WIDENER
HN ZX6Z K

2. 80

Ger 380.13

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. № 976

5765

DER

REGIERUNGSANTRITT.

EINE RECHTSGESCHICHTLICHE
UND STAATSRECHTLICHE UNTERSUCHUNG.

Von

DR. WALTHER SCHÜCKING.

ERSTES BUCH.

DIE URZEIT UND DIE ZEIT
DER OST- UND WESTGERMANISCHEN STAMMESREICHE.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1899.

Ger 380.13

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 18, 1904

Druck von Metzger & Wittig, Leipzig.

5165

MEINEM BRUDER

LEVIN LUDWIG

ZUGEEIGNET.

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Beschäftigung des Verfassers mit der Huldigung. Ihrem Ursprunge nach in die Zeiten des germanischen Stammeskönigtums zurückreichend, später namentlich in den Kämpfen zwischen Landesherrn und Landständen von hervorragender Bedeutung und heute noch hier und da in einzelnen Resten fortlebend, ist die Einrichtung der Huldigung besonders geeignet, die jeweilige staatsrechtliche Stellung des Herrschers zu beleuchten. Von diesem Gesichtspunkte aus hat es der Verfasser unternommen, die rechtshistorische Entwickelung der Huldigung und der mit ihr eng zusammenhängenden anderen Vorgänge bei dem Regierungsantritt darzustellen.

Die zum ersten Male gewonnene Erkenntnis, daß das Aufkommen der Huldigung in den germanischen Staaten durch den Übergang vom Wahl- zum Erbkönigtume oder den Wegfall der Thronerhebung durch die Stammesversammlung und die Beschränkung der Wähler auf einen kleinen Kreis bewirkt ist, bewog den Verfasser, für den vorliegenden ersten Teil seines Werkes die gesamten äußeren Geschehnisse bei einem Thronwechsel in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen. Nur auf dieser breiteren Grundlage konnte die Richtigkeit der gewonnenen Ergebnisse bewiesen werden. —

Ein zweites Buch soll den Regierungsantritt im ehemaligen deutschen Reiche, ein drittes den im deutschen Landesstaate von dessen Anfängen bis auf unsere Tage behandeln und mit einer Darstellung des bezüglichen geltenden Staatsrechtes schließen.

Münster i. W., Pfingsten 1899.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Quellen IX

Litteratur XIII

Erster Abschnitt. Die germanische Urzeit 1

Zweiter Abschnitt. Die Stammesreiche der Ost- und Westgermanen . 22

Erstes Kapitel. Die Vandalen 23

Zweites Kapitel. Die Ostgoten 30

Drittes Kapitel. Die Westgoten 53

Viertes Kapitel. Die Langobarden 77

Fünftes Kapitel. Die Burgunden 100

Seehstes Kapitel. Die Franken unter den Merowingern 108

Siebentes Kapitel. Die Angelsachsen bis zur Vereinigung der angelsächsischen Reiche 176

Quellen.[1]

Acta conciliorum ed. Mansi.

Additamentum ad Chronicon Sicardi secundum codicem Estensem bei Muratori (Scriptores rerum italicarum. 29 Bde. Mailand 1723–1751) Bd. VII. S. 577 ff.

Aeđelweard Chronicon. Ausgabe von J. A. Giles unter dem Titel: Six old Englisb Chronicles. London 1848 S. 1 ff.

Agathias Myrinaeus Historiarum libri V. Ausgabe von B. G. Niebuhr. Bonn 1828.

Aouire, Collectio maxima conciliorum Hispanorum. Bd. I. Rom 1693.

Aimoini monachi Floriacensis De gestis regum Francorum libri IV. Bei Bouquet (Recueil des historiens des Gaules et de la France) Bd. III. Zweite Auflage von Delisle. S. 21 ff.

Ammiani Marcellini rerum gestarum libri qui supersunt. Ausgabe von Eyssenhardt. Berlin 1871.

Andreae Bergomatis historia. M. G. SS. III. S. 231 ff.

Anglo-Saxon Cbronicle. Ausgabe von B. Thorpe. London 1861.

Annales Lauriss. maiores. M. G. SS. I. S. 134 ff.

Annales Lindisfarnenses M. G. SS. XIX. S. 503 ff.

Anonymus Valesianus bei Waoner: Ammiani Marcellini quae supersunt. Leipzig 1808. Bd. 1. S. 609 ff. M. G. auct. ant. IX. S. 1—11 u. S. 306 ff.

S. Anskarii Vita auctore Rimbert. M. G. SS. II. S. 683 ff.

Appendix ad Bedam in Chifflets Ausgabe von Bedas Hist. eccl. gentis Angl. Paris 1681. S. 316 ff.

Asser, Vita Alfredi regis. Ausgabe von Giles a. a. O. S. 43 ff.

Aviti opera quae supersunt. M. G. auct. ant. VI. pars posterior.

S. Bathildis vita M. G. Script. Merov. II. S. 475 ff.

Beda, Historia ecclesiae gentis Anglorum siehe oben Appendix ad Bedam.

[1] Wir verzeichnen nur die in der nachstehenden Arbeit zitierten Quellen und verweisen im übrigen auf die vollständige Quellenübersicht, welche Dahn zu den betreffenden Abschnitten seines Werkes „Die Könige der Germanen“ giebt.

Benedictus Chronicon M. G. SS. III. S. 695 ff.
Beovulf. Ausgabe von M. Heyne. 2. Aufl. 1868.
Birch de Gray, Cartularium Saxonicum Bd. I. London 1885.
de Bréquigny, Diplomata, chartae et instrumenta actatis Merovingicae. Neue vermehrte Auflage in zwei Teilen von Pardessu. 1843 u. 49.
Brixiense Chronicon M. G. SS. III. S. 238 ff.
Burgundionum lex M. G. Leg. sectio I. tom. II. 1892.
Cädmons Exodus. Ausgabe von Zupitza 1892.
Caesar, De bello Gallico. Ausgabe von Kleinhard 1886.
Capitularia regum Francorum. Leg. sectio II. tom. I.
Cassiodor, Chronicon. Ausgabe von Mommsen, Abhand. der königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. VIII. 1861. M.G. auct. ant. XI. S. 109 ff.
Cassiodor, Variarum libri XII. in Magni Aurelii Cassiodori sen. opera omnia. Ausgabe von Garetius. Venedig 1729. Bd. I. M. G. auct. aut. XII.
S. Chlodovaldi vita M. G. Script. Merov. II. S. 349 ff.
Chronologia et series regum Gothorum bei Bouquet. Bd. II. S. 706 ff.
S. Chrotildis vita M. G. Script. Merov. II. S. 341 ff.
Claudianus Claudius, De IV. consulatu Honorii. Ausgabe von Joh. Caspar Khunius. Argentor. 1736. M. G. auct. ant. X. S. 150 ff.
S. Columbae vita auctore Cumeneo in den Acta sanctorum der Bollandisten, Bd. II. des Juni S. 183 ff.; auctore Adamnano ebendort S. 197.
S. Columbani vita in den Acta sanctorum ordinis S. Benedicti (Mabillon 1668—1701) saec. II. S. 5 ff.
Diplomata regum Franc. e stirpe Merov. et maiorum domus e stirpe Arnulforum. M. G. Dipl. imperii tom. I.
Edictum Rotbari. M. G. LL. IV. S. 1 ff.
Einhard, Vita Caroli Magni. M. G. SS. II. S. 426 ff.
Ennodius panegyricus Theodorico regi dictus. Ausgabe von Manso am Schluß von dessen Ostgotengeschichte 1824, auch in den M. G. auct. ant. VII. S. 203 ff.
Eunodius vita Epiphanii bei Sirmond: Opera varia. Venet. 1728. Bd. I. S. 995 ff., auch in den M. G. auct. ant. VII. S. 84 ff.
Epistola Floriani ad Nicetium bei Bouquet Bd. IV. S. 67.
Farfense Chronicon. M. G. Script. Lang. S. 521 ff.
Flaviony, Hugo de, Chronicon. M. G. Script. VIII. S. 280.
Florenzius Wigorniensis Chronicon ex chronicis. Ausgabe von Thorpe. London 1848.
Formulae Marculfi. Ausgabe von Zeumer M. G. Leg. sectio V.
Fortunatus Venantius Carmina historica. M. G. auct. ant. IV.
Fredegar, libri chron. IV. M. G. Script. Merov. II. S. 1 ff.
Fredegarii continuationes ebendort S. 168 ff.
S. Fulgentii vita. Acta sanctorum der Bollandisten Bd. II. des Monat Januar S. 32 ff.
Gesta Dagoberti I. M. G. Script. Merov. II. S. 396 ff.

Gildas, De excidio Britanniae. Ausgabe von San-Marte: Nennius und Gildas. 1844. M. G. auct. ant. XIII. S. 1 ff.

Gregor, In gloria martyrum. M. G. Script. Merov. I. S. 484 ff.
Historia Francorum ebendort S. 1 ff.
Vitae patrum ebendort S. 661 ff.

S. Gregorii II. papae vita. Acta Sanctorum der Bollandisten Bd. II. des Februar S. 692 ff.

Heliand. Ausgabe von M. Heyne. 3. Aufl. 1883.

Henrici, Archidiaconi Huntendunensis hist. Anglorum. London 1879.

Herodian, Ab excessu divi Marci libri octo. Ausgabe von Irmisch. Leipzig 1789—1805.

Hildebrandslied. Ausgabe von Sievers. 1872.

Joannis Biclariensis Chronicon in Schott: Hispauiae illustratae seu rerum urbinmque Hispaniae, Lusitaniae, Aethiopiae et Indiae sciptores varii. Francofurti 1603. Bd. IV. 1608 S. 152. M. G. auct. ant. XI. S. 163 ff.

Jordanes, De origine actibusque Getarum. M. G. auct. ant. V. 1. S. 53 ff.

Isidor Hispalensis, Historia de regibus Gotborum in Migne Patrologie S. L. Bd. 83 S. 1057. M. G. auct. ant. XI. S. 241 ff.

Isidor Hispalensis, Historia Vandalorum, ebendort S. 1076 bezw. S. 295.

Julian Historia Wambae regis bei Bonquet Bd. II. S. 707.

Julian Jndicium promalgatum, ebendort S. 718.

Kemble Codex Diplomaticus Aevi saxonici. London 1839.

Landolfi sagacis additamentum ad Pauli hist. Romanam. M. G. auct. ant. II. S. 227 ff.

S. Lantperti vita bei Bouquet Bd. III. S. 584 ff.

S. Leodegarii vita
auctore anonymo bei Bouquet Bd. II. S. 611 ff., auct. Ursino, ebendort S. 627 ff.

Liber hist. Francorum. M. G. Script. Merov. II. S. 215 ff.

Liber pontificalis, Ausgabe von Duchesne Bd. 1. 1886.

Lucas Tudensis Chronicon bei Schott a. a. O. Bd. IV. 1608.

Malmesbury, De gestis regum Anglorum, Ausgabe von Stubbs 1887.

Marius Cbronicon, Ausgabe von W. Arndt, Biscbof Marius von Aventicum 1875. M. G. auct. ant. XI. S. 225.

Maskell, Monumenta ritualia ecclesiae anglicanae vol. II. 2. Aufl. 1882.

S. Mauri Vita. Acta sanctorum ordinis S. Benedicti saec. I. S. 282.

Morigia Chronicon Modoetiense bei Muratori Bd. XII. S. 1061 ff.

Muratori, Anectoda. Mailand 1697. Bd. II.

Muspilli, Ausgabe von Schmeller. Müncben 1832.

Nennius siehe oben unter Gildas. M. G. auct. ant. XIII. S. 111 ff.

S. Nicephori Cbronologia bei Migne a. a. O. Bd. 129 S. 511.

Origo gentis Langobardorum. M. G. Script. Lang. S. 200 ff.

Procop, De bello Gothico, Ausgabe von Dindorf, 1833—38. Bd. 17 des corpus scriptorum bist. Byzant. Bonn 1828—97.

Procop, De bello Vandalico Bd. 16 S. 301 ff. desselben Werkes.
Prosper Tiro, Epitoma Chronicon. M. G. auct. ant. XI. S. 341 ff.
Prosperi Tironis Chronici continuator havniensis, Ausgabe von Hille 1866.
Ribuaria lex. M. G. LL. V. S. 185 ff.
S. Remigii vita. Acta sanctorum der Bollandisten Bd. I. des Okt. S. 59 ff.
S. Rusticolae vita im Auszuge bei Bouquet Bd. III. S. 493.
Salernitanum Chronicon. M. G. SS. III. S. 467 ff.
Salica lex. Ausgabe von Pardessu 1843.
Saxo-grammaticus, Gesta Danorum, Ausgabe von Holder 1886.
Schmidt, Gesetze der Angelsachsen 1832.
Sidonius Apollinaris Epistolarum libri IX. Auct. ant. VIII. S. 1 ff.
S. Sigiberti III. vita. Acta sanctorum der Bollandisten Bd. I des Februar S. 206 ff.
S. Sigismundi vita. M. G. Script. Merov. II. S. 329 ff.
Simeon von Durham, Historia de regibus Anglorum et Dacorum, Ausgabe in Hist. Angl. script. X. London 1652. S. 86 ff.
S. Stephani III. vita. Acta sanctorum der Bollandisten Bd. III. des April S. 474.
Stubbs, Select charters. 4. Aufl. Oxford 1881.
Tacitus, Germania, Ausgabe von Holder. Leipzig 1878.
Tacitus, Historiae libri quinque, Ausgabe von Heraeus. 2. u. 3. Aufl. 1864—77.
Troya, Codice Diplomatico Longobardo. Napoli 1852.
Victor episc. Tunnunensis Chronicon, Ausgabe von H. Canisius Noviomagus. Ingolstadt 1600. M. G. auct. ant. XI. S. 163 ff.
Visigothorum leges antiquiores, Ausgabe von Zeumer 1894.
Visigothorum lex vulgata bei Bouquet Bd. IV. S, 286.
S. Wilfridi vita im Auszuge bei Bouquet Bd. III. S. 600 ff.; vollständig bei Gale, Historiae Britannicae et Anglicanae scriptores Bd. I. Oxoniae 1691. S. 51 ff.
S. Zacbariae vita bei Muratori Bd. III. S. 163.
Zosimus in der Ausgabe von Im. Bekker 1837.

Litteratur.[1]

Abel, Der Untergang des Langobardenreiches in Italien. 1859.

S. Abel, Jahrbücher des fränk. Reichs. Bd. I. 1866.

C. Abel, Paulus Diaconus und die übrigen Geschichtsschreiber der Langobarden. Berlin 1849.

v. Amira, Artikel „Recht" in Pauls Grundriß der germ. Philologie VI. 2. S. 35 ff. 1889—90.

v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht. Bd. I. 1882.

v. Amira in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1888. Bd. I. Nr. 2.

Aschbach, Geschichte der Westgoten.

Barth, Teutschlands Urgeschichte. 2. Aufl. Bd. 1—4.

Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer. 1873. Ausführliche Erläuterung der Germania des Tacitus. 2 Bde. 1875—81.

Bekker, Anmerkungen und Exkurse zu Tacitus Germania.

v. Bethmann-Hollweg, Die Germanen vor der Völkerwanderung. 1850.

Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königsreichs. Bd. I. 1868.

Bluhme, Das westburgundische Reich und Recht in Bekker und Muthers Jahrb. Bd. I. S. 48 ff.

Bock, Die Kleinodien des hlg. römischen Reichs deutscher Nation.

Bonnell, Die Anfänge der karolingischen Hauses. 1866.

Bonnell, De dignitate maioris domus Francorum. 1858.

Bosworth, Anglosaxon Dictionary.

Braumann, De leudibus in regno Merovingorum.

Breysig, Die Zeit Karl Martells. 1869.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I. 1887. Bd. II. 1. 1891.

Büdinger, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte. 1880.

Cochet, Le tombeau de Childéric II. Paris 1859.

Dahn, Die Könige der Germanen. Bd. 1—7.

Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. Bd. 3 u. 4. 1889.

[1] Das nachfolgende Verzeichnis beschränkt sich ebenfalls auf die Angabe der in der Arbeit zitierten Werke. Eine vollständige Übersicht über die gesammte vorliegende Litteratur giebt Dahn in seinem Werke: Die Könige der Germanen.

Daniels, Hdb. der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. 4 Bde. 1859—1863.
Derichsweiler, Geschichte der Burgunden. 1863.
Dannenberg, Grundzüge der Münzkunde. 1891.
Dippe, Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merowinger. 1889.
Ehaenberg, Kommendation und Huldigung nach fränkischem Recht. 1877.
Ehrenberg, Die Treue als Rechtspflicht in der Deutsch. Rundschau. Bd. 39. S. 39.
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen 1843. (3. Aufl.)
Erhardt, Die älteste germanische Staatenbildung. 1849.
Fahlbeck, Le royauté et le droit royal franc. 1883.
Flach, Les origines de l'ancienne France. Bd. 1 u. 2. 1886—93.
Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. 1836.
Frank, Weltbuch. 1534.
Freemann, The norman conquest Bd. I. 3. Aufl. 1875.
Frensdorff, Recht nnd Rede in den historischen Aufsätzen für Waitz. 1886. S. 433—490.
Friedländer, Die Münzen der Ostgoten.
Friedländer, Die Münzen der Vandalen.
Fustel de Coulanges, Histoire des institntions politiques de l'ancienne France. Bd. I. 2. Aufl. 1877. Bd. II. 1888.
Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landteilnngen. 1844.
Gemeiner, Die Verfasssnng der Centenen. 1855.
Gengler, Rechtsaltertümer im Nibelungen-Liede in der Ztschr. für deutsche Knlturgeschiehte. 1858.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. 1868.
Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 1857.
Giesebrecht, Zehn Bücher fränkischer Geschichte.
Glasson, Histoire du droit de la France. Bd. II. 1888.
Göares, In den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 13. S. 640.
Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 1882.
Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 1828.
Grimm, Dentsches Wörterbnch.
Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 1848.
Havet, Questions Mérovingiennes. I—IV. 1885—1890.
Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien. 1849.
Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgotenrechts. 1858.
Heinsch, Die Reiche der Angelsachsen znr Zeit Karls des Großen. 1875.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. 1885—86.
Heusler, Die Gewere. 1872.
Homeyer, Der Dreißigste, Abhandlung an der Akademie der Wissenschaften zu Berlin von 1864.
Hübnea, Der Schatz von Guarrazar in den Jahrb. für klass. Philologie. VIII. 1862. S. 569 ff.

Digitized by Google

Hübner, Die donationes post obitum im älteren deutschen Rechte. 1888.
Hubrich, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merowinger-Zeit. 1889.
Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens. 1874.
Jahrbuch des Vereins für Altertümer im Rheinlande. XXV. S. 123 ff.
Junghans, Geschichte der Könige Childerich und Chlodovech.
Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl dem Großen. 1880.
Kemble, Die Sachsen in England, übersetzt von Brandes. 1854.
Klemm, Hdb. der germanischen Altertumskunde. 1836.
Kluge, Etymologisches Wörterbuch. 4. Aufl.
Köpke, Die Anfänge des Königtums bei den Goten. 1859.
Lappenberg, Geschichte von England. Bd. I. 1834.
Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen. 1886.
Lehuërou, Histoire des institutions Mérovingiennes. 1842.
de Lezardière, Théorie des lois politiques de la Monarchie francaise. 1844.
Löbell, Gregor von Tours. 2. Aufl. 1869.
Marcus, Histoire de Vandales. Paris 1836.
Martene, de antiqnis ecclesiae ritibns. 2. Ausgabe. 1736. Bd. II.
Maskell, Monumenta ritualia ecclessiae anglicanae 1882. Bd. II. preliminary dissertation.
Maurer in der Germania von Bartsch. Bd. XVI. S. 317 ff.
Mommsen, Ostgotische Studien. Neues Archiv Bd. 14. S. 540 ff.
Mommsen, Römisches Staatsrecht Bd. II. 2. Aufl.
Montfaucon, Les monnments de la monarchie francoise. Paris 1729.
Müllenhoff in Haupts Zeitschrift. Bd. X. S. 146—180.
Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogtums in den Forschungeu zur deutschen Geschichte. B. II. S. 405 ff.
Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika. 1837.
Pernice in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie. 1885. Bd. II. S. 1163 f.
Pictet, Les origines Indo-Europiennes. 2. Aufl. Bd. III.
v. Pflugk-Harttung, Die Thronfolge im Langobardenreich, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. N. F. Bd. VIII. S. 66 ff.
Die Thronfolge im Reiche der Ostgoten. Daselbst Bd. X. S. 203 ff.
Zur Thronfolge in den germanischen Stammesstaaten. Daselbst Bd. II. S. 177.
v. Pflugk-Haettung in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 26. S. 639 ff.
Rosenstein, Über das altgermanische Königtum in der Zeitschrift für Völkerpsychologie. Bd. 7.
Rospatt, De legitima in regno Merovingorum succedendi ratione. 1851.
Roth, Feudalität und Unterthanenverband. 1863.
Roth, Geschichte des Benefizialwesens. 1850.
Scheffer, Upsalia. Upsaliae 1666.
Schmidt, Zur Geschichte der Langobarden. 1885.

Schöne, Die Amtsgewalt der fränkischen maiores domus. 1856.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Zweite Auflage. 1894.
Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. N. F. Bd. VII. S. 53 ff.
Schulze, De testamento Genserici. 1859.
Schulze, Geschichtliche Entwickelung der fürstlichen Hausverfassung im deutschen Mittelalter. Thronfolge und Familienrecht der ältesten germanischen Königsgeschlechter. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. VII. S. 323 ff.
Sickel, Der deutsche Freistaat. 1879.
Zur germanischen Verfassungsgeschichte. Mitt. des österreich. Instituts. Ergänzungsheft I.
Die Reiche der Völkerwanderung in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. IX. S. 245 ff.
Die Entstehung der fränk. Monarchie. Daselbst Bd. IV. S. 231 ff. 313 ff.
Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates. Mitt. des österreich. Instituts. Ergänzungsband II. S. 198 ff.
Die merowingische Volksversammlung. Ebendort. S. 295 ff.
in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1880 S. 178 ff. 1888 S. 433 ff. 1889 S. 944 ff. 1890 S. 209 ff. S. 563 ff.
Sigonius, Historia de regno Italiae libri XV. Basiliae 1575.
v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums. 2. Aufl. 1881.
Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871.
in der Jenaer Litteratur-Zeitung von 1879 Sp. 299.
in der Deutschen Litteratur-Zeitung von 1884 Sp. 57.
Stubbs, The constitutional history of England. Bd. 1. 6. Aufl. 1897.
Tardif, Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France. Bd. I. 1881.
Theopold, Kritische Untersuchungen über die Quellen zur angelsächsischen Geschichte. 1872.
Thudichum, Der altdeutsche Staat. 1862.
Urbich, Über die Reichsteilungen der Söhne Chlodovechs I. und Chlothars I.
Viollet, Institutions politiques. Bd. I. 1890.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I. 3. Aufl. 1880. Bd. II. 3. Aufl. 1882. Bd. III. 2. Aufl. 1883.
Watterich, De veterum Germanorum nobilitate.
Weise, Italien und die Langobardenherrscher. 1887.
Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen. 1883.
Wittmann, Das altgermanische Königtum. 1854.
Zeumer im Neuen Archiv. Bd. XI. S. 311 ff.
Zöpfl, Ewa Chamavorum. 1856.
in den Heidelberger Jahrbüchern. 1856. S. 682 ff.

Erster Abschnitt.

Die germanische Urzeit.

Trotz des Berichtes des Tacitus über die Zustände bei den Germanen liegt in mancher Beziehung ein geheimnisvoller Schleier über der Urzeit unseres Volkes. Und auch dort, wo wir durch Tacitus einen Aufschluß erhalten, bleiben zahlreiche Fragen offen. Das gilt wie von anderen Dingen, so von dem germanischen Königtum. Namentlich auch die Vorgänge bei einem Wechsel in der Person des Königs sind in ein tiefes Dunkel gehüllt. Aus diesem Grunde kann die Aufgabe, die wir uns in der Darstellung des Regierungsantritts gestellt haben, für diese Zeit ihrer Lösung nur nahe gebracht werden, wenn wir auch die dem Regierungsantritte des neuen Herrschers voraufgehenden Akte in den Kreis unserer Erörterung ziehen. Nach der tacitäischen Verfassung wurde der Herrscher durch die Wahl des Volkes zu seiner neuen Würde berufen. *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*, mit dieser Nachricht des Tacitus (*cap. 7*) ist uns bekundet, daß der König seine Stellung der Einsetzung durch das Volk und nicht dem Erbgang verdankt, so sehr auch die Thatsache vornehmer Geburt bei dieser Einsetzung berücksichtigt werden mag.[1] Das Volk wählt den neuen Herrscher.

---

[1] Letzteren Umstand will Tacitus besonders hervorheben. Allein die Bedeutung des *sumunt* an dieser Stelle wird dadurch nicht abgeschwächt. Es deutet auf einen die königliche Würde verleihenden Akt des Volkes, einerlei ob man *ex nobilitate* mit „aus dem Adel“ oder mit Rücksicht auf das entsprechende *ex virtute* mit „nach dem Adel“ übersetzt, wie Waitz D. V. G. Bd. I. 3. Aufl. S. 320 Anm. 2 mit Recht hervorhebt. —

Nach Brunner, R. G. Bd. I. S. 122 hätte dieser Volksakt allerdings

Sickel[1] nimmt, wie uns scheinen möchte, mit Unrecht an, daß wir auf eine Erkenntnis der dabei beobachteten Wahlform wahrscheinlich für immer verzichten müßten.

Die Wahl eines Königs war eine staatliche Angelegenheit von der größten Bedeutung. Die Entscheidung darüber lag deshalb unzweifelhaft bei der Versammlung der Landesgemeinde. Aber es ist uns ausdrücklich überliefert und diese Überlieferung hat man vielleicht bezüglich der Königswahl bisher zu wenig beobachtet, daß auch die der Zuständigkeit des Landesgemeinde unterliegenden Angelegenheiten eine vorherige Durchberatung durch den Fürstenrat erfuhren.[2] Bei einer so wichtigen An-

---

nur die Bedeutung eines Ersatzes für die Erbfolgeordnung, während die Erblichkeit an sich schon ein Recht gewesen. Die Unzulässigkeit dieser Auffassung folgert Amira, Gött. gel. Anz. 1888 Bd. I. S. 50 daraus, daß, wie Brunner selbst zugiebt, diejenige Wahl nicht ungültig, welche das vorhandene Königsgeschlecht überspringt. Amira ist offenbar beizutreten. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht hat nur eine thatsächliche Bedeutung. „Ein ernster Zweifel kann hier für den Juristen gar nicht obwalten." Vgl. Sickel, Gött. gel. Anz. 1880 Bd. I. S. 179.

Im Anschluß an seine Konstruktion gelangt Brunner dann des weiteren zu der Auffassung, daß die Volkswahl formell als ein Urteil erscheine, wonach dem Gewählten die Herrschaft gebühre. Diese Meinung kann sich weder auf deutsche Quellen stützen, noch durch das mittelalterliche Staatsrecht Schwedens begründet werden Denn nach diesem folgt das Urteilen zum König der Königswahl, wie Amira a. a. O. nachweist. Vgl. dazu Lehmann: Der Königsfriede der Nordgermanen S. 9.

[1] Sickel, Der deutsche Freistaat S. 65.

[2] Tacitus, *cap. 11: De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractentur.* Diese Nachricht ist auch auf Staaten mit einem König zu beziehen. Daß Tacitus auch an letztere gedacht, ergiebt sich nämlich aus dem ferneren Zusammenhang des *cap.: mox rex vel princeps audiuntur.* Dafür Bethmann-Hollweg, Die Germanen vor der Völkerwanderung S. 55; Sybel, Entstehung des deutschen Königtums S. 64; Wittmann, Das altgermanische Königtum S. 6; Barth, Teutschlands Urgeschichte. 2. Aufl. Bd. IV. S. 256 ff.; Köpke, Die Anfänge des Königtums bei den Gothen S. 15; Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer S. 367; Waitz, D. V. G. Bd. I. S. 352; Brunner, R. G. Bd. I. S. 127; Schröder, R. G. 2. Aufl. S. 21, dagegen Sickel a. a. O. S. 56 und in den Mitt. des Instit. für östr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband I. S. 39. Nach ihm besitzt der König alle Befugnisse, die in Staaten ohne Königtum der Fürstenrat hat und es liegt bei

gelegenheit wie der Königswahl mag sie hie und da, wo starke Zweifel über die Person des zu Wählenden obwalteten, der Fürstenrat die Vornehmsten und Ältesten des Volkes zur Vorberatung herangezogen haben. Auf diese Weise erfuhr man die Stimmung der Menge und sicherte sich den Ausgang der Beschlußfassung in der Landesversammlung.[1]

Die Bedeutung dieser Vorberatung kann man schwerlich unterschätzen. In dem verhältnismäßig kleinen Kreise der Beratenden konnte eine eingehende und gründliche Erörterung stattfinden. Und daß dies bei wichtigeren Angelegenheiten zu geschehen pflegte, scheint Tacitus andeuten zu wollen, wenn er

---

ihm, wen er an Vertrauten oder Vornehmen zu einer Beratung und Beschlußfassung über die öffentlichen Angelegenheiten heranziehen will. U. E. entspräche dieser Machtkreis nicht dem Charakter des altgermanischen Königtums; vgl. Rimbert, *Vita Anskarii cap. 27: Nam rex congregatis principibus suis, de hac patris nostri legatione cum eis tractare coepit. Qui sortibus quaerendum statuerunt, quae super hoc deorum esset voluntas. Exeuntes igitur more ipsorum in campum, miserunt sortes, ceciditque sors, quod Dei voluntate christiana religio ibi fundaretur . . . Deinde cum dies placiti advenisset .... rex .... intimari fecit populo.* Die *principes*, welche unter dem Vorsitz des Königs heraten nnd beschließen, sind die vereinigten Ganvorsteher (vgl. Waitz, D. V. G. Bd. I. S. 236 ff., denselben in den Forschnngen zur Deutschen Geschichte Bd. II. S. 387 ff.). Dieser Senat hegegnet nns verschiedentlich in der altgermanischen Dichtung als *rîce* im Beowulf v. 172, als *riki* im Heliand v. 1895, als *rîh* im Muspilli v. 35, desgl. Hildebrandslied v. 48; sprachlich gleich dem neuhochdentschen Reich. Daraus folgt, daß man darunter die Versammlung der Herrscher, der Fürsten verstand. Denn auf eine Versammlnng, die der König beliebig zusammensetzte, würde der Ausdruck „Reich" nicht passen. Im schwedischen Recht hedentet *riki* den Inhegriff der Landschaften (vgl. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht Bd. I. S. 19); auf die hetreffenden Personen übertragen könnte das Wort hier demnach ehenfalls nur die Versammlung der Landschaftshäupter hezeichnen wollen. —

Das entwickelte nnd erstarkte Königtum der Völkerwanderung war allerdings, namentlich bei den Ostgermanen, freier in der Wahl seiner Berater und nicht auf die aus der Volkswahl hervorgegangenen Beamten heschränkt. Das heweisen die von Waitz, D. V. G. Bd. I. S. 352 Anm. 3 und Sickel, Der Freistaat S. 56. Anm. 19 zitierten Quellenstellen.

[1] Von einem Zusammenhandeln der Fürsten und Vornehmen hezw. Ältesten in wichtigen staatlichen Angelegenheiten spricht Caesar Bell. Gall. IV. cap. 11 und 13, ferner Tacitus Hist. IV. cap. 14. Letztere Stelle ist

sich für die Verhandlungen im Fürstenrate des Wortes *pertractare* bedient. Die reifliche Erwägung und allseitige Auseinandersetzung, die damit bezeichnet sein soll, wird in der Regel zu einer Einigung geführt haben, zumal wegen der Berücksichtigung des Adels nur wenige und bestimmte Personen auf das Königtum eine thatsächliche Anwartschaft hatten. Dazu lag es im wohlverstandenen fürstlichen Interesse, vor das versammelte Volk mit einem einigen Vorschlag hinzutreten. Mögen hin und wieder auch innerhalb des Fürstenrats Parteiungen vorgekommen sein, so wird, wenn die einen *principes* diesem, die andern jenem Wahlkandidaten zugethan waren, die Mehrheit der Stimmen zwar nicht durch rechtlichen Zwang wohl aber durch die zwingende Kraft der Thatsachen den Ausschlag gegeben haben. Denn hinter jedem *princeps* standen im Zweifel seine Gaueingesassenen und die Mehrheit der *principes* hatte mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Mehrheit der Landesversammlung für sich. Der Minderheit des Fürstenrats blieb somit meistens nichts anderes übrig, als sich stillschweigend zu fügen oder den Austritt aus der *civitas* für sich und die Gaugenossen vorzubereiten.

Die Fürstenversammlung trat dann mit ihrem Wahlvorschlag vor die versammelte Landesgemeinde. Das erscheint als der natürliche Verlauf der Dinge. Wozu die weitläufige Vorberatung, wenn das Ergebnis nicht in einem Antrage an die Versammlung gipfelte?

Diese Auffassung scheint uns der tacitäische Bericht über den Verlauf der Versammlung zu bestätigen. Derselbe beginnt *(cap. 11)* mit den Worten: *mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate.* Wir übersetzen: Darauf schenkt man dem König Gehör oder (zu ergänzen: in Ermangelung eines solchen) einem der Fürsten, den jeweils Alter, Adel, Kriegsruhm oder Redegewandtheit auszeichnen, und zwar

besonders lehrreich. Es wird dort erzählt, wie *Civilis* die *primores gentis et promptissimos vulgi* zu einem Feste versammelt und dort zur Erhebung gegen die Römer aufruft. Offenbar sucht *Civilis* sich auf diesem Wege von vornherein die Zustimmung des Volkes zu sichern.

mehr wegen des Ansehens seines Rates als wegen der Macht seines Befehls.[1]

Also wenn kein König vorhanden ist, trägt der Angesehenste der Fürsten die Angelegenheit vor, über welche die Versammlung beschließen soll. Offenbar handelt er dabei gemäß einem ihm vom Fürstenrat gewordenen Auftrag. Das ergiebt sich aus dem

[1] So hat u. W. zuerst Becker, Anmerkungen und Exkurse zu Tacitus Germania S. 69 den Sinn dieser viel umstrittenen Worte aufgefaßt. Daß als Redner hier nur der König oder ein *princeps* gedacht, ist unwiderleglich durch die letzten Worte des Satzes bewiesen; denn von anderen Rednern wäre ein Befehlen an sich ausgeschlossen, vgl. Sickel, Der Freistaat. S. 40 und dort zitierte, namentlich Baumstark, der a. a. O. S. 400 ff. die gesamte auf diese vielumstrittene Stelle bezügliche Litteratur eingehend erörtert. Im Anschluß an Wietersheim, Waitz, Roth, Thudichum, Bethmann-Hollweg, Köpke und Dahn verstehen wir unter *princeps* einen der Fürsten und nicht den Fürsten der Völkerschaft. Denn abgesehen davon, daß das Vorkommen eines *princeps civitatis* überhaupt recht zweifelhaft ist (vgl. Erhardt, Älteste germ. Staatenbildung S. 63 ff., der es u. E. begründeterweise leugnet), ist durch das *cuique* des Nachsatzes unzweifelhaft dargethan, daß der Autor an dieser Stelle an eine vorhandene Mehrheit von *principes* denkt. Die gegenteilige Auffassung sucht Baumstark, dem Sickel gefolgt ist, damit zu begründen, es sei sprachlich unzulässig, das Wort *princeps* mit ein *princeps* zu übersetzen, weil es ein superlativischer Begriff sei. Allein hierin hat ihn Erhardt a. a. O. S. 67 vollständig widerlegt. „Sobald Baumstark zugiebt," führt Erhardt mit Recht aus, „daß *princeps* bei Tacitus zur Bezeichnung des Gaufürsten dient und daß solcher Gaufürsten in einer *civitas* mehrere sind, so muß er doch auch zugeben, daß *princeps* in bezug auf die *civitas* eben aufhört, ein rein superlativischer Begriff zu sein, daß mithin nicht der geringste Grund vorliegt, es so gut wie jedes andere lateinische Wort mit dem unbestimmten Artikel zu geben." —

Gegen die von uns oben gewählte Übersetzung hat namentlich Waitz, den Einwand geltend gemacht, wenn man die Worte *prout* u. s. w. auf *princeps* rückbeziehe, müsse man sie auch mit *rex* verbinden. Dabei würde man allerdings zu einem unhaltbaren Resultate gelangen, weil der König doch sicherlich schon seiner Stellung wegen gehört wurde, dazu in jedem Falle auch den höchsten Adel besaß. Indessen ist es sprachlich wie logisch offenbar möglich, den mit *prout* eingeleiteten Nachsatz auf das letzte Wort, *princeps* allein zu beziehen. Damit entfällt dieser Einwand.

Köpke a a. O. S. 9 beruft sich gegen unsere Übersetzung auf den Plural *audiuntur*. Mit Unrecht. Der Autor gebraucht den Plural, weil ihm zwei Subjekte vorschweben, der König und ein *princeps*, obgleich das Verbum sich nur auf den einen oder den anderen bezieht.

weiteren Berichte des Tacitus: *Si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt.* Nach dieser Schilderung folgt auf die eine Rede des *rex* oder *princeps,* die in einer *sententia*, d. h. an dieser Stelle unzweifelhaft einem Antrag, gipfelte, sofort die Stellungnahme der Masse, ohne daß eine Erörterung dazwischen läge. Selbst davon hören wir nichts, daß auch nur die andern Fürsten, geschweige denn die Ältesten und Weisesten redend eingegriffen.[1] War der Versuch der Versammlung aber

[1] Die Beteiligung der letzteren behauptet Schröder, R. G. S. 23 mit Rücksicht auf Caesar, Bell. Gall. IV. cap. 11 und 13 und Tacitus, Hist. cap. 14. Allerdings erfahren wir hier von einer Beteiligung der Ältesten und Vornehmsten an der Politik, vgl. oben Anm. 4. Indessen beziehen sich die betreffenden Nachrichten nicht auf die Vorgänge bei der Volksversammlung. Wegen der souveränen Stellung des Volkes treten die Vornehmsten desselben, wie Caesar an jenen Stellen berichtet, gelegentlich auch nach außen hin auf und Tacitus erzählt, wie sie *Civilis* für eine Verschwörung zu gewinnen sucht. —

Sickel, Der Freistaat S. 40 hält es für eine wunderliche Mitteilung, daß die Deutschen Tagereisen unternommen hätten, um die Vorträge eines einzelnen Mannes mit Ja oder Nein zu beantworten. Aber abgesehen davon, daß diese Antwort für Angelegenheiten von der größten Wichtigkeit, die auch den einzelnen in all seinen Lebensverhältnissen berührten, wie z. B. Krieg und Frieden, entscheidend war und schon deshalb der einzelne Veranlassung genug zur Ausübung seines Rechtes hatte, harrten der Erschienenen doch auch eine Reihe anderer Aufgaben. Hier wurde die Heerschau abgenommen, die Jünglinge wehrhaft, die Sklaven frei gemacht, hier wurde endlich die höchste Gerichtsbarkeit ausgeübt. Dieses Argument von Sickel gegen die obige Auffassung von dem Hergang der Versammlung erscheint also hinfällig. —

Immerhin mag unter Umständen, namentlich wenn die Versammlung unentschlossen zauderte, zu dem Antrage Stellung zu nehmen, für einen besonders angesehenen Mann die Möglichkeit vorgelegen haben, vor der Beschlußfassung gehört zu werden. Ein Vorkommnis der Art aus viel späteren Zeit überliefern Procop, De bello Vand. I. 22 und Rimbert, Vita Anskarii cap. 27. Zur Ergänzung dieser von Waitz herangezogenen Stellen erinnern wir an die bekannte Erzählung Gregors von Tours über den Widerspruch eines einzelnen Franken gegen Chlodovechs Verlangen, ein Beutestück vorweg zu erlangen. (Gregor II. 27.) Vielleicht ist man deshalb zu weit gegangen, wenn man die Möglichkeit für den Einzelnen, gehört zu werden, unbedingt geleugnet hat. Das ist unter anderen von Dilthey, Taciti de situ, moribus et pop. Germ. lib. S. 101; Barth a. a. O. Bd. II. S. 407; Wittmann, Das altgermanische Königtum S. 6; Walterich, De veterum Germ.

derart, daß auf den Vorschlag des *princeps* in der Regel sogleich der Beschluß der Landesgemeinde folgte, so kann kein Zweifel obwalten, daß diesem Vorschlag ein Beschluß des Fürstenrates zu Grunde liegen mußte. Denn niemals hätten die übrigen gleichgeordneten *principes* geduldet, daß einer von ihnen auf Grund eines lediglich von seiner Person ausgehenden Antrags einen bindenden Beschluß der Gemeinde herbeigeführt, ohne daß sie dabei zu Worte gekommen wären. Insofern bestätigt also die weitere Schilderung der Volksversammlung durch Tacitus unsere Mutmaßung, daß der Landesgemeinde vom Fürstenrat das Ergebnis seiner Vorberatung in Gestalt eines bestimmten Antrags zur Beschlußfassung vorgelegt wurde.[1] So wurde dem Volke

nobilitate S. 42; Daniels, Hdh. der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte 1859. Bd. I. S. 346; Gieseraecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1857. Bd. I. S. 5; Baumstark a. a. O. S. 418; Fustel de Coulanges, histoire des institution politique de l'ancienne France, dexieme éd., tom. I. 1877. S. 339 geschehen. Jedoch kann die Unrichtigkeit dieser Annahme nicht mit Sicherheit, wie Brunnea (R. G. Bd. I. S. 180 Anm. 13) will, daraus geschlossen werden, daß allen das Recht zugestanden, in dem *concilium* eine Anklage zu erheben. Im allgemeinen scheint uns Baumstark mit seiner besonderen Betonung des summarischen Charakters der altdeutschen Landesversammlung das Richtige, jedenfalls aber das der thatsächlichen Übung jener Zeit Entsprechende getroffen zu haben. In dieser Beziehung sind die Nachrichten höchst lehrreich, die wir namentlich in den Prologen zu den longobardischen Gesetzen über den Hergang der longobardischen Stammesversammlung besitzen. Hier wird der Gegenwart des Volkes und seiner Zustimmung Erwähnung gethan, von jeglicher Beratung ist das Volk aber offenbar ausgeschlossen gewesen. Freilich war das tacitäische Deutschland vielleicht im allgemeinen demokratischer, immerhin waren die Kulturzustände zu jener Zeit wahrlich nicht angethan, volksrednerische Talente hervorzubringen. Man versammle heute die Bauern eines großen, etwa niedersächsischen Bezirkes und warte ab, wieviele der Ältesten das Wort ergreifen!

[1] Sickels Darstellung der Volksversammlung, Freistaat S. 39 ff. und in den Mitt. des Instituts a. a. O. S. 39 bedarf demnach n. E. der Berichtigung. Wenn Sickel lehrt, Volk und Beamte hätten sich nicht wie zwei Korporationen gegenübergestanden, so ist das nach unserer Auffassung insoweit doch der Fall gewesen, als die Beamten vor das Volk mit einem bestimmten Antrag hintraten. Dieser Antrag war allerdings nichts weiter wie ein Vorschlag und that der Souveränetät der Landesgemeinde keinen Abbruch. Deshalb kann man einerseits Sickels Anschauung bekämpfen und

auch ein Vorschlag gemacht, wen es zum Könige wählen solle. Dieser Vorschlag geschah in der feierlichen Form der Schilderhebung.

Die Sitte der Schilderhebung ist uns für die germanische Urzeit durch Tacitus als ein Brauch bei der Herzogswahl verbürgt.[1] Eine feierliche Erhebung auch bei der Königswahl scheint eine gemeinsame Sitte aller indogermanischen Völker gewesen zu sein. Einst hoben die Irländer und die Schweden ihre neuen Herrscher auf den „Stein des Königs" und noch in unserm Jahrhundert weiß ein Reisender von dem Stein in Samarkand zu berichten, auf dem der jedesmalige neue Khan der Bucharei Platz nehmen muß.[2] Die Vermutung liegt nahe, daß die Germanen des Tacitus ebenfalls bei der Königswahl eine feierliche Erhebung und zwar nach ihrer Sitte nicht auf einen Stein, sondern einen Schild veranstaltet haben. Sie wird bestätigt durch Nachrichten aus späterer Zeit. Diese überliefern uns die Schilderhebung bei der Königswahl als einen Brauch der Goten und Franken. Von einer Schilderhebung lesen wir ferner in den Berichten über die Wahl der Kaiser Julian und Valentinian, die von dem größtenteils deutschen Heere ausging.[3]

---

andererseits voll und ganz Waitz darin beitreten, daß die Versammlung der Fürsten und des Volkes nicht wie zwei Häuser oder Kammern, auch nicht wie ein Senat bei den Alten zu denken sei. „Es sind eben nur die eingesetzten Obrigkeiten, welche sich auch mit den Angelegenheiten besonders beschäftigen, welche an das Volk gebracht werden müssen." Waitz, D. V. G. Bd. I. S. 351. Vgl. dazu das in der vorigen Anm. über die longobardische Volksversammlung Gesagte.

[1] Tacitus hist. 4, 15 *erat in Canninefatibus stolidae audaciae Brinno, claritate natalium insigni, impositus scuto, more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.*

[2] Über die Erhebung bei der Königswahl als altarische Sitte vgl. Pictet, Les origines Indo-Européennes, deuxième éd. tome III S. 93. Nach ihm befindet sich der Königsstein der alten Irländer (genannt *lia fáil*) jetzt in der Westminsterabtei zu London. Bezüglich des Königssteines der Bucharei beziebt sich Pictet auf Mayendorfs Reise von Orenburg nach Buchara 1826, S. 160. Über den Königsstein der Schweden auf der Moorwiese bei Upsala handelt ausführlich J. Scheffer, Upsalia, Upsaliae 1666 p. 337 ff. Die Angaben des letzteren werden uns noch näher beschäftigen.

[3] Darauf hat zuerst Montfaucon aufmerksam gemacht, der in der Einleitung zu seinem Werke: Les mouument de la monarchie francoise, tome I,

Digitized by Google

Wird auf Grund dieser Zeugnisse die Schilderhebung allgemein als ein germanischer Brauch bei der Königswahl der ältesten Zeit angenommen, so gehen die Meinungen über die Bedeutung derselben weit auseinander. Jakob Grimm gelangt zu folgendem Resultate: „Der neue König, nicht bloß der gewählte auch der erbliche, wurde auf ein Schild gehoben und damit er von jedermann erblickt werden könnte, dreimal im Kreise des versammelten Volkes herumgetragen, das durch Handschlagen seinen Beifall zu erkennen gab." Weiterhin meint Grimm, das Heben und Schlagen der Hände, während der neue König auf dem Schild gestanden, könnte als ein Symbol des Vertrages und der Einwilligung des Volkes angesehen werden.

Gegen diese Auffassung ist folgendes einzuwenden. Die Wahl des Königs geschah in der ältesten Zeit, wie schon oben hervorgehoben, unzweifelhaft von der Volksversammlung. Wenn das Volk aber seine Wahl getroffen hatte, wozu dann noch ein Vertrag mit dem gewählten König oder auch nur ein Zeichen der

---

Paris 1729. S. XVI ff. als erster die Schilderhebung behandelt und die betreffenden Quellenstellen dort anführt. Später hat dann Jakob Grimm in seinen Rechtsaltertümern (1. Ausgabe S. 234 ff u. 942) die auf die Schilderhebung bezüglichen Nachrichten zusammengestellt. Wir werden ihrer im folgenden noch einzeln Erwähnung zu thun haben. Mit Recht ergänzt Grimm Montfaucons Nachweise dann namentlich durch einzelne Stellen, an denen deutsche Autoren von einem *in regnum* oder *in regem levare*, „zum König erheben" sprechen. Soweit sich solche auf die Erhebung longobardischer oder anderer Stammesherrscher beziehen, werden wir ihrer weiter unten noch zu gedenken haben, außerdem erwähnt Grimm aber den Ausdruck des Heldenliedes von Hugdieterich: *man huob in zuo König*, und v. 883 des Heliand: *that sie ine gihobin te herosten, gicurin ine te cuninge.* Kann man auf Grund dieser Stellen auch nicht eine thatsächliche Schilderhebung behaupten, so ist doch vielleicht der Ausdruck noch von dieser Sitte entlehnt. Anders wenn der Grieche Herodian von der Wahl des Kaiser Gordian durch die Prätorianer im Jahre 238 mit den Worten berichtet: *ἀράμενοι δε τὸν Γορδιανὸν καίσαρα ὄντα αὐτοκράτορα τε ἀναγορεύσαντες* (lib. VIII in der Ausgabe von Irmisch, Leipzig 1789—1805 Bd. 3 S. 1128). Hier verneint Grimm wohl mit Recht die Möglichkeit auf Grund des *ἀράμενοι* eine Schilderhebung anzunehmen und auch der Ausdruck wird kaum von diesem Vorgang entlehnt sein. Fraglich ist, ob dasselbe aber von der Wendung Claudians, de IV. cons. Honor. 174 „*sed mox cum solita miles te voce levasset*" zu gelten habe. —

Zustimmung ihm gegenüber? Folgte die Schilderhebung wirklich der vollendeten Wahlhandlung, so scheint uns kein Zweifel mehr darüber bestehen zu können, daß sie nur einen die Huldigung für den neueingesetzten König eröffnenden Akt bedeute. So wird die Schilderung auch von Waitz, Schröder und Amira[1] verstanden. Nach Waitz wird der neuerwählte König auf diese Weise als Führer verkündigt und begrüßt, Amira will in der Schilderhebung vornehmlich ein Symbol für den kriegerischen Bestandteil im Königtume sehen und stellt sie auf eine Stufe mit einer Übergabe von Königsabzeichen.

Diese Deutungen erscheinen zwar begrifflich möglich, indessen ist die Voraussetzung von der auch sie ausgehen, daß nämlich die Schilderhebung dem vollendeten Wahlakte gefolgt sei, mit den überlieferten Berichten überhaupt nicht vereinbar. Schon in der ersten Stelle, in der eine Schilderhebung erwähnt wird, heißt es: *Brinno impositus scuto, more gentis et sustinentium humeris vibratus dux eligitur*[2], der auf den Schild gehobene Brinno wird gewählt. Übereinstimmend damit lässt Cassiodor den Witigis von seiner Wahl berichten: *Gothos more maiorum scuto supposito regalem nobis contulisse dignitatem.*[3] Auch nach dieser Schilderung ist die Schilderhebung der Übertragung der königlichen Würde vorausgegangen, jedenfalls ihr nicht nachgefolgt. Dasselbe gilt von sämtlichen drei Stellen in Gregor von Tours. Wenn es hier zunächst von Chlodovech heißt: *eum clypeo evectum super se regem constituunt*[4], dann ferner von Sigibert: *impositumque super clypeo sibi regem statuunt*[5] und endlich von Gundobald: *parmae superpositus rex est levatus*[6], so ist es doch überall sprachlich ausgeschlossen die Schilderhebung der Einsetzung zum König nachfolgend zu denken.

---

[1] Waitz, D. V. G. Bd. I. S. 269; Schröder, R. G. S. 24; v. Amira, Artikel „Recht" in Pauls Grundriß der germanischen Philologie II. 2. S. 126. Auch Grimm selbst bezeichnet S. 252 die Schilderhebung als einen Akt der Huldigung.

[2] Vgl. Anm. 8.

[3] Cassiodorus Variar. X. 31.

[4] Gregor II. 40.

[5] Derselbe IV. 51.

[6] Derselbe VII. 10.

Ebensowenig ist das bei dem Bericht möglich, den Ado Viennensis von der Wahl Sigibert's giebt, wo es heißt: *more gentis impositus clypeo rex constitutus est.*[1]

Auch wo wir von der Anwendung der deutschen Sitte bei der Wahl byzantinischer Kaiser hören, wird der Betreffende nicht auf den Schild gehoben, nachdem er zum Herrscher gewählt. So heißt es von Julian: *impositus scuto pedestri et sublatius eminens nullo silente angustus renuntiatus*[2] oder wie Zosimus den Vorgang schildert: *ἐπί τινος ἀσπίδος μετέωρον ἄραντες ἀνεῖποντε σεβαστὸν αὐτοκράτορα*[3], auch Valentinian wird eingesetzt *τὰ σύμβολα περιθέμενον καὶ ἐπὶ τῆς ἀσπίδος ὡς ἔθνος ὀχούμενος.*[4] Gegenüber diesen überstimmenden Zeugnissen scheint es ausgeschlossen, daß die Schilderhebung sich an die vollzogene Wahl angeschlossen.[5]

Man hat deshalb verschiedentlich in der Schilderhebung statt eines Akts der Huldigung gegenüber dem gewählten König, die eigentliche altgermanische Wahlform erblicken wollen, eine Auffassung, die vornehmlich Löbell, Dahn und Brunner, gelegentlich einmal auch Waitz vertreten haben.[6] Indessen ist auch diese Meinung, die Wahl sei in der Form der Schilderhebung vollzogen unhaltbar. Zunächst scheinen ihr die oben wiedergegebenen Quellenstellen zu widersprechen, indem sie die Schilderhebung immer als einen der Einsetzung vorausgehenden Akt

[1] Ado Viennensis ad a. 564.

[2] Ammianus Marcellinus XX. 4. § 17.

[3] Zosimus III. 9.

[4] Nicephorus Callistus X.

[5] Die einzige Stelle, welche zu Zweifeln Anlaß gehen könnte, wäre Aimoin III. 61: *Gundoaldum more antiquorum Francorum regem esse suum elevaverunt cum clypeo.* Hiernach ist die Schilderhebung gleichzeitig mit der Proklamation erfolgt. Allein nichts hindert anzunehmen, daß als handelnd bei der Proklamation und Schilderhebung nur die Häupter der Partei gedacht sind, von welcher die Erhebung Gundobalds ausging und daß der eigentlich erst rechtsbegründenden Zustimmung der Menge keine ausdrückliche Erwähnung geschehen. So verstanden wäre diese Quellenstelle mit den übrigen wohl zu vereinigen.

[6] Löbell, Gregor von Tours. 2. Aufl. 1869. S. 180; Dahn, Die Könige der Germanen. Bd. VI. S. 541; Brunner, R. G. Bd. II. S. 30 Anm.; Waitz, D. V. G. Bd. II. 3. Aufl. S. 166.

erwähnen. Dann aber sprechen gegen diese Ansicht folgende Gründe: Erblickt man in der Schilderhebung den entscheidenden Wahlakt, so hätte sie, da die Königswahl bei der Volksversammlung lag, von dieser ausgehen müssen. Das war nach der Natur der Dinge unmöglich, an ihr konnten sich immer nur einige Wenige beteiligen. Die ganze Versammlung konnte auf diese Weise nicht ihren Willen kundgeben, wen sie zum Könige haben wollte. — So bleibt uns nur die Möglichkeit offen, die Schilderhebung als die feierliche Form des Wahlvorschlags zn betrachten und es ist leicht erklärlich, wie man zu dieser Sitte gelangte. Nicht der neue König, wie Jakob Grimm meint, denn das war der Schilderhobene noch nicht, wohl aber der zu Kürende sollte dem ganzen Volke gezeigt werden, damit es sich über ihn vor der Einsetzung ein Urteil bilden konnte. Zu einer Zeit, in der man auf die körperliche Erscheinung des Königs unzweifelhaft ein hervorragendes Gewicht legte, war diese Maßregel durch die Umstände geboten.[1] Daß der feierliche Wahlvorschlag in dieser Form aber nicht von einem beliebigen aus der versammelten Menge gemacht wurde, der in Verbindung mit den Umstehenden irgend jemand plötzlich auf den Schild erhoben, bedarf nach dem oben über den Gang der Versammlung Gesagten keiner weiteren Ausführung. Offenbar ließ derjenige Fürst, welcher der versammelten Landesgemeinde über die vorzunehmende Wahl be-

[1] Zuweilen begnügte man sich nicht mit der Schilderhebung allein, sondern trug den Erhobenen auf dem Schilde dreimal im Kreise des versammelten Volkes herum, damit ihn jedermann aus der Nähe erblicke. J. Grimm und andere nehmen das als den regelmäßigen Verlauf an. Von dem Umhertragen bei germ. Königswahlen erfahren wir nur bei Aimoin III, 61: *cumqe tertio totum cum eo (Gundoaldo) circumissent exercitum, clypeus repente ruens cum rege vix a terra elevari potuit.* Die Gefahr, daß der König stürzte, lag bei der Wölbung des Schildes nahe. Montfaucon meint deshalb wohl mit Recht, daß man sich mit einem Emporheben begnügt haben wird. Vielleicht hat man dieses aber wiederholt. Einen Beleg dafür könnte man in der von J. Grimm angezogenen Schilderung des Dreikönigsfestes im Frankenlande in Sebastian Franks Weltbuch (1534 fol. 50b) finden. Dort wird erzählt, daß am Dreikönigstag ein Lebkuchen unter das Hausgesinde verteilt wird, in den ein Pfennig geknetet ist. Wer nun das Stück mit dem Pfennig erhalten, *der wirt von allen als ein künig erkent und erhaben und dreimal mit iubel in die hohe gehebt.* —

richtete, den vom Fürstenrat als neuen König in Aussicht genommenen auf den Schild erhoben.

Diese Auffassung der Schilderhebung wird bestätigt durch die Berichte über die altschwedischen Königswahlen auf der Moorwiese bei Upsala. *Est lapis ingens et rotundus*, heißt es in einem alten von Scheffer wiedergegebenen Berichte des Olaus (Olaf),[1] *circum circa duodecim minores adiacentes habens ..... non procul a Metropoli Upsalensi, Morasteen dictus, super quem novus rex eligendus infinita populi multitudine praesente suscipitur.* Danach steht auf dem Königsstein der *rex eligendus*, der erst noch zu kürende König und die zahllos anwesende Menge setzt ihn als König ein. Wir erfahren auch, wie der Betreffende auf den Königsstein gelangt ist, er ist *consensu manibusque procerum in eum sublevatus*,[2] also niemand aus der Menge des Volkes darf es wagen, in dieser feierlichen Form jemanden als neuen König vorzuschlagen. Das ist das Vorrecht der *proceres*[3], aber die Menge ist es, welche dem Vorgeschlagenen die Königswürde überträgt, *a multitudine primum nomen regium accipiebat.* (Scheffer.) Dem so vollendeten Wahlakt folgte dann noch nach besonderer schwedischer Sitte das Urteil des Gesetzsprechers der *Uppsvear* (Oberschweden), daß der also Gewählte nunmehr der rechtmäßige König mit allen Rechten und Pflichten eines solchen geworden sei.[4]

Bei Berücksichtigung dieses Verlaufes der altschwedischen Königswahl scheint uns über die Bedeutung der Schilderhebung in der That kein Zweifel mehr obwalten zu können.[5]

---

[1] Scheffer a. a. O. S. 329. 340.

[2] Derselbe S. 342.

[3] Diese standen auf den im Umkreis befindlichen kleineren Steinen und übten so dem Volke sichtbar ihr Recht aus. Das erfahren wir von Saxo gramm., der im Eingang des ersten Buches von ihnen sagt: *lecturi regem affixis humo saxis insistere suffragiaque promere consueverant, subiectorum lapidum firmitate facti constantiam ominaturi.*

[4] Vgl. Amira in Gött. gel. Anz. 1888 I. S. 51. Als in späterer Zeit die Königswahl nicht mehr ein Vorrecht der Oberschweden geblieben, beteiligten sich die Gesetzessprecher sämtlicher Landschaften an dem Urteil auf der Moorwiese. Lehmann a. a. O. S. 9.

[5] Trotzdem betrachtet u. W. einzig Kaufmann, Deutsche Geschichte. Bd. I. S. 147 die Schilderhebung als Wahlvorschlag. Dieselbe hat übrigens

Die versammelte Landesgemeinde entschied über den Wahlvorschlag. Das Zusammenschlagen der Waffen ließ die Zustimmung erkennen. Daß diese gemeingermanische Sitte des Waffenschlags, von der uns schon Tacitus berichtet[1], gerade auch bei der Berufung eines neuen Königs üblich, können wir auf Grund späterer Ueberlieferungen unbedenklich annehmen. Unter dem zustimmenden Klirren der Waffen wird in uralt volkstümlicher Weise der Ostgote Witigis erwählt[2], die ripuarischen Franken

Eingang gefunden in das Ceremoniell des byzantinischen Hofes. Codinus berichtet darüber bei der Schilderung der Feierlichkeiten gelegentlich der Proklamation eines neuen Kaisers mit den Worten: *Postea novus Imperator sedet in clipeo qui deinde erigitur, ut multitudo infra, posita ipsum videre possit. Pars clipei anterior sustentatur ab Imperatore patre, qui filium sibi Imperii socium declarat si tamen in vita sit, nec nona Patriarcha. Latera pars posterior sustinentur ab iis qui praecipua Imperii officia gerunt, vel a primoribus Imperii. Si novi Imperatoris pater obierit, qui in officiis vel inter optimates primas tenet, cum Patriarcha partem clipei anteriorem sustenat, latera pars posterior pro more tenentur.* (Codinus de officiis zitiert von Montfaucon a. a. O. S. XIX.) Mit der Aufnahme dieser Sitte in das Ceremoniell von Byzanz hängt es offenbar zusammen, daß eine griechische Handschrift der ehemaligen Kgl. Bibliothek zu Paris ein Bild aus dem 10. Jahrhundert enthält, welches den König David schilderhoben darstellt. Montfaucon giebt zu der Abbildung einen ausführlichen Kommentar. An die byzantinische Sitte der Schilderhebung, welche der naive Urheber dieses Bildes nach dem heiligen Lande übertrug, knüpfte man wohl an, als man Balduin von Flandern bei seiner Wahl zum byzantinischen Kaiser (1204) auf den Schild erhob.

[1] Tacitus cap. 11: *Sin placuit frameas concutiunt, honoratissimum assensus genus est armis laudare.* Derselbe Hist. V. 17: *Ubi sono armorum tripudiisque ita illis mos approbata sunt dicta.* Wenn Waitz, D.V.G. Bd. I. S. 354 auch Caesar VII. 21 heranzieht, so scheint er zu übersehen, daß es hier keltische Stämme sind, die durch Lärmen mit den Waffen (*armis concrepare*) ihre Zustimmung zu den Vorschlägen des *Vercingetorix* zu erkennen geben. Daß auch bei den Langobarden der Waffenschlag üblich gewesen und das Wort *gairethinx* auch diese Bedeutung gehabt, während wir darunter sonst eine Speerreichung zu verstehen haben, nimmt mit Recht Schröder auf Grund des Ed. Rothari 386 *per gairethinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes* an. Schröder Z.[2] f. R. G. VII. S. 59. Vgl. im übrigen über die Sitte des Waffenschlages (nordisch *vopnatak*) K. Maurer, Über das *Vapnatak* der nordischen Rechte in der Germania, herausgegeben von Bartsch. Bd. XVI. S. 317 ff., dem wir hier in bezug auf das nordische Recht folgen. —

[2] Cassiodor X. 31 giebt folgende poesievolle Schilderung dieser Wahl

wählten Chlodovech nach dem Berichte Gregors von Tours *plaudentes tam parmis quam vocibus*[1] und die norwegische *Sverris*-Sage erzählt von ihrem Helden: *þávar Sverri gefit konúngs nafn á þessu atta hylkna þingi, ok daemt med vápnataki . . .*[2] Ebenso bedienten sich die Dänen und die dänisch-norwegische Bevölkerung Englands des Waffenschlags bei der Annahme eines neuen Häuptlings.

Der Waffenschlag bekundete also den einmütigen Willen der souveränen Versammlung, den Vorgeschlagenen zum König haben zu wollen.[3]

---

im Namen des neuen Herrschers: *Indicamus parentes nostros Gothos inter procinetuales gladios more maiorum scuto supposito regalem nobis contulisse praestante Deo dignitatem, ut honorem arma darent, cuius opinionem bella preperant. Non enim in cubilis augustiis, sed in campis late patentibus electum me esse noveritis, nec inter blandientium delicata collon quia sed tubis concrepantibus sum quaesitus, ut tali fremitu concitatus desidero virtutis ingenitae sibi Martium Geticus populus inveniret. Quamdiu enim fortes viri inter bella ferventia nutriti, principem ferre poterant non probatum?*

Man wird Sickel, Gött. gel. Anz. 1880 Bd. I. S. 165 nicht darin beitreten, daß diese Schilderung einen Hinweis auf Waffengetöse bei der Wahl vermissen läßt. Ist doch ausdrücklich darin gesagt, daß die Waffen dem die Ehre geben, dessen Ruhm der Krieg geschaffen, vgl. Dahn a. a. O. Bd. II. S. 208; Köpke a a. O. S. 193.

[1] Gregor II. 40.

[2] Sverris cap. 16.

[3] Keinesfalls geschah damit schon eine Eidesleistung. Das hat Maurer für das nordische *vapnatak* nachgewiesen, es folgt aber u. E. schon daraus, daß Tacitus von dem Waffenschlag als allgemeinem Zeichen der Zustimmung berichtet und doch nicht anzunehmen ist, der zustimmende Beschluß sei jedesmal in der Form einer Eidesleistung erfolgt. Die von Sickel, Gött. gel. Anzeigen 1880. Bd. I. S. 165 gelegentlich geäußerte Hypothese, nach Form wie Inhalt hätte das alte Zusammenschlagen der Waffen später eine völlige Wandlung dahin erlebt, daß unter Veränderung des ursprünglichen Aktes der König die Einzelnen für sich vereidigt hätte und so der Unterthaneneid entstanden sei, fällt damit in sich zusammen. —

Auch von dem Ausspruch feierlicher Gelübde und Verwünschungsformeln, der nach Schröder, R. G. S. 23 die Zustimmung durch Waffenschlag bei der Annahme eines neuen Herrschers zu einem dem promissorischen Eide auf die Waffen ähnlichen Akt gemacht haben soll, erfahren wir in den Quellen nichts. Überhaupt scheint uns die Annahme Schröders,

Gleichzeitig mit diesem Akte wurde dem neuen schilderhobenen König schon eine Art Huldigung[1] bereitet, indem ihn der allgemeine Zuruf jubelnd als König begrüßte. So heißt es von der Wahl Kaiser Julians, die, wie oben schon gesagt, von dem größtenteils aus Deutschen zusammengesetzten Heere ausging, *nullo silente augustus renuntiatus*, so aus späterer Zeit von den Wählern Chlodovech's: *plaudentes tam parmisquam vocibus.* Mit dem altgermanischen Segensworte „Heil" verband das Volk den Königstitel und den Namen des neu Gewählten zu einem Rufe.[2] So geschah die rechtsförmliche Einsetzung des neuen Herrschers. Der unter Jubelrufen und Segenswünschen den Volkswillen kundgebende Waffenschlag verlieh dem Schilderhobenen die königliche Würde. —

Man hat zwar behauptet, es sei der Entscheidung der Landes-

---

wenn es sich für das Volk um die rechtsförmliche Übernahme bindender Verpflichtungen gehandelt, habe der gleichzeitige Ausspruch feierlicher Gelübde und Verwünschungsformeln ans dem Waffenschlag eine dem promissorischen Waffeneid ähnliche Handlung gemacht, auf recht schwachen Füßen zu stehen. Der Bericht von Ammian. Marcell. XVII. 12 § 21 von den Quaden: *eductis mucronibus quos pro numinibus colunt, iura vere se permansuros in fide*, den Schröder heranzieht, handelt doch offenbar von einem eigentlichen Waffeneid und wird auch von Brunner, R. G. Bd. II. S. 428 Anm. 16 so verstanden. Desgleichen handelt der Beowulf v. 1097—1109 von einem eigentlichen Eide, ebenso Ammian Marcell. XXXI. 7. § 10. Alle drei Stellen erwähnen aber den Waffenschlag überhaupt nicht. Auch bei der von Maurer a. a. O. S. 323 besprochenen Stelle aus Dudo de moribus et actis Normanorum III. erfahren wir von einem eigentlichen Treugelöbnis, bei dem zum Zeichen der Einmütigkeit allerdings ein Waffenschlag stattfindet (*tela mutuae voluntatis pacto uno concusserunt*), aber der Waffenschlag behält auch hier die Bedeutung eines einmütigen Beschlusses. Weshalb endlich Caesar Bell. Gall. IV. cap. 11 *quorum si principes ac senatus sibi iure iurando fidem fecisset*, nicht von einem eigentlichen Eide verstanden werden soll, ist vollends unersichtlich. —

[1] Das Zeitwort *huldigen* ist gebildet von dem Eigenschaftsworte *hold* (aus demselben Stamme wie *Halde*, die abschüssige oder geneigte Fläche), d. h. geneigt, hat also die ursprüngliche Bedeutung „sich geneigt zeigen". —

[2] Vgl. den Bericht Witekinds von Corvey über die Wahl Heinrich I.: *nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant.*

Kaufmann a. a. O. S. 146. Vielleicht oder wahrscheinlich ließ die Herzogswahl eine solche Huldigung vermissen.

gemeinde noch eine symbolische Übertragung des Herrscherrechtes durch Übergabe einer Waffe gefolgt.[1] Indessen weiß von allen Schriftstellern, die uns von germanischen Königswahlen nnd teilweise wie Cassiodor von der des Witigis doch mit einiger Ausführlichkeit Nachricht geben, nur Paulus Diaconus zu berichten, daß solches bei den Langobarden Sitte gewesen.[2] Demnach erscheint es nnzulässig, in diesem Punkte für die älteste Zeit einen gemeingermanischen Brauch dieser Art anzunehmen. Wozu hätte es denn auch einer symbolischen Übergabe der königlichen Gewalt bedurft, so lange noch die ganze Landesgemeinde sichtbarlich versammelt den König zu seiner Würde berief?

Ebenso wie eine symbolische Übertragung des Herrscherrechts war den Germanen der Urzeit die Leistung eines Eides

---

[1] Kaufmann a. a. O.; Schröder, R. G. S. 24.

[2] Paulus Diaconus 6, 55: *regem levaverunt cui dum contum sicut moris est traderent.* Warum gerade bei den Langobarden es Sitte geworden, dem König eine Waffe als äußeres Zeichen der Herrschaft zu überreichen, siehe unten.

Wenn Greoor von Tours 7, 33 erzählt: *Guntch ramnus data in manu Childeberti hasta, ait, hoc est indicium, quod tibi omne regnum tradidi,* welchen Vorgang auch Aimoin III, 68 herichtet, so handelt es sich um ganz veränderte Verhältnisse, aus denen kein Rückschluß bezüglich der fraglichen Sitte gemacht werden darf. Wir werden das betreffende Vorkommnis später noch zn erörtern haben.

Kaufmann will eine Nachricht von Julius Capitolinus, vita M. Antonii cap. 14 § 3 dahin deuten, daß auch bei den Quaden eine Übertragung der königlichen Gewalt durch die Übergabe eines Symbols Sitte gewesen. Die hetreffende Stelle lautet: *Quadi autem amisso rege suo non prius se confirmaturos eum qui erat creatus, dicebant, quam id nostris placuisset imperatoribus.* Auch Sickel (Der Freistaat. S. 65 Anm.) scheint hieraus folgern zu wollen, die Königswahl der ältesten Zeit habe aus zwei Akten bestanden.

U. E. ist diese Stelle so aufzufassen, daß es sich bei der Wahl eines neuen quadischen Königs nur um einen Akt handelt, den die Häupter des Volkes vollzogen haben und den sie nicht eher von der Landesgemeinde bestätigen lassen wollen, bis ihre Wahl von den Kaisern gebilligt ist. Vgl. Procop, de bello Gotico II. 29, wo die Vornehmen auf eigene Haud die Krone anbieten. —

Daß durch den Waffenschlag des Volkes unmittelbar die königliche Würde übertragen wurde, folgt u. E. direkt aus dem Bericht über die Wahl des Witigis. Vgl. S. 14 Anm. 2. —

gegenüber dem neuen König aller Wahrscheinkeit nach unbekannt.[1] Einmal ist er uns als eine Einrichtung jener Zeit nirgendwo verbürgt, dann würde er dem Charakter des germanischen Königtums der Urzeit geradezu widersprechen. Über das Wesen dieses Königtums läßt sich allerdings nur dann völlige Klarheit gewinnen, wenn man die Frage entscheidet, wer der eigentliche Souverän gewesen.[2] Die Frage kann nach allem, was wir von den Zuständen jener Zeit wissen, nur dahin beantwortet werden, daß die Landesgemeinde, „der eigentliche Lebensnerv der germanischen Verfassung" (Brunner) die Trägerin der höchsten Gewalt war.[3]

---

[1] Das nimmt mit Recbt Brunner, R. G. Bd. II. S. 61, Sickel, Der Freistaat S. 65 Anm., derselbe in Gött. gel. Anz. von 1880 Bd. I. S. 165, ferner J. Grimm a. a. O. S. 252, Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I. S. 111 an.

Dagegen neigen Waitz, D. V. G. Bd. I. S. 335, Bd. II. S. 208, Rosenstein: Über das altgerm. Königtum, Ztschr. für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft Bd. 7. S. 156, Gemeiner, Die Verfassung der Centenen. 1885. S. 137, ferner Köpke a. a. O. S. 137 dazu, den Unterthaneneid als eine Einrichtung der ältesten Zeit zu betrachten. Der Letztgenannte nimmt an, so alt wie das Königtum und die Wahl sei auch die Sitte eines vom Könige dem Volke geleisteten Gelöbnisses. Ebenso behauptet Kaufmann a. a. O. S. 147 ein wechselseitiges Treugelöbnis

[2] Mit Unrecht protestiert dagegen Waitz Bd. I. S. 327 mit der Klage: „Die Worte Souverän und Souveränetät haben im Leben so viel Unheil angericbtet, daß man sie billig in der Geschichte vermeiden sollte." Waitz verkennt hier, daß es sicb dabei um den wichtigsten staatsrechtlicben Begriff handelt, ohne dessen Anwendung auch auf staatliche Organisationen, die der Geschichte angehören, man niemals zu einer klaren Anschauung gelangen wird.

[3] Mit Recht sagt Bethmann-Hollweg, Die Germanen vor der Völkerwanderung S. 35: „Wenn Tacitus im allgemeinen versichert, den germanischen Königen stehe keine ganz unbeschränkte nnd willkürlicbe Gewalt zu" (*potestas non libera nec infinita*) so scheint dies eine echt monarchiscbe Gewalt nur mehr oder weniger durch Volksfreiheiten beschränkt anzudeuten. Allein näher betrachtet, reduziert sie sich docb mehr anf den Einfluß des königlichen Ansebens. Nach Tacitus cap. 11 liegt auch in Staaten mit Königtum die Entscheidnng bei dem Volke, der König wirkt nur durch das Ansehen seines Rates, nach cap. 43: *Gotones paulo iam adductius regnantur, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem*" ist die eigentliche Monarchie, nur beschränkt durch die Volksfreiheit, etwas ausnahmsweises und in cap. 44 wird mit den Worten *eosque* (*Suiones*) *unus*

Die Landesgemeinde beschloß über Krieg und Frieden, übte eine unbeschränkte, konkurrierende Gerichtsbarkeit aus, ernannte die Beamten, machte die Jünglinge wehrhaft und erhob sie so zu Gliedern des Gemeinwesens. Als Vertreter ihrer inneren nnd äußeren Einheit stellt sie einen Centralbeamten[1], den König an. Aber noch steht die souveräne Gemeinde über ihrem Beamten. Wenn es ihr gut dünkt, setzt sie den König ab, ja schafft für eine Weile das Königtum überhaupt ab.[2] Und während der König seine Würde bekleidet, ist er weit davon entfernt, dem

---

imperitat nullis iam exceptionibus non precario iure parendi als besonders erwähnenswert berichtet, daß bei den Suionen die Machtstellung des Königs nicht von dem guten Willen des Volkes abhängig sei (ähnlich Velleius II. 108. 2 von Marbod). Überall anderswo handelt es sich also um ein auf Widerruf übertragenes Recht! Das verkennt Waitz, wenn er D. V. G. Bd. I. S. 326 annimmt, selbständige Herrschaft, verbunden mit der Freiheit des Volkes, d. h. einer Mitwirkung desselben an den öffentlichen Angelegenheiten sei der Charakter des deutschen Königtums von jeher gewesen. In der tacitäischen Verfassung lernen wir zweifelsohne eine frühere Stufe des Königtums als die beschränkte Monarchie kennen. —

Sickel, der in seinem deutschen Freistaat S. 47 ff. ausführlich eine früher auch schon von Thudichum, Der altdeutsche Staat. 1862. S. 63 vertretene Auffassung zu begründen suchte, nach welcher die Sonveränetät nrsprünglich zwischen König und Landesgemeinde geteilt gewesen, hat diese Meinung schon im folgenden Jahre (Gött. gel. Anz. 1880. S. 162) auf Grund der Quellen wieder anfgegeben.

Die Sonveränetät der Landesgemeinde wird ebenso wie jetzt von Sickel betont von Sohm, Die fränkische Reichs- nnd Gerichtsverfassung S. 4; Gierke a. a. O. S. 34; v. Amira in Pauls Grundriß a. a. O. S. 125 ff. Anch Brunner, R. G. Bd. I. S. 128 ff. und Schröder, R. G. S. 20 heben hervor, daß der Schwerpunkt der Verfassung in der Volksversammlnng lag.

[1] Diese Bezeichnung für den altgermanischen König gebraucht v. Amira, Gött. gel. Anz. 1888 Bd. I. S. 51. Das Wesen des ältesten Königtums wird dadurch allerdings am besten gekennzeichnet.

[2] Fälle der Vertreibung eines Königs sind von Waitz, D. V. G. Bd. I. S 322 ff. zusammengestellt. J. Grimm a. a. O. S. 231 führt einen Fall aus dem Norden an, wo die alten Schweden ihren König Domaldi opfern, weil sie ihn für eine Hungersnot verantwortlich machen. Lehrreich für den Norden ist auch die Geschichte von Erichs Sohne Olaf, dem sog. Schooßkönig, demgegenüber der Gesetzessprecher von Tiundeland vor der sohwedischen Landesgemeinde daranf hinweist, daß die Voreltern fünf Könige wegen ihres Hochmutes in einen Brunnen bei Mulething gestürzt (Kaufmann

einzelnen gegenüber ein allgemeines Machtgebot zu haben, eine wirklich herrschende Stellung einzunehmen. Noch wird das Königtum hauptsächlich von dem Heerführer- und, wenigstens in den ostgermanischen Staaten, von dem Oberpriestertum ausgefüllt, noch fehlte ihm die Banngewalt, „das *imperium* der deutschen Verfassung“[1], noch lebte man unter dem Schutze des allgemeinen und des besonderen Volksfriedens. Diesem Centralbeamten hätte die Landesgemeinde einen Eid leisten sollen, der seinem Inhalte nach doch nur auf eine Unterwerfung unter den Königswillen hätte hinauslaufen können? Denn wenn der Eid auch nur als ein Treugelöbnis geleistet wäre, so schließt die Treuverpflichtung doch den Gehorsam ein. „Der eine soll thuen, was dem andern frommt, also vor allen Dingen dasjenige, was der andere von ihm zur Durchführung seiner Pläne fordert.“[2] Diese „ungemessene Dienstpflicht“ (Sohm) bestand aber zu Zeiten der tacitäischen Verfassung für den Volksgenossen nicht, nur wo der König als Heerführer oder in Ausübung eines anderen besonderen königlichen Rechtes gebot, war man ihm zu folgen schuldig. Daher kannte diese Zeit auch keinen Treueid.[3] Leistete aber die Landes-

---

a. a. O. S. 151). In beiden Redaktionen des westgötischen Rechtsbuches heißt es von den Oberschweden, daß sie, die Wähler des Königs, „auch den König davonzujagen haben“, v. Amira, Altschwedisches Obligationenrecht S. 18. —

Der von Sickel, Der Freistaat S. 68 u. 69 geäußerte Zweifel, ob die Absetzbarkeit des Königs rechtlich bestanden habe, erscheint uns danach für die älteste Zeit unbegründet.

Ausgesetzt wurde die Königsherrschaft 40 Jahre bei den Ostgoten nach dem Tode von Thorismund, Jord. 48. Ebenso wurde bei den Langobarden einmal die Königsherrschaft unterbrochen, Origo, cap. 6; Paulus I. 14; Waitz macht auf einen ähnlichen Vorgang bei den Angelsachsen aufmerksam, den Beda IV. 12 berichtet; Waitz, D. V. G. Bd. I. S. 307.

[1] Sohm a. a. O. S. 103.

[2] Kaufmann a. a. O. S. 146, Sohm in der Jenaer Litteratur-Zeitung 1879 S. 299; im Gegensatz zu Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränk. Recht S. 105 ff. Eingehender werden wir uns mit der staatsrechtlichen Bedeutung des Unterthaneneides weiter unten zu beschäftigen haben.

[3] Schröder, R. G. S. 24 Anm. 17 nimmt an, in dieser Periode sei bei manchen Stämmen ein dem späteren Unterthaneneid ähnlicher Vorgang

gemeinde dem neuen König nach seinem Regierungsantritt keinen Treueid, so geschah auch die Wehrhaftmachung des herangewachsenen Jünglings ohne diese Feierlichkeit. Andernfalls hätten die bei dem Regierungsantritte noch nicht Eidesfähigen die Eidesleistung wahrscheinlich bei der mit ihrer Wehrhaftmachung verknüpften Aufnahme in die Gemeinschaft des öffentlichen Rechts nachholen müssen. Zwar vermutet Sickel[1] nicht mit Unrecht, daß der Jüngling bei diesem bedeutsamen Abschnitte seines Lebens wohl kaum eine lediglich passive Rolle gespielt, indessen ist es doch nicht angängig, mit Sickel den allgemeinen Treueid bei der Einsetzung eines neuen Königs zu leugnen und hier eine Eidesleistung „mit besonderer Beziehung auf den König" anzunehmen. Wahrscheinlich ist der Akt der Wehrhaftmachung von religiösen Ceremonien begleitet gewesen, an deren Ausführung der betreffende Jüngling thätigen Anteil nahm.

Sitte gewesen, indem die Volksgenossen sich einzeln dem Könige durch die Berührung des von ihm gehaltenen Speeres mit ihrem Speere verpflichtet hätten. Die einzige Nachricht, die wir von einem derartigen Vorgang haben, enthalten die *Leges Edwardi Confessoris* cap. 30. Diese leiten das Wort *wâepentâk* oder *wâepengetaec* als Bezeichnung einer dem *hundred* entsprechenden Unterabteilung der *scir* oder Grafschaft von dem Brauche ab, daß zur festgesetzten Zeit an der Dingstätte sämtliche angesehenen Männer den hochaufgerichteten Speer des neuernannten Vorstehers des Bezirkes zum Zeichen der Huldigung berührt hätten. Ist auch diese Deutung des Wortes ebensowenig einwandsfrei, wie die an der obengenannten Quellenstelle versuchte Herleitung aus der *lingua Anglica* (vgl. darüber Brunner, R.G. Bd. I. S. 155), so hält mit Recht Maurer den Brauch selbst für bezeugt (Maurer in der Germania a. a. O. S. 323). Aber was besagt dieser Brauch anderes, als daß den vornehmsten Bezirkseingesessenen das Recht geblieben, auf diese Weise den neuernannten Vorsteher zu bestätigen. Daß es sich hier um eine Bestätigung des Vorstehers in seinem Amte handelt, sagt unsere Quelle direkt, wenn sie den zweiten Teil des fraglichen Wortes von *Daecare*, *quod est confirmare* ableitet. Diese Bestätigung erfolgt nur nicht mehr in der Form eines Waffenschlages der ganzen Gemeinde, sondern geschieht von den angesehensten Männern einzeln. Dieser Brauch kann also nicht in Parallele gebracht werden mit einer auf die vollendete Einsetzung des neuen Herrschers folgende Vereidigung der einzelnen Volksgenossen, wie uns solche später zunächst bei den Ostgoten begegnen wird. Sonst hätte man es auch wohl kaum bei einer Verpflichtung der vornehmeren Eingesessenen bewenden lassen. —

[1] Sickel, Der Freistaat S. 26.

Wie das Volk nicht dem König, so leistete auch nicht der König dem Volke bei seinem Regierungsantritt einen Schwur.[1] Es ist uns wenigstens von einem eigentlichen Beamteneid, wie ihn der König seiner Stellung nach in der tacitäischen Zeit hätte leisten müssen, nichts überliefert. Ein Königseid aber, wie er uns in der späteren Zeit entgegentritt, nach dem Wohle des Volkes in Gerechtigkeit und Huld unter Beobachtung der bestehenden Gesetze herrschen zu wollen, würde in die germanische Urzeit nicht hineinpassen.

Wahrscheinlich ist dagegen ein so wichtiges Ereignis, wie die Einsetzung eines neuen Königs mit religiösen Feierlichkeiten umgeben worden[2] und indem der neue König daran einen leitenden Anteil nahm, bekundete er vor allem Volke, daß er seine Regierung angetreten.

Zweiter Abschnitt.

Die Stammesreiche der Ost- und Westgermanen.

Ein ganzer Abschnitt der deutschen Geschichte hat seine Bezeichnung von jener merkwürdigen Bewegung erhalten, von der fast die sämtlichen Völker Europas in den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung ergriffen wurden. Das Hin- und Herwogen der großen Völkerwellen, ihr Auftauchen, ihr gewaltiges Anschwellen und nicht zum wenigsten die Art, in der dann die vorangehenden von den nachfolgenden hinweggespült werden, bis auch letztere vielfach, von ihrem Geschick ereilt, zerrinnen, all

---

[1] Einen Eid des Königs behauptet außer den S. 18 in Anm. 1 genannten, welche ein wechselseitiges Treugelöbnis annehmen, auch Gierke a. a. O. S. 111. Dagegen Sickel, Der Freistaat S. 64. 65.

[2] Solcher thut die *Hervarar*-Sage Erwähnung, vgl. J. Grimm a. a. O. S. 237. Diese Feierlichkeiten werden die Königswahl von der Herzogswahl unterschieden haben. Sind auch bei der letzteren religiöse Gebräuche üblich gewesen, so werden es doch andere gewesen sein.

das Einzigartige dieser Erscheinung bringt die Gefahr nahe, zu übersehen, daß in der fraglichen Zeit bei allen jenen Völkern eine vielleicht ebenso gewaltige innere Wandelung vorgegangen. Auf dem Gebiete des Verfassungslebens ist es vorzüglich die Umwandlung der alten kleinen Freistaaten in große Stammeskönigreiche, die unser Interesse beansprucht. Die bedeutsame Änderung, die damit die alte Einrichtung des Königtums erfahren hat, konnte nicht ohne Einfluß bleiben auf die Vorgänge bei einem Wechsel in der Person des Herrschers. Wenn im folgenden eine Darstellung des Regierungsantritts der Könige jener Periode unternommen wird, so müssen wir den bedeutenderen einzeln Stämmen in ihre neuen Reiche folgen. Denn die Zeit gärt zu sehr und die von außen einwirkenden Umstände sind zu verschieden, als daß eine von gleichem Ursprunge ausgehende Entwicklung überall zu dem gleichen Ziele geführt hätte.

Erstes Kapitel.

Die Vandalen.[1]

Seit dem Eintritt der Vandalen in die Geschichte steht dies Volk unter Leitung von Königen. Der erste Herrscher, welcher an der Spitze des ganzen Stammes erscheint, ist Wisumer aus dem Hause der Asdingen.[2] Dieses Geschlecht hat bis zum Untergange des Volkes die königliche Würde inne. Aus ihm ist König Geiserich, der Begründer des vandalischen Stammeskönigtums in Afrika, hervorgegangen. Es ist anzunehmen, daß Geiserich noch seine Regierung auf Grund der Einsetzung durch das Volk angetreten habe.[3] Hatte man sich auch gewöhnt, den

[1] Zum folgenden sind namentlich zu vergleichen Dahn, die Könige der Germanen. Bd. I; Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika. 1837; Marcus, Histoire de Vandales. Paris 1836; Schulze, De testamento Genserici. 1859; derselbe, Geschichtliche Entwickelung der fürstlichen Hausverfassung. Ztschr. f. R. G. Bd. VII. S. 323 ff.; Sickel, die Reiche der Völkerwanderung. Westdeutsche Ztschr. IX. S. 217 ff.

[2] Jord. cap. 22: *contra Visumar (Vandalorum) regem Asdingorum e stirpe.*

[3] Dafür mit Recht Dahn a. a. O. Bd. I. S. 150 Anm. 3.

Isidor, hist. Vand. aera 466 sagt ganz farblos: *Gisericus frater Gunderici*

Nachfolger in der Herrschaft immer wieder aus dem einen einzigen Geschlecht zu nehmen, so bedurfte es doch noch einer Entscheidung des Volkes darüber, welchem Familiengliede die Krone zufallen sollte.

In allen Fällen, wo der König einen erwachsenen körperlich nnd geistig fähigen Sohn hinterlassen hatte, wird dieser Wahlakt allerdings mehr den Charakter einer Bestätigung gehabt haben. Immerhin begründete er erst das Recht, die Regierung anzutreten, und somit lag der Gedanke einer erblichen Kontinuität der königlichen Herrschaft noch fern. Trotz der veränderten Stellung des Herrschers sind also bis auf Geiserich die Vorgänge bei einem Wechsel in seiner Person im wesentlichen die alten geblieben. Wenn die Schilderhebung, die wir als allgemeine Sitte der Urzeit angenommen haben, bei der Erhebung Geiserich's nicht mehr vorgenommen sein sollte, so würde sich das zur Genüge daraus erklären, daß mit der Befestignng des Königtums im Hanse der Asdingen die Schilderhebung ihre Bedeutung verloren hatte. Denn wenn der Sohn des Königs auch nicht die rechtliche Stellung eines Kronprinzen von heute hatte, so war er doch unzweifelhaft als der mutmaßliche Nachfolger seines Vaters allem Volke bekannt. Ebenso sicherte die erhöhte Macht des Königs und die eventuelle Wahrscheinlichkeit der Nachfolge in seine Herrschaft seinen nächsten Verwandten eine solche Stellung im Volke, daß man den zum Königtum zu Berufenden nicht erst auf dem Schilde zu zeigen brauchte, und so ist diese Form des feierlichen Vorschlags vielleicht in Vergessenheit geraten. Nach wie vor wird aber einer der Häupter des Volkes im Namen der übrigen den Vorschlag zur Einsetzung gemacht haben[1] und die

succedit in regnum, ebenso Idacius in seinem Chronicon: *Cui* (*Gunderico*) *Gaisericus frater succedit in regno*; Procop, De bello Vand. I. 3: *ἔνθα δὴ Γοδίγισκλος μὲν ἐτεθνήκει διεδαξάσθην δὲ τὴν ἀρχὴν οἱ ἐκείνου παῖδες· Γόνδαρις μὲν ἐκ γυναικὸς αὐτῷ γεγονὼς γαμετῆς. Γιέξιχος δὲ νόθος.* Mit Recht nimmt Dahn a. a. O. Bd. I. S. 144 wohl an, daß Procops Bericht irrig und nach Godegisels Tod Gunthebich allein echter König geworden, dem dann Geiserich auf dem Throne gefolgt sei.

[1] Vielleicht haben die Mitglieder der alten fürstlichen Familien sich dieses Vorrecht bewahrt. Denn noch Geiserich gegenüber treten sie im Jahre 442, als dieser gekräftigt durch seine Erfolge, namentlich die Erobe-

Billigung mag in alter Weise geschehen sein. Wahrscheinlich schloß sich daran die feierliche Übergabe der königlichen Abzeichen an den neubestellten Herrscher. Denn während dem Königtume der Urzeit jedenfalls eine eigentliche Königstracht fremd gewesen[1], schritt Geiserich's letzter Nachfolger, König Gelimer im Triumphe des Belisar einher im Purpurmantel seiner einstigen Würde und als er dann in dem Hyppodrom vor den kaiserlichen Thron hintrat, nahm man ihm den Purpurmantel ab, ihn äußerlich seiner Würde zu entkleiden.[2] Das geschah dem

rung Karthagos, die Grenzen seiner Herrschaft überschreitet, in zwei Verschwörungen auf, um sich die führende Stellung neben dem Könige zu erhalten. Allem Anscheine nach wenigstens sind sie unter den *optimates* zu verstehen, welche diese Verschwörungen nach dem Chronikbericht des Prospea angestellt haben. Denn es ist nicht anzunehmen, daß der Adel der königl. Gefolgsleute und der höchsten vom Könige ernannten Hof- und Reichsbeamten sich gegen das Königtum gewandt habe, vgl. Dahn a. a. O. Bd. I. S. 235. Über das Wesen der letzteren Aristokratie, die zu immer grösserem Einfluß auf die staatlichen Dinge gelangte, handelt namentlich Sickel, Gött. gel. Anz. 1880. Bd. I. S. 190. —

[1] Jedenfalls kannte das Königtum der Urzeit keine eigentliche Königstracht. Cassiodors Chronicon berichtet zum Jahre 476: *nomen regis Odoaker adsumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insignibus.* Die von Waitz a. a. O. Bd. I. S. 324 Anm. 3 bezüglich des Heruler Königs Ochon angeführte Stelle Procop, De bello Goth. II. 14, nach der Ochon nur dem Namen nach König war, sich in Wirklichkeit von den anderen Herulern aber gar nicht unterschied, wird sich freilich nur als ein Urteil über dessen staatsrechtliche Stelluug deuten lassen und nichts gegen eine germanische Königstracht beweisen. Allein wir werden unten sehen, daß bei den Ostgoten erst Thodorich, bei den Westgoten erst Leovigild ein Königsgewand angelegt hat. Demnach ist der von Dahn a. a. O. Bd. I S. 34 berührten Erwähnung von *Chlamydes* germanischer Könige bei Persius sat. VI. 46 wohl keine Bedeutung beizumessen. Königsabzeichen anderer Art wie langgelocktes Haar, Stab, Speer und Fahne und Thron sind allerdings älter wie die Königstracht, wir werden ihnen weiter unten hier und da begegnen. Vgl. die Zusammenstelluug von Grimm, R. A. S. 239 ff. Über Kronen bei germ. Königen vgl. die folgende Anm.

[2] Paocop, de bello Vand. II. 9. Procop thut einer Krone des Gelimer keine Erwähnung. Freilich zeigen die Silhermünzen der letzten 5 vandalischen Könige immer des Königs Brustbild mit dem Purpurmantel und Stirnband, vgl. Friedländer, Die Münzen der Vandalen S. 7. Indessen existierte dieser königliche Kopfschmuck vielleicht überhaupt nur auf den nach byzantinischem Vorbilde geprägten Münzen. Daß er kein allgemeines

Urenkel des Geiserich, der geglaubt hatte, durch sein Thronfolgegesetz seiner Dynastie den Thron für die Jahrhunderte sichern zu können. Der Erlaß dieses Thronfolgegesetzes gehört zu den merkwürdigsten staatsrechtlichen Ereignissen der Geschichte. Das römische Kaiserreich hat Jahrhunderte lang bestanden und es trotzdem niemals soweit gebracht, an dem Mangel einer rechtlich gesicherten Erbfolge ist das Königtum des alten deutschen Reiches vornehmlich gescheitert. Hier bei den Vandalen dagegen sehen wir zum ersten Male bei einem deutschen Stamme die Entwicklung des Königtums aus den geringfügigen Ansätzen der germanischen Urzeit zu ihrem naturgemäßen Abschluß gelangen. Von ganz besonderem Interesse ist deshalb die bisher noch niemals berührte Frage, wie sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Regierungsantritt des neuen Herrschers vollzog. Leider sind wir äußerst dürftig unterrichtet.

„*Χρόνον δὲ ὀλίγον Γιζέριχος ἐπιβιοὺς ἐτελεύτα, πόρρω που ἤδη ἡλικίας ἥκων διαθήκας διαθέμενος ἐν αἷς ἄλλα τε πόλλα Βανδίλοις ἐπέσκηψε καὶ τὴν βασιλείαν ἀεὶ Βανδίλων ἐς τοῦτον ἰέναι, ὃς ἂν ἐκ γόνου ἄρρενος αὐτῷ Γιξερίχῳ κατὰ γένος προσήκων πρῶτος ὢν ἁπάντων τῶν αὐτοῦ ξυγγενῶν τὴν ἡλικίαν τύχοι.*“ Das sind die wenigen Worte, mit denen Prokop der Sache Erwähnung thut.[1] Es bleibt danach die Frage offen, ob damit schon eine Fortdauer der königlichen Herrschaft in dem Sinne begründet, daß durch den Tod des Vorgängers von rechtswegen der älteste Agnat von den Nachkommen Geiserich's König geworden und auf ihn die Staatsgewalt übergegangen, oder ob der Berufene etwa in feierlicher Versammlung seinen Willen kundzugeben hatte,

---

Abzeichen germanischen Königtums war, folgt schon daraus, daß eine Münze Odoakers den bärtigen Kopf des Königs ohne Krone bezw. Diadem zeigt (Friedländer a. a. O. S. 85), während der Kölner *solidus* des Merowingers Theodebert I. den König mit dem Helm abbildet (Dannenberg, Münzkunde S. 156 u. S. 160). Deshalb ist auch die Annahme von Klemm, Hdb. der german. Altertumskunde. 1836. S. 207, die in der Lausitz und Sachsen gefundenen goldenen Blechstreifen seien Schmuckstücke eines königlichen Hauptes gewesen, sehr zweifelhaft. Über die Kronen der Ostgoten, Westgoten und Langobarden wie den Königshelm der Angelsachsen siehe unten, vgl. auch Grimm a. a. O. S. 241.

[1] Procop, De bello Vand. I. 7; noch kürzer Jordanes, cap. 33.

die Regierung zu übernehmen und dieser Willensentschluss seine Herrschaft begründete. Letztere Annahme erscheint jedoch aus inneren Gründen ausgeschlossen. Es handelte sich um eine Vererbung der Herrschergewalt und da jene Periode das öffentliche Recht von dem privaten meist nicht schied, wird man die Grundsätze des privaten Erbrechts auf die Nachfolge in die Herrschaft angewandt haben. Dem germanischen Erbrecht ist aber bekanntlich jenes Auseinanderreißen der Berufung zur Erbschaft vom Erwerb derselben gänzlich fremd. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß, nachdem die königliche Gewalt durch den Tod des zeitigen Inhabers auf den berufenen Agnaten übergegangen, dieser seinen Regierungsantritt in rechtsförmlicher Weise zum Ausdruck brachte. Entsprach es überhaupt germanischer Sitte von der Erbschaft feierlich Besitz zu ergreifen, so mußte es die Natur der Sache mit sich bringen, daß ein so wichtiges Ereignis wie die Besitznahme der Königsherrschaft mit besonderen Formen umkleidet wurde. Aus dem skandinavischen Norden, wo die Häuser der Ynglinger und Skjoldunger sich Jahrhundertelang im Besitze der Herrschaft erhielten, berichten uns alte Sagen aus heidnischer Zeit über den Hergang dieser Feier, dem sog. „Erbmal", bei welcher mit einer letzten Ehrung für den Verstorbenen eine symbolische Darstellung des Übergangs der königlichen Herrschaft auf den Nachfolger verbunden wurde.[1] Der Erbe läßt sich auf dem Schemel vor dem Hochsitz *(hasaeti)* seines Vorgängers nieder und trinkt dort auf dessen Gedächtnis *(minni)*. Nachdem diesem ersten Trunke andere zum Gedächtnis der liebsten Blutsfreunde und der Götter gefolgt, läßt sich der Erbe den Bregabecher *(bragafull* oder *bragarfull)* reichen. Mit ihm erhebt er sich von seinem Schemel, gelobt eine tapfere That, leert ihn und nimmt dann auf dem Hochsitze Platz. Das geschieht am ersten Abend eines mehrtägigen oft mehrwöchigen Festes, zu dem weithin Einladungen ergingen. Bezüglich der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Thronbesteigung herrscht in den nor-

[1] Vgl. Homeyer, Der Dreißigste; Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften von 1864 S. 87 ff, dem auch die Citate der folgenden 2 Anmerkungen entnommen.

dischen Sagen einige Unklarheit. Nach einzelnen Wendungen könnte es beinahe scheinen, als ob die Einnahme des Hochsitzes das Recht des neuen Königs erst begründet hätte[1], indessen andere Stellen lassen keinen Zweifel darüber, daß jenes Erbmal ein rein deklarativer Akt gewesen, wenn auch seine Verabsänmnng das Recht des Königs in Frage stellte.[2]

Ein ähnlich feierlicher Regierungsantritt mnß bei den Nachfolgern Geiserich's stattgefunden haben, vielleicht hatte ihn Geiserich selbst in seinem Testamente angeordnet. Auch hier fand die feierliche Regierungsübernahme mit wohl nur erklärender Bedeutung eine Spanne Zeit nach dem Tode des Vorgängers statt. Wir erfahren das znfällig durch eine Nachricht des Bischofs Victor von Tunnuna. Derselbe berichtet: *Hilderix, qui ex Valentiani Imp. filia a Geiserico captivata et Ugnerico iuncta, regnavit annis VII. menses III. Hic ergo Sacramento a decessore suo Trasamundo obstrictus, ne Catholicis regno suo aut Ecclesias aperiret aut privilegia restitueret,* ***priusquam regnaret,*** *ne Sacramenti terminos praeteriret, praecipit et Sacerdotes Catholicos ab exilio redire, Ecclesias aperire et Bonifacium cum dogmatibus divinis strenuum ad postulationem*

---

[1] Die Ynglinga Saga c. 40 sagt: *sídan skylldi hann leida i hásaeti þat, sem atti fadir hans; var hann þá kominn til arfs alls eptir hann* (darauf sollte er zu dem Hochsitz geführt werden, den sein Vater gehabt hatte, dann war er völlig zum Erben nach ihm gekommen). Die Fagskinna § 55: *ok stiga þa i saeti þess er erfðr var, ok skyldi þa fullkominn vera til arfs ok virdingar eptir hinn dauða, en eigi fyrir* (dann sollte er auf den Sitz dessen steigen, der beerbt wurde und sollte dann vollkommen zu Erbe und Würde nach dem Toten sein, aber nicht früher).

[2] Die Jomsvikinga Saga erzählt c. 21: *Ok eptir þater Sveinn er konúngr orðinn, þotti þa — honum þat skylt sempóllum öðrum konúngum, at erfa födur sin fyrir enar 3 juvetinaetr (al fyrir hin þriðjujól)* (Und nachdem Sven König geworden, dünkte es ihn Pflicht, wie alle anderen Könige seinem Vater das Erbmal zu halten vor der dritten Winternacht (d. h. vor der dritten Weihnacht). Das Vorhaben des Königs wird jedoch gehemmt. *Ok nú var sva komit, at Sveinn mátti eigi þykkja gildr konúngr, ef hann skylde eigi erfa födur sinn fyrir enar 3 juvetrnaetr* (und nun war es dahin gekommen, daß Sven nicht für einen gültigen König gehalten werden konnte, wenn er nicht seinem Vater das Erbmal vor der dritten Winternacht hielt). Die Feierlichkeit erscheint hier als eine Bedingung, deren Nichterfüllung geradezu die Ungültigkeit der geschehenen Nachfolge bewirkt.

Digitized by Google

totius urbis Carthaginiensis Ecclesiae consecravit.[1] Aus der Wendung des Victor *„priusquam regnaret“* könnte man auch schließen, mit dem Tode des Thrasamund sei Hilderich noch nicht König geworden, andrerseits wäre es dann aber im höchsten Maße zu verwundern, wie Hilderich dazu käme, sich völlig als Herrscher zu betragen und ohne bei den arianischen Vandalen auf Widerstand zu stoßen, verbannte Priester zurückzurufen, die geschlossenen Kirchen wiederum zu öffnen und sogar einen neuen Bischof einzusetzen. Dieses sein Verhalten, wie auch die Thatsache, daß man ihm einwurfslos gehorcht, beweisen gerade, daß er die Zügel der Regierung unmittelbar mit dem Tode seines Vorgängers ergriffen hat und hat ergreifen können; daß jener Akt also, den Victor bei den Worten *priusquam regnaret* im Sinne hat, nicht von rechtsbegründender Bedeutung ist. Hilderich legt ihm hier nur eine seinem eigenen Verhalten widersprechende Bedeutung unter, um sein Gewissen zu beruhigen bezw. abzuwenden, daß ihm die Arianer einen Eidbruch vorwerfen. Letzterer Versuch konnte allerdings nur dann einige Aussicht auf Ersatz hieten, wenn auch bei den Vandalen über die eigentliche staatsrechtliche Bedeutung des feierlichen Regierungsantritts einige Unklarheit herrschte. —

Über die Vorgänge hei jener Feierlichkeit sind wir bezüglich der Vandalen nicht unterrichtet. Doch wird man nicht fehl gehen in der Annahme, es habe auch hier der neue König die Großen des Reichs zu einer Versammlung zu sich entboten, zu der auch dic Freien des Volkes Zutritt gehaht, und in feierlicher Weise verkündet, daß er mit dem Ableben seines Rechtsvorgängers, als der nach Geiserich's Thronfolgeordnung Berufene dic Herrschaft übernommen habe. Oh damit die Einnahme eines königlichen Sitzes verbunden gewesen, läßt sich nicht feststellen.[2]

[1] Chronicon Victoris episc. Tunn. editio Henr. Canisii Noviomagi. Ingolstadt 1600. S. 36. Denselben Vorgang bezengt Isidor im breve Chronicon Vandalorum aera 523, während der Urheber der Vita S. Fulgentii sich daranf beschränkt, in cap. 28 die *mirabilis bonitas* des Hilderich zu rühmen. Marcus (a. a. O. Note 25 S. 78 des Anhanges) verweist die Erzählung Victors in das Gebiet der Fabel, weil derselbe nicht überall Glauben verdienc. Mögen die von ihm überlieferten Wunder anf sich beruhen, darin liegt noch kein Grund, den fraglichen Bericht als sagenhaft zu bezeichnen.

[2] Daß ein besonderer Herrschersitz keineswegs gemeingermanischer

Vielleicht hat man dem neuen König nur den Purpurmantel und andere Abzeichen seiner Würde gereicht. Jedenfalls ließ die Huldigung der Menge durch jubelnden Zuruf als ein Akt der Unterwürfigkeit erkennen, daß das Recht des neuen Königs keinerlei Widerspruch fand. So mögen Hunerich, Gunrhramund, Thrasamund und Hilderich den Antritt ihrer Herrschaft bekundet haben, während Gelimer, der letzte der Vandalenkönige, durch eine Revolution auf den Thron gelangte. — Gelimer bemüht sich zwar in einem Schreiben an Kaiser Justinian die Absetzung seines Vorgängers Hilderich als einen rechtmäßigen Akt hinzustellen[1], indessen kann kaum einen Zweifel darüber obwalten, daß nach dem Erlaß von Geiserich's Thronfolgegesetz dem Volk ein Recht, seinen Herrscher abzusetzen, nicht mehr zustand, Gelimer seine Herrschaft also lediglich auf einen Gewaltakt gründete.

Zweites Kapitel.

Die Ostgoten.[2]

Schon Tacitus berichtet uns, daß die Goten unter Königsherrschaft stehen[3] und seine Angabe, daß die königliche Gewalt

---

Sitte entsprach, entnehmen wir der Nachricht, daß König Leovigild bei den Westgoten sich wie zuerst durch eine Königstracht so auch durch einen besonderen Sitz vor den übrigen Goten auszeichnete (siehe unten). Immerhin begegnet uns der Herrscherstuhl nicht nur in den vorerwähnten nordischen Sagen, vgl. Grimm, R. A. S. 242 über den *brego-stôl* im Beowulf, den *cynestol* der Angelsachsen, den *kônugs-stôll* der Schweden bei Upsala. Die *cathedra regni* der Franken wird uns später noch beschäftigen. Dagegen ist *in sellam regni* bei Cassiodor VIII. 6 mit Waitz a. a. O. Bd. I. S. 325 wohl nur bildlich zu verstehen. —

[1] Procop, De bello Vand. I. 9.

[2] Zum folgenden vgl. namentlich Dahn a. a. O. Bd. II u. III. Köpke a. a. O., ferner v. Pflugk-Harttung, Die Thronfolge im Reiche der Ostgoten. Ztschr. für R. G². Bd. IX. Dazu Fahlbeck, La royauté et le droit royal franc. 1883 S. 302 ff. Letzterer behauptet reine Erblichkeit des ostgotischen wie des germanischen Stammeskönigtums überhaupt, vgl. auch S. 122. Das gänzlich Unzutreffende dieser Lehre werden unsere nachfolgenden Erörterungen ergeben. Wir verzichten dabei in jedem Falle der Thronerledigung auf Fahlbecks durchaus verfehlten Standpunkt zurückzukommen.

[3] Tacitus, cap. 43.

hier eine straffere ist, ist mit Recht auf ein höheres Alter derselben gedeutet. Aber die Thatsache, daß wir einer Reihe von Königsdynastien begegnen und nicht erst mit dem Aussterben der einen die andere zur Herrschaft gelangt, sondern auch von einer Dynastie zur andern übergegangen wird[1], deutet darauf hin, daß sich das Recht des Volkes, den König einzusetzen, erhalten hat. Auch nach dem Tode des großen Ermanerich wird die Herrschaft nicht seinem Neffen Hunimund sondern seinem Großneffen Winithar übertragen, offenbar weil letzterer den Hunnen gegenüber feindlicher gesinnt ist. Nachdem die Hunnen dann mit Gewalt eine andere Linie der Amaler, die jenes Hunimund zur Herrschaft gebracht haben, bleibt die Königsgewalt bei diesem. Gleichwohl ist es nach wie vor die Volkswahl, welche den König beruft, denn es wird uns berichtet, als Thorismund eines jähen Todes gestorben, habe das Volk nicht seinem unmündigen Neffen Walaman, sondern dem gefeierten Gensimund, nur einem Adoptivsohn der Amaler *(armis filius factus)*, die Krone übertragen wollen.[2] Nur weil dieser in edler Treue gegen das Haus der Amaler die angetragene Würde ablehnt, wird später Walamar König. Unter seiner Oberherrlichkeit üben seine Brüder eine untergeordnete und nur lokale Herrschaft über einen bestimmten Landesteil aus, doch wird nur Walamar als König nnd eigentlicher

[1] Schon König Ostrogotha, Zeitgenosse des Kaisers Philippus, ist nach der Königstafel der Amaler (Jordanis 14) ein Amaler gewesen. Ihm folgen verschiedene andere Dynastien (Dahn a. a. O. S. 115 zählt drei, Köpke S. 101 zwei, indem er in Aorich einen Sohn des Arowich vermutet), bis es erst 100 Jahre nach Ostrogotha dem Amaler Ermanerich gelingt, das Königtum von neuem mit seinem Hause zu verknüpfen. Köpke a. a. O. S. 106 und andere betrachten zwar den Zusammenhang zwischen Ostrogotha und Ermanerich als eine Erfindung der Amaler, die damit ihre Abstammung von einer alten *stirps regia* hätten behaupten wollen. Aber abgesehen von den u. E. zutreffenden Argumenten, welche Dahn gegen diese „Überkritik" in das Feld führt, auch wenn Ostrogotha wirklich kein Amaler gewesen sein sollte, so liegt noch ein anderer Wechsel in der Dynastie vor. Ermanerichs Vorgänger Geberich ist ein Urenkel von Ostrogothas Nachfolger Kniva. Zwischen Kniva und Geberich aber herrschen Ararich und Aorich aus anderem Geschlecht.

[2] Cassiodor VIII. 9.

Nachfolger in der Herrschaft bezeichnet.[1] Nach dessen Tode schaaren sich die Goten um seinen Bruder Theodemer den bisherigen Unterkönig am See Pelsodis (Plattensee), auch hier erscheint das Volk als der handelnde Teil, der Theodemer zum König macht.[2]

Bis auf Theodemer scheinen die Vorgänge bei einem Wechsel in der Person des Herrschers also im Wesentlichen die alten geblieben zu sein. Der Nachfolger tritt seine Regierung nicht mit dem Tode des Vorgängers, sondern mit der Einsetzung durch das Volk an. Nach wie vor hat man den zu Berufenden auf den Schild erhoben. Denn wir erfahren aus dem schon oben erwähnten Berichte über die zeitlich viel spätere Einsetzung des Witigis, daß die hier angewandte Schilderhebung alter Gotensitte entsprach. Doch begegnen wir schon in dieser Periode bei den Ostgoten Abzeichen der königlichen Herrschaft, welche der neue Herrscher nach geschehener Einsetzung angelegt zu haben scheint. Es wird uns berichtet, daß Ermanerich's Nachfolger Winithar die Abzeichen der Königswürde erhalten hat und Theodemer dieselben annimmt, als er nach dem Tode seines älteren Bruders Walamar König wird.[3]

---

[1] Jord. 48: *ex quibus per successionem parentum Walamir in regnum conscendit.* Derselbe 52: *Ostrogothi, qui in Pannonia sub rege Walamir eiusque germanis Theodemir et Widemir morabantur.* Die Einheit des Reiches ist deshalb auch nicht aufgehoben, *quamvis divisi loco, consilio tamen uniti.* Nur Walamar besitzt die Abzeichen der königlichen Herrschaft. Vgl. die Anm. 3 auf dieser Seite.

Das *per successionem parentum* des Jord. cap. 48 kann hier, wie Dahn a. a. O. S. 61 Anm. 2 bemerkt, nur die Bedeutung haben: „in Nachfolge seiner Vorfahren."

Von einem „unbestrittenen Erbrecht", wie Köpke a. a. O. S. 142 meint, kann nach dem vorausgegangenen Angebot der Krone an Gensimund doch nicht mehr gesprochen werden.

[2] Jord. 54: *Gothi Walamare defuncto ad fratrem eius confugerunt.* In den beiden folgenden cap. nennt Jord. dann Theodemer erst *rex.*

[3] Jord. 48: *Winithario principatus sui insignia retinente.* Derselbe 54: von Theodemer: *auctioris potestatis insignia sumens.* Einzelne Abzeichen der königlichen Gewalt bei den Gothen setzt schon Eunapios I. 6 ed. Bonn S. 50 a. 377 voraus, indem er sagt *οἱ μὲν βασιλικὰ παράσημα ἔχοντες.* Diese Abzeichen bestanden, wie schon oben gesagt, wohl nicht in einem König-

Erst mit dem Tode des Theodemer zeigt sich, daß ein wesentlicher Umschwung in dem ostgotischen Königtume eingetreten. Nach dem Berichte des Jordanis beruft Theodemer, von tötlicher Krankheit ergriffen, eine Versammlung der Goten und be-

---

lichen Gewande, obgleich Wendungen wie *purpuratus ordo maiorum*, *purpureus decus avorum*, *genus purpuratum* von den Amalern bei Cassiodor IX, 1; X. 1 u. IV. 39 darauf bindeuten könnten, daß die Gotenkönige in Purpur gekleidet gewesen. Indessen sind diese Wendungen lediglich rbetorisch. Denn es wird uns ausdrücklich berichtet, daß Theodorich erst als italischer König die Kleidung eines gotischen Privatmannes abgelegt habe. Jord. 57: *Theodoricus privatum habitum suaeque gentis vestitum seponens insigne regio amictu quasi iam Gothorum Romanorumque regnator adsumit.* Wabrscheinlich trugen die älteren Gotenkönige die Pelztracht ihrer Edeln, vgl. Dahn a. a. O. Bd. VI. S. 542 und dort Zitierte. Docb gehörte zu jenen Abzeichen wobl die Heerfabne (*βάνδος*), deren Schaft mit einem goldenen Armring an den Arm des Trägers gebunden war. Wir erfahren davon in Procops Scbilderung der Kämpfe um Rom. Procop, De bell. Goth. III. 24. Der Bannerträger des Totilas stürzt tötlicb verwundet vom Pferde. Die Römer werfen sich anf ihn, um das Feldzeichen zu erbeuten. Allein die Goten reißen die Fabne an sich und trennen die linke Hand mit dem Armring von dem Leicbname, damit sicb die Feinde nicht mit ibm brüsten können. Schon vorber (ebendort I. 18) thut Procop einmal der Heldentbaten des Bannerträgers von Witigis, des Bandalarius Wisand, Erwähnung. Allerdings bleibt die Möglichkeit offen, daß die Goten auch dieses Reichsbanner erst von den Römern übernommen hätten, denn derselbe Procop tbnt seiner De bello Vand. II. 3 auf der byzantinischen Seite Erwähnung. Indessen scbeint das Banner immerhin eines der ältesten Abzeichen auch des germanischen Königtums gewesen zu seiu. Es wird uns weiter unten noch bei den Westgoten, den Herulern und den Angelsachsen begegnen. Wahrscbeinlich gehen diese germ. Feldzeicben anf die Symbole zurück, die schon in der tacitäischen Zeit die Heere in die Schlacht begleiteten. Vgl. Schröder, R. G. S. 37 nnd dort Anm. 17 zitierte, dazu Grimm, R. A. S. 241. Es ist uns von Ennodus überliefert, in der Schlacbt von Verona habe Theodorich in königlicher Rüstung an der Spitze der Seinen gekämpft und stolz ausgerufen: *Qui me de impetu non cognoverit, aestimet de nitore! Ennodus panegyricus Theodorico regi dictus ed. Manso* am Schluß von dessen Geschicbte des ostgot. Reiches in Italien. 1824. S. 461.

Allein wir dürfen wobl kaum annehmen, daß diese königlicbe Rüstung ein eigentliches Abzeichen des Königtums gewesen sei. Ursprünglich wird auch das ostgotische Königtum wabrscbeinlicb keine Krone gekannt haben. Vgl. das im vorigen Kapitel S. 25 Anm. 2 über das Fehlen der Krone als eines gemeingerm. Abzeichens königlicher Würde Gesagte, dazu Grimm a. a. O.

zeichnet ihnen seinen Sohn Theodorich als Erben.[1] Kurz darauf stirbt er und der Kaiser Zeno erhält die freudige Nachricht, daß Theodorich seinem Volke als König bestellt ist.[2] Nach der Darstellung des Jordanis handelt es sich um eine *designatio heredis* im Sinne des römisch-byzantinischen Staatsrechts. Der Vater bestellt den Sohn zu seinem Nachfolger und dieser erlangt dadurch im Momente des Todes seines Vaters die Königsherrschaft. Indessen scheint dieser Bericht kaum den Thatsachen zu entsprechen. Theodemer's Stellung gegenüber seinem Volke war noch nicht derart, daß er entgegen aller Tradition einseitig über die Krone hätte verfügen können. Noch besitzt das Volk einen bestimmenden Einfluß, auf sein Drängen wendet Theodemer sich von Pannonien gen Osten[3] und verschiedentlich muß Theodorich selbst sich während der Kämpfe mit Byzanz und Strabo in wichtigen Fragen dem widerstreitenden Willen seines Volkes fügen.[4] Nur mit dessen Zustimmung unternimmt er den Zug nach Italien[5] und als er dort siegreich, bestätigt ihn dieses als König von Italien.[6] Hat sich das Einsetzungsrecht des Volkes so lange

---

Allerdings will man am 12. Juli 1889 zu Apahida in Siebenbürgen die auseinandergefallene Krone eines ostgotischen Königs Omharus gefunden haben, Siebenbürger Tageblatt vom 15. VII. 89 und Schles. Zeitung vom 30. VII. 89. Allein Dahn a. a. O. Bd. VII. 3 S. 488 Anm. 5 wendet mit Recht ein, daß es sich hier auch um ein anderes Schmuckstück handeln könne. Unter Theodorichs Nachfolgern wird uns die Krone als Abzeichen des Königtums freilich noch begegnen. Allein die Vermutung spricht dafür, daß diese Erscheinnng mit dem oben erwähnten unter Theodorich in den Äußerlichkeiten des Königtums eingetretenen Wandel zusammenhängt, der uns weiter unten noch beschäftigen wird.

[1] Jord. 56: *vocatis Gothis Theodoricum filium regni sui designat heredem.*

[2] Jord. 57: *genti suae rex ordinatus.*

[3] Jord. 56.

[4] Das Nähere siehe bei Dahn a. a. O. Bd. II. S. 112 ff.

[5] Jorn. 57; vgl. auch Dahn, daselbst S. 114.

[6] Anon. Vales. 57: *Gothi sibi confirmaverunt Theodoricum regem non expectantes iussionem novi principis.* Diese Nachricht ist freilich anch anders ausgelegt. Mommsen, Ostgotische Studien, Neues Archiv Bd. 14 S. 538, sieht in dem Akt nnr eine Einsetzung des Theodorich durch diejenigen der in Italien ansässigen Germanen, welche von den einrückenden Ostgoten nicht ausgerottet oder ausgetrieben wurden. Dem scheint aber doch zu

erhalten, so ist anzunehmen, daß der absolutistische Jordanis einen wesentlichen Faktor bei der Einsetzung des Theodorich durch Theodemer anßer Acht läßt, die Zustimmnng des von dem sterbenden König znsammenberufenen Volkes.[1] Immerhin birgt der Vorgang viel Bedeutsames in sich. Indem es dem König Theodemer gelingt, vor seinem Hinscheiden eine Entscheidung über die Thronfolge herbeizuführen, gewinnt er auf diese Entscheidung einen maßgebenden Einfluß und die hervorragende Stellung, welche der junge Theodorich sich schon zn Lebzeiten seines Vaters geschaffen, bewirkt, daß der Vorschlag des Vaters auf keinen Widerspruch stößt. So geht der die Nachfolge des Sohnes begründende Staatsakt dem Tode des Vaters voran, statt ihm, wie bisher üblich, erst nach einer für Erwägungen und Vorbereitungen bestimmten Zwischenzeit zu folgen und zum ersten Male tritt bei den Ostgoten der Nachfolger in dem Moment die Regierung an, indem der erkaltenden Hand seines Vorgängers das Szepter entsnnken.

---

widersprechen, daß bier die Handelnden ansdrücklicb als *Gothi* bezeichnet sind, worunter doch sonst überall das Gotbenvolk zu verstehen. Sickel, Westdentscbe Ztschr. a. a. O. S. 230 Anm. 63 nimmt an, die Germanen bätten sich bei dieser Gelegenheit Theodorich eidlich verpflichtet. Er will das aus Cassiodor III. 1 schließen, wo Theodorich drobt: *obiciamus cum nostris coniuratis eximias gentes.* (Eine ähnliche Wendung Theodorichs findet sich übrigens auch bei Cassiodor III. 2: *cum coniuratis nobis gentibus.*) Auch Mommsen a. a. O. S. 539 schließt aus diesen Stellen, daß die Stämme, welche Theodorich in Italien als König eingesetzt, durcb einen Samteid unter sich geeinigt und an den König geknüpft seien. Beide Autoren irren durchaus. Der Zusammenbang, in welchem die *coniuratae gentes* erwähnt werden, läßt nicht den geringsten Zweifel übrig, daß damit die außerhalb Italiens unter eigenen Herrschern stehenden nnd an der Einsetzung Theodorichs in Italen gänzlich nnbeteiligten Heruler, Warner und Thüringer gemeint sind. Die Herrscher dieser Stämme werden bei Cassiodor III. 3 von Theodorich anfgefordert, sicb an der Gesandtschaft zu beteiligen, die Theodorich nacb Cassiodor III. 2 *cum coniuratis gentibus* an den Frankenkönig schicken will. Bei der *coniuratio* der betreffenden Stämme kann es sich demnach nur nm ein zwischen ihnen geschlossenes nnd wahrscheinlich von den Herrschern eidlich bekräftigtes Schutz- und Trntzbündnis, nicht um einen **Unterthaneneid** handeln.

[1] Diese berichtet auch Paulus, Hist. Romana XV mit den Worten: *universis annitentibus ad regni gubernacula ascendit.*

Wahrscheinlich hat auch hier nach dem Ableben seines Vaters Theodorich in feierlicher Versammlung bekundet, daß er die Zügel der Regierung ergriffen habe und sich unter dem huldigenden Zuruf der Menge die Abzeichen seiner neuen Würde reichen lassen. Irgend eine staatsrechtliche Bedeutung hat dieser Akt aber nicht gehabt. —

Die Begründung des Gotenreiches in Italien bedeutete eine außerordentliche Machtstärkung des ostgotischen Königtums. Wie es ihrem Inhalte nach eine andere Herrschaft war, in die Theodorich's Nachfolger eintrat, so vollzog sich der Antritt seiner Regierung auch äußerlich auf andere Weise. „Als Theodorich zu hohem Alter gelangt war und erkannte, daß er bald von hier scheiden werde, berief er die Grafen und Vornehmen seines Volkes zusammen und bestellte ihnen den Athalarich, ein kaum zehnjähriges Kind, den Sohn seiner Tochter Amalasuntha, der seinen Vater Eutharich verloren hatte, zum König und trug ihnen auf, indem er gleichsam seinen testamentarischen Willen aussprach, ihn als ihren König zu ehren.“[1] Nach dieser Darstellung des Jordanis begründet allein der Wille des sterbenden Herrschers das Recht seines Nachfolgers und hier steht die Richtigkeit dieses Berichtes außer Zweifel, da die übrigen Quellen ihn bestätigen.[2] Die Großen des Reichs sind also nur versammelt worden, um Theodorichs Willen entgegenzunehmen. Ihrer Zustimmung zu der Einsetzung geschieht nicht in der Weise Erwähnung, daß der Wille Theodorichs in dem Willen der Versammlung seine notwendige Ergänzung gefunden. Offenbar hält sich Theodorich berechtigt, wie ein römischer Kaiser durch eine *designatio succes-*

---

[1] Jord. 59: .... *regem constituit eisque in mandatis dedit ac si testamentali lege denuncians, ut regem colerent.* Ebendort nennt derselbe Autor die Einsetzung des Athalarich bezeichnenderweise ein *praeceptum* Theodorichs.

[2] Cassiodor VIII. 5 schreibt Athalarich den Goten: *nos heredes regni sui .... substituit*, VIII. 6 heißt es: *in sellam regni sui nos dominos collocavit*; VIII. 8: *avus nos heredes substituit, nos in sede regni sui collocavit*; ebendort VIII. 4, 5 und 6 geschieht der *ordinatio* des Theodorich Erwähnung.

Anon. Vales. 96: *Athalaricum in regnum constituit.* Vergl. auch die folgende Anmerkung.

soris über den Thron zu verfügen.[1] Durch seinen Vorgänger berufen, tritt Athalarich in dem Augenblicke die Herrschaft an, in welchem sein Großvater für immer die Augen schließt. Es ist für uns, die wir heute die rechtliche Ununterbrochenheit des Königtums als etwas selbstverständliches betrachten, das naive Staunen von dem höchsten Interesse, welches die Goten bei diesem Vorgange ergreift. Deutlich leuchtet es aus dem folgenden Berichte des neuen Königs an den Senat hervor: „Als das uns durch den Überfluss von Wohltaten teure Gedächtnis unseres Großvaters sein letztes Stündchen kommen fühlte, übertrug er auf uns die Größe seiner Herrschaft mit solcher Schnelligkeit, daß man hätte glauben können, es sei nicht sowohl die Regierung als ein Kleid gewechselt."[2] Vergleicht Athalarich hier noch den Wechsel in der Herrschaft mit einem Vorgange, der nur eine ganz kurze Zeitdauer erfordert, so drängt sich ihm bei der Fortsetzung seines Schreibens schon der Gedanke auf, eigentlich sei Theodorichs Königtum trotz des Wechsels in der Person überhaupt nicht unterbrochen, auch nicht während der kürzesten Spanne Zeit und diesem Gedanken giebt er dann noch schüchtern und bedingungsweise mit den Worten Ausdruck:

---

[1] Nur beiläufig erwähnt Athalarich, nachdem er berichtet, daß der Ahnherr ihm die Herrschaft übertragen habe (Cassiodor VIII. 2): *Tot proceres manu consilio gloriosi nullum murmur, ut assolet miscuerunt, sed ita cum magno gaudio secuti sunt principis sui iudicia, ut voluntatem ibi potius agnosceres confluxisse divinum* und fährt später in dem Schreiben fort: *Noveritis etim divina providentia fuisse dispositum, ut Gothorum Romanorumque nobis generalis consensus accederet.* Gewiß ist darin eine Nachwirkung des alten Rechts zu erblicken, aber diese Nachwirkung ist ebenso schwach, als wenn Athalarich wiederholt versichert, die *ordinatio* des Großvaters habe den allgemeinen Wünschen entsprochen, Cassiodor VIII. 6, 7. Auch des Erbrechts Athalarich's geschieht in seinem Schreiben meistens in Verbindung mit der *ordinatio* als eines gleichsam testamentarischen Erwähnung. Davon, daß Athalarich auch ohne die *ordinatio* seines Vorgängers kraft Erbrechts zum Throne berufen, spricht er ebendort VIII. 2 einmal mit den Worten: *sicut qui ex vobis nascitur origo senatoria nuncupatur, ita qui ex hac familia (Amalorum) progreditur, regno dignissimus approbatur.*

[2] Cassiodor VIII. 2.

quodam modo ipse putatur vivere, cuius vobis progenies cognoscitur imperare.[1]

Wie Athalarich gleich einem Monarchen von heute seine Regierung mit dem Tode seines Vorgängers antrat, so bekundete er seinen Regierungsantritt durch Manifeste, wie wir ihnen noch heute bei jedem Thronwechsel begegnen. Einst, als noch die ganze Landesgemeinde sich an der Einsetzung des neuen Königs beteiligte, hatte es derartiger Kundgebungen nicht bedurft, jetzt wo die Einsetzung des Königs nur in Gegenwart der Großen des Reichs geschehen, erschien es dringend geboten, die über die ganze apennische Halbinsel und die wichtigsten Grenzprovinzen zerstreut wohnenden Volksgenossen auf solche Weise über den Thronwechsel zu unterrichten. Und so thut denn Athalarich in besonderen Manifesten an das Volk von Rom, an die in Italien und Dalmatien ansässigen Römer, an alle Goten in Italien und an die Provinzialen in Gallien allen Unterthanen seinen Regierungsantritt kund.[2] Ein besonderes Schreiben des gleichen Inhalts wird ferner an den Kaiser Justin zu Byzanz und den römischen Senat gerichtet.[3]

Die betreffenden Manifeste Athalarichs sind von besonderem staatsrechtlichen Interesse durch den darin angeordneten Huldigungseid der Unterthanen, Derselbe begegnet uns hier zum ersten Male und die besonderen Umstände, unter denen er verlangt und geleistet wird, beweisen die von uns früheren vertretene Meinung, daß er etwas Neues, der germanischen Urzeit Unbekanntes ist.

Theodorich hat mit der in Italien vorgefundenen absoluten Gewalt eines römischen Imperators über Römer und Goten in Italien geherrscht und wie schon gesagt nach der Weise eines Imperators ernennt er sich auf dem Sterbelager seinen Nach-

---

[1] Eine ähnliche Wendung enthält das Schreiben an den Bischof Victorinus, Cassiodor VIII. 8: *in totum desiderio vestro (Theodoricus) non videatur ereptus, qui vobis consurgit in successione reparatus.*

[2] Cassiodor VIII. 3, 4, 5 u. 7.

[3] Ebendort 1, 2. Vgl. dazu die Schreiben an den Präfekten Liberius von Gallien und den Bischof Victorinus ebendort 6 u. 8.

folger. Aber des Unsichern dieser Nachfolge ist er sich wohl bewußt. Er selbst verdankt ja, wie schon einmal erwähnt, sein italienisches Königtum einer Bestätigung durch das Volk, wird dieses auf die Geltendmachung seiner Rechte bezüglich der Nachfolge jetzt verzichten? Das mußte Theodorich um so zweifelhafter erscheinen, als er einem kaum zehnjährigen Knaben die Nachfolge zu sichern bemüht war, der außer stande mit starker Hand die Zügel der Regierung zu ergreifen und dessen Persönlichkeit mächtige Große nicht abschrecken konnte, ihm sein Herrschaftsrecht zu bestreiten. Wurde aber nur von irgend einer Seite das Recht des Athalarich auf die Krone angezweifelt, so war zu befürchten, daß die Abneigung der Goten gegen einen minderjährigen, nicht waffenfähigen Herrscher, wie sie einst beinahe dem Gensimund statt Walamars die Krone verschafft hätte, Athalarichs Nachfolge vereitelte. Mußte Theodorich darum in Besorgnis schweben, ob seine einseitige Verfügung über den Thron anerkannt werden würde, so war es für ihn als absoluten Herrscher andrerseits unmöglich, sich den Großen des Reichs gegenüber auf einen bloßen Vorschlag bezüglich der Thronfolge zu beschränken, damit hätte er am Ende seines Königtums dessen wichtigste Errungenschaft, die Vollgewalt, preisgegeben, ganz abgesehen davon, daß nach Lage der Dinge nicht mit Sicherheit auf eine Zustimmung gerechnet werden konnte. Und selbst wenn diese erfolgt wäre, wer bürgte Theodorich für die Haltung des Volkes, der nicht anwesenden Großen[1] und für die Beständigkeit der Zustimmenden? —

In dieser Lage greift Theodorich zu folgendem Auskunftsmittel: Er befiehlt, daß die anwesenden Großen, die gotischen und römischen Einwohner Ravennas, der Senat, die Bevölkerung Roms, alle in Italien und Dalmatien ansässigen Römer, alle Goten in Italien und die Provinzialen in Gallien, kurz alle Unterthanen, dem neuen König einen Huldigungseid leisten sollen. Theodorich erlebt es auch noch, daß außer den um ihn Versammelten die ganze gotische und römische Bevölkerung seiner Residenz

[1] Offenbar konnten nicht alle Großen des weiten Reichs so schnell um das Sterbelager des Königs versammelt werden.

Ravenna den verlangten Schwur leistet.[1] Dann aber scheidet er von hinnen. Doch Athalarich verzichtet nicht auf die Ausführung dieses Gedankens. In jenen Kundgebungen, welche zunächst seinen Regierungsantritt bekannt machen sollen, verlangt er den Huldigungseid von dem römischen Senat und sämtlichen Unterthanen, soweit sie ihn noch nicht geleistet haben. Aber indem er ausdrücklich mitteilt, sein Vorgänger habe die Leistung dieses Eides angeordnet,[2] nimmt er uns jeden Zweifel darüber, daß es sich hier um eine außerordentliche Maßregel und nicht um ein altes Herkommen handelt, nach welchem jedem Könige der Ostgoten bei seinem Regierungsantritt ein Huldigungseid hätte geleistet werden müssen.[3]

---

[1] Cassiodor VIII. 5: *Cuius ordinatione adhuc eo superstite in Regia civitate .... sacramenti interpositione cunctorum vota sociata sunt.*

[2] Derselbe VIII. 3: *nuntiamus avi ordinatione dispositum, ut Gothorum Romanorumqua in nostrum regnum suasissimus consensus accederet.* Derselbe VIII. 4: *glorioso domno avo nostro feliciter ordinante tam Gothorum quam Romanorum praesentium pro munime incepti regni sacramenta suscepimus, quod vos quoque libentissimos facturos.* Diese beiden Stellen finden sich in dem Schreiben Athalarich's an das Volk Roms und die in Italien und Dalmatien ansässigen Römer. Aber auch in der Kundgebung an die in Italien ansässigen Goten wird darauf hingewiesen, daß noch zu Lebzeiten Theodorichs (also auf dessen Anordnung!) die Bevölkerung Ravennas geschworen und dann aufgefordert diesem Beispiel zu folgen. Cassiodor VIII. 5. Mittelbar wird also hier ebenfalls an den Befehl Theodorichs angeknüpft, während ein Huldigungseid als Herkommen nicht erwähnt wird. In dem Schreiben an den Präfekten Liberius von Gallien wird kurzer Hand auf die schon geschehene Eidesleistung der Goten und Römer hingewiesen und der Präfekt aufgefordert, nach diesem Beispiel die Gallier zu vereidigen, Cassiodor VIII. 6. Das Schreiben an den Senat sagt: *Noveritis etiam divina providentia fuisse dispositum, ut Gothorum Romanorumque nobis generalis consensus accederet et voluntatem suam, quam puris pectoribus offerebant, iuris etiam iurandi religione confirmarent,* Cassiodor VIII. 2, verschweigt aber, wer hier in Wirklichkeit die göttliche Vorsehung gewesen.

[3] Die Meinung von Roth, Geschichte des Benefizialwesens 1850 S. 111, die Athalarich bei seinem Regierungsantritt geschworenen Eide seien ein Beleg altgermanischer Sitte, ist also ganz unhaltbar. Schon Dahn, a. a. O., Bd. III, S. 317 u. Sickel, Der Freistaat, S. 66 Anm., haben sich dagegen erklärt. U. E. muß man, wie oben geschehen, aus den Umständen dieser Eidesleistung geradezu einen Schluß gegen den Treueid als altgermanisches Institut ziehen. Es erscheint nach dem ganzen Zusammenhange, wie er sich

Bei der großen Bedeutung, welche der Huldigungseid bis über das Mittelalter hinaus für die Folgezeit gewinnen sollte, ist der politische Gedanke von dem höchsten Interesse, den wir ihm hier zu Grunde liegen sehen. Der Unterthaneneid ist bestimmt, eine Lücke der staatlichen Ordnung auszufüllen. Mit der Begründung eines großen Stammesreiches ist es faktisch unausführbar geworden, das Königtum des Nachfolgers auf den erklärten Willen aller Unterthanen zu gründen, das widerspräche ferner dem rechtlichen Inhalte, welchen das Königtum gewonnen, endlich erscheint die Königswahl mit der sich naturgemäß fortentwickelnden Vorstellung der Vererblichkeit der Krone unvereinbar. Andrerseits aber ist das Königtum noch nicht soweit gefestigt, die Vererblichkeit der Krone noch nicht soweit anerkannt, daß der Nachfolger kraft Erbrechts ohne weiteres auf die Anerkennnng seiner Herrschaft bei allen Unterthanen rechnen, daß sich ein Wechsel in der Person des Throninhabers vollziehen könnte, ohne daß jeder Unterthan dabei irgendwie aktiv heteiligt. Darum bedurfte es in jenem Lebensabschnitte des Königtums eines staatsrechtlichen Aktes, durch welchen der einzelne die Herrschaft des neuen Königs anerkennnend sich ihr unterwarf, aber dieser Akt ist nicht mehr ein Ausfluß freien Willensentschlusses, sondern geschieht auf Befehl. Und so tritt hier an Stelle der in Ausühung des freien Wahlrechts erklärten Zustimmung die Leistung des Unterthaneneides, um eine Anerkennung des staatsrechtlichen Bandes zwischen den einzelnen Unterthanen und dem neuen Herrscher herbeizuführen und dies Band zu verstärken. Und hezeichnender Weise geschieht die Anordnung des Huldigungseides noch von dem Vorgänger. Er hefiehlt hei seinen Lebzeiten dem Nachfolger zu huldigen, sein Befehl ist Gesetz und damit sind alle Unterthanen der Herrschaft des Nachfolgers unterworfen. Der Unterthaneneid soll also dem Nachfolger die

---

aus Cassiodor ergiebt, schwer verständlich, wie Dahn daselbst S. 316 Anm. 1 die Möglichkeit offen lassen kann, der in dem Schreiben an den Senat Cassiodor VIII. 2 erwähnte Eid der *Gothi* und *Romani* sei ein anderer als der zu Lebzeiten Theodorichs geleistete, mithin ein zweiter auf Geheiß des Athalarich diesem gemäß dem angeblichen Herkommen geleisteter Unterthaneneid.

Anerkennung sichern und ist nicht bestimmt, dem Volke die Möglichkeit einer Absetzung des Königs zu nehmen.[1] Allerdings ist sein Inhalt so beschaffen, daß er auch in letzterem Punkte von Bedeutung werden kann. Wir sind zwar über den Wortlaut des Eides nicht unterrichtet, indessen kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß durch ihn dem neuen Herrscher Treue versprochen wurde.[2] Dieses Treuversprechen hat die Anerkennung des neuen Herrschers zur offenbaren Voraussetzung, aber diese Anerkennung wird hier in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß ein der Anerkennung entsprechendes Verhalten während der ganzen Regierungszeit des neuen Herrschers gelobt wird. Oder besser gesagt, eine der Anerkennung entsprechende Gesinnung. Denn darin möchten wir das Wesen der Treue im Gegensatz zum Gehorsam erblicken, der Gehorsam ist die Erfüllung fremden Willens, eine Unterordnung unter diesen, die auch äußerem Zwange entspringen kann, die Treue ist zunächst nur eine Art der Gesinnung, die aber das ganze Verhalten des Treupflichtigen zu der betreffenden Person bestimmen, seine ganze Persönlichkeit ergreifen muß.[3] Wer jemand Treue versprochen,

---

[1] Letzteres Motiv legt Amira in Paul's Grundriß a. a. O. S. 126 der Anordnung des Unterthaneneides zu Grunde. Nach ihm hat man auf diese Weise erfolgreichen und ruhmreichen Königen die Unabsetzbarkeit gesichert. Diese Auffassung ist offenbar unrichtig, da der Unterthaneneid, wo wir ihm auch begegnen, bei dem Regierungsantritte geleistet wird. Amira folgt Brunner R. G. Bd. II, S. 58.

Daß die hier vertretene Anschauung jedenfalls für die Ostgoten die richtige, ergeben mit zwingender Kraft die Quellen. Zum Zeichen des *consensus* ist der Eid geleistet, wie Athalarich dem Senat schreibt, Cassiodor VIII 2. *Ut consensus suavissimus accederet et ne adversis rebus aliqua possit remanere suspicio, vota sua sacramentorum interpositione firmaremt, se dominatum nostrum tanto gaudio subire, tamquam si vel illis domnus avus noster fatali sorti non videretur subtractus*, heißt es in dem Schreiben Cassiodor VIII. 3. Nach Cassiodor VIII. 4 ist der Eid geleistet *pro munimine incepti regni.*

[2] Cassiodor VIII. 5: *Cui ordinationi Gothorum Romanorumque desideria convenerunt, ita ut sub iuris iurandi religione promitterent, fidem se Regno nostro devoto animo servaturos.*

[3] Weil der Begriff der Treue eine bestimmte Art der Gesinnung in sich schließt, enthält der äußere Ungehorsam nur dann einen Treubruch,

muß vornehmlich schon aus eigenem Antriebe alles unternehmen, was geeignet ist das Wohl desselben zu befördern, alles abwehren, was ihm Schaden bringen könnte, kurz seine Persönlichkeit muß aufgehen in der des andern.[1] Das ist die sittliche Idee der dentschen Treue. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß zu Zeiten Theodorichs schon nach Volksrecht jeder Unterthan dem König solche Treue schuldig war. Denn in dessen Person war nunmehr das Gemeinwesen verkörpert, der ganze Staat gründete sich auf die Beziehungen der sämtlichen einzeln

wenn er aus feindseliger Gesinnung (*dolus*, *fraus* oder *malum ingenium*) hervorgeht. Darin ist Ehrenberg (a. a. O. S. 113) mit Sohm (a. a. O. S. 299) offenbar beizutreten. Aber der Treupflichtige hat nachzuweisen, daß er im Interesse des Befehlenden oder doch im vermeintlich besseren Ermessen den Befehl nicht ausgeführt hat, denn wer etwas befiehlt, hat ein Interesse daran seine Befehle ausgeführt zu sehen, der Treupflichtige muß die Interessen seines Herrn fördern, folglich seinen Befehlen nachkommen. Nur ist diese Gehorsamspflicht, die wir mit Sohm gegen Ehrenberg als Bestandteil der Treupflicht annehmen, allerdings keine unbedingte. Aber die Bedingung, daß nicht das wahre Interesse des Befehlenden den Ungehorsam geboten erscheinen läßt, will uns von geringerer Bedeutung bedünken, als Ehrenberg annimmt. Denn wie will der Unterthan der Staatsgewalt gegenüber den Beweis führen, sein Ungehorsam habe in deren wahrem Interesse gelegen? Auch der Schutz des nur vermeintlich besseren Ermessens könnte in solchem Falle wohl kaum praktisch werden, denn in sehr vielen Fällen werden dem Treupflichtigen überhaupt die Unterlagen zu eigenem Ermessen fehlen. Vgl. auch Ehrenberg: Die Treue als Rechtspflicht, Deutsche Rundschau, Bd. 39, S. 39 ff. Wenn Ehrenberg hier besonders tadelt, daß die Ahleistung des Treueides einer maßlosen Überspannung der Unterthanenpflichten Ausdruck gegeben und deshalh von vornherein einen hohlen und phrasenhaften Charakter gehaht habe, so können wir uns mit der Schärfe dieser Kritik nicht einverstanden erklären. Freilich bedeutet es eine niedrige Stufe der Rechtsentwicklnng, die Summe der einzelnen Unterthanenpflichten in der Treue, einer hestimmten Gesinnung, als einer **Rechtspflicht** (!) zusammenzufassen; immerhin aher wurde doch keine ahstrakte Treue, sondern Treue in einem bestimmten Pflichtenverhältnis versprochen. Vgl. Sickel in den Mitt. des östr. Instituts Ergänzungsheft 1, S. 50.

[1] Nach Tacitus, *cap 14*, ist der hauptsächliche Inhalt des Treueides eines Gefolgsmannes: *Illum* (d. h. den Gefolgsherrn) *defendere*, *tueri*, *sua quoque fortia facta gloriae eius assignare*. Der positive Inhalt der Treupflicht ist erst von Ehrenberg gebührend in den Vordergrund gestellt worden.

zum König, die Treupflicht, welche schon früher gegenüber dem Gemeinwesen bestanden,[1] mußte nunmehr gegenüber dem König erfüllt werden. Der Römer Cassiodor nennt diese Gesinnung, welche der König von jedem seiner Unterthanen beanspruchen kann *devotio*,[2] allein für diese „Hingebung", in der der gesamte Inhalt aller Unterthanenpflichten als einer Einheit zusammengefaßt wird, sind wir berechtigt überall das Wort „Treue" einzusetzen, ohne daß darum das Verhältnis zwischen dem König und seinen Unterthanen als ein anderes erschiene. Es bedeutete also keinerlei Übernahme neuer Verbindlichkeiten, wenn dem Nachfolger Theodorichs, eidlich Treue gelobt wurde. Die Bedeutung dieses Schwures liegt eben nur darin, daß ihm gegenüber die staatliche Unterworfenheit anerkannt und bei der Gelegenheit religiös bekräftigt wird. —

Ihrem Wesen nach ist die Treue bedingt durch die Gegenseitigkeit.[3] Deshalb wagt Athalarich nicht anders den Treueid zu verlangen, als daß er selbst den Goten einen Schwur leistet, oder doch einen Schwur durch einen Grafen leisten läßt. *Illum vero comitem vobis fecimus iurata voce promittere, ut sicut nobis vestrum animum devotissime proditis sic optata de nostris sensibus audiatis.* Mit diesen Worten wird den in Italien ansässigen Goten die königliche Eidesleistung angekündigt.[4] Über den Wort-

---

[1] „Untreue gegen das Gemeinwesen straft schon das germanische Recht als unsühnbare That mit Friedlosigkeit und Opfertod". Brunner, R. G. Bd. II. S. 37.

[2] Die Belegstellen stellt zusammen Dahn a. a. O. Bd. III. S. 298, Anm. 6—10 incl. S. 299, Anm. 1—3.

[3] Ein Moment, welches bei Ehrenberg wie Sohm auffallend zurücktritt, offenbar aber in dem dentschen Begriff der Treue enthalten ist, vgl. Uhland's Schriften, Bd. I. S. 217. Die begriffliche Gegenseitigkeit der Treue hat mit der vollen Schärfe seines Geistes Bismarck erkannt und in der Darstellung seines Verhältnisses zu Kaiser Wilhelm I. hervorgehoben.

[4] Cassiodor VIII 5. Bezeichnender Weise fehlt für den Königseid, der den Goten in Aussicht gestellt wird, jede Motivierung. Die Gegenseitigkeit der Verpflichtung zur Eidesleistung erscheint hier als etwas Selbstverständliches. Dagegen wird, worauf Dahn a. a. O. Bd. III. S. 316 aufmerksam macht, weil die römischen Imperatoren einen Unterthaneneid verlangten, ohne ihrerseits einen Eidschwur zu leisten, der den Bewohnern

laut des Königseides sind wir nicht unterrichtet, doch läßt sich vermuten, daß er vornehmlich ein Versprechen, in Gerechtigkeit und Milde zum Besten des Volkes zu herrschen, enthalten habe. Nur dieser Inhalt des Königseides entspricht der Entwicklung, welche das Königtum bei den Ostgoten durchgemacht hatte. Der König steht jetzt über dem Gesetz, er ist zum Herrn seiner Volksgenossen geworden und letztere dienen ihm.[1] Aber dieses Herrschaftsverhältnis ist keineswegs ein einseitiges in dem Sinne, daß der König frei von allen Pflichten. Ihm liegt es ob, seine Herrschaft in Gerechtigkeit und Geduld auszuüben. Die Gerechtigkeit erfordert, daß er sich in dem Gebrauch seiner absoluten Gewalt freiwillige Schranken setzt, die Huld, daß er die Interessen aller Unterthanen, der Schwachen, Hülfs- und Schutzbedürftigen vornehmlich wahrnimmt.[2] Galt es also für den König eidlich die Erfüllung seiner Pflichten zu verspsechen, so kann er nur Gerechtigkeit und Huld zugesagt haben.[3] Als erstes Erfordernis der Gerechtigkeit ist die Aufrechterhaltung alles bestehenden öffentlichen und privaten Rechts in die königliche Zusage aufgenommen worden, wie wir zufällig aus dem *Edictum Athalarici*, § 12, erfahren.[4] —

Roms zugesicherte Eid eine Herablassung („*inclinando*"), der dem Senat geleistete ein „*beneficium*" genannt.

[2] Cassiodor VI. 4. *hac .... ratione discreti, quod alteri subdi non possumus, qui iudices non habemus.* Das *servire* und *servitium* der Unterthanen erwähnt Cassiodor III. 34. IV. 24. 38. V. 41, vgl. dazu Dahn a. a. O. Bd. III. S. 299 Anm. 4.

[3] Die Quellen jener Zeit bezeichnen die allgemeine Königspflicht als *pietas*. Z. B. Cassiodor VI. 10: *omnibus debet regnantis pietas subvenire.* Über den Begriff der *pietas* in diesem Zusammenhange vgl. Dahn a. a. O. Bd. III. S. 299.

[3] Diese Annahme wird bestätigt durch das Schreiben Athalarichs an die Bewohner Roms, Cassiodor VIII. 3. Hier wird ihnen „Gerechtigkeit und gleichmäßige Milde" versprochen, außerdem die Gleichstellung mit den Goten zugesichert. —

[4] § 12 ebendort lautet: *Sed ne pauca tangentes reliqua credamur noluisse servari omnia edicta, quam domni avi nostri, quae sunt venerabili deliberatione firmata et usualia iura publica sub omni censemus districtionis robore custodiri, quae tanto munimine se legunt, ut nostra quoque iurisiurandi interpositione cingantur. Quid per multa discurrimus? legum usualis*

Die Bedeutung dieses Königseides läßt sich schwerlich unterschätzen. So allgemein wie er auch gehalten, barg er die Elemente einer Verfassung in sich und so lang der König sich durch ihn gebunden fühlte, durfte er seine Herrschaft nicht willkürlich ausüben nnd stand in seinem Staate das Recht höher als die Macht. Freilich fehlte es an einem Schutze dieser Verfassung, nur die öffentliche Notwehr hätte einen Eidbruch des Königs sühnen können. —

In dem Austausch des Königseides mit dem Unterthaneneide liegen wesentliche Bestandteile eines synallagmatischen Vertrages zwischen dem König und dem Volke. Aber so interessant diese Erwägung für die Staatslehre ist, die Thatsache, daß der Unterthaneneid nur eine anbefohlene Leistung, verlegt das Verhältnis zwischen König und Unterthanenschaft aus dem Gebiete des Vertragsrechts auf das personenrechtlicher Herrschaftsverhältnisse und hier hat der Eid nur eine rechtsbekundende Bedeutung.

Die Verbindung des Königseides mit dem Unterthaneneide ist dann noch in einer anderen Beziehung lehrreich, sie beweist, daß man bei dem Verlangen eines allgemeinen Huldigungseides nicht von der Fiktion eines allgemeinen Eintritts in die königliche Gefolgschaft ausgegangen.[1] Denn wenn der Athalarich geleistete Treueid eine Nachbildung des Eides der königlichen Gefolgsleute gewesen wäre, so hätte Athalarich wohl keinen Königseid geleistet, da ein Schwur des Gefolgsherrn diesem Verhältnisse fremd. Wir erfahren ja auch sonst in den Qnellen der Geschichte des Gotenreiches nichts von einer Fiktion, nach der das ganze Volk in den Königsdienst getreten, die Staatsbürger werden *subiecti iuri nostro*[2], aber nicht *leudes* oder *homines* genannt. Das unmittelbare Vorbild des römischen Staatswesens,

---

regula et praeceptorum nostrorum probitas ubique servetur. — Ähnlich hatte Theodorich selbst bei seinem feierlichen Aufenthalt in Rom im Jahre 500, als man dort die 30jährige Dauer seines Königtums festlich beging, dem Senat und Volk die Beobachtung des ganzen bestehenden Rechtes eidlich zugesagt, das berichtet die Chronik des Anon. Vales. 67.

[1] Gierke a. a. O. Bd. I. S. 111 scheint anzunehmen, auch bei den Goten sei der Unterthaneneid dem dienstlichen Treueid nachgebildet gewesen. —

[2] Cassiodor X. 12.

das den Begriff der Unterthanenschaft längst entwickelt hatte, machte die Fiktion eines allgemeinen Eintritts in die königliche Gefolgschaft fraglos überflüssig.[1]

Es bliebe zu untersuchen, ob der Athalarich geleistete Unterthaneneid auf römisches Vorbild zurückgeht.[2] Allerdings ist uns ein Treueid, den nicht bloß Soldaten und Beamte, sondern auch die übrigen Unterthanen dem *princeps* zu leisten hatten, als römische Sitte überliefert.[3] Indessen spricht dagegen zunächst die Thatsache, daß weder dem römischen Senat, noch den Einwohnern Roms, noch endlich den in Italien ansässigen Römern gegenüber mit einem Worte davon gesprochen wird, es handele sich hier um eine alte Rechtseinrichtung. Statt dessen wird anf den Befehl Theodorich's und auf das Beispiel derjenigen Bezug genommen, die schon gehuldigt haben. Und doch hätte es, wäre eine Nachahmung römischer Sitte beabsichtigt gewesen, bei dem weitläufigen und schwülstigen Style der betreffenden Erlasse so nahe gelegen, daß der Verfasser diese Sitte angeführt. Läßt er sich doch gelegentlich des dem Senate geleisteten Königseides den Hinweis auf einen ähnlichen Eid Trajans nicht entgehen. Des weiteren

---

[1] Es bedarf deshalb an dieser Stelle keiner Untersnchung, ob sich bei den Ostgotenkönigen eine ganz zweifellose Spur eigentlicher germanischer Gefolgschaft überhaupt noch findet, was Dahn a. a. O. Bd. III. S. 291 Anm. 1 verneint.

[2] Das nimmt Brunner R. G. Bd. II. S. 61 an.

[3] Roth, Geschichte des Benefizialwesens S. 111 kennt nur einen Diensteid der Legionen, für den ei S. 30 ebendort Anm. 30 die Belege zusammengestellt hat. Auch Pernice in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1885. Bd. II. S. 1163f. weiß nur von einem Soldateneide. Indessen schlossen sich diesen Eid die Beamten und die sämtlichen Bürger und Unterthanen an, so daß er wenigstens den letzteren wohl regelmäßig geradezu abgefordert wurde. Vgl. Mommsen, Staatsrecht. Bd. II. 2. Aufl. S. 768. Dem ebendort Anm. 4 angeführten Beleg für die Regierung Trajans fügt Fustel de Coulanges, La monarchie franque S. 62 den Hinweis auf einen allgemeinen Eid des Anmaßers Tiberius auf Grund des Liber pontificalis Duchesne I. 408; Brunner die Bezugnahme auf einen allgemeinen Eid für Pertinax auf Grund von Herodian II. 9, 5 hinzu. Vgl. Fustel a. a. O. S. 55; Sickel in Gött. gel. Anz. 1890 Bd. I. S. 212. Nach alledem liegt wohl kein Grund vor, mit Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 396 die allgemeine Vereidigung in Frage zu ziehen. —

spricht dann gegen den römischen Ursprung dieses Treueides die Art, wie die Vereidigung zur Ausführung gelangt, soweit möglich bei Lebzeiten des alten Herrschers nnd dann Zug um Zug mit einem dem römischen Staatsrecht fremden Königseid. Endlich beweist die gleichzeitig getroffene Anordnung, daß in den neu erworbenen gallischen Gebieten Goten und Romanen sich gegenseitig Treue schwören sollen,[1] daß es sich hier nm besondere, dnrch die Schwierigkeit der allgemeinen Lage bei Theodorichs Hinscheiden hervorgerufene Maßregeln, nicht aber um die Nachahmung römischer Sitten handelt. Hat doch auch das nordische Recht einen Unterthaneneid gekannt, obgleich hier die Nachahmung römischen Vorbildes völlig ansgeschlossen bleibt.[2]

Theodorich's Maßregeln krönte der Erfolg. Der Huldigungseid wnrde allgemein geleistet, aus den Provinzen eilten die höheren Beamten nach Ravenna, sich dem neuen König vorznstellen[3], wahrscheinlich ihm auch bei dieser Gelegenheit persönlich zu huldigen.

Für den minderjährigen Athalarich führte seine Mutter Amalasuntha die Regierung. Nach dessen Tode wird sie uns als Königin bezeichnet.[4] Wir erfahren nichts über die Vorgänge bei ihrem Regierungsantritt, wahrscheinlich ließ sie sich als einziger Sprößling des großen Theodorich von einigen ihr ergebenen Palastbeamten und Parteigängern als Königin ausrufen.[5] Jedenfalls geschah dieser Regierungswechsel ohne jede Beteiligung des Amalasuntha wegen ihrer römischen Richtung feindlichen Volkes. Und deshalb war sie ohne jeden Rechtsgrund, denn weder konnte Amalasnntha sich wie Theodorich auf eine Einsetzung ihres Vorgängers noch auf das Erbrecht berufen, das nach germanischer Anffassung den entferntesten männlichen Amaler zur Thronfolge eher berechtigte als ein Weib. Der erste Schritt nach ihrem Regierungsantritt war bestimmt, diesen Mangel in etwa zn heilen.

---

[1] Cassiodor VIII. 7.

[2] Vgl. Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 395 über die eidliche Huldigung der Nordgermanen.

[3] Cassiodor IX. 12.

[4] Cassiodor X. 1 u. 3.

[5] Das vermutet mit Recht v. Pflugk-Hartung a. a. O. S. 209.

Sie ernannte Theodehad, den nächsten Schwertmagen Theodorichs, zum Mitregenten.[1] So absolutistisch-römisch ihr Vorgehen auch hier ist, so hofft sie doch damit die Anerkennung ihrer Herrschaft zu erreichen, denn Theodehad wäre nach dem Erbrecht der natürliche Nachfolger gewesen. Amalasuntha und Theodehad zeigen dann ihren Regierungsantritt dem Kaiser Justinian und dem römischen Senate an.[2] Eine an das gotische Volk gerichtete Aufforderung, seine Zustimmung durch eine Eidesleistung darzuthun, ist uns nicht erhalten, wahrscheinlich hat man davon Abstand genommen, weil diese Eidesleistung verweigert und damit die Herrscher sogleich in einen offenen Konflikt mit ihren Unterthanen geraten wären.

Auf Amalasuntha's Tod folgte der Krieg mit Byzanz. Die Unfähigkeit Theodehad's und der Verdacht, er sei ein Verräter, führte zu einer Rückwirkung des gotischen Volksbewußtseins in der Erhebung des Witigis auf dem Felde zu Regeta. Der Bericht Cassiodor's über diesen Akt hat uns wegen seiner hervorragenden Bedeutung für die Erkenntnis der altgermanischen Königswahl schon früher beschäftigt.[4] Für die ursprüngliche

---

[1] Die Auffassung Dahns a. a. O. Bd. II. S. 192, Theodehad sei noch bei Lebzeiten Athalarichs von Amalasuntha zu ihrem Mitregenten ernannt, gleichzeitig habe aber eine *designatio heredis* stattgefunden, nach welcher Theodehad nach Athalarichs Tode *rex* werden solle, steht nicht nur in direktem Widerspruch mit dem Bericht des Procop a. a. O. I. 4; Jord. 59; Cassiodor X. 1—4, sondern auch mit der Darstellung Dahns selber, ebendort S. 190.

[2] Cassiodor X. 1—4.

[3] Amalasuntha und Theodehad wagen es scheinbar nicht einmal, eine Kundgebung ihres Regierungsantrittes an das gotische Volk zu richten, auch an die Provinzialen ist nicht geschrieben. Auffallenderweise fehlen wenigstens Erlasse dieses Inhaltes unter den Schreiben Cassiodors. Man erwäge zur Erklärung, daß, wenn Theodehad auch der nächste Schwertmage Theodorichs, seine Herrschaft sich doch immer auf die Berufung der allen Goten verhaßten Amalasuntha gründete, letztere aber, selbst eine Anmaßerin des Thrones, gar nicht legitimiert war einen Mitregenten zu ernennen. — Es handelte sich bei der Einsetzung des Theodehad also um einen reinen Gewaltakt, über den man vermied in einer Kundgebung Rechenschaft abzulegen.

[4] Vgl. oben S. 14 Anm. 2. Eine wesentliche Ergänzung bezüglich des Herganges bei der Erhebung des Wigitis bringt uns Jord. de regn. success.: *Qui*

Bedeutung des Treueides ist es bezeichnend, daß solcher Witigis bei seiner Erhebung nicht geleistet wird. Sein Königtum ist durch den Willen der Volksgenossen begründet nnd deshalb braucht er von ihnen keinen Eid zu heischen, um sich die Anerkennung zu sichern. Zwar sind nicht alle Goten bei dieser Einsetzung beteiligt gewesen. Witigis erläßt deshalb noch eine Kundgebnng und fordert alle Goten zur Zustimmung auf: *Qua propter primum divinae gratiae, deinde Gothorum favete iudiciis, quia me regem omnes facitis, quia unanimiter vota confertis.*[1] Aber diese Aufforderung erscheint nur noch als eine Redensart, denn es wird kein Wort darüber verloren, wie diese Zustimmung der übrigen denn erteilt werden soll, geschweige denn ihre Vereidigung angeordnet. Das versammelte Volksheer hat Vitigis gewählt, auf diesen Rechtsgrund hin hat er seine Regierung angetreten, denn nach dem Volksrecht sichert ihm die geschehene Wahl überall Anerkennung. Wie er darauf verzichtet, sich diese eidlich bekräftigen zu lassen, so gelobt er selbst die Erfüllung seiner Herrscherpflichten nicht mit einem Eide. Wohl enthält seine Kundgebung aber die Zusage zum Wohle des Volkes nach dem Vorbild des großen Theodorich zu herrschen, formlos, wie wir sie noch heute in jedem Manifeste finden, in dem ein nener Herrscher seinen Regierungsantritt mitteilt.[2]

(*Vigitis*) *Campaniam ingressus mox ubi ad campos venisset barbaricos, illico exercitus favorem, quem contra Theodahatum suspectum habebat, rex cepit et quid, inquit, vultis? at illi: tollatur, inquiunt de medio, qui cum sanguine Gothorum et interitu sua cupit scelera excusari factoque impetu in eum consona voce Vitigem regem denunciant. At ille regno levatus, quod ipse optarerat, mox populi voto consentit, directisque sociis Theodahadem extinguit* .... Man ersieht daraus, daß die Einsetzung des Wigitis im Gegensatz zu der Darstellung des Cassiodor, wie bei einem so revolutionären Akt natürlich, etwas tumultuarisches an sich hatte. —

[1] Cassiodor X. 31.

[2] Witigis richtet die Aufforderung an sein Volk: *Deponite nunc damnorum metum, dispendiorum suspiciones abicite: nihil sub nobis asperum formidetis. Amare novimus viros fortes, qui saepius bella peregimus. Additur, quod unicuique virtutum vestrarum testis assisto. Ab alio enim mihi non est opus facta vestra narrari, quia omnia vobiscum laboribus sociatus agnovi. Arma Gothorum nulla promissionum mearum varietate frangenda sunt. Ad gentis utilitatem respiciet omne, quod egimus, privatim*

Erst als Witigis sich genötigt sieht, Rom vorerst zu räumen und sich nach Ravenna zurückzuziehen, verpflichtet er nunmehr in der Befürchtung, Rom möchte den Byzantinern die Thore öffnen, den Bischof von Rom, den Senat und das Volk mit den schwersten Eiden.[1] — Mit dem Regierungsantritt des Witigis sind die alten Rechte der Großen und des Volkes auch bezüglich der Thronbesetzung dauernd wieder aufgelebt. Nachdem der Adel, unzufrieden mit der Herrschaft des Witiges, zunächst Belisar die Krone angeboten und von diesem eine Zeit lang hingehalten ist, wird von allen Goten Ildibald zum König gewählt. Die Feierlichkeiten, welche diese Einsetzung begleiten, sind aber nicht mehr die alten. Nach dem Berichte Prokop's[2] findet der Vorschlag des Uraias, Ildibald zum König zu machen, den Beifall aller Goten. Es wird eine Gesandtschaft zu ihm nach Verona geschickt, die ihm die Krone anbietet. Sogleich eilt er von dort herbei: *ὃ δὴ τὴν πορφύραν περιβαλόντες βασιλέα τε ἀνεῖπον καὶ σρίσιν εὖ θέσθαι τὰ παρόντα ἐδέοντο.* — Statt der Schilderhebung, wie sie bei der Wahl des Witigis stattgefunden, begegnet uns hier die Bekleidung mit dem Purpurgewand, das Theodorich zuerst angelegt hatte. Man war ja schon in Abwesenheit des Ildibald darüber einig geworden, ihm die Krone zu übertragen, so überwiegt denn bei seiner Einsetzung das Element der Huldigung. Es wird kein feierlicher Wahlvorschlag mehr gemacht, der Waffenschlag der Menge braucht nicht mehr deren Zustimmung bekunden, man beschränkt sich vielmehr darauf, den neuen

nec nos amabimus. Hoc sequi promittimus, quod ornet regium nomen. Postremo nostrum per omnia pollicemur Imperium, quale Gothos habere debeat post iuclytum Theodoricum: vir ad regni curas singulariter et pulchre compositus: ut merito unusquisque Principum tantum praeclarus intelligitur, quantum consilia ipsius amare dignoscitur. Idcirco parens ipsius debet credi, qui eius facta potuerit imitari. Et ideo pro regni nostri utilitate estote solliciti de interna conversatione Deo iuvante secuti. Ähnlich sagte z. B. Kaiser Friedrich III. in seiner Proklamation: „An mein Volk!" „Ich gelobe ein gerechter und in Freude und Leid ein treuer König zu sein. Gott wolle Mir seinen Segen und Kraft zu diesem Werke geben, dem fortan mein Leben geweiht ist."

[1] Procop. I. 11.

[2] Procop. II. 30.

König mit den Abzeichen der königlichen Würde zu bekleiden[1], wahrscheinlich geschieht das von den Großen während die übrigen ihn jubelnd als König begrüßen. — Eine Eidesleistung ist auch hier aus den oben dargelegten Gründen unterblieben.

Nach Ildibalds Ermordung wird von den Rugiern Erarich zum König erhoben, auch er stirbt eines gewaltsamen Todes und die Goten übertragen Ildibalds Neffen Totila das Königtum. Ihm folgt der letzte Gotenkönig Teja. Erarich, Totila und Teja sind zu Königen gewählt[2], aber wir erfahren sonst nichts über ihren Regierungsantritt. Es läßt sich nur vermuten, daß der Adel, der

---

[1] Es ist nicht anzunehmen, man habe sich darauf beschränkt Ildibald nur den Purpurmantel anzulegen, neben diesem nach damaliger Anschauung wesentlichsten Zeichen der Majestät sind die übrigen nur nicht aufgeführt. Schon Theodehad wird auf den ersten gotischen Münzen, welche überhaupt das Bild eines gotischen Herrschers tragen, im Purpurmantel mit der Krone dargestellt. Später wird auch Totila auf den ersten gotischen Silbermünzen im Purpurmantel mit der Krone dargestellt, nur trägt er hier im Gegensatz zu seinen früher geprägten, wie Theodehads Kupfermünzen, statt einer eigentlichen geschlossenen Königskrone die kaiserliche Stirnbinde, vgl. Friedländer, Die Münzen der Ostgoten, S. 16, 39, 50. Auch berichten die Landolfi Sagacis additamenta ad Pauli Hist. Rom. lib. XVIII (Pauli XVI) von Totilas Fall am Ende: *Narses .... vestimenta eius cruentata cum coronam lapidibus pretiosis exornatam misit in regiam urbem et iacta sunt ad pedes imperatoris coram senatu.* Nach alledem war dem gotischen Königtum seit Theodorich also ein mehr oder weniger byzantinisch gehaltener Kopfschmuck eigentümlich. Damit aber sind die Abzeichen des Königtums keineswegs erschöpft, vielleicht gehören hierher auch die Totila von Helm und Speer wallenden „purpurnen Büsche von großer Schönheit, wie es sich wohl für einen König geziemt“ (Procop. IV. 31.), jedenfalls eine ganze Reihe von Trachtstücken.

Wie S. 32 in Anm. 3 gesagt, stammt die besondere Königstracht erst aus den Tagen Theodorichs, der sie als italienischer König angelegt. Dazu waren dann noch unter Theodorich andere Abzeichen gekommen. Der Anonymus Vales. berichtet darüber 64: *facta pace cum Anastasio imperatore per Festum de praesumtione regni et omnia ornamenta Palatii, quae Odoachar Constantinopolim transmiserat remittit. Ornamenta palatii* bedeutet zunächst das Palastgerät, namentlich Tafelgeschirr. Der Begriff wird aber auch als gleichbedeutend mit *regalia insignia* gebraucht, vgl. Mommsen, N. A., a. a. O. S. 557 Anm. In letzterem Sinne finden wir ihn hier verwandt. Danach hat Theodorich aus Byzanz sämtliche Abzeichen des weströmischen Kaisertums zugesandt erhalten.

[2] Procop III. 2; IV. 33.

seit Witigis einen maßgebenden Einfluß auf die innere und äußere Politik des ostgotischen Königreichs gewonnen, *de facto* die Person des neuen Königs bestimmte, während rechtlich die Einsetzung noch immer von dem Volke ausging. Weil aber dessen Zustimmung bedeutungsloser geworden, verzichtete man vielleicht darauf, in der Form der Schilderhebung einen feierlichen Wahlvorschlag zu machen, jedenfalls aber wurden auch Ildibalds gotische Nachfolger Totila und Teja unter dem jubelnden Zuruf der Menge von den Vornehmsten mit den Abzeichen des Königtums bekleidet.[1] Darauf deutet der Umstand, daß diesen Abzeichen am Ende der gotischen Herrschaft offenbar keine geringe Bedeutung beigelegt wird. Denn wir hören Aliger, den Bruder Teias, die angeblich als Bundesgenossen erschienenen Franken verspotten, „sie strengten sich vergeblich an und hätten nun das Nachsehen, während die Römer den Schatz und die Abzeichen der gotischen Königsherrschaft selbst in Händen hätten, sodaß, selbst wenn noch ein neuer Gothenkönig ernannt werden sollte, er nicht mehr die ehrenden Abzeichen seiner Würde führte, sondern sich mit einem einfachen Soldatenkleide und dem Aussehen eines gewöhnlichen Mannes begnügen müßte.“[2] Auch Totila und Teja gegenüber hat bezeichnender Weise keine Eidesleistung stattgefunden.

Es sind lichtvolle Gestalten in der Reihe der ostgotischen Könige, die flüchtig unserm Auge vorübergezogen. Wenn aber der Ausgang des ostgotischen Königtums ein so unglücklicher gewesen, so lag das zum guten Teile an der inneren Schwäche des Königtums, die wiederum in dem Mangel einer rechtlich gesicherten Thronfolge einen ihrer Hauptgründe hatte.

Drittes Kapitel.

Die Westgoten.[3]

Von dem Tode Alarichs, des Begründers des westgotischen Königtums, bis zu dem von der Sage umwobenen Ausgang der

[1] Da seit Amalasuntha's Tod beständiger Krieg, konnte das als Heer versammelte Volk sich an der Wahl nach alter Art beteiligen.

[2] Agathias hist. II. 20.

[3] Vgl. zum folgenden namentlich Dahn a. a. O. Bd. V u. VI; ferner

gotischen Königsherrschaft in Spanien unter Roderich, konnte sich der Regierungsantritt des neuen Herrschers immer nur auf Grund eines Einsetzungsaktes vollziehen. Alarichs nächste Nachfolger Ataulf, Sigrich, Walga und Theodorich I. werden als Könige eingesetzt.[1] Obgleich sich dann das Königtum über 100 Jahre in der Familie Theodorichs I. erhält (419—531) findet immer wieder eine Einsetzung des neuen Königs statt und selbst dort, wo nur ein Sohn als Nachfolger in Frage kommt, wie Alarich II. als einziger Sohn Eurichs, wird uns dieser Akt ausdrücklich berichtet[2], allerdings mußte er hier mehr den Charakter einer bestätigenden Anerkennung wie einer Wahl tragen, immerhin erscheint er jedoch als formell rechtsbegründend.[3] Auch die nachfolgenden Herrscher Theudis, Theudigisel, Agila, Athanagild, werden eingesetzt, bezw. verdanken sie ihre Würde einer revolutionären Erhebung, die aber nachträglich von der Menge anerkannt wird.[4] Nach dem Tode Athanagilds verstreichen sogar ganze 5 Monate bis es zur Einsetzung eines neuen Herrschers, des Leova, kommt. Sie geschieht zu Narbonne und geht offenbar nur von den gallischen Goten aus, denn in Spanien muß Leova seinen jüngeren Bruder Leovigild als Herrscher und designierten Nachfolger in dem Gesamtreiche anerkennen.[5] Letzterer

---

v. Pflugk-Harttung, Zur Thronfolge in den germ. Stammesstaaten, Ztschr. f. R. G.[2] Bd. XI, S. 186ff.; Schulze, Ztschr. f. R. G. Bd. VII, S. 335.

[1] Jord. 30ff.

[2] Isidor Hisp. hist. Goth. aera 521: *Eurico mortuo Alaricus filius eius apud Tolosensem urbem princeps Gothorum constituitur.*

[3] Prosperi Aquitani Chronici continuator havniensis sagt: *loco eius (Eurici) Alaricus filius eius confirmatur.* —

[4] Gregor III. 30: *Theodo rex ordinatus est in Hispaniis. Quo interfecto Theudigiselum levaverunt regem.* Isidor a. a. O. aera 587: *Extincto Theudiselo Agila rex constituitur.* Derselbe ebendort: *Gothi Athanagildi se regimini tradiderunt.*

[5] Gregor IV. 38: *Leuva cum Leuvieldo fratre regnum accepit. Defuncto igitur Leuvane Leuvieldus frater eius totum regnum occupavit.* Daß Leuvieldus auch designierter Nachfolger für das Gesamtreich, erfahren wir von Isidor a. a. O. aera 605: *post Athanagildum Liuva Narbone Gothis praeficitur .... Qui secundo anno postquam adeptus est principatum, Leuvigildum fratrem suum non solum successorem sed et participem regni sibi constituit, Spaniaeque administrationi praefecit, ipse Galliae regno contentus.*

vereinigt nach dem frühzeitigen Tode des Leova das ganze Reich in seiner Hand (anno 572). Unzweifelhaft beseelte gerade ihn, den besondere Thatkraft auszeichnete, der Wunsch das Königtum seiner Familie dauernd zu erhalten[1], es gelingt ihm auch im Jahre 572 schon seine beiden Söhne, Hermenegild und Reccared, als Mitregenten und Nachfolger anerkannt zu sehen.[2] Hermenegild findet seinen Tod bei der Empörung gegen seinen Vater, Reccared folgt dem siegreichen Vater in der Herrschaft nach.[3] Schon als Vertreter der dritten Generation herrscht nach ihm sein Sohn, Leova II., Leovigild's Enkel.[4] Aber kaum sind wieder Ansätze zu einer Vererbung der Krone, wenn auch nur einer Vererbung *de facto*, vorhanden, so macht ihnen eine Gewaltthat eine Ende. Witterich, ein Empörer, reißt das Königtum an sich.[5] Wiederum eine Verschwörung bringt Gunthimar zur Herrschaft.[6] Als dessen Nachfolger wird Sisibuth auf den Thron gehoben.[7] Ihm gelingt es, bei Lebzeiten die Wahl seines Sohnes, Recared II. zum Mitregenten und Nachfolger durchzusetzen.[8] Dieser folgt ihm jedoch bald im Tode nach. Es wird deshalb Sisibuth's Feldherr Svinthila zum König gewählt.[9] Auch er will seinem Sohne

---

Sicque regnum duos capit, cum nulla potestas patiens consortis sit. Es ist dies der erste Fall der Mitregentschaft und designierten Nachfolge bei den Westgoten; vgl. über ihn v. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 188 und in den Forschungen z. Deutschen Gesch. Bd. XXVI. S. 639.

[1] Das betont schon der spanische Geschichtsschreiber Joannes Marianna in seinem Werk: historiae de rebus Hispaniae lib. V. cap. 11, vgl. Schulze a. a. O. S. 337 Anm. 35.

[2] Joannis Biclarensis (postea episcopi Gerundensis) Chronicon: *consortes regni facit.*

[3] Isidor a. a. O. aera 624. *Leuvigildo defuncto filius eius Reccaredus regno est coronatus.*

[4] Isidor aera 639.

[5] ebendort aera 641.

[6] ebendort aera 648.

[7] ebendort aera 650. Sisibuthus post Gundemarum regali fastigio evocatur.

[8] Lucae tudensis Chronicon: *hic* (Reccaredus II) *cum patre duobus annis regnavit.* Vgl. auch Isidor aera 650.

[9] Isidor aera 650: *gloriosissimus Svinthila gratia divina regni susscepit sceptra.*

Rikimer die Nachfolge sichern, indem er ihn als Mitregenten annimmt[1], aber sein ganzer Anhang geht zu dem Empörer Sisinanth über und erkennt diesen als König an (631).[2] Sisinanth muß die Wahlfreiheit im vierten toledanischen Konzil gesetzlich festlegen lassen.[3] Sein Nachfolger Kindila erreicht es nur auf seine Bitten, daß sein Sohn Tulga als Nachfolger eingesetzt wird.[4] Letzteren verdrängt durch eine Empörung Kindasvinth, dem es gelingt, seinen Sohn Rekisvinth zum Mitregenten und designierten Nachfolger zu machen.[5] Nach Rekisvinth's Tode wird Wamba gewählt[6], ihn beseitigt wiederum die Verschwörung des Erwich, der aber Wamba's Neffen Egika als Nachfolger designierte.[7] Der letztere erhebt seinen Sohn Witika zum Mitregenten und designierten Nachfolger.[8] Abermals mit Gewalt bringt dann Roderich die Krone an sich und mit ihm geht das westgotische Königtum unter. —

Blicken wir auf diese Reihe der westgotischen Herrscher zurück, so drängt sich uns zunächst die Beobachtung auf, daß ihr Regierungsantritt sich unter den verschiedensten Umständen vollzog. Nur zu oft führt nicht die ordnungsgemäße Wahl, nachdem der Thron erledigt, sondern eine gewaltsame Erhebung gegen den lebenden Herrscher den Regierungsantritt eines neuen Königs herbei. Wiederholt sehen wir auch den zeitigen Herrscher selbst durch Ernennung eines Mitregenten und designierten Nachfolgers mehr oder weniger absolut über die Krone verfügen.

[1] *in consortium regni*, Isidor ebendort.

[2] Fredegar 73: *omnes Gothi de regno Spaniae Sissinandum sublimant in regnum.*

[3] Darüber siehe unten.

[4] Fredegar 82. *Huius filius nomine Tulga sub tenera aetate Spaniis petitione patris sublimatur.*

[5] Daselbst: *Chintasindus cum esset plenus dierum filium suum Richysindum in omni regno Spaniae stabilavit.*

[6] Über die Beschreibung dieser Wahl durch Julian von Toledo, Wambas Biographen, siehe unten.

[7] Darüber belehrt uns die Ansprache Egikas an das XV. Konzil von Toledo. Acta concil. Bd. III. Paris 1714, Conc. Tol. XV. S. 1759.

[8] Chronologia et Series Regum Gothorum: *(Egika) filium suum Vittiranem Principem secum regno praefecit.*

An der ordnungsgemäßen Einsetzung des Königs durch einen Wahlakt waren ursprünglich nach altgermanischer Sitte auch bei den Westgoten wohl alle Gemeinfreien in der Weise beteiligt, daß erst ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag die königliche Würde verlieh. Wahrscheinlich geschah der Vorschlag auch hier durch eine Schilderhebung, denn das war, wie wir oben hörten, alte Gotensitte. Auch wird man dem neuen Könige unter dem Jubel des Volkes jene Ehrenzeichen des Königtums überreicht haben, mit denen man Theodorich I. zu Grabe trug.[1] So mag Ataulf zur Herrschaft gelangt sein.[2] Nachdem die Westgoten aber einmal in Gallien und Spanien seßhaft geworden, stand schon die räumliche Ausdehnung ihrer Niederlassungen Versammlungen aller Gemeinfreien, wie sie die Urzeit gekannt und wie sie noch auf den großen Wanderzügen möglich geblieben, entgegen. Die einzelnen waren nicht mehr in der Lage, zur Königswahl herbeizueilen. Die Zustimmung der bei der Erhebung eines neuen Herrschers anwesenden Volksmenge mußte daher schon deshalb immer bedeutungsloser werden, weil diese Menge nur jenen Bruchteil aller Gemeinfreien ausmachte, der zufällig am Wahlort und in dessen näherer Umgebung anwesend war. Wurde schon aus

[1] Jord. 41. Peigne de la cour erklärte in seinen Recherches sur le lieu de la bataille d'Attila den auf der Ebene von Troyes gefundenen sogen. Leichnam von Ponans für die wiederaufgefundene Leiche Theodorich I., weil sich bei dem Toten eine prächtige Rüstung vorfand. Allein diese Rüstung reicht doch offenbar nicht aus, den Toten als König zu erweisen. Außerdem ist die Ebene von Troyes im 5. Jahrh. ein gesuchtes Schlachtfeld für die zahllosen Kämpfe zwischeu Germanen, Römern und deren hunnischen Söldnern gewesen. Vgl. Kaufmann in den Forschungen z. d. Gesch. Bd. VIII. S. 128 und Dahn a. a. O. Bd. VI. S. 545, Anm. 8.

[2] Dahn a. a. O. Bd. VI. S. 532 u. 534 behauptet, noch Thorismund sei auf dem katalaunischen Schlachtfelde in den altgermanischen Formen von dem Volksheer zum König erhoben. Er schließt das aus der Wendung bei Jord. 41: *Gothi armis insonantibus regiam deferunt potestatem.* Indessen kann diese Stelle nach dem ganzen Zusammenhang nur von dem Begräbnis der toten Majestät (Theodorich) verstanden werden. Nach Jord. cap. 41, Isidor aera 457 und 490 wie Gregor II, 7 hat Thorismund wohl nach dem Tode seines Vaters, die Führung des Heeres übernommen, ist aber nicht auf dem Schlachtfeld als König eingesetzt. Dahn folgt hier scheinbar Köpke, der a. a. O. S. 135 behauptet, die Goten hätten auf dem katalaunischen Schlachtfeld den Thorismund durch einen nationalen Akt als König erhoben.

diesen Gründen der Kreis der bei der Einsetzung noch mit entscheidender Stimme Beteiligten immer enger, so trugen andere Umstände dazu bei, diese Entwicklung zu fördern und zu beschleunigen. Auf gallisch-spanischem Boden erwuchs eine neue Aristokratie großer Grundherrn, die, meistens auch im Besitz von Hof- und Staatsämtern, im sozialen Leben einen immer überwiegenderen Einfluß gewinnen sollte. Zahlreiche Gemeinfreie treten in ein Schutzverhältnis zu derartigen Grundherrn, letztere entwickeln sich so zu territorialen Dynasten und diese Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse bleibt nicht ohne Einfluß auf das öffentliche Recht. Die Gemeinfreien erliegen ihnen naturgemäß politisch in demselben Maße wie wirtschaftlich, sie verlieren das Recht, die Persönlichkeit des neuen Herrschers zu bestimmen. Denn mit dem hochemporgestiegenen Laienadel verschmilzt, seit Reccared I. zum Katholizismus übergetreten (587), der Stand der höheren kirchlichen Würdenträger zu einer Gesamtaristokratie, die schließlich das ganze politische Leben beherrscht. Diese Aristokratie ist es, die in Wirklichkeit schon vor der Regelung durch die IV. Toledaner Synode den König einsetzt. Immer mehr erstarkt erreicht sie es hier (anno 633), was bisher mehr thatsächlicher Art gewesen, als ihr Recht anerkannt zu sehen.

Der 75. Canon dieser Synode bestimmt: *defuncto in pace principe, primates totius gentis cum sacerdotibus successorem regni concilio communi constituant. ut dum unitatis concordia a nobis retinetur, nullum patriae gentis dissidium per vim atque ambitum oriatur.*[1] Adel und Priester erscheinen hier als die allein zur Wahl Berechtigten, ihren Kreis verengert dann noch der 10. Canon der VIII. Synode, welcher bestimmt: *ut aut in urbe regia aut in loco, ubi princeps decesserit, cum pontificium maiorumque palatii eligantur assensu, non forinsecus coetu aut conspiratione paucorum aut rusticarum plebium seditiose tumultu.*[2] Allein die letztere Stelle ist nicht nur dadurch interessant, daß sie als Wähler statt der *primates totius gentis et sacerdotes* des IV. toled. Konzils nur noch *pontifices et maiores palatii* nennt, durch die gewundene Wendung, die Wahl

[1] Acta conciliorum a. a. O. S. 593 u. 594.

[2] Ebendort S. 964.

soll geschehen mit Zustimmung dieser, scheint angedeutet, daß der Kreis der Wähler eigentlich ein weiterer ist und sich nicht auf diese Großwürdenträger beschränkt. Man könnte an die nach dem IV. toled. Konzil mitwahlberechtigte niedere Geistlichkeit und den niederen Adel als an diesen größeren Kreis denken, wahrscheinlicher erscheint uns aber die Vermutung, zu jener gewundenen Wendung habe die im Rechtsbewußtsein fortlebende Anschauung geführt, daß *de iure* eigentlich noch immer das gesamte Volk an der Wahl des Königs beteiligt sei. Denn diese Anschauung begegnet uns noch verschiedentlich in der Zeit nach dem IV. toled. Konzil. Das V. Konzil von Toledo (Canon 3) spricht das Anathema gegen jeden Usurpator des Reiches aus: *quem nec electio omnium probat nec Gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit*[1] und das VI. Konzil von Toledo (Canon 17) erfordert zur Wahl des neuen Herrschers außer der *convenientia omnium sacerdotum et totius primatus Gothorum* den *consensus omnium populorum.*[2] Auch in dem Berichte Julian's über die Wahl König Wambas wird von diesem gesagt: *quem totius gentis et patriae communio elegit, quem populorum amabilitas exquisivit.*[3] Eine Beteiligung des Volkes scheint nach alledem zur Rechtsgültigkeit des Wahlaktes erforderlich gewesen zu sein, offenbar beschränkte sie sich aber auf ein „bloßes Jasagen, ohne Recht und Möglichkeit ein Neinsagen durchzusetzen“[4], sie geschah durch jubelnden Zuruf, mit dem die Verkündigung des Wahlergebnisses entgegengenommen wurde.[5] Allein dieser Zuruf bildete nur noch einen

---

[1] Ebendort S. 598. Wenn Dahn a. a. O. Bd. VI S. 536 meint, unter den omnes seien hier nur die nach dem IV. Konzil Wahlberechtigten, Priester und Adel verstanden, so scheint uns diese Auffassung durch den Wortlaut der Stelle ausgeschlossen. Denn u. E. ist zu übersetzen: „wen weder die Wahl billigt noch der gotische Adel zu dieser Würde beruft.“ Dann aber kann der gotische Adel nicht unter den omnes verstanden sein.

[2] Citiert nach Dahn a. a. O. Bd. VI S. 538. In der von uns benutzten Ausgabe der Konzilien ist der fragliche Satz jedoch nicht enthalten. Ebenso wenig hat ihn v. Pflugk-Harttung finden können; vgl. diesen in der Ztschr. für R. G.[2] Bd. XI S. 198 Anm. 1.

[3] Julianus Historia Wambae regis.

[4] Dahn a. a. O. Bd. VI S. 535.

[5] Wir erfahren das von Julian ebendort: *Ibi pro subsequentis viri*

wenn auch unerläßlichen Akt der Huldigung, der Unterwürfigkeit, durch den das Volk den neuerwählten König anerkannte. Daß man auf diesen Akt trotz der immer geringer werdenden politischen Bedeutung des Volkes nicht verzichten zu können glaubte, hat seinen inneren Grund darin, daß jenen Zeiten der Gedanke einer juristischen Repräsentation des Volkes durch ein Kollegium einzelner noch etwas durchaus Fremdes war. Das Volk als Ganzes hatte nach altem Rechte den König einzusetzen, nichts hätte näher gelegen, als nun nachdem *de facto* alle Volksgewalt auf die hohe Geistlichkeit und den hohen Adel übergegangen, auch *de jure* das Volk durch deren Beschlüsse als die seiner natürlichen Vertreter, gebunden zu erklären, allein daran dachte man damals noch nicht. Andrerseits aber wollte man die Herrscherrechte des neuen Königs gegenüber seinen sämmtlichen Unterthanen außer Frage stellen. Darum fuhr man fort die *acclamatio* der Menge als notwendigen Teil des Einsetzungsaktes zu betrachten. Da bei der *acclamatio* aber nur die zufällig am Wahlorte Anwesenden beteiligt, so führte die alte Idee, daß bei der Einsetzung eines neuen Herrschers alle erwachsenen Volksgenossen ohne Unterschied von Rang, Stand und Vermögen mitwirken müßten, und daß nur die persönliche Beteiligung bei der Einsetzung zur Anerkennung des neuen Herrschers verbände, mit anderen Worten die Unsicherheit des neuen Königs gegenüber den bei seiner Einsetzung nicht beteiligten Unterthanen dazu, daß der neue König sich die Anerkennung sämmtlicher Unterthanen im Reiche durch die Leistung eines Eides sichern ließ.[1] Allerdings lag ja schon darin, daß der neue Herrscher von seinen Unterthanen diese Eidesleistung verlangte, eine Ausübung des Herrscherrechtes ihnen gegenüber, allein auch hier wird vielleicht der Huldigungseid zum ersten Male von dem regierenden Herrscher zu Gunsten des von ihm designierten Nachfolgers gefordert sein. Schon vor dem IV. Konzil von Toledo, welches des Unterthanen-

iam dicti electione illa populi acclamatio extitit. Jubelnder Zuruf ist auch unter den anhelentia vota plebium ebendort zu verstehen.

[1] Ließ man doch in ähnlicher Weise sogar das ganze Volk Konzils-Beschlüsse beschwören, um ihre Verbindlichkeit für jeden einzelnen außer Frage zu stellen. Vgl. die *praefatio* des 8. Tol. Konzils.

eides zum ersten Male Erwähnung thut, sind wir ja wiederholt Fällen begegnet, in denen der zeitige König einem Mitgliede seines Hauses durch Designation die Nachfolge zu sichern suchte. Für solchen Zweck war die Anordnung eines allgemeinen Unterthaneneides das sicherste Mittel. Später aber konnten dann auch die nach erfolgter Thronerledigung von allen Großen des Reiches eingesetzten neuen Herrscher es wagen, selbst die Leistung des Huldigungseides anzuordnen. Fraglos war der Huldigungseid seitdem in Wirklichkeit nur noch ein rein offenbarender Akt, bestimmt das an sich schon bestehende Band zwischen dem neuen Herrscher und dem Unterthan anzuerkennen und zu bestärken. Denn woher hätte der neue König die Berechtigung genommen den Huldigungseid zu heischen, wenn erst durch dessen Leistung das Unterthanenverhältnis begründet worden wäre? — Allein die Vorstellung, daß der Huldigungseid an die Stelle der freiwilligen Zustimmung zur Einsetzung des Königs getreten ist, bleibt noch wach, sonst hätte das IV. Konzil von Toledo (Canon 75) das Verhältnis zwischen König und Volk nicht auf ein durch diesen Eid begründetes *pactum* zurückführen können, sonst würde Julian von König Wamba nicht erzählen, er habe *longe positorum consensum in electione sui* vor der Salbung abgewartet[1], und dabei offenbar die Leistung des Unterthaneneides im Sinne haben, denn die entfernt Wohnenden wurden nur zu diesem Schwur aufgefordert, einen andern Akt für ihre Zustimmung gab es nicht.[2] Lehrreich ist in dieser Beziehung auch die Geschichte der Empörung des Paulus. Als dieser in Narbonne vor dem mit seinem Unterfeldherrn versammelten terrakonischen Adel die Wahl König Wamba's für nichtig erklärt und zur Wahl eines neuen Königs aufgefordert hatte, schlug einer seiner Mitverschworenen Paulus selbst als König vor. Und ehe noch über diesen Vorschlag ab-

[1] Julian a. a. O.

[2] Demselben Gedanken, daß erst die Leistung der Huldigung für den neuen Herrscher rechtsbegründend ist, ist wohl auch die Vorstellung entwachsen, das Herrschaftsverhältnis zwischen König und Volk könne durch eine Entbindung des Volkes von seinem Ende aufgehoben werden. Solche Entbindung geschah durch das Conc. Tolet. XII. c. 2 zu Ungunsten jenes Königs Wamba.

gestimmt ist oder Erörterungen gepflogen sind, zwingt Paulus alle Anwesenden ihm den Treueid zu leisten. Für den Anmaßer Paulus erscheint also der Unterthaneneid hier geradezu als rechtsbegründend.[1]

Aus der Geschichte dieser Empörung erfahren wir auch, daß die Anerkennung des neuen Herrschers als des legitimen Königs in den fraglichen Eid bei den Westgoten ausdrücklich aufgenommen und an die Spitze seines Inhalts gestellt wurde. Denn als die Empörung des Paulus niedergeschlagen und dieser sich wiedernm unterworfen, wird sein Treubruch in folgender Weise konstatiert: *Perlatae sunt conditiones, ubi spontanea promissione in electione gloriosi nostri Domini Wambanis regis ipse nefandissimus Paulus vel socii sui una pariter nobiscum consenserunt et inviolabiter se ei vel patriae fidem observaturos sub divini numinis sponsione testati sunt, quas etiam manus suae subscriptionibus notaverunt. Quibus conditionibus reseratis atque perlectis ad confusionem perfidiae ipsorum subscriptio manus eorum in ipsis conditionibus eis aspicienda ostenditur. Post haec aliae conditiones, ad quas ipse perfidus Paulus populum sibi inrare fecerat, relectae sunt, in quibus istius impietatis et crudelitatis ordo servatus est, ubi ipsi Paulo omnes socii ordine iuraverunt, ut et fideles illi essent . . . .*[2] In dem Huldigungseid wird danach mit der ausdrücklichen Anerkennung des neuen Herrschers die ihm schuldige Treue versprochen. Lag es doch nahe, wenn durch die Leistung dieses Eides einmal die Unterthanenschaft anerkannt wurde, gleichzeitig auch die Erfüllung der im Begriffe der Treue

[1] So wenigstens berichtet Julian a. a. O. *Cui unus ex coniuratis . . . . . Paulus sibi regem designat, Paulum sibi nec alterum populis regem mox futurum exoptat. At ubi idem Paulus sui consilii accelerationem inspexit, consensionem illico propriae voluntatis adhibuit, jurare etiam sibimet omnes coegit.*

[2] Der weitere Inhalt des Paulus geleisteten Eides ist offenbar durch die besonderen Umstände bedingt, es heißt: *et unanimiter cum eodem contra Domnum nostrum Wambanem regem eum eo pugnarent atque in dejectionem eius vel periculum usque ad effusionem sanguinis dimicarent vel contra eos, qui eundem Domnum nostrum defendere voluissent, infaustum regem iam dictum gloriosum Domnum nostrum Wambanem ut supra praemissum est, in ipsis conditionibus nominantes et cetera detestanda, quae in ipsis conditionibus reperiuntur scripta.* Julian: *Iudicium promulgatum.*

zusammengefaßten Unterthanenpflichten[1] versprechen zu lassen. Wegen dieses zwiefachen Inhalts nennt das IV. Konzil von Toledo im Kanon 75 den Huldigungseid ein *sacramentum fidei pro patria gentisque Gothorum statu vel regiae salutis* (auch *vel incolumitate regiae potestatis*). Auch hier denkt man nicht daran zu fingieren, das ganze Volk sei in das königliche Gefolge eingetreten. Hat sich doch auch bei den westgotischen Königen in Spanien überhaupt von einer Gefolgschaft keine sichere Spur erhalten.[2] Davon abgesehen war eine solche Fiktion aber auch unnötig, weil für das Verhältnis der einzeln zum Herrscher wohl unter römischem Einfluß der staatsrechtliche Begriff der Unterthanenschaft schon ausgebildet war.[3]

Ebensowenig wie eine Nachbildung des Gefolgseides im Unterthaneneide nachzuweisen, findet sich ein Anhalt dafür, dass man bei der Forderung des Unterthaneneides für den neuen Herrscher römischem Vorbild gefolgt sei. Dagegen spricht vielmehr auch hier die dem römischen Recht unbekannte Erscheinung eines Königseides neben dem Unterthaneneide. Wir werden auf den Königseid sogleich zurückkommen. —

Weil die Leistung des Huldigungseides mit der Wahl in einem direkten Zusammenhang stand, scheint sie sich unmittelbar an die Wahlhandlung angeschlossen zu haben. Denn das Westgotengesetz spricht von einem *iurare pro fide regia in ipso electionis primordio.*[4] Die abwesenden Palatinen müssen zu dieser

[1] Dazu gehörte auch die Pflicht zum Gehorsam. Zweimal findet sich auf westgotischen Münzen die stolze Inschrift: *omnes oboediant nobis*, vgl. Masdeu, historia critica de Espana y de la cultura espanola. Bd. IX. Madr. 1791 S. 325 (zitiert nach Dahn).

[2] Vgl. Dahn a. a. O. Bd. VI. S. 548.

[3] Bezeichnend dafür ist die Bezeichnung der Reichsangehörigen als *subditi* oder *subiecti* (*subiugati*) wie bei den Ostgoten. Vgl. Lex Visigoth. lib. II. tit. 1 c. 2 u. 5, tit. 3 c. 1. lib. IX. tit. 2 c. 9. lib. XII. tit. 2 c. 1. Das Wort *leudes* braucht das Westgotengesetz nur einmal für einen engeren Kreis von Unterthanen, lex Visigoth. lib. IV. tit. 5 c. 5. (Nach Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 393 ist der Ausdruck dazu aus dem Frankenreiche entlehnt, weil die Form nicht gotisch.) Dagegen wird die Gesamtheit der Unterthanen, weil sie den Treueid geleistet, gelegentlich auch wohl *fideles* genannt. Lex Visigoth. lib. XII. tit. 1 cap. 2.

[4] Lex Visigoth. lib. V. tit. 7 c. 19: *Fls. Ges. Egica rex. De his qui*

Huldigung sofort an den Hof des neugewählten Königs eilen. Immerhin mag die Vereidigung aller im Reiche zerstreuten Unterthanen einige Zeit in Anspruch genommen haben, denn zu diesem Zwecke werden erst besondere Eidesabnehmer (*discussores iuramenti*) ausgesandt, welche den Schwur jedes einzeln entgegenzunehmen haben. Wie wir aus jenem Berichte über die Empörung des Paulus entnehmen können war die Eidesformel schriftlich aufgesetzt und wurde unterzeichnet.[1] Nachdem der neugewählte König den Huldigungseid der anwesenden entgegengenommen, hatte er seinerseits einen umfassenden Schwur zu leisten, ehe er die Zügel der Regierung ergreifen konnte. Durch denselben versprach er zunächst das zu erfüllen, was die Treue gegen

ob novi Principis fidem servandam iurare distulerint vel de illis qui ex Palatino officio ad eius praesentiam venire neglexerint: Cum divinae voluntatis imperio principale caput regnandi sumat sceptrum, non levi quisque culpa constringitur, si in ipso suae electionis primordio aut iurasse, ut moris est pro fide regia differat, aut si ex Palatino officio fuerit, ad eiusdem nori Principis visurus praesentiam venire desistat. Si quis sane ingenuorum de sublimatione principali cognoverit et dum discussor iuramenti in territorio illo accesserit, ubi eum habitare contigerit, quaesita occasione se fraudulenter distulerit, in eo ut pro fide regia conservanda iuramenti se vinculo alliget: aut ille qui, sicut praemisimus ex ordine Palatino fuerit, minime Regis obtutibus se praesentatum ingesserit: quidquid de eo, vel omnibus rebus suis principalis auctoritas facere vel iudicare voluerit, sui sit incunctanter arbitrii. Quod si aut aegritudo illi obstiterit, aut quaelibet publicae utilitatis actio eum retinuerit, ut Regis obtutibus se nullatenus praesentet, dum regiae electionis sublimitas quibuslibet modis ad eius cognitionem pervenerit, statim per suam iussionem ibi piam clementiae suae auditibus intimare procuret: qualiter fidei suae sinceritatem ostendens, huius legis sententiam evadere possit. Wer sich der Huldigung böswillig entzog oder es auch nur versäumte, seine Verhinderung rechtzeitig anzuzeigen, konnte also seine ganze Habe verlieren.

[1] Vereinzelt tauchen noch andere dem König geleistete Eide auf. Das VII. Konzil von Toledo schwört Ausschluß der Begnadigung für Hoch- und Landesverräter. Denselben Eid hat auch das gesamte Volk geleistet, wie wir aus dem tomus des VIII. toled. Konzils erfahren. Aber schon dieses Konzil nimmt jenen Eid als mit den Worten der hlg. Schrift unvereinbar zurück, hält jedoch die übrigen eidlichen Verpflichtungen gegenüber dem König aufrecht. Offenbar hängt es mit den Parteikämpfen jener Zeit zusammen, wenn König Erwich von dem ganzen Volke einen Eid verlangt für die Sicherheit seiner Angehörigen, ehe er die Regierung Wambas Neffen Egika übergab. Vgl. S. 56 Anm. 7.

Digitized by Google

sein Volk von ihm forderte, jedermann Schutz zu gewähren, Gerechtigkeit zu üben und seine Gewalt zu niemandes Schaden zu mißbrauchen. Es wird uns von König Wamba überliefert, daß er *ex more fidem populis reddidit.*[1] Wamba trat die Regierung im Jahre 672 an, die Thatsache, daß sein Königseid hier schon als alte Sitte bezeichnet wird und die begriffsmäßige Gegenseitigkeit der germanischen Treuverpflichtung überhaupt erlaubt uns zu schließen, daß dieser Königseid allgemeinen Inhalts ebenso alt, wie der etwa 40 Jahre vorher zum ersten Male erwähnte Unterthaneneid.[2] Der Biograph Wamba's berichtet allerdings mit den oben wiedergegebenen Worten von einer Eidesleistung des Königs, die erst unmittelbar vor der Salbung geschehen. Allein offenbar handelt es sich hier nur um eine feierliche Wiederholung eines schon früher geleisteten Schwures. Denn Julian hat schon vorher erzählt, Wamba habe, indem er die Herrschaft angetreten, seine Wähler in seinen Frieden aufgenommen. Diese Aufnahme in den Königsfrieden kann aber nichts anderes bedeuten wie die Zusage des königlichen Schutzes,[3] ist also inhaltlich identisch mit dem Königseid. Sollte das noch nicht ausreichen unsere Annahme zu rechtfertigen, der Königseid sei nicht erst bei der Salbung geschworen, so wird sie doch durch Egikas Anrede an das 15. Konzil von Toledo durchaus bestätigt. Der König Egika teilt hier dem Konzil mit, er habe sich vor seinem Regierungsantritt (*ante regnum adirem*) durch eidliche Versicherung verpflichtet, den ihm anvertrauten Völkern Gerechtigkeit nicht vorzuenthalten (*ut iustitiam commissis populis non negarem*)[4] und meint damit unzweifelhaft den von ihm geleisteten Königseid. —

[1] Julian, hist. Wambae regis.

[2] Die Richtigkeit dieses Schlusses bestätigt canon 3 des VI. Toled. Konzils vom Jahre 638. Darüber siehe unten.

[3] Daß der königliche Schutz mit dem Begriff gleichbedeutend geworden, den ursprünglich der Friede bei den Germanen hatte, siehe bei Waitz, Bd. II. 3. Aufl. S. 213.

[4] Vgl. S. 56 Anm. 7. Egika will zwar diesen Eid nach der Anordnung seines Vorgängers Erwich geleistet haben. Allein da wir wissen, daß die angeordnete Leistung dieses Eides von dem westgotischen Staatsrecht allgemein gefordert wurde, so ist auch wohl bezüglich des Zeitpunkts der Leistung in jener Anordnung nicht von der Sitte abgewichen. Durch die

Auch eine Reihe spezieller eidlicher Verpflichtungen mußten von dem neuen König vor seinem Regierungsantritt übernommen werden. Wir erfahren von diesen zum ersten Male im canon 3 des VI. Toled. Konzils. Hier wird beschlossen, *ut quisquis succedentium temporum regni sortitus fuerit apicem, non ante conscendat regiam sedem, quam inter reliqua conditionum sacramenta pollicitus fuerit, hanc se catholicam non permissurum eos (Judaeos) violare fidem: sed et nullatenus eorum perfidiae favens vel quolibet neglectu aut cupiditate illectus, tendentibus ad praecipitia infidelitatis aditum praebeat praevaricationis, sed quod magnopere nostro est tempore conquisitum, debeat illibatum perseverare in futurum . . . . Ergo postquam ordine praemisso ad gubernacuta accesserit regni, si ipse temerator huius extiterit promisii, sit anathema . . . . .* Hier erfahren wir nicht, welchen Inhalt die *reliqua conditionum sacramenta* gehabt haben, außer denen nunmehr der neue König vor seinem Regierungsantritt auch Schutz des katholischen Glaubens gegen die Juden geloben soll.[1] Dafür giebt uns aber der canon 10 der VIII. Toledaner Synode (653) den vollen Inhalt aller besonderen Königseide wieder. Dieser canon sagt von den künftigen Herrschern:

Erunt catholicae fidei assertores eamque et ab hac quae imminet Judaeorum perfidia et a cunctarum haeresum iniuria defendentes: erunt actibus, indiciis et vita modesti, erunt in provisionibus rerum tam parci amplius quam extenti, ut nulla vi aut factione scripturarum vel definitionum qualiumcumque, contractus a subditis vel exigant vel exigendos intendant: erunt in conquisitis obligationis gratissimae rebus, non prospectantes proprii iura commodi sed consulentes patriae atque genti. De rebus congregatis ab eis, illas tantum sibi vindicent partes, quas dictaverit anctoritas principalis. Verum quaecunque inordinata reliquerint heriditabunt gloriam successores. Propria eorum et ante regnum iustissime conquisita aut filii aut heredes capiant iure proximitatis. — De affinium successione vel munere quamvis inordinata

---

angebliche Anordnung seines Vorgängers will Egika überhaupt nur entschuldigend erklären, wie er dazu gekommen, zwei sich widersprechende Eide zu leisten.

[1] Trotzdem ist die Erwähnung der übrigen Eide wertvoll, weil wir daraus entnehmen können, daß eine Eidesleistung des Königs schon lange rechtens. Vgl. S. 65 Anm. 2.

relicta aut primo tantum filiis aut heredibus sequenter proficiant, vel propinquis. Atque ita in eorum cunctis actibus, moribus, atque rebus praefatae legis erit auctoritas valitura, ut ea perenniter maneat inconvulsa. Et non prius apicem regni quisquam percipiat, quam se illa per omnia suppleturum iurisiurandi taxatione definiat. —

Danach muß der neue König zu allererst den Schutz der katholischen Kirche geloben, wir erkennen daran am besten den geistlichen Charakter, den das westgotische Königtum nach dem Übertritt der Herrscher zum Katholizismus angenommen hat. Dann „Bescheidenheit" im Handeln, Urteilen und seinem ganzen Auftreten. Darunter ist wohl jene Unterwürfigkeit verstanden, mit der der König sich dem Willen der Doppelaristokratie von geistlichen und weltlichen Würdenträgern, die in Wahrheit das Reich beherrschen, fügen soll. Des weiteren muß der König schwören, gewisse Normen bei Ausübnng seiner Finanzhoheit zu beobachten.

Sparsamkeit soll in seiner Verwaltung herrschen, damit er nicht genötigt sei, mit durch Gewalt erpreßten Schuldverschreibungen oder unfreiwilligen Kontrakten das Vermögen der Unterthanen zu schädigen. Die eingenommenen Staatsgelder sollen nur im öffentlichen Interesse verwertet werden. So sucht das Konzil der gräulichen Habgier zu begegnen, die es den Königen zum Vorwurf macht. Offenbar hat das Königtum der Westgoten, nach dem Verfall der altgermanischen Volksversammlung, soweit es nicht durch die thatsächlich überwiegende Macht der Aristokratie gelähmt wurde, absolut geworden, gerade auf diesem Gebiete sich zahlreicher despotischer Handlungen schuldig gemacht. Es muß insbesondere etwas alltägliches gewesen sein, daß reiche Leute gezwungen wurden, Urkunden zu unterzeichnen, in denen sie sich als Schuldner des Königs oder eines seiner Günstlinge bekannten. Um diesem Übel aber an die Wurzel zu gehen, wird gleichzeitig eine materielle Sicherstellung des jeweiligen Throninhabers durch die Bestimmung herbeigeführt, daß nur das Privatvermögen eines verstorbenen Königs seinen landrechtlichen Erben, alles andere aber als Krongut seinem Nachfolger auf dem Throne zufallen soll. Letztere beiden Punkte, die Verhütung von Erpressungen wie die Frage des königlichen Nachlasses behandelt dann, offenbar ihrer besonderen Wichtigkeit wegen, in eingehender Weise eine auf

demselben Konzil verkündete *lex* König Reccesswinths. Darin heißt es nach einigen einleitenden Worten: *Cum igitur precedentium serie temporum immoderatior aviditas principum sese prona diffunderet in ispoliis populorum et augeret rei proprie censum erumna flebilis subiectorum, tandem superne respectionis adflatu nobis est divinitus inspiratum ut, quia subiectis leges reverentie dederamus, principum quoque excessibus retinaculum temperantie poneremus. Proinde sincera mansuetudinis deliberatione, tam nobis, quam cunctis nostrae gloriae successoribus adfuturis, Deo mediante legem ponimus, decretumque divalis observantiae promulgamus: ut nullus regum impulsionis suae quibuscumque motibus aut factionibus, scripturas de quibuslibet rebus alteri debitis ita extorqueat vel extorquendas instituat, quatenus iniuste ac violenter indebitarum sibi quisque privari possit dominio rerum. Quod si alicuius gratissima voluntate quidpiam de rebus a quocumque perceperit, vel pro evidente praestatione lucratus aliquid fuerit, in eadem scriptura patens voluntatis et praestiti conditio annotetur, per quam aut impressio principis, aut conferentis fraus evidentissime detegatur. Et si patuerit a nolente fuisse scripturam exactam aut resipiscat improbitas principis et evacuet quod male contraxit aut certe post eius mortem ad eum qui exacta est scriptura vel ad heredes eius res ipsae sine cunctatione debeant revocari. Illae autem res, quae remota omni reprehensionis argumentatione directo modo transierunt in principis potestatem, in eius perenniter iure perdurent et quidquid ex rebus ipsis idem princeps ordinare voluerit suae potestatis arbitrio subiacebit. Verum, ut omne huius negotium actionis roboret sinceritas veritatis, cum quarumcumque rerum scripturae in principis nomine extiterint factae, mox testes, qui in eadem scriptura subscriptores accesserunt, ab his quos elegerit princeps, diligentissime perquirantur, si non aliquid indicium aut de impressione principis aut de fraude scripturam facientis modo quocumque cognoverint: ut sic aut rite facta series scripturae permaneat, aut irrite confecta vanescat. Similis quoque sententia de terris vineis atque famulis observetur, si sine scripturae textu tantum modo coram testibus quaelibet facta fuerit definitio. — De rebus autem omnibus a tempore Svintillani regis hucusque a principibus acquisitis aut deinceps, si provenerit, acquirendis quaecunque forsitan princeps inordinata reliquit, sive reliquerit, quae pro regni apice probantur acquisita fuisse, ad successorem tantum modo regni decernimus per-*

tinere; ita habita potestate ut quidquid ex his elegerit facere, liberum habeat velle. In illis autem rebus quae ipsi aut de bonis parentum aut de quorumcumque provenerint successionibus proximorum, ita eidem principi, eiusque (si filii defuerunt) heredibus legitimis hereditatis iura parebunt, sicut ceteris lege vel successione paterna patuisse noscuntur. Quod si aliquid de rebus quorumcumque parentum et proximorum, non solum successione sed etiam qualibet collatione aut quocunque contractu ad ius ipsius pervenisse patuerit, si contingat hae inordinata relinqui non ad successorem regni sed ad filios vel heredes eius qui conquisivit, specialiter omnis eadem conquisitio pertinebit. Nam et de illis rebus, quas idem princeps ante regnum aut ex proprio aut ex iustissime conquisito dignoscitur habuisse, irrevocabili ordine aut faciendi quod voluerit, potestas manebit aut certe filiis eius successio plena patebit. Quod si filii defuerint legitimis heredibus ex his, quae inordinata reliquit.

Huius sane legis sententia in solis erit principum negotiis observanda atque ita perpetim valitura, ut non ante quispiam solium regale conscendat, quam iuramenti foedere hanc legem se in omnibus implere promittat . . . . . [1]

So lehrreich wie die Einleitung der lex ist, in der der König seinen Vorgängern unmäßige Habgier vorwirft, so bezeichnend die Bestimmungen zur Verhütung von Erpressungen für das westgotische Königtum sind, wir wenden uns dem letzten Abschnitt der lex zu, der allein ein allgemeineres staatsrechtliches Interesse hat. Zum ersten Male wird hier der Versuch gemacht, mit Hülfe eines Gesetzes in dem Nachlaß des Herrschers eine Trennung der Staats- von der Privatverlassenschaft durchzuführen. Es werden zu diesem Zwecke unterschieden:

1) alle seit König Svinthila's[2] Zeiten von westgotischen Königen erworbenen Sachen;
2) Sachen, die der regierende König schon vor seiner Thronbesteigung besessen oder später von seinen Eltern oder

[1] Diese *lex* ist dann wörtlich aufgenommen in den ersten Titel des zweiten Buches des *lex Visigothorum Recesswinthiana* und bildet dort Kap. V. Siehe Zeumer: Leges Visigothorum Antiquiores 1894. S. 37 ff. —

[2] Nicht erst seit den Zeiten Kindilas, wie Schulze a. a. O. S. 339 irrtümlich annimmt.

nächsten Verwandten durch Erbgang oder sonst wie erworben hat.

Über beide Vermögensmassen kann der Monarch bei Lebzeiten frei verfügen.[1] In Ermangelung einer Verfügung fallen bei seinem Tode aber die Sachen unter 1) dem Nachfolger auf dem Throne zu, weil angenommen wird, daß sie für die Krone erworben und Krongut geblieben sind. Alle Sachen unter 2) hingegen gehen als Privatnachlaß auf die landrechtlichen Erben des Verstorbenen über.

Diese Rechtsnormen, „die an Genauigkeit mit den feinsten Anordnungen der neueren Hausgesetze wetteifern können",[2] sind offenbar auch wahrhaft staatsmännischem Geiste entsprungen. Wir können Dahn nicht beistimmen, der da meint, man habe dabei nur eine Beraubung des Königs bezweckt.[3]

Das Streben, die Bereicherung von einzelnen Familien auf Kosten und aus den Mitteln des Staates zu verhindern, war unzweifelhaft materiell durchaus gerechtfertigt, andrerseits sicherte man dadurch dem jedesmaligen Throninhaber ein ansehnliches Krongut, aus dem er die öffentlichen wie seine privaten Bedürfnisse bestreiten konnte.

Damit hätten wir alle Normen kennen gelernt, die der neue König vor seinem Regierungsantritt zu beschwören hatte. Einem Staatsgrundgesetze ähnlich, weisen sie der in den Händen des Königs befindlichen Staatsgewalt eine bestimmte Sphäre zu pflichtmäßigem Handeln zu und errichten andererseits für diese Gewalt wesentliche Schranken zu Gunsten der Unterthanen. So sind diese Normen immerhin wirkliche Ansätze zu einer Verfassung, so sehr sie an Vollständigkeit und innerem Zusammenhang hinter der Vorstellung zurückbleiben, die man sich gewöhnt hat mit diesem Worte zu verbinden.

Der Regierungsantritt selbst vollzog sich in den späteren Zeiten der Westgotenherrschaft in neuen Formen. Der Wandel

[1] Er ist jedoch durch den ihm im canon 10 der VIII. toled. Synode auferlegten Schwur gehalten, über Staatsgelder auch nur im öffentlichen Interesse zu verfügen.

[2] Schulze a. a. O.

[3] Dahn a. a. O. Bd. V. S. 202.

hierin scheint unter der Regierung des Königs Leovigild vorbereitet zu sein. Erst Leovigild hat bei den Westgoten einen besonders prachtvollen Königssitz, einen eigentlichen Thron und ein besonderes Königsgewand eingeführt.[1] Wahrscheinlich hat Leovigild auch zuerst eine Krone bezw. ein Diadem getragen. Denn die Chronisten würden wohl kaum berichtet haben, bis dahin sei sein *habitus* der des Volkes gewesen, wenn ihn bei feierlichen Gelegenheiten eine Krone geschmückt hätte. Seine Münzen aber zeigen den König bald mit einer Krone, bald mit einem Diadem geschmückt.[2] Auch sein Sohn Reccared I. hat eine Krone getragen, denn wir erfahren zufällig, daß er eine solche der Leiche des hlg. Felix zu Narbonne geschenkt hat.[3] In das Jahrhundert Leovigild's führt des weiteren die Nachricht arabischer Quellen zurück, nach welcher die Mauren in der Kirche zu Toledo die Kronen von 23 gotischen Königen gefunden hätten,

---

[1] Isidor: hist. Goth. c. 51. *primus inter suos regali veste opertus solio resedit, nam ante eum et habitus et consessus communis ut genti ita regibus erat.* Ferner *Chronologia et series Regum Gothorum. Primus regali veste opertus solio resedit.*

v. Pflugk-Harttung (Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. 26, S. 639) irrt in der Annahme, der gotische Adel habe nicht mehr geduldet, daß der König sich äußerlich vor ihm auszeichne und erst Leovigild habe das dem Adel gegenüber durchsetzen können. Dieses Vorrecht war nicht untergangen, sondern hatte, wie oben ausgeführt, dem germanischen Königtum ursprünglich nicht innegewohnt. Das von Apollinarius Sidonius I. 2 erwähnte *sedium* Theodorich II muss ein schmuckloser Hochsitz gewesen sein.

Das Königsgewand Leovigilds war der Purpurmantel, *paludamentum*, wie ihn der byzantinische Kaiser trug. Denn in diesem ist er abgebildet auf den Münzen seiner letzten Prägung, vgl. Görres (auf Grund der Münzforschungen von Heiss) in den Forschungen a. a. O. Bd. 13, S 640. Übrigens werden auch von Kindaswinth *„biblatea tegmina regni“* doppelt gefärbte Purpurmäntel und eine Krone, bezw. ein Diadem bezeugt. Das geschieht in der von Eugenius für König Kindaswinth verfassten Grabschrift.

> *non mihi nunc prosunt biblatea tegmina regni, non gemmae virides, non diadema nitens, non iurat argentum non fulgens adiuvat aurum.* (Opera patrum Toletanorum Bd. I. S. 77.)

Auch der Empörer Paulus hat die von Leovigild eingeführte Königstracht angelegt, Julian, hist. Wambae.

[2] Görres a. a. O.

[3] Julian a. a. O.

Weihgeschenke, von denen jedes mit dem Namen eines Königs, seiner Lebens- und Regierungsjahre und der Zahl seiner Kinder versehen.[1] Außer dieser Nachricht ist uns noch durch den Fund von Guarrazár[2], einem kleinen Oratorium in der Umgegend von Toledo, verbürgt, daß die späteren Gotenkönige Kronen trugen. Denn man hat dort außer Gürteln, einer lebensgroßen mit Perlen und Edelsteinen besetzten Taube, einem Scepter mit Krystallknopf, Gefäßen und Lampen, eine größere Anzahl Kronen mit dazu gehörigen Kreuzen vorgefunden, romanisch-byzantinischen Stiles, von denen ein Teil Weihgeschenke, ein anderer aber mit Charnieren zum Auf- und Zumachen und einer Vorrichtung zur Befestigung der Fütterung versehen, zum Tragen hergerichtet war. Daß die fraglichen Kronen von den Westgoten-Königen herrühren, beweisen die Inschriften, die sich an einigen befinden und von denen die älteste lautet: *Svinthilanus rex offeret.*

Der Empörer Paulus wird im Triumphe des Wamba mit einer Spottkrone einhergeführt, die man aus schwarzem Lorbeer und Leder hergestellt hat, auch ein Beweis für die Krone als eines der westgotischen Königsabzeichen.

Die Veränderungen, welche um Leovigild's Zeiten in den Äußerlichkeiten des Königtums vor sich gegangen, beeinflußten dann die Formen des Regierungsantritts.

Zunächst fand wahrscheinlich seit Leovigild eine feierliche Thronbesteigung des neuen Herrschers statt, durch die der Übergang der vollen königlichen Gewalt auf den neuen Herrscher zu förmlichem Ausdruck gebracht wurde. Nach den oben wiedergegebenen Beschlüssen der achten toled. Synode soll der König

[1] Die Zahl 23 würde allerdings über Leovigild hinaus bis auf Theudegisel zurückführen. Immerhin ist eine Ungenauigkeit der ganzen Nachricht nicht ausgeschlossen.

[2] Über diesen Fund handelt Hübner: Der Schatz von Guarrazár in den Jahrbüchern für klassische Philologie, VIII, 1862, S. 569 im Anschluß an Ferd. de Lasteyrie: Description du trésor de Guarrazar, Paris 1860 und I. A. de los Rios: El arte latino-bizantino en España y las coronas visigodas de Guarrazar, Madrid 1861. Vgl. auch Bock: Die Kleinodien des hlg. römischen Reiches deutscher Nation, S. 171 u. S. 176. Derselbe giebt auf Tafel 36, Figur 54, 55 u. 56 sowie Tafel 37, Figur 57 glänzende Abbildungen der aus diesem Fund herrührenden Kronen von Recceswinth und Svinthila.

nicht eher die Herrschaft erwerben, als bis er den Königseid geleistet hat, das Gesetz König Reccesswinth's wählt dafür, ohne in dem Termine etwas ändern zu wollen, den Ausdruck: Der König soll vor dieser Eidesleistung nicht den Königssitz besteigen. Letztere Wendung ist wohl nicht lediglich rhetorisch[1] und dürfte die fragliche Sitte beweisen. Gelegentlich der Thronbesteigung wird man dem neuen König die Abzeichen seiner Würde gereicht haben, die den König bei der späteren Salbung schon umgaben[2], jenes purpurne Königsgewand, dann das Scepter, welches man unter den Königsschätzen von Guarrazár gefunden, vielleicht auch die Königsfahne, welche dem Herrscher im Felde vorangetragen wird[3], den königlichen Siegelring[4], dem wir später auch noch als Abzeichen der deutschen Könige begegnen, endlich jedenfalls die von Leovigild eingeführte Königskrone mit dem Brustkreuz.

Eine eigentliche Krönung, als ein selbständiger Weiheakt ist den Westgoten anscheinend unbekannt gewesen. Zwar weiß ein Chronist von dem Regierungsantritt Reccared I, Leovigilds Sohne (586) zu berichten: *regno est coronatus, cultu praeditus religionis paternis moribus longe dissimilis.*[5] Wäre damit eine eigentliche Krönung gemeint, so würde die Vermutung für die Entlehnung

---

[1] Darüber kann man allerdings im Zweifel sein, namentlich da die Geschichte König Wambas von seiner Thronbesteigung nichts berichtet. Vielleicht aber vollzog sich der Regierungsantritt König Wambas nur deshalb ohne feierliche Thronbesteigung, weil er am Sterbeorte seines Vorgängers, auf dessen Villa Gerticos bei Salamanca fern von der Residenz vor sich ging. —

Verschiedentlich brauchen die Quellen das Wort Thron im Sinne von Herrschaft, vgl. z. B. Isidor historia Gothorum aera 650: *Riccimirus in consortium regni adsumptus pari cum patri solio collaetetur.* Vom Throne herab spricht Wamba selbst im Feldlager das Urteil über Paulus. Julian, historia Wambae regis.

[2] ebendort (*Wamba*) *regio iam cultu conspicuus.*

[3] ebendort. Auch die Heruler kannten eine Königsfahne und nannten sie ebenfalls bandum, vgl. Pualus I. 20. Über die Königsfahne der Ostgoten ist oben S. 32 Anm. 3 gesprochen worden. über die Angelsachsen siehe unten.

[4] Gregor, De gloria martyrum, cap. 25.

[5] Isidor, hist. Goth. aera 624. Diese Stelle scheint von Dahn übersehen worden zu sein.

dieses Brauches vom byzantinischen Hofe sprechen. Hier vollzog der Patriarch von Konstantinopel eine kirchliche Krönung, während der Kaiser, der seinen designierten Nachfolger zum Mitregenten erhob, eine weltliche Krönung mit ihm vornahm.[1] Allein es spricht gegen einen wirklichen Krönungsakt bei den Westgoten der gewichtige Umstand, daß wir in der Geschichte König Wambas von einer Krönung desselben nichts erfahren.[2] Dagegen wird uns dort ausführlich die Salbung des Königs beschrieben und zwar als eine religiöse Feierlichkeit bei dem Regierungsantritt. Wir schließen daraus, daß auch jener Bericht über Reccared I. eine priesterliche Salbung im Sinne hat.[3] Nur auf dem Boden der alten Residenz Toledo und erst nachdem die entfernt Wohnenden zu seiner Wahl ihre Zustimmung erteilt haben, will Wamba die heilige Salbung empfangen. Erst am 19. Tage nach seinem Regierungsantritt zieht er deshalb zur Salbung in Toledo ein. In der den Aposteln Paulus und Petrus geweihten Hauptkirche von Toledo geht die heilige Handlung vor sich. In seinem Krönungsornat steht Wamba vor dem Altare und leistet noch einmal seinen Königseid: *Deinde curvatis gentibus*

---

[1] Brunner R. G. Bd. II, S. 89 nach Constantinus Porphyrogenitus: De cerim. I. 94, II. 27. Irrig v. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 202.

[2] Wenn Wambas Gegenkönig Paulus sich die von Reccared der Leiche des Hlg. Felix geschenkte Krone aufgesetzt hat, so ist damit auch kein eigentlicher Krönungsakt bezeugt.

[3] Auch die spanischen Autoren nehmen die erste Salbung unter Reccared I. an, vgl. Dahn a. a. O. Bd. VI, S. 541, Anm. 5. Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgotenrechtes S. 45, ebenso Aschbach, Geschichte der Westgoten S. 258 lehren, bei Reccareds Regierungs-Antritt habe die erste Salbung und die erste Krönung stattgefunden, beide schließen sich wohl Aguirre Collectio maxima conciliorum Hispaniae Bd. I, Rom, 1693, S. 239 an. Allein nach dem Berichte von Wambas Salbung war mit derselben keine Krönung verbunden. Dahn a. a. O. läßt alle Fragen nach dem zeitlichen Ursprung der Salbung offen, trägt aber mit Recht Bedenken, die sog. exhortatio ad principem oder via regia mit Aguirre für das westgotische Salbungs-Zeremoniell zu verwerten, weil dieselbe durchgängig Erbkönigtum voraussetzt. Auch ihr übriger Inhalt entspricht nicht den Zeiten, namentlich nicht den Forderungen, deren Erfüllung der Königseid zusagte. Vgl. Aguirre a. a. O. S. 232 ff., Waitz a. a. O. Bd. III, S. 65, Anm. 2 macht darauf aufmerksam, daß schon das Conc. Tol. VI. (638) die Salbung kennt.

oleum benedictionis per sacri Quirici Pontificis manus vertici eius refunditur, et benedictionis copia exhibetur.

Daß man bei der Salbung, wie Dahn für möglich erachtet, byzantinischer Sitte folgte, erscheint ausgeschlossen, weil den Griechen diese Sitte überhaupt unbekannt war.[1] Auch von den Franken können die Westgoten diesen Brauch nicht entlehnt haben.[2] Denn hier geschah die Salbung znm ersten Male bei der Erhebung Pippins im Jahre 751. Der Brauch muß also bei den Westgoten nnmittelbar auf jüdisches Vorbild zurückgehen.[3] Seine Einführung gerade unter Reccared I. hängt offenbar mit dessen Übertritt zum Katholizismus zusammen. Wir wissen, daß dieser Übertritt sich gleich zu Beginn seiner Regierung vollzog.[4] Das Bestreben der Geistlichkeit ging nun augenscheinlich dahin, durch die nachträgliche Anwendung dieser Sitte jüdischer Theokratie öffentlich knnd zn thun, welchen Einflnß sie auf das bekehrte Königtum gewonnen und andrerseits lag Reccared I. wohl daran, sein Königtum von der allmächtigen Kirche geweiht zu sehen. Eine eigentlich staatsrechtliche Bedeutung hat die Salbung nie gewonnen. Selbst in der Schilderung Julians erscheint sie durchaus als ein nachträglicher Weiheakt und wenn das XII. Konzil von Toledo (canon 1) sagt: „Erwich empfing die Regierungsgewalt durch die heilige Salbung," so ist das augenscheinlich nur eine kirchliche Anmaßung, wie wir ihr auch bei den Franken noch begegnen werden. —

Verweilen wir noch kurz bei der Einsetzung eines Mitregenten und designierten Nachfolgers, die uns ja als ein wiederholtes Vorkomnis in der Geschichte des westgotischen Königtums überliefert ist. Die Konzilsbeschlüsse, welche Normen für den Thronwechsel aufstellen, thuen dieser Art der Thronbesetzung überhaupt keine Erwähnung. Die trotzdem in der Folgezeit mehrfach auf diese Weise geschehenen Einsetzungen wurden gleichwohl als rechtlich zulässig angesehen. Nur hatten offenbar die-

---

[1] Brunner R. G. Bd. II, S. 20.

[2] Dieser irrigen Meinung Aschbach a. a. O. S. 258.

[3] 1. Samuelis XI; 1. Könige I, 30; 2. Könige IX, 9. Daselbst XXIII, 30.

[4] Vgl. Dahn a. a. O. Bd. V. S. 159.

jenigen, denen jene Wahlgesetze der Konzilien die Entscheidung über die Person des Nachfolgers im Falle der Thronerledigung überließen, auch zur Einsetzung eines Mitregenten und designierten Nachfolgers ihre Zustimmung zu geben. Das scheint denn auch in der Regel geschehen zu sein.[1] Natürlich war aber für alle Fälle der Art die persönliche Stellung des Herrschers, von dem die Einsetzung ausging von der höchsten Bedeutung. Je machtvoller er dastand, desto mehr sank die Zustimmung der Wahlberechtigten zu einer bloßen Form herab.[2]

Die Erhebung zur Mitregentschaft entsprang dem staatsmännischen Gedanken den Parteikämpfen und Wirnissen vorzubeugen, die sich an die Thronerledigung zu schließen pflegten. Die fragliche Maßregel war auch durchaus geeignet, den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Denn der zum Mitregenten Berufene erlangte die volle königliche Gewalt, mußte er sich in die Ausübung derselben auch mit dem bisherigen Herrscher teilen. Bei dem Tode des letzteren, der übrigens *de facto* die Regierung dem Mitregenten zuweilen fast allein überließ, fand also keine Thronerledigung statt, sondern der bisherige Mitregent übte fortan die Regierung ausschließlich aus. Freilich konnte eine derartige Regelung der Nachfolge für den Einzelfall, bei welcher man wohl dem römischen Vorbilde gefolgt ist, niemals eine feste Thronfolgeordnung auf Grund absoluten Erbrechts ersetzen. Und auch hier war der Mangel einer solchen Thronfolgeordnung wohl der

[1] Vgl. namentlich oben S. 56 Anm. 4. Als Wamba in tötliche Krankheit gefallen, stellt er zwei Schriftstücke aus. In dem einen ersucht er die Wahlberechtigten, Erwich als König zu erheben, in dem andern den Erzbischof von Toledo Erwich zu salben. Das Konzil bedient sich dann auch bei Erwich bezeichnenderweise des Ausdruckes praeeligere.

[2] Die Quellen thuen ihrer deshalb verschiedentlich gar keine Erwähnung, so daß man annehmen könnte, die Einsetzung des Mitregenten sei von dem jeweiligen Herrscher allein ausgegangen, vgl. oben S. 56 Anm. 5 u. 8. Dennoch hat eine Mitwirkung wenigstens eines Teiles der Wahlberechtigten jedenfalls stattgefunden, manchmal scheint allerdings der Kreis der Mitwirkenden ein sehr kleiner gewesen zu sein. Erhob doch Kindaswinth seinen Sohn Recceswinth zum Mitregenten auf den Rat zweier Bischöfe und eines Grafen. Vgl. Daun a. a. O. Bd. V. S. 198.

Digitized by Google

vorzüglichste Grund für die innere Schwäche des westgotischen Königtums, die seinen frühzeitigen und ruhmlosen Untergang herbeigeführt hat.

Viertes Kapitel.

Die Langobarden.[1]

Obgleich Alboin, der Begründer des langobardischen Königtums in Italien, schon der achte König aus der Dynastie Lethus und der eheliche Sohn seines Vorgängers, hat ihn erst die Volkswahl zur königlichen Gewalt berufen.[2] Und es ist bis zum Ausgang der langobardischen Herrschaft die Regel geblieben, daß der Regierungsantritt des neuen Königs sich auf eine Einsetzung durch die Stammesversammlung nach erfolgter Thronerledigung gründete. Abweichungen von dieser Regel sind allerdings verschiedentlich vorgekommen und dieser Umstand nötigt uns, die Reihe der langobardischen Herrscher unserem geistigen Auge vorüberziehen zu lassen.

Erst fünf Monate nach Alboins Tode wird ihm durch allgemeine Wahl in Cleph, einem der Vornehmsten des Stammes ein Nachfolger bestellt.[3] Nach dessen Hinscheiden folgt ein längeres

---

[1] Zum folgenden vgl. namentlich v. Pflugk-Harttung, Ztsch. für R. G.², Bd. VIII. S. 66 ff. Schulze, Ztsch. für R. G. Bd. VII. S. 347 ff. L. Schmidt, Zur Geschichte der Langobarden, 1885. Weise, Italien und die Langobardenherrscher, 1887. S. Abel, Der Untergang des Langobardenreiches in Italien, 1859. Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogtumes in den Forsch. zur Deutschen Geschichte, Bd. II, S. 405 ff.

Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, Bd. IV. S. 189 ff.

[2] Paulus I, 27. *Mortuus itaque est Audoin ac deinde regum iam decimus Alboin ad regendam patriam cunctorum votis accessit.* Die von Paulus Diaconus beliebte Wendung läßt allerdings Zweifeln Raum. Indessen hat der Autor wohl kaum an nur stillschweigende Wünsche gedacht. Dafür spricht der Umstand, daß er von dem Regierungsantritt des Königs Lamissio, der ebenfalls ein Sohn seines Vorgängers war, ausdrücklich sagt: *Langobardi Lamissionem . . . sibi regem statuerunt.* Paulus I. 15.

[3] Origo cap. 6. *Reliqui Langobardi levaverunt sibi regem nomine*

Interregnum, dann wird Clephs Sohn Authari vom Volke zum Herrscher eingesetzt.[1] Das plötzliche Ende desselben hat ein in der Geschichte der germanischen Stammesreiche einzigartiges Vorkommnis zur Folge. Die Witwe des verstorbenen Königs wird als Regentin anerkannt, ihr aber aufgegeben, baldmöglichst einen regierungsfähigen Gatten zu erwählen, damit das Königtum dann auf diesen übergehe. Dieser auffallende Vorgang verdient eine eingehendere Betrachtung.[2] Zunächst sieht man mit dem Tode Autharis nach altgermanischer Auffassung den Königsthron als erledigt an. Das langobardische Volk bezw. seine Häupter schicken Gesandte zum Frankenkönig Childebert, um ihm den Tod des Authari anzuzeigen und um Frieden zu bitten.[3] Nachdem diese durch die politische Lage zuerst gebotene Maßregel ergriffen, wendet man sich der Thronfolge zu. Das besondere Ansehen des edelen Authari hatte sich wohl auf dessen Gattin Theodelinde mit übertragen. Dazu kam, daß sie mütterlicherseits dem Königshaus der Lethinger entsprossen, endlich war man mit den glänzenden Eigenschaften der Königin schon vertraut geworden. Und so erlaubt man ihr einstweilen die Regierung fortzuführen, d. h. man überträgt ihr durch einen besonderen Akt die königliche Gewalt.[4] Allein es handelt sich nur um ein *provisorium*, die Königin soll sich einen neuen Gatten und in ihm dem langobardischen Volke einen geeigneten König wählen. Es wird uns

---

Cleph; Paulus II. 31: *Langobardi vero aput Italiam omnes communi consilio Chleph nobilissimum de suis virum in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt.*

[1] Origo ebendort: *posthaec levaverunt sibi regem nomine Autarine*; Paulus III. 16: *vero Langobardi .... tandem communi consilio Authari Clephonis filium supra memorati principis regem sibi statuerunt.*

[2] Bezüglich der äußeren Geschehnisse folgen wir dabei Paulus III. 35. Dessen Bericht mit Waitz in Zweifel zu ziehen, liegt nach der überzeugenden Erörterung von Weise a. a. O. S. 146 ff. kein Grund vor.

[3] Nicht Theudelinde, Autharis Witwe, schickt die Gesandten, wie Weise a. a. O. S. 145 irrtümlich annimmt.

[4] Paulus III. 35: *Regina vero Theudelinda quia satis placebat Langobardis permiserunt eam in regia consistere dignitate, suadentes ei, ut sibi quem ipsa voluisset ex omnibus Langobardis virum eligeret, talem scilicet, qui regnum regere utiliter possit.*

deshalb auch nichts davon berichtet, daß diese Entscheidung über die Thronfolge in der großen Landesversammlung erfolgt sei. Da es sich nur um eine vorläufige Maßnahme handelt, glauben die Großen des Reichs offenbar allein handeln zu können. Die Wahl Theodelindes fällt nach eingehender Beratung *cum prudentibus* auf einen Kognaten ihres verstorbenen Gatten, den Herzog Agilulf von Turin. Mit ihm feiert sie Hochzeit, schon zwei Monate nach Autharis Tode im Monat November und Agilulf übernimmt die königliche Würde (*suscepit regiam dignitatem*), tritt also sogleich mit seiner Heirat seine Regierung an. Wahrscheinlich sind die Großen des Reichs zu der Hochzeitsfeier Theodelindes versammelt gewesen, haben deren Wahl gebilligt und in feierlicher Weise ihren Gatten als König der Langobarden anerkannt. Einer gleichzeitigen Einholung der Zustimmung des Volkes stehen thatsächliche Schwierigkeiten entgegen, es ist Winterzeit und das über die weitausgedehnten neueroberten Lande verstreute Volk läßt sich schlecht zusammenbringen.[1] So wagen es die Großen, völlig selbständig über die Krone zu verfügen. Gleichwohl wirkt die alte Vorstellung auch hier nach, daß die Einsetzung des neuen Herrschers von dem ganzen Volke ausgehen muß, und als das Frühjahr gekommen und der ganze langobardische Stamm bei Mailand versammelt, wird Agilulf vom Volke in rechtsförmlicher Weise zum König erhoben.[2] Dieser sucht dann seinem Geschlecht das Königtum dadurch zu sichern, daß er sein einjähriges Söhnchen Adelwald zu Mailand als König der Langobarden erheben läßt. Obgleich nur der Vater ein Interesse an der Einsetzung des unmündigen Knäbleins haben konnte, scheint doch auch diese Erhebung formell von der Stammesversammlung ausgegangen zu sein. Darauf deutet der Umstand, daß nur der Gegenwart des Vaters von Paulus Erwähnung gethan wird, dagegen nicht der Vater selbst als der handelnde Teil erscheint, und daß ferner der ganze Akt sich nicht in einem Raume des königlichen Palastes,

---

[1] Darauf macht v. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 71 aufmerksam.

[2] Paulus ebendort: *sed tamen congregatis in unum Langobardis postea mense Maio ab omnibus in regnum aput Mediolanum levatus est.* Vgl. auch Paulus IV. 1: *Confirmata igitur Agilulf regia potestate . . . .*

sondern in dem eine vieltausendköpfige Menge aufnehmenden Cirkus[1] abspielt.[2] Der junge Adelwald, ein kaum einjähriges Knäblein war dadurch formell Mitregent geworden, der Tod des Vaters konnte keine andere Wirkung mehr hervorbringen, als daß die Regierungsgewalt künftig ausschließlich in den Händen des ehemaligen Mitregenten lag, einer eigentlichen Thronerledigung mit den sich an dieselbe so häufig anschließenden Parteikämpfen und Wirrnissen war vorgebeugt. Paulus drückt sich deshalb staatsrechtlich richtig aus, wenn er sagt: *Agilulf rex . . . . diem clausit extremum relicto in regno filio suo Adaloald admodum puerum cum Theudelinda matre.*[3] Die Mutter führt für den Minderjährigen die vormundschaftliche Regierung, doch ist Adelwald formeller Alleinherrscher.[4] Zehn Jahre später wird er unter dem Vor-

---

[1] Heute ist zwar keine Spur mehr von einem Amphitheater in Mailand erhalten. Da Mailand aber seit 303 kaiserliche Residenz und ein Jahrhundert lang Hauptstadt der westlichen Kaiser, so hatte es zweifelsohne ein gewaltiges Amphitheater, hat doch dasjenige der Stadt Pola in Istrien z. B. Sitze für 70 000 Zuschauer, und wurde bei der Anlage derartiger Bauten allgemein auf ein Zusammenströmen auswärtiger Menschenmassen Rücksicht genommen.

[2] Paulus IV. 30. *Igitur sequenti aestate mense Julio levatus est Adaloaldus rex super Langobardos aput Mediolanum in circo in praesentia patris sui Agilulfi regis adstantibus legatis Teudeperti regis Francorum et disponsata est eidem regio puero filia regis Teudeperti et firmata est pax perpetua cum Francis.*

[3] Paulus IV. 41.

[4] Die erhaltenen Urkunden sind im Namen des Königs ausgestellt und und allein nach Regierungsjahren von seiner Erhebung an datiert. Theodelinde wird, wenn überhaupt, so doch nur als Fürbitterin darin erwähnt, vgl. Neues Archiv Bd. III, S. 235. Schon daraus folgt, daß Theodelinde niemals mehr als Vormünderin ihres Sohnes und nur in dieser Eigenschaft Regentin gewesen ist. Sonst wäre es auch im höchsten Grade befremdlich, daß ihrer bei der Absetzung des Sohnes und der Neubesetzung des Thrones gar nicht mehr gedacht wird. So aber erklärt sich letzterer Umstand einfach daraus, daß Adelwald zur Zeit seiner Vertreibung volljährig (etwa 23 Jahre alt, während die Volljährigkeit nach langob. Recht mit 18 Jahren eintritt) und die Mutter an der Regierung deshalb nicht mehr beteiligt ist. Abweichend Weise, der a. a. O. S. 282 ff. annimmt, Theodelinde sei bis zur Absetzung ihres Sohnes formelle Mitregentin gewesen. Aber auch Fredegar nennt im Kap. 49 als Nachfolger des Agilulf nur Adelwald.

wande des Wahnsinns verjagt und an seiner Stelle der Herzog Ariwald eingesetzt. Die ganze Umwälzung ging wie Fredegar besonders betont von den einmütigen Großen des Reiches aus,[1] doch hat wohl bei der Einsetzung Ariwalds wie seines Nachfolgers Rothari, des Herzogs von Brescia aus dem Hause Arodus, die Stammesversammlung mitgewirkt.[2] Anders freilich, wenn wir dem Berichte des Fredegar über den Regierungsantritt des König Rothari folgen. *Gundeberga regina,* heißt es dort in Kap. 70 nach der Erzählung vom Tode Ariwalds, *eo quod omnes Langobardi eidem fidem sacramentis firmaverant, Chrotharium quemdam unum ex ducibus de territorio Brixiae ad se venire praecipit: eum compellens, ut uxorem, quam habebat, relinqueret et eam in matrimonium acciperet: per ipsam omnes Langobardi eum sublimabant in regno. Quod Chrotarius libenter consentiens, sacramentis per loca sanctorum firmans, ne umquam Gundebergam postponeret nec de honore gradus aliquid minueret, ipsamque unico amore diligens in omnibus honorem praestaret condigne. Gundeberga attrahente omnes Langobardorum primates Chrotharium sublimant in regno.* Die ganze Erzählung ist offenbar sagenhaft, im Frankenreiche erfunden. Nicht nur, daß der sorgfältige und kritische Geschichtsschreiber der Langobarden nichts von den fraglichen Vorgängen berichtet. Seine Darstellung widerspricht der des Fredegar geradezu. Denn die Gundeberga, der wir bei Paulus begegnen, eine Tochter Agilulfs und Theodelindes, wird erst Königin durch ihre Vermählung mit Rotharis Sohn und Nachfolger Rodoald (Paulus IV, 47). Dazu ist der Bericht Fredegars auch an sich unglaubwürdig. Schon der erste Satz erscheint im höchsten Grade auffällig. Sehen wir auch davon ab, daß ein solcher Treueid uns bei den bisherigen Thronwechseln nicht begegnet ist, so bleibt doch das Bedenken, daß

[1] Fredegar 50: *Charoaldum Ducem Taurinensem omnes seniores et nobilissimi Langobardorum gentis una conspirantes consilio in regnum eligunt sublimandum.*

[2] Paulus giebt uns allerdings dafür keinen Anhalt, er sagt von der Einsetzung des Ariwald nur IV, 41: *Sed dum Adaloald eversa mente insaniret, de regno eiectus est et a Langobardis in eius loco Arioald substitutus* und von den Regierungsantritt des Königs Rothari IV, 42: *Langobardorum regnum Rothari suscepit.*

er die Anerkennung der Gundoberga als Herrscherin bedeuten würde. Das aber wäre ein durchaus unwahrscheinlicher Vorgang. Denn selbst einer Theodelinde hat man nur provisorisch die Regierungsgewalt übertragen. Der Chronist setzt sich dann auch mit sich selbst in Widerspruch, indem er weiter berichtet, wie Gundoberga sich sofort einen Gatten wählt, um auf diesen das Königtum zu übertragen. Danach sind die weiteren Vorgänge ganz gleich denen unter der einstweiligen Regentschaft Theodelindes nach dem Tode Autharis, nur daß Fredegar den von Gundoberga erkorenen Gemahl, unbekannt mit der langobardischen Sitte, nur von den Großen zum König erheben lässt. Allem Anscheine nach überträgt Fredegar die ganze Sache von der Paulus nichts weiß nur von Theodelinde auf Gundoberge, und wir dürfen desdie Erzählung Fredegars in das Gebiet der Sage verweisen.[1]

König Rothari weiß in einer sechzehnjährigen Regierung die königliche Gewalt in jeder Weise nach außen und innen zu festigen. Die Wirkung dieses Erfolges zeigt sich bei seinem Ableben. Aus der Wendung des Paulus: *rex Rothari . . . . vita decedens Langobardorum regnum Rodoald suo filio reliquit*[2] könnte man beinahe schließen, es sei lediglich kraft Erbrechts mit dem Ableben des Vaters der Sohn in der Herrschaft gefolgt. Allein ohne ein Thronfolgegesetz konnte eine so vollständige Änderung im Charakter des langobardischen Königtums kaum vor sich gehen. Die weitere Nachricht des Paulus,[3] Rodoalt habe nach der Bestattung des Vaters die Herrschaft übernommen, läßt den wahren Sachverhalt vermuten. Das Ansehen Rotharis bewirkte, daß die Nachfolge seines Sohnes in der Herrschaft als etwas selbstverständliches erschien. Gleichwohl konnte sie nicht wie heute *ipso iure* im Momente des Todes Rotharis geschehen. Wie immer trat vielmehr ein Interregnum ein. Dann aber wurde der Sohn von den zu des Vaters Begräbnis herbeigeeilten Großen als Nachfolger bestätigt. Vielleicht konnte der Sohn sich bei diesem feierlichen Akt auf den letzten Willen des Vaters berufen, jedenfalls scheint

[1] Übereinstimmend v. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 174 an.

[2] Paulus IV. 47.

[3] Vgl. Paulus ebendort: *Rodoald post funus patris Langobardorum regnum suscepit.*

seine Nachfolge anerkannt zu sein, ohne daß die große Stammesversammlung ihren Willen dahin kundgegeben hätte. Damit war man dem wirklichen Erbkönigtum wiederum einen Schritt näher gekommen.

Rodoald stirbt dann znm Unglück ohne Söhne, seinem Nachfolger Aripert, einem Neffen der Theodelinde, wird deshalb das Königtum wohl wieder nach alter Weise durch die Stammesversammlung übertragen sein.[1] Gleichwohl sehen wir die Ansätze zu einem wahren Erbkönigtum sich weiter entwickeln. Über den nächsten Thronwechsel berichtet Paulus[2]: *Aripert regnum duobus filiis suis adhuc adulescentibus Perctarit et Godeperto regendum reliquit.* Jeder von ihnen empfing einen Theil des Reiches, dieser nahm in Mailand, jener in Pavia seinen Wohnsitz. Hier wird anscheinend durch den Vater über den Thron verfügt, wohl bemerkt zu gunsten zweier, dazu noch nicht völlig herangewachsener Söhne. Das bedentete eigentlich in allen drei Beziehungen einen Bruch mit dem bisherigen Rechte. Denn grundsätzlich war bisher die Einsetzung des nenen Herrschers von der Stammesversammlung geschehen, hatte man nur waffenfähige Männer zu Königen gewählt, und in öffentlichem Interesse die Reichseinheit gewahrt bezw. nach der mit Chlephs Tode eingetretenen königlosen Zeit sich doch wieder planmäßig zn einem Reiche verbunden. Wahrscheinlich hat der Vater, wer weiß durch welche Bewilligungen, die Zustimmung der Großen zu dieser Verfügung zu erlangen gewußt, sonst wäre sie nach seinem Tode wohl kaum zur Ausführung gelangt. Freilich ist sie auch durch die nachfolgenden Ereignisse bald genug vernichtet. In dem Kampfe zwischen den Brüdern gewinnt der Herzog Grimoald von Benevent den Thron für sich. Dann läßt er sich in der alten Hauptstadt des Reiches Pavia vom versammelten Volke feierlich in der Herrschaft bestätigen.[3] Damit war das Königtum formell wieder auf

[1] Paulus IV, 48 sagt nur: *Huic (Rodoald) successit in regni regimine Aripert, filius Gundoaldi, qui fuerat germanus Theudelindae reginae.*

[2] Paulus IV. 51.

[3] Paulus V. 1. *Confirmato igitur Grimoald regno aput Ticinum.* Den Ausdruck *confirmare* gebraucht Paulus gerade von der Stammesversammlung, vgl. S. 79 Anm. 2.

den Willen der Stammesversammlung gegründet. Der Versuch Grimoalds seinem unmündigen Sohn Garibald die Herrschaft zu hinterlassen[1], scheitert, der von Grimoald entthronte Pertari kehrt wieder, Garibald wird vertrieben und Pertari von der Versammlung des ganzen Stammes zu Pavia als König eingesetzt.[2] Wohl offenbart sich darin die Anhänglichkeit des Volkes an das von Grimoald entsetzte Königshaus. Der Einsetzungsakt läßt aber erkennen, daß nach wie vor der Stammesversammlung die Entscheidung über die Krone zukommt. Deshalb muß Pertari, um seinem Sohne Kuningpert die Nachfolge unbedingt zu sichern, denselben Weg wie einst König Agilulf einschlagen und ihn bei Lebzeiten zum Mitregenten machen. Allerdings erscheint während Agilulfs Sohn Adelwald nach dem Berichte des Paulus nur im Beisein seines Vaters erhoben wurde, nach den Worten, mit denen Paulus die Erhebung des Kuningpert erwähnt, diese lediglich als ein auch äußerlich von dem regierenden Vater ausgehender Akt.[3] Immerhin mag er vor der Stammesversammlung sich abgespielt haben.[4] Vater und Sohn herrschten zehn Jahre zusammen, dann blieb der Sohn Kuningpert in der Herrschaft zurück. „Dieser hinterließ das langobardische Königreich seinem noch im Knabenalter stehenden Sohne Liutpert, dem er den Ansprand, einen weisen und hochangesehenen Mann, zum Vormund bestellte."[5] Die gleichzeitige Bestellung einer geeigneten Vormundschaft läßt darauf schließen, daß die Nachfolge des Sohnes auf einer ausdrücklichen Anordnung seines Vaters beruhte, wir erfahren auch hier nichts Genaueres über den Thronwechsel, aller Wahrscheinlichkeit nach wird sich Kuningpert aber der Zustimmung der Mehrzahl seiner Großen zu dieser Verfügung versichert haben. Denn sonst waren die Aussichten seines Sohnes zu gering. Liutpert wird von dem Herzog Raginpert von Turin entthront, der

[1] Paulus V. 33. *Relicto Garibald filio suo rege adhuc puerilis aetatis*

[2] Ebendort: *Itaque Ticinum reversus exturbato Garibaldo puerulo a regno ab universis Langobardis mense tertio post mortem Grimualdi in regnum levatus est.*

[3] Paulus V. 35. *Cuninepert filium suum in regno consortem adscivit.*

[4] Letzteres ist die Annahme von v. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 80.

[5] Paulus VI. 17.

das Königtum mit Gewalt an sich reißt, dann aber stirbt. An seiner Stelle schlägt sein Sohn Aripert den Aufstand des Herzogs Rothari von Bergamo nieder, der seinerseits sich als König aufgeworfen hat. Nach erfochtenem Siege läßt sich Aripert dann als König von der Volksversammlung bestätigen.[1] Gegen ihn erhebt sich aber Ansprand, der Vormund des entthronten und getöteten Liutpert. In dieser Fehde kommt Aripert um das Leben, nach seiner feierlichen Beisetzung wird der Empörer Ansprand als König anerkannt.[2] *Cernentes Langobardi huius iuteritum*", berichtet Paulus von dem nächsten Thronwechsel,[3] *Liutprandum eius filium in regali constituunt solio, quod Ansprand dum adhuc viveret audiens valde laetatus est.* Wieder ein ganz einzigartiger Vorgang. Zu Lebzeiten des regierenden Königs wird hier, weil dessen Ableben zu befürchten ist, ohne dessen Wissen sein Sohn als König eingesetzt. Offenbar sind die Großen des Reiches der Thronwirren der letzten Zeit überdrüssig und suchen ähnliche Vorgänge bei dem Tode Ansprands unmöglich zu machen. Da der König selber anscheinend nicht mehr in der Lage ist, für die Nachfolge Sorge zu tragen, handeln sie deshalb kurz entschlossen allein und übertragen in feierlichem Akte die königliche Würde auf Liutprand. Nach Ansprands Tode scheint Liutprand dann von der Stammesversammlung feierlich bestätigt zu sein.[4] Als Liutprand alt nnd schwach geworden, wiederholt sich ein ähnlicher Vorgang. *Quem Langobardi excedere existimantes,* erzählt Paulus[5], *eius nepotem Hildeprandum foras muros civitatis*

[1] Auf diesen Akt deutet Paulus VI. 22 hin, wo er erzählt: *Rex igitur Aripert confirmato regno Sigiprandum Ansprandi filium, oculis privavit.* Über die Bedeutung des *confirmare* bei Paulus, vgl. S. 83 Anm. 3.

[2] Wahrscheinlich durch einen zustimmenden Beschluß der Stammesversammlnng. Paulus VI. 35 sagt nur: *Post cuius Ariperti funus Ansprand Langobardorum regnum potitus.*

[3] Paulus VI. 35.

[4] Bei der zu Lebzeiten des Vaters erfolgten Einsetzung handelt es sich offenbar um eine durch die Umstände gebotene schleunige Maßregel. Die nachträgliche Bestätigung durch die Volksversammlung schließen wir aus Paulus VI. 38: *At vero Liutprand rex cum in regno confirmatus esset .....*, vgl. S. 83 Anm. 3. Sie wird auch angenommen von Pabst a. a. O. S. 462.

[5] Paulus VI. 55.

ad basilicam sanctae Dei genitricis, quae ad Perticas dicitur, regem levaverunt. Cui dum contum, sicut moris est, traderent, in eius conti summitate cuculus avis volitando veniens insedit. Tunc aliquibus hoc portentu visum est significari, eius principatum inutile fore. Rex autem Liutprand cum hoc cognovisset non aequo animo accepit, tamen de infirmitate convalescens, eum regni consortem habuit. Hier wird also zu Lebzeiten des Königs Luitprand schon in rechtsförmlicher Weise unter Beteiligung des vor den Mauern der Hauptstadt Pavia versammelten Volkes Hildeprand zum König eingesetzt. Der wider Erwarten genesende König Liutprand muß seinen Enkel als legitimen Mitregenten anerkennen und nach beider Regierungsjahren wird fortan geurkundet.[1] Nach dem Tode Liutprands herrscht Hildeprand nur 7 Monate allein, dann beruft die allgemeine Volkswahl den Herzog Rachis von Friaul.[2] Dieser wird wegen seiner römischen Richtung entthront und statt seiner wiederum durch Wahl sein Bruder Aistulf zum Herrscher berufen.[3]. Nach dessen Tode entstehen neue Thronwirren. Der entthronte Rachis macht einen Versuch, die königliche Gewalt wieder an sich zu ziehen. Er setzt sich im Palast zu Pavia fest und bleibt einige Zeit hindurch im Besitze der Herrschaft, der zahlreiche Anhang, dessen er sich unter den Großen und unter dem Volke erfreute, hat ihn wahrscheinlich auch rechtsförmlich zum Herrscher eingesetzt.[4] Gegen Rachis gewinnt

[1] Neues Archiv, Bd. III, S. 256 ff.

[2] Vita S. Zachariae: *Rachisum qui fuerat dux sibi Langobardi elegerunt in regnum.* Andreae Bergomatis Chronicon cap. 3: *Ratchis electus a Langobardis rex elevatus est.*

[3] Chronicon Benedicti cap. 17.

Pauli continuatio Romana cap. 2. *Post hunc Langobardi germanum eius Aistulfum ad regni gubernacula levaverunt.*

[4] Allerdings nicht als König, weil dem die Thatsache entgegenstand, daß Rachis nach seiner Entthronung Mönch geworden, vgl. Chronicon Brixiense: *Non longe post ipse Aistulfus rex obiit, gubernatque palacium Ticinense Ratchis gloriosus germanus eius dudum rex tunc autem Christi famulus a Decembrio usque Martium.* Immerhin scheint seine Herrschaft eine legitime gewesen zu sein. Darauf deutet eine Schenkungsurkunde des Bischofs von Pisa, in der es heißt: *Guvernante d. Ratchis famulo Chr. principem gentis Lang. a. primo.* Wenn die continnatio Pauli Romana cap. 5 sagt: *Interea cum universorum consensu Desiderii regnum firmatum est, Ratchis*

aber der Herzog Desiderius von Tuscien die Unterstützung des Papstes. Der Papst richtet zu Gunsten des Desiderius ein Schreiben an Rachis selbst wie an das gesamte langobardische Volk, auch ein Anhalt dafür, daß dieses noch immer über die Besetzung des Thrones zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist dann infolge dieses Dazwischengreifens zu Gunsten des Desiderius gefallen; im März 757 ist Desiderius als König von dem gesamten Volke eingesetzt worden.[1] Unter Zustimmung der Langobarden macht Desiderius nach drei Jahren seinen Sohn Adelchis zum Mitregenten.[2] Aber die Einnahme Pavias durch die Franken im Jahre 774 macht dem Königtum jener beiden und dem selbstständigen Stammeskönigtum der Langobarden überhaupt ein Ende. —

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit den einzelnen Vorgängen bei der Besetzung des Thrones zu, so fällt uns zunächst der überwiegende Einfluß der Großen des Reiches in das Auge. Schon bei dem Tode Autharis sehen wir diese selbständig über den Thron verfügen, auch die Verjagung des Adelwald ging von den *seniores et nobilissimi* aus, die Hof- und Palastbeamten kommen dem heimkehrenden Pertari entgegen, um ihm die Krone anzubieten,[3] die Großen des Reichs stellten wir fest, sind es, die zu Lebzeiten des Ansprand den Liutprand einsetzten, auch hier wurde die Bestätigung durch das Volk erst nachträglich er-

palatium gubernat und damit sich hemüht, die Sache so darzustellen, als ob Desiderius der legitime König, Rachis aber sich zum Tyrannen aufgeworfen, so ist dieser Bericht namentlich auch mit der Darstellung der Vita Stephani III. unvereinbar, vgl. die flg. Anm.

[1] Das ist anzunehmen auf Grund der Vita Stephani III. Darnach versucht Desiderius zunächst mit Gewalt *regni Langob. arripere fastigium.* Nachdem dann der Papst eingegriffen *ita omnipotens Dominus disposuit, ut sine ulla animarum periclitatione antefatus Desiderius per iam dicti Coangelici Papae concursum eandem, quam ambiebat, assumeret regalem dignitatem.* Auch das Chronicon Brixiense sagt von Desiderius wie andern rechtsförmlich eingesetzten Herrschern: *In mense vero Martio suscepit regnum Langobardorum vir gloriosissimus Desiderius rex.*

[2] Andreae Bergomatis Chronicon cap. 3: *Qui* (Desiderius) *cum regnasset annos tres suus filius Adelchis nomine ex consensu Langobardorum sub se regem constituit.*

[3] Paulus V. 33.

wirkt. Diese Beobachtung läßt uns schließen, daß regelmäßig der Einsetzung durch das Volk eine formlose Wahl der Großen vorausgegangen ist. Letztere einigten sich über die Persönlichkeit dessen, der das Herrscheramt übernehmen soll, wie wir es ähnlich schon für die Thronbesteigung der germanischen Urzeit angenommen haben. Zu den Großen, denen solcher Gestalt die *electio* zusteht, sind wohl zunächst die *iudices* der langobardischen Gesetzbücher zu rechnen, die sich aus zwei Klassen zusammensetzen, den *duces*, welche an Stelle der altgermanischen *principes* getreten und den *gastaldi*, Kronbeamten, die ursprünglich zur Ausübung einzelner Befugnisse den *duces* zur Seite gesetzt sind, später aber vielfach auch von den Herzögen ganz unabhängige Gebiete verwalten.[1] Den Rang der *iudices* teilen die ebenfalls von den langobardischen Gesetzen als Ratgeber des Königs genannten *fideles*, die Vornehmen aus der unmittelbaren Umgebung des Königs, welche sich im Besitz der höchsten Würden des Hofes und Palastes befinden;[2] auch letztere sind an der Wahl

[1] Über die Zusammensetzung der Iudices vgl. Hegel: Geschichte der Städte-Verfassung von Italien Bd. I, S. 450 ff. und dort zitierte Quellenstellen. Ferner Pabst a. a. O. S. 431 ff., der die langob. Urkunden sorgfältig berücksichtigt, endlich Dahn, Urg. Bd. IV, S. 294. Dahn will den *iudex* zu einem Untergebenen des *dux* machen und verkennt, daß das langobardische Edikt überall unter den *iudices* die Gesamtheit der höchsten Beamten einschließlich der Herzöge versteht, während die Urkunden hie und da unter *iudices* auch die späteren Schöffen begreifen. Der Gastalde soll nach Dahn höchstens die Gewalt eines dem Herzog untergebenen *iudex* erlangt haben. Das ist offenbar irrig, da Gastalden namentlich zu Zeiten Liutprands als Beherrscher großer Territorien in vollständiger Unabhängigkeit von den Herzögen erscheinen. Hat auch das Gastaldat ursprünglich wohl von dem Kammerbeamtentum seinen Ausgang genommen, so darf man doch nicht mit Dahn die Gastalden mit den *actores*, den niederen Krongutsbeamten verwechseln. Die gewöhnliche Schlußformel der Königsurkunden: *Damus in mandatis omnibus ducibus comitibus gastaldiis nostrisque actoribus* unterscheidet beide regelmäßig. Vgl. Pabst a. a. O. S. 441.

[2] Vgl. Hegel, ebendort, S. 463 ff. Hegel nimmt an, daß diese *fideles* gleichzeitig *gasindii*, königliche Gefolgsleute. Dafür spricht viel, namentlich eben ihre Bezeichnung als *fideles*. Gänzlich irrend verwirft Pabst a. a. O. S. 508 die *fideles* als besonderen Stand und behauptet, das Wort bezeichne im Edikte stets den allgemeinen Unterthanenverband. Der Prolog Liutprands zu den Gesetzen aus seinem ersten Regierungsjahre läßt nicht den geringsten

beteiligt. Bei der Wahl dieser Großen wurde nach germanischer Sitte auf die Verwandtschaft mit dem Hause des verstorbenen Herrschers ein besonderes Gewicht gelegt, wie denn die Stammtafel der langobardischen Herrscher von Leth bis Liutprand einen verwandtschaftlichen Zusammenhang erkennen läßt. *De facto* ist die Wahl der Großen entscheidend geworden, gleichwohl begründet *de iure* in der Regel erst die Einsetzung durch die Stammesversammlung das Recht auf die Herrschaft. Aus diesem Grunde tritt der erste Akt der Thronbesetzung, die *electio* in den zeitgenössischen Quellen so hinter den zweiten, die *elevatio in regnum* zurück.[1] Mit diesem Akt billigt die Stammesversammlung die von den Großen getroffene Wahl und setzt den Gewählten in die königlichen Rechte ein. In allen Fällen, wo die Großen selbst im Drange der Umstände schon zu einer Einsetzung des Erkorenen geschritten sind[2] oder wo durch eine revolutionäre Erhebung ein Mächtiger die königliche Gewalt an sich gebracht hat,[3] gewinnt dieser Akt der Stammesversammlung den Charakter einer rückwirkenden Genehmigung und wird dann als *confirmatio in regno* bezeichnet.[4] Leider sind wir äußerst dürftig darüber unterrichtet, in welchen Formen sich die *elevatio* vollzog. Das Wort selbst könnte darauf deuten, daß auch bei den Langobarden ein thatsächliches „Erheben“ — auf den Schild nämlich — stattgefunden hat,[5] doch vielleicht ist diese Sitte schon vor der Einwanderung der Langobarden nach Italien abgekommen,[6] wenigstens haben wir keinen Anhalt dafür, daß einer von Alboins

---

Zweifel darüber, daß hier mit den *fideles* eine von der Menge der Freien unterschiedliche Klasse gemeint. Es heißt dort: *Ego ... Langobardorum rex ... una cum omnibus iudicibus ... vel cum reliquis fidelibus meis Langobardis et cuncto populo adsistente haec nobis commune consilio ... conparuerunt et placuerunt.* Nach Dahn sind die *fideles* Inhaber von Kronland aber keine Vasallen.

[1] Nur ganz vereinzelt geschieht der Wahl Erwähnung; vgl. S. 86 Anm. 2.

[2] Vgl. das oben über die Einsetzung Agilulfs und Liutprands Gesagte.

[3] Wie Grimoald und Aripert.

[4] Vgl. S. 97 Anm. 2, S. 83 Anm. 3 und S. 85 Anm. 4.

[5] Vgl. S. 8 Anm. 3.

[6] Dann wohl unter den Nachfolgern Lethus, weil hier die Wahl wiederholt auf Mitglieder der dem Volke bekannten Dynastie fiel.

Nachfolgern noch thatsächlich auf den Schild erhoben sei. Wahrscheinlich trat einer der Großen vor das bei den Hauptstädten Mailand oder Pavia im Freien versammelte Volk hin, um das Resultat der Wahl zu verkünden und das Volk gab seine Zustimmung nach alter Weise durch Waffenschlag zu erkennen.[1] Als äußeres Zeichen der Herrschaft wurde dem neuen König, wie wir aus dem oben wiedergegebenen Bericht des Paulus Diaconus über die Einsetzung des Hildeprand erfahren, eine Lanze überreicht. In historischer Zeit hatte sich bei den Langobarden infolge des langandauernden Kriegszustandes auf der Wanderung aus dem Heerführeramt das Königtum entwickelt und so kann es uns nicht wundern als dem vornehmsten Zeichen der königlichen Gewalt einer Waffe zu begegnen.[2] Dieser Königsspeer wurde den Händen eines bestimmten königlichen Getreuen anvertraut, der mit ihm seinem Herrn in die Schlacht folgte.[3]

---

[1] Die Stammesversammlung war bei den Langobarden noch vorzüglich Heeresversammlung nnd die Zustimmnng des Volkes wurde durch *gairethinx* erteilt. Vgl. edictus Rothari 386.

[2] Muratori Anecdota, Mailand 1697, Bd. II, S. 275 macht auf den römischen Historiker Justinus lib. 43, cap. 3 aufmerksam, der von den Zeiten des Romulus sagt: *Per ea adhuc tempora reges hastas pro diademata habebant, quas Graeci sceptra dixere.*

[3] Wir erfahren das ans Paulus V. 10: *Cumque utraeque acies forti intentione pugnarent, tunc unus de regis exercitu nomine Amalongus, qui regium contum ferre erat solitus, quendam Greculum eodem contulo utrisque manibus fortiter percutiens de sella, super quam equitabat sustulit eumque in aera super caput suum levavit.* Der Königsspeer hat wahrscheinlich im Felde eine ähnliche Bedeutung gehabt, wie die Königsfahne bei den Ostgoten, Westgoten, Herulern und Angelsachsen (vgl. S. 32 Anm. 3; S. 73 Anm. 3 uud über die Königsfahne der Angelsachsen weiter unten). Denn eine Königsfahne selbst scheint den Langobarden fremd gewesen zu sein. Das geht wohl aus der Art hervor, wie Paulus I. 20 der von den Herulern erbenteten Königsfahne Erwähnung thut. *Tato vero Rodulfi vexillum, quod bandum appellant, abstulit.* Mit der Spitze seines Speeres soll Authari die Säule bei Rhegium berührt und dazn gesprochen haben: *Usque hic erunt Langobardorum fines*, Paulus III. 32.

An das Symbol des Speeres knüpft auch die Sage von dem König Lamissio an. Als dieser, ein neugeborenes Knäblein, mit seinen Brüdern in das Wasser geworfen ist, greift er mit der Hand nach dem Speer des vorüberreitenden Königs Agelmund. Agelmund prophezeit dann gleich, der

Anderer Abzeichen königlicher Würde, die dem neuen Herrscher bei seiner Einsetzung überreicht sein könnten, thut Paulus nirgendwo Erwähnung. Allerdings können wir daraus, daß Paulus von Aripert als besonders erwähnenswert berichtet, er habe fremde Gesandte, um den Schein der Dürftigkeit zu erwecken, in wohlfeiler Tracht, auch wohl im Pelzgewand empfangen,[1] schließen, daß auch den langobardischen König bei derartigen Anlässen kostbare Gewänder schmückten, allerdings trägt der König so ausgezeichnete Waffen, daß im Kampfe gegen Kuningpert seine Feinde glauben, in dem Diakone Seno, der des Königs Helm, Panzer und Beinschienen angelegt hat, den König selbst getötet zu haben,[2] aber auf Grund dieser Nachrichten sind wir wohl noch nicht berechtigt, bestimmte, auf jeden Nachfolger übergehende Abzeichen des Königtums anzunehmen. Namentlich ist es auffallend, daß der Geschichtsschreiber der Langobarden des Purpurgewandes und der Krone bzw. des Diadems wohl bei dem Regierungsantritt der byzantinischen Kaiser[3] niemals aber bei der Erhebung seiner eigenen Herrscher Erwähnung thut. Gleichwohl haben auch die langobardischen Herrscher die Krone als Zeichen königlicher Würde gekannt. Das geht einmal daraus hervor, daß sie bald mit der Krone bald mit dem Diadem geschmückt auf ihren Münzen erscheinen.[4] Einen kronenartigen Hauptschmuck

---

Knabe werde ein grosser Held werden, läßt ihn aus dem Wasser ziehen und erretten. Später wird Lamissio König. Paulus I. 15.

[1] Paulus VI. 35.

[2] Paulus V. 40.

[3] Paulus III. 12, 15.

[4] Vgl. Muratori Anecdota II. S. 276. Derselbe berichtet von Münzen Agilulfs und Grimoalds, auf welchen die betreffenden Herrscher mit der Krone abgebildet seien.

Dannenberg führt in seiner Münzkunde S. 219 eine langobardische Münze mit diademierten Brustbild und der Umschrift DN. CVNINCPERT.

Dahn, Urg. Bd. IV. S. 260 giebt eine Abbildung von drei verschiedenen Münzen König Kuningperts. Auf allen dreien erscheint der König mit einem diademähnlichen Stirnband geschmückt. Die Rückseite von zwei dieser Münzen trägt eine Figur mit Flügeln, wie die Umschrift besagt, den Erzengel Michael darstellend, bei dem, wie wir später noch hören werden, dem König Treue geschworen ist. Der Engel hält in der einen Hand einen Schild, in der anderen einen in drei Kugeln auslaufenden Stab (oder einen

tragen Statuen von Langobarden-Fürstinnen in der Betkapelle des alten Benediktiner-Klosters zu Cividale in Friaul aus dem achten Jahrhundert.[1] Dann aber haben sich langobardische Königskronen auch bis auf uns erhalten.

Zwar stammt die berühmte *corona ferrea*, die eiserne Lombardenkrone, nicht aus den Tagen des langobardischen Stammeskönigtums, sondern stellt, ebenso wie das mit ihr vereinigte Brustkreuz ein wahrscheinlich griechisches Kunstwerk aus den Zeiten Berengars, der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts dar.[2] Von einem langobardischen Königspaar rühren aber die Kronen der Theodelinde und des Agilulf her. Erstere befindet sich noch heute zu Monza,[3] letztere mit der Aufschrift: *Agilulf Grat. Di. Vir Glor. Rex Totius It. Offeret Sco. Johanni Bäptistae Eccl. Modicia* ist zwar in der Nacht vom 26. auf den 27. Januar 1804 aus dem *cabinet des antiques* zu Paris, wohin sie der korsische Eroberer aus Monza gebracht, entwendet und nur in Bruchstücken zu Amsterdam wieder aufgefunden; aber noch in einer Abbildung erhalten.[4] Beide Kronen sind allerdings Weihekronen, allein auch wenn langobardische Münzen die Herrscher nicht im Schmucke von Königskronen zeigten, so könnte man doch aus der Existenz dieser von königlicher Seite geschenkten Weihekronen schließen,

---

Speer?). Eine Münze ganz derselben Art von König Liutprand bildet Dahn a. a. O. S. 283 ab. Außerdem existieren noch Münzen von Aripert, Aistulf und Desiderius. Über diese siehe unten.

Erwähnt mag noch werden, daß auch eine Inschrift an der von Theodelinde zu Monza gestifteten Kirche sagt:

Condidit hoc templum mira virtute verendum
Theudelinde potens Regni Diademate pollens.

Doch mag das Diadem hier rein rhetorisch gebraucht, auch die Inschrift späteren Ursprungs sein. Vgl. Muratori a. a. O.

[1] Die Abbildungen siehe bei Dahn, Urg. Bd. IV, S. 241 u. 264.

[2] Nach Bock, Die Kleinodien des heiligen römischen Reichs deutscher Nation S. 157 ff., dem wir hier folgen, ist die *corona ferrea* ursprünglich sogar wahrscheinlich nur Armring gewesen.

Bock giebt daselbst Tafel 33 Figur 49 eine farbige Abbildung.

[3] Die farbige Abbildung siehe bei Bock, Tafel 34 Figur 51 u. 52. Das anhängende Kreuz gehörte zur Krone Agilulfs; vgl. Bock a. a. O. S. 167.

[4] Diese Abbildung findet sich bei Muratori Sciptores a. a. O. Bd. I. S. 460. Über das Schicksal der Krone Agilulfs vgl. Bock a. a. O. S. 168.

daß dem langobardischen Königtum das Abzeichen der Krone nicht fremd gewesen.[1] Festzuhalten ist jedoch daran, daß das langobardische Königtum, sollte man auch dem neuen Herrscher bei seiner Einsetzung außer dem Speer als ein anderes Abzeichen seiner Würde die Krone überreicht haben, keinen mit dem Regierungsantritt verbundenen eigentlichen Krönungsakt gekannt hat. Eines solchen geschieht in denjenigen Quellen, deren Ursprung in die langobardische Zeit zurückreicht, nirgendwo Erwähnung.[2] Schon deshalb ist anzunehmen, daß auch Karl der Große, der sich als Nachfolger des von ihm entthronten Desiderius betrachtete, nicht zum Langobardenkönig gekrönt worden sei. Thatsächlich erfahren wir denn auch in den zeitgenössischen

---

[1] Auch das der *corona ferrea* wie der Krone Agilulfs anhangende Brustkreuz scheint ein stehendes Abzeichen des Königtums gewesen zu sein. Damit ist vielleicht die Thatsache in Zusammenhang zu bringen, daß auf den Münzen von Aripert, Aistulf und Desiderius der Königsname ein größeres Kreuz umschließt, vgl. Dannenberg a. a. O. S. 219 und die Abbildung dort Tafel IX, Nr. 75. Ein kostbares Brustkreuz sendet Papst Gregor dem jungen König Adelwald, siehe Bock, S. 35 des Anhangs.

[2] Nur Morigia, der seine Chronik Monzas aber erst im 14. Jahrh. schrieb, erwähnt eine Stiftungsurkunde Theodelindes für die Kirche S. Johannes des Täufers, die folgenden Inhalt haben soll: *Offert Regina una cum filio suo Adoaldo rege ipsa die, in qua in praesentia patris coronatus est ibi, Sancto Johanni patrono suo de dono Dei et de dotibus suis.* Chronicon Modoetiense bei Muratori a. a. O. Bd. XII, S. 1070. —

Troya hat diese Inschrift in sein Werk Codice Diplomatico Langobardo, Napoli 1852, Bd. I. S. 558 aufgenommen, fügt aber hinzu: *ma ella sembra contener le parole de lui Morigia non quelle del tempo di Theodelinda.*

Troya hat richtig vermutet. Das beweist Sigonius, Historiarum de regno Italiae libri XV. Basileae 1575, S. 54: *Extant adhuc verba, quibus ipsi insignis S. Joanni Baptistae donationis tabulas obtulerunt: „Offert gloriosissima Theodelinda regina una cum filio suo Adalualdo rege S. Joanni patrono suo de dono Dei et de dotibus tabulas suae donationis, quas in suorum praesentia scribi iussit . . .“* Hier fehlt der Hinweis auf die Krönung gänzlich, derselbe ist also von Morigia hinzugefügt.

Ebensowenig ist auf die Nachricht des Chronicon Benedicti Gewicht zu legen, das in Kap. 17 erzählt: *Coronatus est hisdem Aistulphus in Mediolana hurbem infra ecclesia sancti Ambrosii episcopi et electus est rex in mense Junius indictione 10.* Denn Benedict schrieb erst gegen Ende des 10. Jahrh.

Quellen nichts von einem derartigen Vorgang.[1] Die Erzählung, der Erzbischof Thomas von Mailand habe Karl den Großen zu Monza mit der eisernen Krone gekrönt, ist schon von Muratori mit Recht in das Gebiet der Fabel verwiesen.[2] — Ob mit dem Regierungsantritt des neuen Herrschers eine allgemeine Eidesleistung der Unterthanenschaft sich bei den Langobarden verband, könnte nach den erzählenden Quellen zweifelhaft erscheinen. Paulus Diaconus erwähnt einen derartigen Huldigungseid der gesamten Unterthanen an keiner Stelle seines Werkes. Nur wird einmal von dem Tyrannen Alachis erzählt, er habe, als Kuningpert, der rechtmäßige Herrscher, mit Heeresmacht gegen ihn herangezogen, im Capulanuswald der Abteilung der Friauler aufgelauert und diese sämtlich gezwungen ihm zu schwören, weshalb die Friauler sich dann an dem Kampfe gegen Alachis nicht hätten beteiligen mögen.[3] Und wenn Paulus Diaconus gelegentlich desselben Kampfes zwischen Alachis und Kuningpert berichtet, Alachis habe sich geweigert, auf den von Kuningpert angebotenen Zweikampf einzugehen, weil er zwischen den Speeren des königlichen Heeres die Gestalt des hlg. Erzengels Michael erblickt, bei dem er Kuningpert Treue geschworen, so ist das ebensowenig ein sicherer Anhalt für einen allgemeinen Unterthaneneid bei jedem Regierungsantritt. Den Treuschwur, auf den Alachis hier

---

[1] Die Chronik von Salerno, welche in Kap. 34 zu berichten weiß: *Ipse iam dictus (Karolus) . . . dum ab eo eiusque exercitus mensis unius dies Martis capta esset Papia, Romam venit, ibidem introybit et ab Adriano papa in capite eius . . . preciosam imposita est coronom* stammt erst aus dem letzten Viertel des 10. Jahrhunderts, abgesehen davon, „verbietet schon der Zusammenhang, in welchem diese Angabe erscheint, Gewicht darauf zu legen." (Sigurd Abel: Jahrbücher des Fränk. Reichs unter Karl dem Großen, Bd. I. S. 136, Anm. 5.) Gar erst aus dem 11. Jahrh. stammt der Bericht der Chronicon Farfense bei Muratori a. a. O. Bd. II. 2. Abt. S. 503: *Carolus rex Francorum et Romanorum imperator pius filius Pipini regis Francorum coronatus 774.*

[2] Muratori Anecdota, Bd. II. S. 280 ff. Muratori führt den Nachweis, daß diese Erzählung erst von Sigonius a. a. O. S. 145, der die Krönung mit allen Einzelheiten zu beschreiben weiß, aufgebracht und dann von anderen wiederholt ist, ohne in den Quellen begründet zu sein. Vgl. dazu S. Abel a. a. O. Bd. I. S. 148 und die dort für und wider genannten.

[3] Paulus V. 39 u. 41.

anspielt mochte er bei Beendigung der schon früher gegen Pertari und Kuningpert versuchten Empörungen geleistet haben, oder dieser Eid war ihm vielleicht bei seiner Bestallung zum Herzog von Brescia abgenommen.[1] Daß der Bericht Fredegars über den der Gundoberga geleisteten Huldigungseid nicht für die Annahme eines allgemeinen Unterthaneneides bei den Langobarden in die Wagschale fallen kann, bedarf nach dem oben über den fränkischen Ursprung dieses Berichtes Gesagtem keiner weiteren Ausführung. Auch die gelegentliche Nachricht von einem Treuschwur den König Liutprand den mit dem Papst gegen ihn verbündeten Herzögen von Benevent und Spoleto abgenommen, würde für eine allgemeine Vereidigung keinen Anhalt gewähren.[2] Gewichtiger ist schon die Angabe der *continuatio Pauli Romana*, die Langobarden hätten an Stelle des Hildeprand den Rachis eingesetzt, obgleich sie dem Hildeprand eidliche Treue gelobt. Allein die betreffende Fortsetzung des Paulus geht bis zum Jahre 825, stammt also frühestens aus dem 9. Jahrhundert[3], einer Zeit, in der die allgemeine Vereidigung der Unterthanen von den fränkischen Beherrschern des langobardischen Reiches zu wiederholten Malen angeordnet wurde. So läge es nahe, einen Irrtum des Chronisten anzunehmen, durch den er ein fränkisches Rechtsinstitut in die Zeit der langobardischen Unabhängigkeit zurückverlegt. Gleichwohl ist ein solcher Irrtum ausgeschlossen. Der allgemeine Unterthaneneid war thatsächlich schon in den Tagen des lombardischen Stammeskönigtums eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes. Darüber läßt folgende Verordnung König Liutprands keinen Zweifel: *„Unde qui hoc (de servo aut de aldionem vel a pertinente de curte nostra aliquid emere) facere praesumpserit, componere habet sicut scriptum est, insuper in periurii reatum nobis*

---

[1] Vgl. Paulus V. 36. Es hätte wenigstens nichts Auffallendes, wenn die langobardischen Könige sich die Treue der so mächtigen Herzöge bei ihrer Einsetzung bezw. Bestätigung hätten eidlich versichern lassen.

[2] Vita S. Gregorii II (Papae) cap. 19. In obigem Sinne auch Sickel, Der Freistaat, S. 66.

[3] Sie findet sich jedoch erst als Anhang zum Codex F. 4. Vaticanus Palatinus Nr. 927, der im Jahre 911 niedergeschrieben ist, vgl. M. G. SS. III. S. 37, mag also einen viel späteren Ursprung haben.

conparuit pertinere, eo quod nobis iuratum habet quod nobis fidelis sit et qualis fidelitas est dum ille cum iudicis aut actorem aut aldionem vel servo conludium facit et res nostra contra nostram voluntatem invadit.“[1] Hier finden wir eine unzweideutige Bezugnahme auf den von jedermann geleisteten Treueid. Diese Thatsache birgt zunächst etwas Befremdendes in sich. Zu Eingang unserer Untersuchung sahen wir, daß der allgemeine Huldigungseid dem Königtum der Urzeit aller Wahrscheinlichkeit nach fremd gewesen, wir sahen ihn dann bei den Ost- und Westgoten in dem Zeitpunkt auftauchen, wo die große Stammesversammlung, bei den einen vorübergehend, bei den andern dauernd in Verfall geraten und die große Menge der Gemeinfreien bei dem Einsetzungsakte nicht mehr beteiligt war. König Liutprand aber, dem nach jener Gesetzesstelle der Unterthaneneid geleistet, ist wie oben dargestellt allem Anscheine nach noch von der Versammlung des ganzen Stammes bestätigt worden. Wie ist also die Erscheinung des Huldigungseides bei den Langobarden zu erklären?

In Wirklichkeit steht diese Erscheinung unserer bisherigen Auffassung vom Ursprung und Zweck des Huldigungseides, wie solche sich aus den Thatsachen ergab, nicht so entgegen, wie es zunächst scheinen möchte.

Erinnern wir uns noch einmal der Reihe der Thronwechsel vor Liutprand. In mehreren Fällen ging die Herrschaft vom Vater auf den Sohn über, ohne daß wir für eine Beteiligung der Stammesversammlung bei diesem Vorgang irgend einen Anhalt gefunden hätten. War es aber nicht auch hier wie bei der Nachfolge Athalarichs in Theodorichs Herrschaft notwendig, daß der Nachfolger eine Anerkennung seines Königtums durch die Menge der Gemeinfreien erlangte? Sehen wir doch die westgotischen Herrscher dieses Bedürfnis empfinden, obgleich sie ihr Königtum auf die Wahl aller weltlichen und geistlichen Großen gründen konnten. Nun war es offenbar nicht thunlich mit der Anerkennung des neuen Königs durch die Gemeinfreien bis zu dem Zusammentritt der Stammesversammlung, welcher nur einmal jährlich im

[1] Notitia de actoribus regis p. Chr. 733 c. 5.

Frühjahr erfolgte, zu warten, man konnte die Landesversammlung aber nicht beliebig zu allen Jahreszeiten zusammenbringen, endlich war es fraglich, ob diese sich auf die Einsetzung bezw. Bestätigung noch nicht herangewachsener Königsknaben wie z. B. Pertarit und Godepert einließ. Und so griff man auch hier zu dem Auskunftsmittel allgemeiner Vereidigung. Anders wie bei den Ostgoten ist der Unterthaneneid dann als eine ständige Einrichtung beibehalten und auch in den Fällen geleistet, in denen später wiederum eine Einsetzung durch die Stammesversammlung stattfand.

Für dieses späte und gelegentliche Aufkommen des Huldigungseides spricht vorzüglich der Umstand, daß König Rotharis Gesetzbuch denselben anscheinend noch nicht kennt. Sonst müßten wir dem Eide dort doch an irgend einer Stelle, namentlich zu Eingang des Werkes, wo in breiter Ausführlichkeit die Vergehen gegen die königliche Herrschaft behandelt werden, begegnen. Bezeichnend für den Ursprung des Treueides ist dann ferner die Art und Weise, in der von Liutprand auf ihn bezug genommen wird. Der König äußert beiläufig, daß, wer im Einverständnisse mit einem königlichen Beamten königliches Gut an sich gebracht, auch des Eidbruches schuldig zu sein scheine, denn was sei das für eine Erfüllung der eidlich zugesagten Treue, in dieser Weise den König zu bestehlen. Aber doch ist der König weit davon entfernt, nun thatsächlich anzuordnen, daß der betreffende auch wegen der Verletzung seines Treueides bestraft werden solle, ein Beweis dafür, daß der Unterthaneneid nicht bestimmt ist im einzelnen ein entsprechendes Verhalten des Unterthanen zu gewährleisten, sondern nur überhaupt die Unterthanenschaft gegenüber dem neuen König zum Ausdruck zu bringen. —

Die Entstehungszeit der fraglichen Einrichtung fiele danach bei den Langobarden in die zweite Hälfte des siebenten Jahrhunderts. Bei dem gänzlichen Mangel anderer Nachrichten müssen wir alle Fragen, die sich sonst an den Unterthaneneid knüpfen, unbeantwortet lassen. Es läßt sich nicht feststellen, ob man dabei das römische oder eher vielleicht das fränkische Vorbild vor Augen gehabt hat. Die Wahrscheinlichkeit spricht nur gegen eine Ausdehnung des Eides der königlichen Gefolgsleute auf die Gesamt-

heit der Unterthanenschaft, weil man den Begriff der staatlichen Unterthanenschaft schon entwickelt hatte[1] und es deshalb näher lag, die Unterthanen als solche die Erfüllung der ihnen gegen den König obliegenden Treupflicht versprechen zu lassen, als daß man ihren Eintritt in das königliche Dienstgefolge fingierte. Über den Inhalt des Eides wissen wir nichts anderes, als daß eben Erfüllung der schuldigen Treue zugesagt wurde, weshalb die Gesamtheit der Unterthanen auch wiederholt *fideles* genannt wird.[2] Über die Art, wie der Eid abgenommen worden ist, läßt sich nichts ermitteln. Wir können nur vermuten, daß, weil der Herzog Alachis seinem König bei dem hlg. Michael Treue geschworen und dieser Engel auf den langobardischen Münzen gleichsam als Beschützer des langobardischen Stammeskönigtums erscheint, bei ihm allgemein der Huldigungseid geleistet wurde.

Wir erfahren nicht, daß Karl dem Großen nach seiner Eroberung des langobardischen Reiches ein Huldigungseid geleistet, wahrscheinlich hat er darauf verzichtet, wie er denn auch im Frankenreiche erst im Jahre 789 die dort außer Gebrauch gekommene Huldigung wieder eingeführt hat. —

---

[1] Das beweist zum Beispiel der Prolog zum Edikte Rotharis: *Quanta pro subiectorum nostrorum commodo nostrae fuit sollicitudinis cura et est* ....

[2] So in mehreren Prologen zu den Gesetzen König Luitprands, vgl. Prolog II. IV. IX. X. XI. Im Prolog VIII. scheint hingegen wie im Prolog I mit den *fideles* eine besondere Klasse gemeint. Vgl. S. 88 Anm. 2.

[3] Die annales Laur. Mai. 774 sagen: *Ibique venientes omnes Langobardi de cunctis civitatibus Italiae subdiderunt se in dominio domni gloriosi Caroli regis et Francorum.* Hier wird doch von einem Eid überhaupt nicht gesprochen, auch nicht von einem solchen der Großen des Landes, wie Waitz a. a. O. Bd. III. 2. Aufl. S. 291 ihn auf Grund dieses Berichtes annimmt. Die Unterwerfung unter die Herrschaft Karls kann auch durch eine bloße Erklärung vor sich gegangen sein, an der das ganze Volk beteiligt war und bei dieser Annahme steht das *omnes Langobardi* nicht entgegen. Vielleicht hat sich Karl nebenbei von den Herzögen eidliche Treue geloben lassen. Die Angabe des Hugo von Flavigny: *Longobardia subiecta et sacramento firmata fuit* könnte vielleicht auf diesen Eid der Großen zu beziehen sein, ist aber überhaupt ziemlich wertlos, da Hugo's Werk, wenn auch nach älteren Chroniken gearbeitet, doch erst am Ausgang des 11. Jahrhunderts entstanden. Daß im Jahre 774 eine allgemeine Vereidigung nicht

Ehe wir von den Langobarden scheiden, müssen wir der Legende der heiligen Julia Erwähnung thun, in der wir eine vollständige Schilderung der Wahl des Desiderius finden. Diese Legende ist erst in einer Handschrift der Chronik des Bischofs Sichard von Cremona aus dem dreizehnten Jahrhundert enthalten[1] und wir haben sie deshalb bei unserer obigen Darstellung des Regierungsantritts der langobardischen Könige unberücksichtigt gelassen. Unschwer erkennt man aber in der offenbar älteren sagenhaften Erzählung einzelne Züge des alten Rechtes, weshalb sie in der Übersetzung von Otto Abel[2] hier eine Stelle finden mag:

„Es lebte in der Stadt Brixia ein vornehmer Mann, fromm und gottesfürchtig, mit Namen Desiderius. Als nun einst die Barone und die Mächtigen *(barones et potentiores)* der Langobarden in Ticinum einen König wählen wollten, da sprach Desiderius zu seiner Frau Ansa: ‚Ich will gen Ticinum reisen, wo die Fürsten der Langobarden zusammengekommen sind, sich einen König zu setzen.' Sein Weib aber lachte und sprach: ‚Geh hin, vielleicht wählen sie Dich zu ihrem König.' Er zog also von dannen und kam am ersten Tag bis zu einem Orte, der noch heute Lenum heißt; daselbst legte er sich zur Ruhe unter einen Baum nieder. Und wie er eingeschlafen war, siehe da kam eine Schlange und wand sich um sein Haupt wie eine Krone. Sein Diener wollte ihn, wie er das sah, nicht auferwecken, aus Furcht, die Schlange möchte ihn verletzen. Unterdessen träumte dem Desiderius, es werde ihm das königliche Diadem aufs Haupt gesetzt. Als er nun erwachte und die Schlange, ohne ihn irgend verletzt zu haben, wieder fort war, da sprach er zu seinem Diener: ‚Steh auf, wir

stattgefunden, schließt Waitz a. a. O. S. 293 in zwingender Weise daraus, wie im Jahre 786 die allgemeine Vereidigung in Italien angeordnet und ausgeführt wird. Aus der Formel des Jahres 786 ist nach Waitz a. a. O. S. 169 der Inhalt des Schwures entnommen, den die langobardischen Herzöge nach Sigonius a. a. O. S. 147 Karl haben leisten müssen, während die zweite von Sigonius mitgeteilte Formel überhaupt nicht in diese Zeit gehört.

[1] Muratori Scriptores a. a. O. Bd. VII. S. 577 ff.: *Addimentum ad Chronicon Sicardi secundum codicem Estensem.*

[2] Otto Abel: Paulus Diaconus und die übrigen Geschichtschreiber der Langobarden. Berlin. 1849. S. 204 ff.

wollen gehen, denn ich habe einen Traum gehabt, nach dem ich glaube, König zu werden.' Und unterwegs erzählte ihm nun der Diener, was ihm mit der Schlange begegnet war.

Wie er nun in den Hof kam, wo das Volk stand und wissen wollte, wen die Wahlfürsten *(electores)* zum König wählen würden, nachdem sie, ohne sich darüber einigen zu können, schon viele Tage hingebracht hatten, da sprachen die, welche im Hofe standen und warteten, zu Desiderius: ‚Gehe hinein zu ihnen, Desiderius, und sag ihnen, daß wir es alle müde sind, so lange auf ihre Wahl zu warten.' Er trat also unbefangen zu ihnen ein und berichtete von dem Murren des Volkes, das auf die Wahl wartete. Als sie aber den Desiderius erblickten, von dem noch gar nicht die Rede gewesen war, da sprach einer von ihnen laut vor allen: ‚Dieser Desiderius hier ist ein adeliger Mann und obwohl nicht sehr begütert, doch tüchtig im Krieg. Laßt uns ihn zum König wählen.' Und in kurzem waren nach Gottes Willen alle einstimmig für ihn und riefen ihn ins Krönungsgemach und bekleideten ihn mit den königlichen Abzeichen. *(et vocato eo in conclavi insignia regalia imposuerunt super eum.)* Wie das im Hofe bekannt wurde, da freuten sich alle insgesamt *(laetari coeperunt)* ....."[1]

Fünftes Kapitel.

Die Burgunden.[2]

Die Begründung des burgundischen Stammesreichs in der Sabaudia geschah unter der alten Dynastie der Gibukinger.[3]

---

[1] Wohl richtiger zu übersetzen: sie begannen zu jubeln.

[2] Vgl. zum folgenden Kapitel namentlich: Dahn, Urg. Bd. IV. S. 103 ff. Schulze, Ztschr. für R. G. Bd. 7. S. 352 ff. Derichsweiler, Geschichte der Burgunden 1863. Gaupp, Die germ. Ansiedelungen und Landteilungen. 1844. S. 279 ff. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 1848. Bd. II. S. 704. Müllenhoff in Haupt's Ztschr. Bd. X. S. 146—180. Zöpfl in Heidelberger Jahrbüchern 1856 S. 682 ff. Blume, Das westburgundische Recht in Bekker und Muther's Jahrbuch. Bd. I. S. 48 ff. Binding, Geschichte des Burgund.-romanischen Königreiches. Bd. I. 1868. Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens. 1874. v. Pflugk-Harttung, Zeitschrift für R. G. Bd. IX. S. 185.

[3] Vgl. Jahn a. a. O. Bd. I. S. 360 ff. und dort für und wider zitierte,

Trotzdem der Begründer und erste König des neuen Reichs, Gundiok, diesem Herrscherhause entsprossen, hat er seine Regierung erst auf Grund einer, wahrscheinlich unter Mitwirkung des gesamten Volkes vollzogenen Einsetzung antreten können.[1] Und

---

dazu Dahn a. a. O. S. 106. — Die Identität des Herrscherhauses in der Sabaudia mit dem des alten rheinischen Königreiches ergiebt sich aus folgenden Umständen. Einmal kehren im Königshause während dessen neuer Herrschaft durchweg Namen wieder, die denen der rheinischen Königsfamilie verwandt, hie und da sogar mit ihnen gleichlautend sind. Diese Thatsache, auf die zuerst Müllenhoff hingewiesen, wird von Binding (a. a. O. Bd. I. S. 300) einfach hinweg geleugnet. Dann führt Gundobad die Stammtafel des alten Königshauses fort, indem er auf den letzten rheinischen Burgunder-König Gundahar die Begründer des neuen Königtums, seinen Vater und Oheim, folgen läßt, ohne daß wir von einem Wechsel der Dynastie erfahren (vgl. lex Burg. tit. III. de libertate servorum nostrorum). Drittens sagt die Vita Sigismundi in cap. 1 von der Niederlassung der Burgunden in der Sabaudia: „*regemque ex suo genere levato Gunduico*". Daß diese Nachricht alten burg. Annalen entnommen, wird auch von Binding a. a. O. S. 285 angenommen. Unter den *suum genus* kann aber nur „ihr Königsgeschlecht" verstanden werden. Denn daß die Burgunden nicht einen König „aus fremdem Stamme" genommen haben, wird der Chronist kaum haben hervorheben wollen, vollends ausgeschlossen erscheint Bindings Übersetzung: „aus seinem Geschlecht"; daß Gundiok seiner eigenen Familie angehörte, ist denn doch zu selbstverständlich! Endlich beweist die Thatsache, daß Gundioks Bruder Hilperich König genannt wird, obgleich nur Gundiok eigentlicher Herrscher (darüber siehe unten), die königliche Abstammung beider Söhne. Sie werden also Söhne des letzten rheinischen Königs Gunthahar gewesen sein. Danach ist die Nachricht des Prosper Aquitanus (Theodosio XV. et Valentiniano IV. 435), jener König sei mit seinem Volke und seinem Geschlecht von den Hunnen getötet, auch in letzterem Punkte übertrieben und die Angabe des Gregor II. 28, Gundiok sei aus dem Geschlecht des Westgotenkönigs Athanarich entsprossen, entweder überhaupt irrig oder vielleicht auf irgend eine Verwandtschaft von Mutterseite zu beziehen (Zöpfl).

[1] Vgl. die Nachricht der Vita S. Sigismundi in der vorigen Anm. Schon daraus ergiebt sich, daß nur Gundiok eigentlicher Herrscher gewesen. Gundiok wird auch von dem Continuator Havniensis Prosperi Aquitani für das Jahr 457, ebenso in einem Schreiben des Papstes Hilarius vom 10. October 463 an den Bischof von Arles (Baronius Annales eccl. ed. Theiner Bd. VIII. S. 240) allein als König genannt. Wenn Jord. 44 neben Gundiok Hilperich als König der Burgunden erwähnt, so würde schon der Umstand zur Erklärung genügen, daß auch bei den Franken Königssöhne und Töchter Könige und

obgleich sich das Königtum, so lange die Unabhängigkeit der Burgunder währte, in der Familie Gundioks erhielt, wurden alle seine Nachfolger erst durch eine Einsetzung auf den Thron berufen.[1] Zwar lassen die Quellen bezüglich der ersten Nachfolger Gundioks jeden Aufschluß vermissen. Über den Regierungsantritt von Gundioks Bruder Chilperich I., der nach Gundiok (gest. 473) Träger der Herrschaft gewesen zu scheint[2], erfahren wir nichts.

Königinnen genannt werden, der Königstitel bei den Germanen also nicht die Herrscherstellung beweist. Dazu kommt aber, daß nach dem Staatsrecht des rheinischen Burgundenreiches, wie es sich uns im Nibelungenliede wiederspiegelt, die nachgeborenen Söhne mit einem Teile der Burgen und Lande abgefunden werden und mit dem Ehrennamen „*küninge*" bekleidet diese Landstriche in einem Verhältnis der Unterordnung zu ihrem älteren Bruder, dem eigentlichen Herrscher verwalten (vgl. Genoler, Rechtsaltertümer im Nibelungenliede. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. 1858. S. 194). Die offenbar in einem solchen Verhältnis stehenden Brüder Gundiok und Hilperich stellt Jordanes irrtümlich nebeneinander. Über die Erwähnung des Hilperich bei Gregor, Vit. Patr. I. 5 siehe unten.

[1] Das verkennt namentlich Binding a. a. O. S. 285, wo er sagt: „es verstand sich ganz von selbst, daß die Söhne des verstorbenen Königs kraft ihrer Zugehörigkeit zum königlichen Geschlecht die Würde des verstorbenen Vaters antraten." Aus dem Berichte der Vita Sigismundi über die Erhebung des Gundiok will Binding dann auf die Neubegründung einer Dynastie schließen.

[2] Dahn, Urg. Bd. IV. S. 107 nimmt an, dass Chilperich I. vor Gundiok gestorben. Chilperich wird indessen von Sidonius epist. V. 6 u. 7 im Jahre 474 als Herrscher der Lugdunensis regio und der Viennensis mit dem römischen, auch von Gundiok geführten Titel magister militum und der Residenz in Lyon erwähnt. Daß damit nicht Chilperich II., der Sohn Gundioks und angeblich einer von vier Teilkönigen gemeint sein kann, schliesst Jahn a. a. O. Bd. I. S. 536 u. E. mit Recht schon aus der Ausdehnung seiner Herrschaft. Chilperich I. erwähnt Gregor Vit. Patr. I. 5 mit den Worten: *Lupicinus autem, iam senex factus accessit ad Chilpericum regem, qui tunc Burgundiae praerat.* Der Inhalt des Nebensatzes läßt zur Genüge erkennen, daß wir es hier nicht mit einem Teilkönig zu thun haben, obgleich in dem weiteren Zusammenhange abweichend von Sidonius hier Genf als Chilperichs Residenz bezeichnet wird. Demnach ist anzunehmen, daß Gundiok sein Bruder Chilperich I. in der Herrschaft über ganz Burgund nachgefolgt ist. Dieser Chilperich I. ist offenbar mit jenem Hilperich identisch, der von Jordanes schon zu Lebzeiten Gundioks als König genannt wird, ihm damals aber unterworfen war. Keinen Aufschluß giebt die Stammtafel der Burgunderkönige, welche Gundobald, Gundioks Sohn seinem Vater und Oheim

Ebensowenig wissen wir über den Regierungsantritt von Chilperich's I. Nachfolger, seinem Neffen Gundobad. Man hat zwar behauptet, die vier Söhne Gundioks, von denen Gregor von Tours berichtet[1], Gundobad, Godegisel, Chilperich und Godomar hätten sich in das Reich geteilt.[2] Indessen kann der Ausdruck *tetrarcha noster*, dessen sich Sidonius gelegentlich für einen Chilperich bedient,[3] eine solche Vierherrschaft nicht beweisen. Denn diese Wendung ist sichtlich nur in gesuchter Eleganz gewählt, um nicht den Namen und die Würde wiederholen zu müssen;[4] dann aber wird von Sidonius damit auch Chilperich I. gemeint.[5] Ebensowenig kann der gelegentliche Hinweis des Sidonius auf die *vitia proficentia nostrorum tyrannopolitarum*[6] den Eintritt einer Vierherrschaft beweisen, denn unter jenen Bürgertyrannen sind offenbar andere Personen verstanden, wie burgundische Teilkönige.[7] Auch die Mehrheit der Könige, welche Sidonius gelegentlich mit der Wendung *„familiaritas regum"* im Sinne hat[8], braucht keine Mehrheit gleichstehender Herrscher zu bedeuten.[9] Gundobad

folgen läßt. Denn wir dürfen daraus nicht schließen, der nächste Vorgänger Gundobads sei sein Oheim gewesen, es bleibt vielmehr hier die Möglichkeit offen, der Oheim sei nur als gleichzeitiger Unterkönig des Vaters genannt, weil auch die in diesem Verhältnis zu Gundahar stehenden Brüder desselben Godomar und Gislahar von der Stammtafel genannt werden.

[1] Gregor II. 28: *Huic (Gundeucho) fuerunt quatuor filii: Gundobatus Godegiselus, Chilpericus et Godomarus.*

[2] Vgl. die von Jahn a. a. O. Bd. I. S. 532, Anm. 6 und von Binding a. a. O. Bd. I. S. 71, Anm. Nr. 282 zitierten, dazu Dahn, Urg. Bd. IV. S. 107 u. v. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 185, die Teilung nur unter Gundobad, Godegisel und Chilperich annehmen, wozu auch Binding neigt. Dagegen hat schon Schulze a. a. O. S. 352 f. betont, daß Gundobads Brüder nur die Stellung von Unterkönigen gehabt haben.

[3] Sidonius epist. V. 7. § 1.

[4] Das müssen selbst Binding a. a. O. S. 72 und Dahn a. a. O. S. 107 eingestehen, die sonst, wie in Anm. 2 gesagt, eine Teilung annehmen.

[5] Vgl. S. 102 Anm. 2.

[6] Sidonius epist. V. 8. § 3.

[7] Vgl. Jahn a. a. O. Bd. I. S. 536 ff.

[8] Sidonius epist. III. 3. § 9.

[9] Vgl. das S. 101 Anm. 3 über den Königstitel bei den Germanen im allgemeinen und über die Art von Unterkönigtum bei den Burgunden im besondern Gesagte.

scheint vielmehr von Anfang an zu seinen königlichen Brüdern in demselben Verhältnis der Überordnung gestanden zu haben, wie der Ostgotenkönig Walamar zu seinem Bruder Theodemer, wie der rheinische Burgunderkönig Gunther des Nibelungenliedes zu Gernot und Giselher und wie wahrscheinlich Gundiok zu Chilperich I. Das ist mit annähernder Sicherheit aus den Nachrichten zu schließen, die uns über das Verhältnis des Godigisel zu seinem Bruder König Gundobad erhalten sind. Sie stellen übereinstimmend Godigisel als Vasallen des Gundobad mit einem beschränkten Gebiet und der Residenz in Genf dar.[1] War aber Godigisel seinem Bruder Gundobad untergeordnet, so ist anzunehmen, daß Gundobads Stellung auch die seiner beiden Brüder Chilperich II. und Godomar überragte. Und diese Annahme finden wir bestätigt, wenn Avitus im Hinblick auf das gewaltsame Ende, daß diese beiden Brüder genommen zu haben scheinen, sagt, es wäre

---

[1] Nach dem Berichte des Ennodius in seiner Lebensbeschreibung des Epiphanias (Opera Magni Felicis Ennodi LXXX) schickt der Ostgotenkönig Theodorich den Epiphanias zu den Burgunden und teilt ihm mit: *princeps eorum Gundobadus est* (§ 140). Epiphanias wird von Gundobad „*terrae illius dominus*" (§ 152) zu Lyon gütig aufgenommen, dann wendet er sich nach Genf, *ubi Godegiselus germanus regis larem statuerat* (§. 174).

Avitus epist. 5 sagt von Godegisel, der in einer Empörung gegen Gundobad sein Ende gefunden: *Ipse, quem vocitari patruum .. vestra natura circumdedit bonis vestris, omni malitia militavit, cum saeviret vobis nescientibus, periculum gentis, cum futura pace disponeret, turbatio regionis.* —

Gregor II. 32 läßt zwar gemäß seiner heimischen Rechtsordnung die Brüder als gleichstehend erscheinen, erzählt aber, wie Godegisel von seinem Bruder Gundobad zum Zuzug gegen die Franken aufgefordert wird und, obgleich er auf Verrat sinnt, sein Erscheinen zusagt. Daraus leuchtet doch wieder die Abhängigkeit Godigisels hervor. Die Nachricht der Vita S. Sigismundi cap. 2: *defunctoque Gunduico filii ipsius Gundobadus et Godigiselus regno suscepto Galliarum populos terrasque inter se diviserunt, ita ut Gundobadus duas portiones suis ditionibus vindicaret, tertia Godigiselus esset contentus* ist also bezüglich des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen beiden Brüdern unzutreffend, im übrigen aber überhaupt trübe, da sie keines der beiden anderen Brüder Erwähnung thut. Deshalb ist auch kein Gewicht daranf zu legen, daß sie nichts von der vorhergehenden Herrschaft Chilperichs I. weiß.

nur dasjenige zerbrochen worden, was für die Folgezeit nicht verstand, sich zu beugen.[1]

Übte aber Gundobad über seine Brüder die Oberherrschaft aus und war er allein im Besitze der höchsten Gewalt, so ist damit die von der bisherigen Forschung überwiegend vertretene Anschauung von dem privatrechtlichen Charakter der burgundischen Thronfolge[2] widerlegt. War Gundobad der Oberherr des ganzen Reiches, so ist dasselbe nicht wie ein privatrechtlicher Nachlaß unter die gleich nahen Erben geteilt worden. Diese Erscheinung berechtigt aber zu einem weiteren Schluß. Da eben sowenig wie das private Erbrecht irgend ein Thronfolgegesetz Gundobad zur höchsten Gewalt berief, verdankt er diese einer Übertragung und hat seine Regierung auf Grund eines Einsetzungsaktes angetreten. Die Richtigkeit dieses Schlusses bestätigt uns der Umstand, daß auch Gundobad's Sohn Sigismund als König eingesetzt wird.[3] Als dieser König Sigismund durch den frän-

---

[1] Avitus a. a. O. Daß Chilperich II. nebst seiner Frau von Gundobad getötet worden, wird von Gregor II, 28 überliefert, ein ähnliches Schicksal muß aber auch Godomar ereilt haben, denn Avitus spricht von dem Schicksal jener beiden Brüder.

[2] Diesen Standpunkt vertreten außer den S. 103 Anm. 2 genannten Autoren, die eine Teilung des Reiches unter Gundioks Söhne zu gleichem Rechte behaupten, auch Sickel in der Westdeutschen Ztsch. Bd. IX. S. 234 und die französischen Autoren z. B. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, Bd. II. S. 287, Tardif, Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France. Bd. I. S. 21 und andere mehr.

[3] Gregor III. 5 sagt ganz farblos: *Igitur mortuo Gundobado, regnum eius Sigismundus filius eius obtinuit.*

Fredegar hist. Fr. epit. cap. 13: *Gundobadi filius Sigismundus apud Genavensem urbem villa Quatruvio iussu patris sublimatur in regnum.*

Marius Chron. a. 516. *Petro. Hoc consule Rex Gundobagaudus obiit et levatus est filius eius Sigimundus rex.*

Das *iussu patris* des Fredegar zwingt nicht, eine Erhebung zu Lebzeiten des Vaters anzunehmen. wie v. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 185 solches noch thut. Jene Annahme scheint vielmehr auf Grund des Berichtes von Gregor und Marius ausgeschlossen. Falsch ist es, wenn Binding a. a. O. Bd. I. S. 285 sagt, Marius branche den Ausdruck *levatus est rex* von den kraft Erbrechts auf den Thron steigenden burgundischen Herrschern. Gerade dieser Ausdruck beweist eben, dass die burg. Herrscher nicht lediglich kraft Erbrechts auf den Thron steigen konnten und weit entfernt, „den Rechts-

kischen Einbruch des Jahres 523 in Gefangenschaft gerät, um schon im folgenden Jahre mit den Seinen schmählich ermordet zu werden, wird dann sein Bruder Godomar, der eine Volkserhebung gegen die Franken hervorgerufen hat, zum König eingesetzt.[1] Kaum ein Jahrzehnt hat er den Thron innegehabt, da macht ein abermaliges Eindringen der Franken dem burgundischen Stammes-Königtum ein Ende.

Die Quellen der Geschichte dieses Königtums sind zu dürftig, als daß wir mit ihrer Hülfe die Vorgänge bei der Einsetzung eines neuen Herrschers erkennen könnten. Nicht einmal darüber ist völlige Klarheit zu gewinnen, ob noch in irgend welcher Weise das ganze Volk an dem Einsetzungsakte beteiligt gewesen. Allerdings hat die Mitwirkung der Freien in den Angelegenheiten des Reichs, vornehmlich der Gesetzgebung, in dem neuen Stammesreiche wohl frühzeitig aufgehört und ist die alte Landesversammlung zu einer Versammlung der Großen des Reichs geworden[2], immerhin erscheint es damit nicht ausgeschlossen, daß die Mehrzahl der freien Volksgenossen aus dem nicht allzu ausgedehnten Stammesgebiete nach wie vor zusammenströmte, wenn die Großen des Reichs einen neuen König einsetzten.[3] Und die also Herbeigeeilten mögen dann nach altgermanischer Sitte den neuen König

titel, auf den hin jemand König wird, im Dunkeln zu lassen" (Binding), läßt er ihn uns erkennen, der Rechtstitel für den Regierungsantritt ist eben die *elevatio in regnum*!

[1] Gregor III. 6 wiederum farblos: *Discedentibus his regibus Godomarus resumtis viribus regnum Burgundiae tenet*, dagegen unzweideutig Marius Chron. a. 524: *Justino et Opilione Ind. II. His consulibus Godemarus, frater Sigismundi, rex Burgundionum ordinatus est.*

[2] Im Gegensatz zum langob. Gesetzbuch wird in der lex Burg. wohl des Rates und der Einwilligung der Optimaten, nicht aber der Zustimmung des Volkes gedacht; vgl. Prolog und const. I § 1, tit. 74 § 1 Add. I tit. 1, 18 § 2, 20 § 1, dazu Jahn a. a. O. Bd. I. S. 90 ff. und dort zitierte. Diese Optimaten sind vorzüglich zusammengesetzt aus dem königlichen Dienstadel und den höchsten Beamten des Hofes und des Reiches (letztere als Feldherren und Richter für einen bestimmten Gaubezirk *comites* geheißen) die nebenher meistens wohl auch im Besitze großer Königslandschenkungen sind. Vgl. Dahn a. a. O. S. 114.

[3] Gaupp a. a. O. S. 310 nimmt sogar an, nach Umständen habe sich das Volk zu den regelmäßigen Reichstagen versammelt.

mit jubelndem Zuruf begrüßt haben, weiß doch wenigstens eine Quelle für jene Zeit, die Vita S. Sigismundi von der Beteiligung des ganzen Volkes bei der Einsetzung eines Königs zu berichten.[1]

Auch über irgend welche bei der Regierungsübernahme etwa beobachteten Förmlichkeiten erfahren wir in den Quellen nichts.[2]

---

[1] Vita S. Sigismundi cap. 4: *Defunctoque genitore suo Gundobado licet incredula circa fidem Christi omnis gens Burgundionum una cum paucis Romanis, qui cum ipsis Gallis eorum morsibus laniati durabant contenti, excellentissimum virum Sigismundum sibi regem elegerunt.* — Diese Nachricht beruht nach Binding a. a. O. Bd. I. S. 284 auf einem Mißverständnis der ihr zu Grunde liegenden Quellen, aber zu dieser entschiedenen Verwerfung gelangt Binding nur von der Voraussetzung aus, bei den Burgunden habe das Erbrecht den Rechtstitel für den Regierungsantritt gebildet. Diese Voraussetzung erkannten wir jedoch als falsch. Also wäre jene Stelle der vita Sigismundi nur dann zu verwerfen, wenn ihr übriger Inhalt den anderen Quellen widerspräche. Liegt ein solcher Widerspruch aber schon darin, daß sie von einer unter Beteiligung des ganzen Volkes erfolgten Wahl spricht? Wurde nicht durch die Einsetzung Sigismunds auch gleichzeitig eine Wahl unter den zwei Söhnen Gundobads vorgenommen und mag nicht die Beteiligung des Volkes in der oben geschilderten Weise geschehen sein? Nach alledem erscheint es uns zweifelhaft, ob die Nachricht der Vita S. Sigismundi wirklich so unglaubwürdig, wie von Binding angenommen, zumal sich diese Quelle doch über andere Einzelheiten aus dem Leben Sigismunds vorzüglich unterrichtet zeigt und das Langobardentum des Verfassers, aus dem Binding auf eine Übertragung langobardischer Sitte bezüglich der Königswahl auf burg. Verhältnisse schließen will, durch die bloße Benutzung der *Origo gentis Langob.* nicht hinreichend verbürgt ist. — Daß die Einsetzung des neuen Königs durch Schilderhebung geschehen, wie noch von Dericheweiler a. a. O. S. 76. 81. 178 N. 6 behauptet worden, ist übrigens gänzlich unerweislich, bei der thatsächlichen Erbfolge in der Herrschaft auch unwahrscheinlich.

[2] Von burgundischen Nationalfeldzeichen, die dem neuen Herrscher übergeben sein könnten, fehlt man erst im 16. Jahrh., vgl. Jahn a. a. O. Bd. II. S. 107, die Lanze des hlg. Mauritius, das spätere Reichskleinod, ist auf die deutschen Kaiser erst von den nenburg. Königen übergegangen, vgl. Jahn a. a. O. Bd. II. S. 324. Die burg. Münzen sind nur eine Nachprägung der römischen *solidi* und *tremisses* mit dem Monogramm der Könige Gundobad, Sigismund und Godemar, vgl. Dahns Abbildungen a. a. O. S. 115 und Dannenberg a. a. O. S. 207. Sie gestatten deshalb keinen Rückschluß auf äußere Abzeichen des Königtums. Nur in rhetorischer Weise thut die Grabschrift der burg. Königin Carateue in der Basilika des hlg. Michael zu Lyon v. 1

Sechstes Kapitel.

Die Franken unter den Merowingern.[1]

In der Geschichte des merowingischen Königtums können wir drei Perioden unterscheiden. Die älteste liegt vor Chlodevechs Begründung des fränkischen Stammesreichs, die zweite

---

u. 16 des Szepters und Diadems Erwähnung (siehe die Grabschrift bei Binding a. a. O. S. 117. 118).

[1] Vgl. zum folgenden Kapitel nameutlich:

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. II.

Dahn, Die Könige der Germanen. Bd. VII. 1—3.

Dahn, Urgeschichte der german. und roman. Völker. Bd. III.

Dippe, Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merowinger.

Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränk. Recht.

Ehrenberg, Die Treue als Rechtspflicht. Deutsche Rundsch. Bd. 39 S. 39 ff.

Fahlbeck, La royauté et la droit royal francs. 1883.

Flach, Les origines de l'ancienne France. Bd. 1 u. 2. 1886—1893.

Fustel de Coulanges, Institutions politiques de l'ancienne France. Bd. II. 1888.

Glasson, Histoire du droit de la France. Bd. II. 1888.

Gierke, Die deutsche Genossenschaft, Bd. 1. 1869.

Havet, Questions Mérovingiennes, I — IV. 1885—1890.

Husrich, Fränk. Wahl und Erbkönigtum zur Merovingerzeit, 1889.

Lehuéron, Histoire des institutions Mérovingiennes 1842.

Lezarmière de, Théorie des lois politiques de la monarchie française I — IV 1844.

Lösell, Gregor von Tours, 2. Aufl. 1869.

Rospatt, De legitima in reguo Merovingorum succedendi ratione, 1851.

Roth, Geschichte des Benefizialwesens, 1850.

Derselbe, Feudalität und Untertanenverband, 1863.

Schröner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1894.

Schulze, Ztschr. für Rechtsgeschichte, Bd. VII. S. 323 ff.

Sickel, Entstehung der fränk. Monarchie, Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst, IV. S. 231, 313 ff.

Derselbe, Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates, Mitt. des österr. Instituts. Ergänzungsband II. S. 198 ff.

Derselbe, Die merovingische Volksversammlung, ebendort S. 295 ff.

Derselbe in den Gött. gel. Anz. von 1888, S. 433 ff., 1889, Bd. II. S. 944 ff., 1890, Bd. I. S. 209 ff., 1890. Bd. II. S. 563 ff.

Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Bd. 1. 1871.

bildet die Blütezeit der merowingischen Herrschaft in diesem jungen Reiche und reicht bis in den Anfang des siebten Jahrhunderts, der letzte Abschnitt der merowingischen Geschichte umschließt dann die Zeit des steigenden Einflusses des Adels und der thatsächlichen Herrschaft des Hausmeiertums.

In allen drei Perioden waren die Vorgänge bei einem Wechsel in der Person des Herrschers verschieden.

Vor Chlodovechs Reichsgründung geschah der Regierungsantritt des neuen Herrschers auf Grund eines Einsetzungsaktes der Landesversammlung. Gregor von Tours berichtet uns von den salischen Franken: *eosdem reges crinitos super se creavisse de nobiliore suorum familia* und erzählt damit nicht allein von der Einführung des Königtums, sondern schildert allgemein den Zustand der ältesten Zeit.[1]

Man hat nun zwar behauptet, schon vor Chlodovech sei darin eine Wandlung eingetreten, Chlodovechs Vorgänger Childerich, wie Chlodovech selbst, soll ohne Beteiligung des Volks lediglich kraft Erbrechts auf den Thron gelangt sein.[2] Indessen entbehrt diese Meinung u. E. der Begründung. Die Quellen geben in dieser Frage keinen unmittelbaren Aufschluß.

Von Childerichs Regierungsantritt erfahren wir bei Gregor überhaupt nichts[3], von Chlodovech heißt es nur: *mortuo Childerico regnavit Chlodovechus filius eius pro eo.*[4] Ein Einsetzungsakt

---

Derselbe in der Jenaer Litteraturzeitung 1879, Sp. 299.

Tardif, Études sur les institutions politiques et administratives de la France, Bd. I. 1881.

Viollet, Institutions politiques, Bd. I. 1890.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II. 3. Aufl.

[1] Gregor II. 9. In der obigen Weise hat zuerst Waitz a. a. O. Bd. II. S. 165, Anm. 3 jene Stelle gedeutet.

[2] Letzterer Meinung Waitz a. a. O., Junghans, Geschichte der Könige Childerich und Chlodovech S. 20, Glasson a. a. O. Bd. II. S. 106, Fustel de Coulanges a. a. O. S. 34 f. und Sickel in Gött. gel. Anzeigen, 1889, Bd. II. S. 944 ff. gegen Hubrich a. a. O. S. 7 ff., der eine Einsetzung Chlodovechs behauptet.

[3] Gregor II. 9 sagt von Childerich nur, er sei ein Sohn des Merowech gewesen und beginnt seine Erzählung II. 12 mit den Worten: *Childericus cum esset nimia in luxuria dissolutus et regnaret super Francorum gentem.*

[4] Gregor 27, II.

des Volkes ist damit nicht unbedingt ausgeschlossen, vielleicht hat Gregor auch das Erbkönigtum von Chlodovechs Nachfolgern irrtümlich bis auf Chlodovechs eigene Anfänge zurückdatiert. Wie oben gesagt war das salische Volkskönigtum ursprünglich ein Wahlkönigtum. Welche Ereignisse vor Chlodovechs Reichsgründung sollten es zum Erbkönigtum gemacht haben? Sickel meint, die vor Chlodovech geschehene Auflösung der altgermanischen Volksversammlung[1], allein diese Auflösung ist nicht zu beweisen, im Gegenteil lehrt die bekannte Erzählung Gregors von der Beuteverteilung zu Soissons, nach der Chlodovech sich von seinem eigenen Heere außer seinem herkömmlichen Beuteanteil einen Kelch ausbittet und den ihn beleidigenden Widerspruch eines einzelnen Kriegers sich gefallen lassen muß, daß die alten Rechte des hier als Heer versammelten Volkes noch nicht in Vergessenheit geraten sind.[2] Nehmen wir aber die altgermanische Volksversammlung bis auf Chlodovechs Reichsgründung als fortbestehend an, so wird ihr auch eine handelnde Rolle bei der Neubesetzung des Thrones zugefallen sein.[3] Damit würde es

[1] Sickel in der Westdeutschen Ztschr. Bd. IV. S. 316 ff. Derselbe in den Mitteilungen des Instituts für östr. Gesch.-Forschung. Ergänzungsbd. II. 1888 S. 295 ff.

Gleicher Ansicht P. Fahlbeck a. a. O. S. 18.

[2] Gregor II. 27. Sickels in den Mitt. d. Inst. f. östr. Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. II. S. 300 vertretene Auffassung des fraglichen Vorganges, nach der das Heer als eine „Erwerbsgenossenschaft" das private Miteigentum an der Beute verteilt, die Heeresangehörigen also lediglich als Private handeln, müssen wir mit Dahn a. a. O. Bd. VII. 3, S. 517, Anm. 5 ablehnen. Das Heer handelt hier als Träger staatlicher Beschlußfassung, in diesem Sinne Sohm, Deutsche Litteratur-Ztg. von 1884, Sp. 58.

[3] Eine Beschränkung des salischen Teilkönigtums durch die Versammlung der Landesgemeinde bis auf Chlodovech lehren Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 315, wie Brunner R. G. Bd. II. S. 8, wenn auch dieses Königtum „durch die Dauer der Kriegswirren und römische Einflüsse eine etwas gesteigerte Machtfülle besaß" (Brunner).

Dahn ist deshalb auch wenigstens der Meinung, es sei bei Childerichs und Chlodovechs Thronbesteigung „eine gewisse, waffenlärmende Zustimmung nicht ausgeschlossen gewesen."

Eine Einsetzung, und zwar durch Schilderhebung wird auch von Viollet a. a. O. Bd. 1. S. 185 angenommen.

Die Einwände, welche Sickel in den Mitt. des Inst. f. östr. Geschichts-

ganz übereinstimmen, daß noch in den Zeiten der Nachfolger Chlodovechs hie und da der Rechtsgedanke hervortritt, allen Merowingern stehe ein gleicher relativer Anspruch auf die Königswürde zu.[1] Denn dieser Gedanke stammt offenbar aus den Tagen des Wahlkönigtums, in denen das Volk aus der Zahl der Verwandten des verstorbenen Königs den Geeignetsten zur Herrschaft berief, und beweist, daß dieses Wahlkönigtum noch nicht gar zu weit zurückliegt.

Lehrreich ist ferner, daß auch bei den ripuarischen Franken Chlodovech nur auf Grund einer Volkswahl das Königtum erwirbt, obgleich er die bisherigen ripuarischen Herrscher seine Verwandten nennt und nach Chloderichs Ermordung kein näherer Angehöriger des Ripuarierkönigs Sigibert mehr vorhanden ist.[2] Freilich scheint Chlodovech nach der Niederwerfung der Teilkönige Chararich und Ragnachar in deren Reichen nicht feierlich eingesetzt zu sein.[3] Indessen darf man den Grund nicht mit Waitz[4] darin suchen. hier habe Chlodovech lediglich kraft Erbrechts als Verwandter die Herrschaft antreten können, während er bei den Ripuariern

---

forschung a. a. O. S. 328 gegen eine Einsetzung von Chlodovechs Vorgängern erheht, hahen u. E. keine Beweiskraft. Die Nachricht des Priscus cap. 8, daß der Thronstreit zweier meroving. Königssöhne den Zug der Hunnen gegen Gallien veranlaßt, ist in das Gehiet der Fahel zu verweisen, vgl. Dahn a. a. O. Bd. VII. 1, S. 45. Ausserdem wäre ein solcher Thronstreit auch durch eine zwiespältige Volkswahl zu erklären.

Wenn ferner einzelne Landschaften, die Chlojo gehört, hei Chlodovechs Anfängen in anderen Händen sind, so müssen das verloren gegangene Eroherungen gewesen sein. Gegen die Annahme wiederholter Teilungen unter mehrere Königssöhne, die freilich eine Königswahl ausschließen würden, spricht doch der Umstand, daß wir nie von Brüdern Chlojios, Childirichs oder Chlodovechs erfahren (Dahn). Über den Thronwechsel im Reiche Ragnachars siehe unten.

[1] Diese Erscheinung wird uns später noch heschäftigen.

[2] Gregor II. 40.

[3] Gregor II. 41: *Quibus mortuis* (gemeint ist Chararich und sein Sohn) *regnum eorum cum thesauris et populis adquisivit*, nnd II. 42: *Quibus mortuis* (gemeint sind Ragnachar und seine Brüder) *omnem regnum eorum et thesauros Chlodovechus accepit.*

[4] Waitz a a. O. Bd. II. 1. S. 52.

als Fremder der Volkswahl bedurft hätte. Denn wie gesagt war Chlodovech mit den Ripuariern ebenfalls verwandt.

Davon abgesehen können wir sogar mit annähernder Gewißheit aus anderen Umständen schließen, daß bis auf Chlodovechs Eroberungen auch in diesen Teilkönigreichen kein absolutes Erbrecht bezüglich der königlichen Würde in Kraft war. In dem Berichte des fränkischen Geschichtsschreibers über Chlodovechs Eroberung von Ragnachars Reich hören wir von zwei Brüdern dieses Königs, die zwar nach Gregors Sprachgebrauch ebenfalls *reges* genannt werden, an der königlichen Gewalt aber keinen Anteil haben. (Daß Ragnachar der alleinige Herrscher, bezeugt auch Gregor II. 27.) Hier ist also die Herrschaft unter mehreren Brüdern nicht geteilt gewesen. Da nun aber dem fränkischen Recht die Erbfolge des Erstgeborenen mit einem Ausschluß von dessen Brüdern unbekannt, können wir die Alleinherrschaft Ragnachars nur auf eine Einsetzung zurückführen. Demnach ist, wenn Chlodovech bei seiner Eroberung von Ragnachars Reich auf eine Einsetzung durch das Volk verzichtete, die Ursache mit Hubrich[1] lediglich darin zu erblicken, daß diesen salischen Teilkönigreichen gegenüber Chlodovechs Macht nach dessen Erwerbung des ripuarischen Königtums am Ausgang seiner erfolgreichen Herrschaft erdrückend genug war, um auf eine Legitimation seiner Herrschaft durch die Volkswahl verzichten zu können.

Endlich spricht die Geschichte von Chlodovechs Vorgänger König Childerich entschieden dafür, daß sich in dieser Periode die alten Volksrechte bezüglich der Thronbesetzung erhalten haben. Als König Childerich die Töchter freier Volksgenossen entehrte, erzählt Gregor von Tours,[2] vertrieben ihn die Franken aus seiner Königsherrschaft und wählten an seiner Stelle einmütig den Römer Aegidius zum König (*unanimiter regem adsciscunt*). Später wurde dann Childerich in die Königsherrschaft von neuem

[1] Hubrich a. a. O. S. 20.

[2] Gregor II. 12: Die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes ist zuletzt von Sickel, Gött. gel. Anz. 1889. Bd. II. S. 946, mit überzeugenden Gründen vertreten. Sickel bestreitet aber jede Bedeutung desselben, da es sich nur um revolutionäre Vorgänge handele. Wir treten aus den oben entwickelten Gründen Hubrich S. 8 ff. bei.

eingesetzt (*in regno suo est restitutus*). Mag die Vertreibung Childerichs immerhin ein revolutionärer Akt gewesen sein, wie er auch in Zeiten des Erbkönigtums möglich gewesen, und nicht auf Volksbeschluß beruht haben, die Art, in der Gregor von der Einsetzung des Aegidius und der Restitution Childerichs spricht, deutet auf die Ausübung politischer Rechte durch eine legitime Gewalt. Als solche wird aber zunächst die altgermanische Volksversammlung in Betracht kommen, die sich demnach ihren Einfluß anf die Thronbesetzung gewahrt hat.

Freilich wird dieser Einfluß bei der Erhebung des Aegidius einerseits und der Chlodovechs andrerseits in verschiedenem Maße hervorgetreten sein. Aegidins war ein fremder und wurde deshalb gewählt, Chlodovech dagegen, dem einzigen Sohne seines Vorgängers im Königtum, mußte nach germanischer Anffassung die Herrschaft zufallen, für ihn war also jener Akt der Volksversammlung mehr eine Bestätigung.

Es bliebe zn untersuchen, in welchen Formen sich hier die Erhebung vollzog. U. E. spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Akt der Einsetzung des neuen Herrschers dnrchaus in der altgermanischen Weise vor sich ging, daß namentlich eine Schilderhebung dabei stattgefunden. Nicht nur, daß Chlodovech, obgleich relativ erbberechtigt als Verwandter, in dieser Art als König der Ripuarier erhoben wird, auch wo später Franken einem Mann die Herrschaft verleihen wollen, den zwar nicht die neue Thronfolgeordnung beruft, der aber wenigstens angeblich merowingischen Geblütes, bedienen sie sich dieser Form des Einsetzungsvorschlags.[1] Daraus kann man mit einiger Sicherheit schließen, daß die regelmäßige Anwendung dieses Brauches, weil noch so in des Volkes Gedächtnis, auch noch nicht allzu lange zurückliegen wird, also nach Chlodovech auf den Schild erhoben

[1] Gregor II. 40: *plaudentes tam parmis quam vocibus (Chlodovechum) cum clypeo evectum super se regem constituunt.*

Derselbe IV. 51: *(Sigibertum) impositumque super clypeo sibi regem statuunt.*

Derselbe VII. 10: *(Gundobaldus) parmae superpositus rex est levatus.* Daß die Schilderhebung nur die Form des Vorschlages ist, ist im ersten Abschnitt dargelegt worden.

ist.[1] Irgend welche Abzeichen seiner neuen Würde wurden dem König in dieser Periode wohl ebensowenig überreicht, wie das in der germanischen Urzeit geschehen war. Später überträgt Guntchramn freilich Childebert II. die Erbfolge mit dem Speer als Symbol der königlichen Gewalt,[2] wo aber die altnationalen Formen bei der Einsetzung durch das Volk beobachtet werden, wie bei der Erhebung Chlodovechs zum Ripuarierkönig, Sigiberts und Gundobalds erfahren wir nichts von einer Übergabe dieses Symbols. Doch gehört der Speer wenigstens nachweislich zu den ältesten Abzeichen des merowingischen Königtums, ihn trägt Childerich I., Chlodovechs Vater, auf dem Brustbild, das jenen Siegelring schmückt, den man in seinem Grabe auf dem Friedhof zu St. Brixius in Doornick gefunden hat.[3] Auf diesem Bilde ist das langgelockte Haar des Königs von keiner Krone geziert, auch unter den verschiedenartigen dem Leichnam beigegebenen Zierraten und Schmuckstücken befindet sich keine Krone, das genügt um zu beweisen, daß auch bei den Merowingern jedenfalls in dieser Periode ein derartiger Hauptschmuck für den König noch unbekannt war. Es gab mithin auch keine Krönung des neuen Herrschers. Dagegen haben sich im Grabe Childerichs I. Reste eines Königsmantels von purpurfarbener Seide erhalten, der mit den zahlreichen dort vorgefundenen goldenen Bienen übersäet gewesen zu sein scheint.[4] Doch wir erfahren nicht, daß dieser Königsmantel den neuen Herrschern bei ihrer Einsetzung durch das Volk feierlich umgelegt wäre, wie es bei der Einsetzung des Ostgotenkönigs Ildibald geschehen, und auf Grund unserer sonstigen Kenntnis vom altgermanischen Königtum dürfen wir annehmen, daß, soweit sich bei den Merowingern vor Chlodovech schon be-

---

[1] Dieser Meinung ist Hubrich a. a. O. S. 21 ff. und Viollet a. a. O. Bd. I. S. 185.

[2] Gregor VII. 33.

[3] Über diesen in mehr als einer Beziehung merkwürdigen Fund vgl. Cochet: Le tombeau de Childéric I. Paris 1859, ferner Lindenschmidt, Hdb. der deutschen Altertumskunde. Bd. I. 1888. S. 68 ff., der wie Cochet von sämtlichen im Grabe vorgefundenen Gegenständen Abbildungen bringt, desgl. Dahn: Urgeschichte Bd. III. S. 42, endlich Montfaucon a. a. O. Bd. I. S. 10 ff.

[4] Vgl Cochet a. a. O. S. 177 ff.

stimmte Abzeichen des Königtums herausgebildet, ihnen doch nur eine verschwindende Bedeutung zukam. Das gilt auch von dem Throne, falls solcher für diese Zeit schon anzunehmen ist. Veranlassung dazu könnte nur der Bericht Gregors von Chlodovech sein: *Parisius venit ibique cathedram regni constituit*[1], falls man die ganze Wendung nicht nur bildlich verstehen oder vermuten will, der Schriftsteller habe ein zu seiner Zeit bekanntes Abzeichen des Königtums in Chlodovechs Tage zurückverlegt. Jedenfalls war, so lange man den neuen König vor der versammelten Landesgemeinde auf den Schild erhob, die Sitte einer feierlichen Thronbesteigung unbekannt. —

Mit Chlodovechs Reichsgründung beginnt eine neue Periode der merowingischen Geschichte. Aus einem salischen Teilkönig, der nach innen durch die Landesgemeinde beschränkt, nach außen nur als Gebieter eines verhältnismäßig bescheidenen Bezirkes erscheint, ist der Herrscher eines weiten Reiches geworden, dessen Bewohner teils Galloromanen, teils Germanen der verschiedensten Völkerschaften ungleicher politischer Vergangenheit sind. Sie alle werden miteinander verknüpft durch den König, der nicht mehr als der gewählte Vertrauensmann, sondern als der geborene Herr der in seinem Reiche vereinigten Unterthanen erscheint. In diesem neuen Reiche ist für eine allgemeine Landesversammlung der Gemeinfreien kein Platz mehr, ihre Befugnisse sind auf den König übergegangen und noch braucht das Königtum die gesteigerte Machtfülle nicht mit dem Adel zu teilen. So wird aus dem relativen Erbrecht der Verwandten des letzten Königs, das unter Umständen auch politischen Erwägungen hintangesetzt wurde, ein absolutes Recht auf die Krone, das Erbkönigtum tritt an die Stelle des Wahlkönigtums. Schon daraus, daß die Söhne Chlodovechs, obgleich sie weder ein Thronfolgegesetz noch ein Volksbeschluß beruft, ohne weiteres über das Reich verfügen[2],

[1] Gregor II. 38.

[2] Gregor III. 1: *regnum eius accipiunt et inter se aequa lance dividunt.* Der fränk. Geschichtsschreiber weiß nichts davon, daß Chlodovech selbst die Teile bestimmt hätte, wie noch von Bonnell: Anfänge des karoling. Hauses 1866 S. 209 und Urbich: Über die Reichsteilungen der Söhne Chlodovechs I. und Chlothars I. S. 14 f. behauptet worden. Die Vita Chlodo-

läßt sich schließen, daß sie die königliche Gewalt als ein ihnen nachgelassenes Recht ihres Vaters betrachten. Und die Art, wie sie über dieses Recht verfügen, läßt kaum einen Zweifel darüber, daß es ihnen lediglich als ein Privatrecht gilt. So lange das Volk seine Herrscher eingesetzt, war der Amtscharakter des Königtums bei den germanischen Stämmen nie ganz untergegangen und hatte derartige Teilungen, wie sie von jetzt an unter den Merowingern die Regel bilden, fast ausnahmslos ebenso verhindert, wie später der ursprüngliche Amtscharakter der erblich gewordenen deutschen Fürstentümer bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Individualsuccession sichern sollte. Erst unter Chlodovech war die königliche Gewalt zu einem völlig selbständigen eigenen Rechte des Monarchen geworden, aber noch lag der Gedanke seinen Nachfolgern wie seinem Volke fern, daß dieses Recht nur dazu bestimmt, den höchsten Beruf im Staate auszufüllen. Hätte man das monarchische Recht in dieser Periode schon als ein durchaus öffentliches erkannt, das in dem Staate seine Grundlage wie sein Endziel hat, so wären jene Teilungen unterblieben. Zu ihnen konnte man nur gelangen, indem man von lediglich privatrechtlichen Gesichtspunkten ausging und so genügt ihr wiederholtes Vorkommen, um zu beweisen, daß man das Reich als eine Privatverlassenschaft betrachtete.[1] Nur das könnte zweifelhaft sein, ob man bezüglich dieser Privatverlassenschaft die Rechtssätze des salischen Volksrechtes angewandt oder von Anfang an besondere Normen eines merowingischen Privatfürstenrechtes beobachtet hat, die aus dynastischen Interessen im Gegensatz zu dem salischen Volksrechte ausgebildet wären.[2]

---

valdi c. 5 berichtet zwar von Chlodovech: *reliquit in regno coniugem Chlothildam cum tribus filiis, Chlothario videlicet, Childeberto atque Chlodomero, quibus dispositis portionibus divisit monarchiam sui principatus*, allein abgesehen von dem späteren Ursprung dieser Quelle, gieht sie sich schon dadurch als unlauter zu erkennen, daß sie nicht einmal den vierten Sohn Chlodovechs kennt. Vgl. Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 150, Sickel in Gött. gel. Anz. 1889. II. S. 931.

[1] Das hat namentlich Schulze a. a. O. S. 358 betont.

[2] Letztere Meinung scheint Sickel in Gött. gel. Anz. 1889, Bd. II. S. 951 ff. vertreten zu wollen, ohne daß er sie mit gewohnter Klarheit zum Ausdruck gebracht hätte. Denn falls auch das Reich nach merovingischem

Allein derartige Normen hätten in Ermangelung eines Thronfolgegesetzes nur durch eine Observanz innerhalb des königlichen Hauses entstehen können. Eine solche konnte sich aber doch erst allmählich seit Chlodovechs Tode bilden, denn damals zählte ja die königliche Gewalt zum ersten Male zum nachgelassenen Privateigentum des verstorbenen Herrschers. Es war deshalb das natürliche und nächstliegende, daß hier zunächst das für die Vererbung einer Privatverlassenschaft geltende salische Volksrecht angewandt wurde.[1]

Privatfürstenrecht vererbt wäre, wäre es doch immer als eine Privatverlassenschaft behandelt worden, wenn auch nicht als eine Privatverlassenschaft des salischen Volksrechtes. Sickel aber bestreitet einerseits die privatrechtliche Anffassung des Herrscherrechts überhanpt, ohne andererseits die Anwendung öffentlicben Rechts zu behaupten.

[1] Richtete sich doch ursprünglich bei allen germanischen Stämmen auch das königliche Geschlecht in scinen Familienbeziehnngen nach dem Volksrechte des betreffenden Stammes, indem es nicht über, sondern unter der allgemeinen Rechtsordnung stand (vgl. Schulze a. a. O. S. 325). Was speziell das merovingische Königshaus anbetrifft, so begegnen wir hier wiederholt der Anwendung des salischen Volksrecbtes. Nach dessen Grundsätzen wurden im Königshause die Ehen in formeller Beziehung durch Hingabe eines Scheinpreises in Gestalt eines *solidus* n. eines Denar geschlossen, Fredegar hist. Fr. epit. cap. 18. Wie im salfränkischen Rechte dieser Zeit kommt anch im Königshause neben dem symbolischen Kaufpreis an den Mundwald die *dos* an die Frau vor, Gregor VI. 18. Lehrreicb ist auch folgender Vorgang: Als König Dagobert gestorben, verlangt Chlodovech II. von seinem Bruder Teilnng des väterlichen Scbatzes. Dabei wird der Wittwe des verstorbenen Königs ein Dritteil der Errungenschaft überlassen, Fredegar 85. Sickel meint, dem Privatrecht hätte diese Zuwendung nicht genügt, da sie weder die gesamte Fahrnis umfaßt, noch auch die Grundstücke der Errungenschaft hetroffen hätte, er übersieht aber, daß Fredegar hier überhaupt nicht von der Teilung des ganzen Nacblasses Dagoberts, sondern nur des Schatzes spricht. Wenn Sickel ferner betont, dieses Errungenschaftsdrittel sei der Königinwitwe von ihrem verstorbenen Gatten ansgesetzt gewesen, so spräche anch das mehr für wie gegen die Anwendung des fränk. Volksrecbtes, denn es war hei den Franken allgemein ühlich, der Frau ein Drittel der ehelichen Errungenschaft auszusetzen, vgl. Schröder R. G. S. 308. Über die Anwendung der *adoptio in hereditatem* im merovingischen Königsbause siehe unten. —

In Einzelheiten entwickelt sich allerdings früh eine vom Volksrechte verschiedene Observanz des königlicben Hauses. Dahin gehören die Ab-

Nun war unter Chlodovech auch insofern eine Wandlung in dem merowingischen Königtume vor sich gegangen, als dieses Königtum in Wahrheit territorial geworden. Mochten die fränkischen Könige fortfahren sich nach alter Sitte nur nach dem beherrschten Volke *„rex Francorum“* zu nennen, als eigentliches Objekt ihrer Herrschaft betrachten sie nunmehr das Land, dessen Schicksal seine Bewohner teilen.[1] Von diesem Gesichtspunkte aus wurden auf die Vererbung der Krone grundsätzlich die Normen angewandt, die sich im fränkischen Volksrechte für die Vererbung eines Landgutes vorfanden. Letztere Bestimmungen enthielt § 5 der lex Salica 59.

Sie lauteten: *„De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat.“*[2] Die Söhne schließen die Töchter aus, unter denen Söhnen selbst aber gilt kein Vorzug des Erstgeborenen, sie erben zu gleichen Teilen. Freilich wird unter Chilperich die bäuerliche Erbfolge auch auf die Töchter ausgedehnt, aber dem weiblichen Geschlecht blieben gleich den burgundischen Krongutsschenkungen und den

---

weichungen vom Volksrecht, welche Sickel a. a. O. hervorgehoben hat und die uns zum Teil noch beschäftigen werden.

[1] Diese Auffassung der Herrschaft als einer territorialen, welche den Königtum der Urzeit der Natur der Dinge nach infolge seines Amtscharakters fern liegen mußte, leuchtet z. B. beinahe aus jeder Zeile des Vertrages von Andelot (Gregor IX. 20) hervor. Den Umschwung, der in diesem Punkte mit dem merovingischen Königtum vor sich gegangen, finden wir namentlich bei P. Fahlbeck a. a. O. S. 113 ff. treffend dargestellt. Fahlbeck bezieht sich dahei auf die bezeichnenden Worte, mit denen Chlodovech den Kampf gegen die Westgoten ankündigt: *Eamus cum Deo adiutorio et superatis redigamus terram in ditionem nostram.* (Gregor II. 37.)

[2] Für die Vererbung der Krone wie eines Landgutes nach *lex Sal.* 59 § 5 sprechen sich aus unter anderen:
Lehuëron, a. a. O. S. 550.
Glasson, a. a. O. Bd. II. S. 256.
Fustel de Coulanges a. a. O. S. 38. 40. 42.
Viollet, a. a. O. Bd. I. S. 218, 243.
Fahlbeck, a. a. O. S. 122.
Hubrich, a. a. O. S. 29.
Dahn, a. a. O. Bd. VII. 3, S. 429.
Tardif a. a. O. Bd. I. S. 22.
Anderer Meinung nur Sickel u. Schulze a. a. O. S. 358.

Edelgütern der Angelsachsen auch die Herrengüter der salischen Franken dauernd verschlossen, es darf uns also nicht wundern, wenn auch zur Erbfolge in das Reich die Töchter nicht zugelasen wurden. Hier brauchte sich keine besondere Observanz des merowingischen Hanses zu bilden, vielmehr galt für dieses naturgemäß das den bisherigen Znstand fortbestehen lassende Sonderrecht der Herrengüter.[1] Die Gleichberechtigung unter den Söhnen führte zu einer körperlichen Teilung, wie sie dem fränkischen Volksrechte für die Erbfolge in dem Grundbesitz eigentümlich.[2]

Eine auffallende Abweichung vom privaten Erbrecht des salischen Volkes tritt uns schon bei Chlodovech's Tode darin entgegen, daß sein unehelicher Sohn Theuderich bezüglich der Erbfolge den ehelichen Königskindern gleichsteht. Eine Reihe ähnlicher Fälle im merowingischen Königshanse beweist, daß es sich hier um eine privatfürstliche Observanz handelt.[3] Die Thronfolge unehelicher Söhne begegnet uns schon in den Zeiten des Wahlkönigtums bei den Amalern und Asdingen, denn Theodorich und Geiserich waren Bastarde. Zu einer Zeit, in der das Volk bei der Erhebung seiner Könige vorzüglich auf die Abstammung von königlichem Geblüt sah, hat die Berufung von Bastarden, deren Abstammung durch eine väterliche Anerkennung außer

---

[1] Dieses Sonderrecht der Herrengüter fand seine Aufnahme in die *lex salica*, indem die Handschriften in die oben wiedergegebene Bestimmung der *lex sal.* 59 § 5 zu den Worten: *de terra* den Zusatz machten *salica* (im Sinne von Salland = königliches Briefland = Herrengut). Der alte Rechtssatz über den Ausschluss der Töchter wurde so auf die Herrengüter beschränkt; vgl. Schröder, R. G. S. 211.

[2] Deshalb heißt es von den Söhnen Chlothars bei Gregor IV. 22: *divisionem legitimam faciunt.* Bezüglich der bei den Teilungen befolgten Grundsätze verweisen wir auf Dahn, a. a. O. Bd. VII. 3, S. 446 ff.; Waitz, a. a. O. Bd. II. 1, S. 145 ff.; Fahlbeck a. a. O. S. 77; Glasson a. a. O. Bd. II. S. 288; anch Giesebrecht: Zehn Bücher fränk. Geschichte, Bd. 1. S. 112, sowie Fauriel: Histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains 1836, Bd. II. S. 92. Die von letzterem zuerst fest gestellte Thatsache, dass man die verschiedenen Eroberungen ursprünglich getrennt behandelt hat, ist bezeichnend dafür, wie man sie gleichsam als in der Nachlassenschaft befindliche besondere Güter betrachtete.

[3] Sickel, Gött. gel. Anz. 1889, Bd. II. S. 952 stellt die bezüglichen Nachweise zusammen.

Frage gestellt war, nicht viel Auffallendes. Dieser Branch wurde dann von den Merowingern in das Erbkönigtum derart übernommen, daß hier die väterliche Anerkennung[1] bezüglich des Erbrechts die völlige Gleichstellung des Bastards mit den ehelichen Kindern zur Folge hatte. Letzterer Auffassung kam vielleicht der Umstand zu Hülfe, daß auch Chlodovechs Nachfolger noch in rechtsgültiger Ehe mit mehreren Frauen leben konnten.[2] Der König konnte also trotz anderweitiger ehelicher Verbindung jederzeit sein Verhältnis zur Mutter des außerehelichen Sohnes als Ehe anerkennen und man brauchte dieser Anerkennung nur rückwirkende Kraft zuzuschreiben, um dem Sohne die Rechte ehelicher Geburt zuzubilligen.[3]

Eine zweite Abweichung vom Volksrechte liegt dann darin, daß die königliche Herrschaft über den Kreis der Söhne hinaus vererbt wurde.

Nach der lex salica ging der Grundbesitz nur auf die Söhne über und fiel bei Bauerngütern an die Gemeinde, bei Herrengütern an den König zurück. Freilich kam auch für letztere noch in der merowingischen Zeit die Beschränkung anf die Deszendentenerbfolge in Wegfall[4], bei der Vererbnng des Reiches begegnet uns aber von Anfang an ein Erbrecht der Seitenverwandten. An

---

[1] Eine solche war nach wie vor erforderlich, vgl. Gregor VI. 24, VII. 27, 36; Lib. hist. Franc. cap. 38. Gregor V. 20 nimmt selbst irriger Weise an, die Thronfolge unehelicher Kinder sei etwas Neues im Merowingerhause: *quod praetermissis nunc generibus feminarum regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerunt procreati.* Es ist einfacher und wohl richtiger hier einen sachlichen Irrtum Gregors anzunehmen, als den Gegensatz zu dem *nunc* in röm. Sitte zu suchen; wie z. B. Hubrich, S. 31, Anm. 15 es will.

[2] Eines von zahlreichen Beispielen bei Gregor IV. 28. Die hier bezeugte Thatsache geht wahrscheinlich auf altgermanische Rechtssitte zurück, von der schon Tacitus, cap. 18 spricht.

[3] Von Reccared, dessen unehelicher Sohn Leova sein Nachfolger wurde, wissen wir z. B., daß er die Mutter jenes Bastardes, obgleich unedler Geburt, nachträglich zur Königin der Westgoten erhob, vgl. Schulze, a. a. O. S. 339. Die unfreie Mutter mußte freilich der König noch zuvor freilassen, um sie ehefähig zu machen; siehe übrigens Dahn, a. a. O. Bd. VII. 3 S. 431.

[4] Schröder, R. G. S. 320.

wen hätte auch ein Teilreich, dessen Beherrscher ohne Hinterlassung von Söhnen gestorben war, zurückfallen sollen? Unter den Seitenverwandten erbten zunächst die Brüder.[1] Keinesfalls ist es richtig, daß die Neffen des kinderlosen königlichen Oheims ihren Vätern und anderen noch lebenden Brüdern des verstorbenen Herrschers vorgegangen.[2] Das Gegenteil ist schon dadurch bezeugt, daß Chlothar I. seines Bruders Childebert Erbe wurde und nicht Chlothars Sohn Chramn, der dazu mit dem Verstorbenen gegen seinen Vater eng verbündet gewesen war.[3] Fraglich erscheint nur, ob die überlebenden Brüder eines kinderlos verstorbenen Herrschers die Söhne eines vorverstorbenen Bruders ausgeschlossen haben oder letztere mit ersteren konkurrierten. Wenn verschiedentlich Oheime den Neffen durch eine feierliche Annahme als Wahlsohn und eine Vergabung von Todeswegen die Erbfolge sichern[4], so beweist das noch nicht, daß ohne diesen Akt die Neffen durch ihre Oheime von der Erbfolge ausgeschlossen gewesen wären. Denn durch solche *adoptio in hereditatem* wurde den Neffen die ihnen sonst nicht zustehende alleinige Erbfolge zugewandt; der ganze Akt ist also vielleicht nur zur Erreichung dieses Zweckes vorgenommen. Die Frage nach dem Eintritts-

---

[1] Der erste Fall dieser Art trat ein, als nach dem Tode Chlodemers zwei von dessen drei Söhnen von ihrem Oheim Chlotachar ermordet wurden. Die Herrschaft gebührte nunmehr dem Dritten, Chlodovald, der allerdings das Kloster dem Kampfe mit seinen Oheimen um die Durchsetzung seines Erbrechts vorzog. Immerhin war er zunächst Erbe des ganzen Reiches geworden und Gregor III. 18 sagt deshalb von ihm: *Is postposito regno terreno ad Dominum transiit.* — Weitere Fälle, wo der Bruder vom Bruder beerbt wird, bei Marius 558, Gregor IV. 20, 45, VII. 6.

[2] Das hat Waitz, a. a. O. Bd. II. 1, S. 160, auch Schulze, a. a. O. S. 358 behauptet.

[3] Gregor IV. 20; vgl. Hubrich, a. a. O. S. 30, Anm. 8. Wenn Chilperich also bei Gregor VI. 3 sagt: *filii mihi peccatis increscentibus non remanserunt nec mihi nunc alius heres nisi fratris mei Sigiberti filius, id est Childebertus rex*, obgleich sein Bruder Guntchramn noch lebt, so denkt er dabei im Zusammenhange mit dem Tode seiner Söhne offenbar nur an junge, ihn überlebende Erben, wie Dahn a. a. O. Bd. VIII. 3, S. 429, Anm. 6 vermutet.

[4] Gregor V. 17, VI. 3, III. 24.

rechte der Neffen wird also wohl offen bleiben müssen.[1] Der Kreis der erbberechtigten Seitenverwandten beschränkt sich im übrigen nicht auf die Neffen. König Theudebald wurde überlebt von zwei Brüdern seines Großvaters. Von diesen bemächtigt sich nur der jüngere des Reichs, aber indem er sein Vorgehen damit beschönigt, daß sein älterer Bruder, weil ohne männliche Nachkommen, kein Interesse an einer Teilung habe, giebt er zn erkennen, daß eigentlich auch sein Bruder zur Nachfolge berechtigt sei.[2] Es ist also auch in diesem Falle das Erbrecht als Rechtstitel für die Nachfolge grundsätzlich anerkannt worden. Nur mangelt es an anderen Fällen der Thronerledigungen, die uns die für diesen weiteren Erbenkreis geltenden Rechtssätze erkennen ließen.

Die verschiedenen gewaltsamen Angriffe und Verletznngen der also dnrch Erbrecht in dieser Periode geregelten Thronfolge[3] wurden wesentlich erleichtert durch die schon früher erwähnte aus den Zeiten des Wahlkönigtums fortlebende Idee, daß eigentlich alle Mitglieder des merowingischen Hauses auf die Nachfolge den gleichen relativen Anspruch hätten.[4] Dieser alte Rechtsgedanke leuchtet deutlich und unverkennbar aus dem Vorgehen des Prätendenten Munderich hervor. *Mundericus*, erzählt Gregor II. 14, ... *qui se parentem regi adserebat, ait, quid mihi et Theodorico regi? Sic enim mihi solium regni debetur, ut illi.* Munderich nennt sich einen *parens regi,* einen Gesippen des Königs. Offenbar will er damit sagen, daß auch er dem königlichen Hause entsprossen und auf diese Behanptung seinen Anspruch stützen, indem er betont, deshalb mit Theuderich gleichberechtigt zu sein. Es wäre völlig sinnlos und unerklärlich gewesen, hätte Munderich auf Grund der Thatsache lediglich einer Verwandtschaft mit dem

---

[1] Auch Sickel a. a. O. S. 958 und Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 428 verzichten auf eine Beantwortung. Brunner, R. G. Bd. II. S. 25 neigt zu einer Verneinung des Eintrittsrechtes.

[2] Agathias II. 13. Sickel a. a. O. S. 958.

[3] Die wichtigsten dieser Angriffe sind von Hubrich a. a. O. S. 37 ff. dargestellt.

[4] Vgl. darüber Hubrich S. 15. 39 f. 41 ff. 44 f. 47 ff. Waitz a. a O. Bd. II. 1. S. 162 f. Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 425.

regierenden Herrscher Theuderich einen Anteil an dessen Reich beanspruchen wollen.[1] Dann wäre ihm kaum nur jene *rustica multitudo* zugefallen, die ihm jetzt, wie Gregor des weiteren erzählt, huldigte.

Es ist deshalb anzunehmen, es habe auch bei den späteren Erhebungen der alte Gedanke der Gleichberechtigung aller Merowinger eine Rolle gespielt, wird es doch z. B. vom König Chlotachar als Hochverrat betrachtet, daß die Äbtissin Rusticola von S. Césaire in Arles heimlich einen König großziehe, d. h. einen Prinzen merowingischen Geblüts, der auf Grund dieser Abstammung später für sich das Königtum beanspruchen möchte.[2] Die Thronfolgeordnung war also in diesem Punkte von einer gewissen Schwäche, dazu kam die im Merowingerhause nun einmal vorhandene Neigung zu Gewaltthaten. Unter diesen Umständen lag es für den zeitigen Herrscher nahe, durch irgend einen Akt die Thronfolge im Einzelfall zu regeln. Es ist bezeichnend dafür, wie schwach in dieser Periode noch die Ansätze zu einem privatfürstlichen Hausrechte entwickelt sind, daß der zeitige Throninhaber durch solche Regelung die geltende Thronfolgeordnung beliebig abändern konnte. Zwei Arten von Rechtsgeschäften sind es, durch die merowingische Herrscher für ihren Todesfall einer bestimmten Person die Erbfolge zu sichern bemüht sind. Zunächst die *adoptio in hereditatem.*

Wer keine Leibeserben hatte, konnte sich nach salischem Volksrecht dadurch einen Erben setzen, daß er einen Wahlsohn annahm.[3] Dadurch wurden die entfernteren Erben ausgeschlossen.

---

[1] Es erscheint uns deshalb unverständlich, wie Sickel a. a. O. S. 950 bestreiten kann, daß in den Worten Munderichs eine Bezugnahme auf die alte Gleichberechtigung aller Merowinger enthalten. Sickel hätte zum wenigsten dann seinerseits eine Deutung dafür beibringen müssen, weshalb Munderich auf Grund bloßer Verwandtschaft mit Theuderich sich diesem gleichberechtigt erklärt.

[2] Vita S. Rusticolae cap. 17.

[3] Lex Sal. 46. Dazu Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II. S. 631 ff. Die Fälle der *adoptio in hereditatem* im merowingischen Königshause sprechen dafür, daß nach der lex Sal. ebensowenig wie nach ed. Roth. 170 und lex Rib. 48 der Mangel auch entfernterer Verwandtschaft eine notwendige Voraussetzung dieser Adoption war. Heusler über-

Zum ersten Male machte Childebert I. von dieser Befugnis Gebrauch. Gregor berichtet darüber folgendermaßen: *Videns autem Childebertus, quod ei (Theudeberto) praevalere non potuisset, legationem ad eum misit et ad se venire praecepit, dicens: Filios non habeo, te tamquam filium habere desidero. Quo veniente tantis eum muneribus diavit, ut ab omnibus miraretur.*[1]

Wir erfahren hier nichts davon, in welchen Formen die Annahme des Theudebert als Wahlsohn und sein Eintritt in die Erbenstellung vollzogen ist. — Der Erfolg der Adoption wurde dann dadurch vereitelt, daß Theudebert vor seinem Oheim und Adoptivater Childebert I. starb, sonst wären Childeberts Brüder durch Thendebert von der Nachfolge ausgeschlossen worden.

Ausführlicheres hören wir über die zweite *adoptio in hereditatem* im merowingischen Königshanse.[2] König Guntchramn will seinen Bruder Chilperich von der Nachfolge in sein Reich ausschließen. Zu diesem. Ende verabredet er mit seinem unmündigen Neffen Childebert II. und dessen Großen eine Znsammenkunft. Dabei erklärt der König Guntchramn: *Evenit impulsu peccatorum meorum, ut absque liberis remanerem: et ideo peto, ut hic nepos meus mihi sit filius. Et imponens eum super cathedram suam cunctum ei regnum tradidit,* fährt Gregor in seiner Erzählung fort, *dicens: Una nos parma protegat, unaque hasta defendat. Quodsi filios habuero, te nihilominus tamquam unum ex his reputabo, ut illa cum eis tecumque permaneat caritas, quam tibi hodie ego polliceor, teste Deo. Proceres vero Childeberti similiter pro eodem polliciti sunt.* Nach Schmaus und Trnnk und wechselseitiger Beschenkung geht man wieder auseinander. Der ganze Akt, welcher mit den Förmlichkeiten der salfränkischen Affatomie kaum noch etwas gemein hat, trägt schon mehr den Charakter einer Vergabung von Todeswegen. Letztere wurde nach den Grundsätzen vollzogen, welche das dentsche Recht für die Übertragung von Liegen-

---

sieht außerdem, daß die entfernteren Verwandten nach der lex Sal. in Bezug auf die Immobilien, um deren Vererbung es sich ausschließlich handeln mußte, kein Erbrecht besaßen.

[1] Gregor III. 24.

[2] Gregor V. 17.

schaften ausgebildet hatte[1] und diese Grundsätze sehen wir hier befolgt. Innerhalb des Reiches, also auf dem zu übertragenden Grund und Boden, wird in Anwesenheit von Zeugen Childebert II. das Eigentum am Reiche Guntchramns tradiert. Die Übertragung geschieht durch reale Investitur, indem der Erwerber auf den Hochsitz des Reiches gesetzt wird, wie man dem Erwerber einer Kapelle die Altardecke, deren Fransen oder den Glockenstrang in die Hand geben würde.[2] Wegen der besonderen Wichtigkeit des Aktes schließt sich im vorliegenden Falle noch ein Austausch von Eiden an denselben an. — Auch hier hatte aber der Schenker wie bei jeder anderen Schenkung von Todeswegen[3] nur in dem Sinne tradiert, daß nach seinem Tode die tradierte Herrschaft dem Beschenkten zufallen sollte. Guntchramn bleibt deshalb vorläufig allein im Besitze der königlichen Rechte. Zwischen ihm und seinem Wahlsohn Childebert II. bezw. der an dessen Hofe herrschenden Adelspartei kommt es dann sogar zu politischen Differenzen von Erheblichkeit, deren Beilegung eine Erneuerung der Erbeinsetzung Childeberts II. zur Folge hat.[4] Diese geschieht wiederum in der Form einer Vergabung von Todeswegen, nur daß hier dem Erwerber die Herrschaft übertragen wird, indem Guntchramn Childebert als Symbol derselben einen Speer überreicht. Auch hier bleibt Guntchramn im alleinigen Besitze der Herrschaft, obgleich Childebert aufge-

---

[1] Vgl. Hübner: Die *donationes post obitum* S. 30. Wenn also nach der *lex Rib.* 48 der Adfatimns *per scripturarum seriem seu per tradicionem et testibus adhibitis*, mithin in der Form der Tradition von Grundstücken erfolgt, so handelt es sich hier schon eigentlich um Schenkungen von Todeswegen, nnd es hat sich demnach von der alten Affatomie der *lex Sal.* 46 hier nur noch der Name erhalten. Über den allmählichen Übergang der Affatomie zur Vergabung von Todeswegen siehe Heusler a. a. O. Bd. III. S. 625.

[2] Heusler a. a. O. Bd. II. S. 68.

[3] Heusler, Die Gewere, S. 472, Anm. 1.

[4] Gregor VII. 33. *Post haec data in manu Childeberti hasta, ait: Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradidi. Ex hunc nunc vade et omnes civitates meas tamquam tuas proprias sub tui iuris dominationem subjice. Nihil enim facientibus peccatis de stirpe mea remansit nisi tantum qui mei fratris es filius. Tu enim heres in omni regno meo succede, ceteris exheredibus factis.*

fordert wird, sich sogleich huldigen zu lassen. Ja Guntchramn schließt später noch mit Childebert den Erbvertrag von Andelot, der freilich Childeberts Nachfolgerechte in Guntchramns Reich nur bestätigen sollte. Durch die wiederholte Erbeinsetzung Childeberts wurde nicht mehr Chilperich, sondern der kurz vor dessen Ermordung geborene Sohn Chilperichs und der Fredigundis Chlotachar II., von der Nachfolge in Guntchramns Herrschaft ausgeschlossen. Auffallender Weise geschah das, obgleich auch Chlotachar II. von Guntchramn adoptiert worden war.[1] Danach scheint die bloße Adoption ohne anschließende ausdrückliche Vergabung von Todeswegen in dieser Periode im merowingischen Hause keine Erbrechte mehr begründet zu haben.[2] Es kann doch kaum als Anerkennung eines Nachfolgerechts Chlotachars II. auf Grund der geschehenen Adoption angesehen werden, wenn Guntchramn nach der im Vertrag von Andelot wiederholten Enterbung dieses Wahlsohnes gelegentlich bei der Tafel einmal äußert, falls er Chlotachar als seinen Neffen anerkannt haben würde (Guntchramn plante dessen Abstammung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen), wolle er ihm zwei oder drei Städte in irgend einem Teile seines Reiches zuwenden.[3] Die Geburt desselben Chlotachar hatte übrigens eine fernere Verfügung über die Nachfolge in die Herrschaft, welche uns im merowingischen Königshause begegnet, hinfällig gemacht. Gregor von Tours berichtet darüber folgendes.[4] Während der oben erwähnten zeitweiligen Entfremdung zwischen Guntchramn und seinem Wahlsohn Childebert II. begab sich der Bischof Egidius von Reims mit den Vornehmsten aus Childeberts Reich zu König Chilperich. Nachdem diese mit Chilperich die Entthronung des Königs Guntchramn beschlossen, erklärte Chilperich: *Filii mihi*

---

[1] Gregor VII. 8, 13.

[2] Oder sollte die Adoption hier wirkungslos geblieben sein, weil Guntchramn zu ihrer Zeit schon zu Childeberts II. Gunsten über sein ganzes Reich verfügt hatte? Allein zur Zeit der Adoption Chlotachars wurde diese Verfügung schwerlich als rechtskräftig angesehen, sonst wäre sie kaum wiederholt worden.

[3] Gregor IX. 20.

[4] Gregor VI. 3.

peccatis increscentibus non remanserunt, nec mihi nunc alius superest heres, nisi fratris mei Sigiberti filius, id est Childebertus rex; ideoque in omnibus quae laborare potuero hic heres existat, tantum dum advixero liceat mihi sine scrupelo aut disceptatione cuncta tenere. Die Gesandten Childeberts dankten, unterschrieben die Verträge, bekräftigten das Verabredete nnd kehrten mit großen Geschenken zu Childebert znrück. Da sie abreisten, sandte König Chilperich Bischof Lendewald mit den ersten seines Reiches an Childebert, diese beschworen die Abmachungen, empfingen Childeberts Eid darüber und kehrten, nachdem die Verträge so bekräftigt waren, beschenkt zurück. Bei dieser Erbeinsetznng Childeberts ist von seiner Adoption durch Chilperich überhaupt nicht die Rede. Das Recht Childeberts zur Nachfolge wird lediglich durch eine Vergabung der Herrschaft von Todeswegen begründet. Nnr unterscheidet sich diese Vergabung von den anderen dadurch, daß hier, wie es später bei den *donationes post obitum* die Regel werden sollte[1], eine symbolische Investitur durch Begebung einer Urknnde vorgenommen wurde. Denn die Einräumung der Nachfolge war offenbar der wichtigste Bestandteil der von den Parteien unterschriebenen und bekräftigten *„pactiones"*.

Höchst auffallend ist es, daß wir neben der *adoptio in hereditatem* bezw. der Vergabnng von Todeswegen als zweitem Rechtsgeschäfte znr Regelung der Thronfolge schon einem Erbeinsetzungsvertrage begegnen. Derselbe war nämlich dem Volksrechte dieser Zeit noch durchans fremd. Erst im 14. Jahrhundert begegnen wir in der „Erbverbrüderung" einem Rechtsgeschäft, dnrch das die Parteien sich gegenseitig den Anfall ihrer Herrschaften auf das Aussterben einer Linie sichern wollen.[2] Diesen Inhalt hat aber schon der zwischen Guntchramn und Childebert II. im Jahre 587 zu Andelot geschlossene Vertrag. Darin ist bestimmt: *ut quem Deus de ipsis regibus superstitem esse praeceperit, regnum illius, qui absque filiis de praesentis saeculis luce migraverit, ad se in integritatem iure perpetuo debeat revocare et posteris suis Domino auxiliante, relinquere."*[3] Die beiden Könige berufen sich für den Fall söhne-

[1] Vgl. Hübner a. a. O. S. 32.

[2] Heusler a. a. O. Bd. I. S. 234.

[3] Gregor IX. 20.

losen Versterbens wechselseitig zur Nachfolge. Soweit Childebert II. damit ein Nachfolgerecht gesichert wird, handelt es sich freilich nur um Bestätigung der früher geschehenen Vergabung und Ausschließung von Guntchramns anderem Neffen und Wahlsohn Chlotachar II. Neu ist aber das hier vertragsweise von Childebert II. seinem Oheim Guntchramn für den Fall eigenen söhnelosen Vorversterbens zugesicherte Nachfolgerecht, durch das Chlotachar II. von dem Nachlasse Childeberts ausgeschlossen werden sollte.

Auch diese Erbeinsetzung ist nicht praktisch geworden, da Childebert II. von zwei Söhnen überlebt wurde. — Wenn durch die *adoptio in hereditatem* bezw. die Vergabung von Todeswegen und durch den Vertrag von Andelot immer nur Angehörige des merowingischen Hauses zu Reichserben bestellt wurden, während nach dem Volksrechte auch einem Fremden die Erbschaft hätte zugewandt werden können, so lag darin einmal eine Fortwirkung des alten Rechtes aus den Zeiten des Wahlkönigtumes, in denen die königliche Würde immer dem Hause der Merowinger eigen gewesen, dann aber hätte sich auch die Einsetzung eines Fremden gegenüber den Herrschern der anderen Teilreiche kaum verwirklichen lassen. —

Während dieser Periode kommt es auch schon vor, daß auf Verlangen der Großen der regierende König zu Lebzeiten einen seiner Söhne zum Herrscher über einen Teil des Reiches bestellt, im Jahre 589 wird auf Verlangen des Adels aus Soissons und Meaux der junge, erst dreijährige Theodebert dort von seinem Vater Childebert II. als Regent eingesetzt.[1] Abgesehen von diesen Ausnahmefällen geschah der Regierungsantritt aber auf Grund des oben entwickelten Intestat-Erbrechtes. Wurde auch dort, wo mehrere gleichnahe Erben vorhanden, meistens durch Vertrag die hinterlassene Erbschaft geteilt, so war doch diese Teilung durch keinen Rechtssatz geboten, die mehreren Erben gelangten vielmehr unmittelbar durch das Erbrecht zu einer gemeinsamen Herrscherstellnng, und jeder von ihnen datierte seine Urkunden ohne Rücksicht auf eine etwa geschehene Teilung schlechtweg

[1] Freilich wird eine gewisse Abhängigkeit des Sohnes vom Vater bestanden haben. Vgl. Waitz II. 1. S. 167 Anm. 3.

anno regni nostri.[1] Wo jedoch der Vater schon zu Lebzeiten für seine Söhne die Reichsteile bestimmt hatte, die einem jeden nach seinem Tode zufallen sollten,[2] geschah der Regierungsantritt natürlich gleich in dem betreffenden Teilreiche.

Schon den Schriftstellern der fränkischen Zeit ist das reine Erblichkeitsprinzip, nach dem die königliche Gewalt bei den Franken von dem bisherigen Inhaber auf den Nachfolger überging, aufgefallen.[3] Wir haben früher gesehen, wie bei den Vandalen dieser sich kraft Erbrechtes im Momente des Todes des Erblassers vollziehende Übergang der königlichen Würde nachträglich einen rechtsförmlichen Ausdruck gefunden hat. Bei den Merowingern diente zu diesem Zwecke die Rechtssitte der Umfahrt im Reiche[4], wir entnehmen den Quellen, daß diese Umfahrt sowohl von legitimen Herrschern wie Chlotachar[5] und Charibert[6] als auch in Nachahmung derselben von Anmaßern wie Chramn[7] und Gundobald[8] in dieser Periode ausgeführt wurde, uud können daraus schließen, daß regelmäßig bei dem Regierungsantritt eine solche Umfahrt stattgefunden hat. Fordert doch auch König Guntchramn seinen Neffen Childebert, nachdem er ihm die Herr-

---

[1] Havet: Quest. Merov. III. S. 4 ff., Zeumer N. A. XI. S. 329, auch Sickel, Gött. gel. Anz. von 1889. Bd. II. S. 960.

[2] Das war dnrcb Cbildebert II. gescbeben, denn Fredegar sagt in cap. 37: *Anno XV. regni Theuderici cum Alesaciones ubi fuerat enutritus praecepto patris sui Childeberti tenebat.* . . . .

[3] Die Answeise siebe bei Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 142 Anm. 4. Dazu Hubrich a. a. O. S. 16. Anm. 7.

[4] Nicht die Thronbesteigung oder gar die Schilderbebung, wie unten des weiteren dargethan werden soll.

[5] Gregor IV. 14.

[6] Nach Gregor IX. 30 ist Cbaribert nacb seinem Regierungsantritt zur Entgegennahme der Huldigung in Tours erscbienen.

[7] Gregor VI. 16. Wenn es hier beißt: *Chramnus illud, per quod prius ambulaverat in regno patris sui, in sua dominatione redegit,* so ist nicht mit Dahn zu übersetzen: „Chramn nahm alles Gebiet, das er früher in seines Vaters Reicbe bereist hatte, nun für eigne Gewalt in Anspruch (indem er aus dem Umritt nnn für sicb als König die Folgernng zog)," Urgescbicbte S. 116, sondern: Chramn brachte alles Gebiet . . . . nun in seine eigene Gewalt, d. h. unternahm eine zweite Umfahrt für sich selbst.

[8] Gregor VII. 10.

schaft von Todeswegen übertragen, zu solcher Umfahrt mit den Worten auf: „*Ex hoc nunc vade et omnes civitates meas tamquam tuas proprias sub tui iuris dominatione subice*“.[1]

Gregor von Tours bedient sich zur Beichnung dieser Umfahrt wiederholt des Ansdruckes „*circumire*“. Nun erfahren wir aber von Einhard, daß die merowingischen Könige überall hin, auch zum Palaste, zur Reichsversammlung und von da nach Haus auf einem von Rindern bespannten, von einem Rinderhirten geführten Wagen einherfuhren.[2] Freilich können Einhards Erinnerungen nur bis zn den letzten Zeiten merowingischen Schattenkönigtumes hinaufreichen, indessen ist anzunehmen, daß die Gewohnheit, mit Ochsen zu fahren, schon in den ältesten heidnischen Zeiten des merowingischen Königtnmes bestand.[3] Dann aber werden anch schon Chlodovechs Nachfolger ihre Umfahrt durch das Land auf Ochsenwagen unternommen haben. Wahrscheinlich begleiteten den König dabei die Abzeichen seiner Würde.[4] In Bezug anf diese sind unter Chlodovechs Nachfolgern wesentliche Änderungen eingetreten. Chlodovech selbst hatte vom oströmischen Kaiser Anastasios die Würde eines Konsuls verliehen erhalten nnd als Abzeichen dieser Würde einmal die *tunica blattea* und *chlamys*, wohl Purpurgewand und Mantel angelegt, und ein Diadem aufgesetzt, um so einen Umzug in Tours zu halten.[5] Vielleicht steht es mit diesem Vorgange in Zusammenhang, daß während

---

[1] Gregor VII. 33.

[2] Einhard, Vita Caroli Magni cap. 1.

[3] Vgl. Grimm R. A. S. 262 nnd dort zitierte Belegstellen aus Sage und Geschichte.

[4] Fredegar 59: *Dagobertus cum Auster regio cultu circuerit.*

[5] Vgl. darüber Dahn a. a. O. Bd. VII. 1, S. 56 ff., Sickel in der Westdentschen Ztschr. Bd. IX. S. 253 Anm. 164, denselben in den Gött. gel. Anz. 1892, S. 135 ff., Glasson a. a. O. Bd. II. S. 295, Waitz a. a. O. II. 1, S. 175 nnd andere mehr, vornehmlich Gregor II. 38.

Ruinart macht in seinem Kommentar zu Gregors Werk folgende Mitteilung: *Porro ad nostrae sancti Germani a Pratis Basilicae ianuam maiorem supersunt etiam nunc veteres aliquot regum primae stirpis statuae quae sub Chlodovei nepotibus sculptae fuerunt, inter quas exstat una Chlodoveum repraesentans vestimentis consularibus redimitum cum baculo hypatico quem manu gestat.* (Bouquet Script. rer. gall. Bd. II. S. 183 Anm. *k*.)

Digitized by Google

den Vorgängern Chlodovechs jeglicher Kopfschmuck unbekannt gewesen zu sein scheint, seine Nachfolger auf ihren Münzen verschiedentlich mit einer Art Perlenschnur um das Haupt dargestellt sind.[1]

Ein derartiger Hauptschmuck muß in Wirklichkeit vorhanden gewesen sein, denn eine Art Diadem hat sich 1645 in dem Grabe Childerich II. vorgefunden.[2] Dagegen scheint eine eigentliche Krone dem merowingischen Königtum unbekannt geblieben zu sein, sie erscheint auf keiner Münze und es geschieht ihrer in den Quellen jener Zeit keine Erwähnung.[3] Gregor von Tours sagt einmal von dem Empörer Rauching, er habe sich schon sozusagen mit dem Ruhme des königlichen Scepters gebrüstet.[4] Es erscheint deshalb nicht ausgeschlossen, daß die merowingischen Könige auch schon den Herrscherstab von Byzanz entlehnt haben.[5]

---

[1] Ein Perlendiadem zeigen, von späteren abgesehen, mehrere Münzen Chlotachars II. (auf der Münztafel in Dahns Urgeschichte Bd. III. S. 92, Nr. 5 und 6). Eine Münze Theodeberts I. (539) trägt sogar ein Bild des Königs mit einem Perlenschmuck auf dem Haupte, der sich in der Form einer Krone nähert (Nr. 1 der erwähnten Münztafel). Allerdings zeigt eine andere Münze denselben König mit einem Helm, vgl. Dannenberg a. a. O. S. 160.

[2] Montfaucon a. a. O. S. 174: „sur la tête de roi un grand passement d'or en forme de couronne." Freilich war das Zierstück schon zu Montfaucons Zeiten untergegangen. Childerich II. starb 673, gehört also erst der folgenden Periode an.

[3] Die Kronen, welche Montfaucon Tafel 3 der Introduction abbildet und S. 27 ff. den Nachfolgern Chlodovechs zuschreibt, ohnehin zweifelhaften Alters, sind deshalb abzulehnen. Der Ursprung anderer auf gallischem Boden (in Enzen bei Zülpich und Verdun) gefundener Kronen ist nicht festzustellen, vgl. Jahrb. des Vereins für Altertümer im Rheinland, XXV. S. 123, Schöpflin Museum I. S. 143 f. Wenn die Gesta Dagob. cap. 51 von ihrem Helden sagen: *regia stemmate ex more comptus* so ist mit *stemma*, d. h. Kranz, vielleicht das vorerwähnte Art Diadem gemeint. Über den mangelnden Wert dieser und anderer späterer Nachrichten vgl. Waitz S. 175, Anm. 2.

[4] Gregor IX. 9. Waitz a. a. O. II. 1, S. 176 irrt also bei der Annahme, es sei des Scepters niemals gedacht, ebenso Dahn VII. 3, S. 489. Auf die Vita S. Mauri cap. 53, die das Scepter ebenfalls erwähnt, ist nicht viel Gewicht zu legen, da sie später überarbeitet, vgl. aber auch Gregor I. 35.

[5] Man vergleiche die Abbildung von Dagoberts Scepter bei Montfaucon

Dasselbe muß von dem Reichsapfel gelten, der freilich bei den zeitgenössischen Schriftstellern nicht erwähnt wird, jedoch auf der Rückseite einer Münze Theodeberts I. in der Hand des Erzengels, auf einer Münze Theodeberts II. sogar auf der Vorderseite in der Hand des Königs erscheint.[1] Die Mehrzahl der merowingischen Münzen trägt auch schon ein Kreuz, das uns später ja ebenfalls unter den Abzeichen der karolingischen Kaiser begegnet.[2] Daneben haben sich die alten Abzeichen erhalten und sie überragen die neuen vorläufig noch an Bedeutung. Mit einer Lanze als Symbol der königlichen Gewalt überträgt Guntchramn Childebert II. die Herrschaft, eine Lanze hält Theodebert I. auf seiner Münze in der Rechten. An den Königsmantel im Grabe Childerichs I. werden wir erinnert, wenn wir hören, wie eine Frau sich im Haufen des Volkes dem König Guntchramn heimlich nähert, um einige Fransen von seinem Königsmantel abzureißen, sie daheim in Wasser zu legen und mit diesem Trank ihren kranken Sohn zu heilen.[3] Endlich ist das Vorhandensein eines besonderen Königssitzes, das für die vorhergehende Periode vor Chlodovech zweifelhaft erscheinen mußte, durch die Erzählung Gregors von der ersten Erbeinsetzung des Childebert II. durch Guntchramn ganz außer Frage gestellt.[4] Auch des königlichen

---

Tafel 3 und den Kommentar hierzu S. 26 der Introduction. Die römische Art dieses Scepters (vgl. Mommsen a. a. O. Bd. I. S. 342) spricht für sein hohes Alter.

[1] Die betreffenden Münzen sind abgebildet bei Dahn, Urg. Bd. III. S. 90. Der Reichsapfel hat folgenden Ursprung. Die Kugel als Symbol der Herrschaft über die Erde findet sich schon auf den Münzen römischer Kaiser. Meist steht auf derselben die Siegesgöttin, zuweilen auch ein Steuerruder oder ein Füllhorn unter den Füßen des Adlers. Kaiser Konstantin der Große gab der auf der Kugel stehenden Nike das christliche Kreuz in die Hand, bis in späterer Zeit das Kreuz allein ohne Nike auf der Kugel verblieb. In dieser Form wurde der sog. Reichsapfel von den Franken übernommen. Ob sich freilich die Merovinger nicht darauf beschränkten, ihn in Nachahmung byzantinischer Weise auf die Münzen zu setzen, ohne ihn thatsächlich zu besitzen, steht dahin.

[2] Vgl. Schröder R. G. S. 107.

[3] Gregor IX. 21. Königsgewänder erwähnt ferner Fredegar 38 und Lib. hist. Franc. 35.

[4] Gregor V. 17: *et imponens eum super cathedram suam.* Irrig also

Siegelringes geschieht in dieser Periode noch einmal Erwähnung.[1] — Es ist nicht anzunehmen, daß der Umzug des neuen Königs durch seine Lande schon in heidnischer Zeit stattgefunden und auch dazu gedient habe, den Landes- nnd Grenzgöttern an altgeweihten Stätten Opfer darzubringen.[2] Denn wir haben oben gesehen, daß erst Chlodovechs Königtum einen territorialen Charakter gewonnen, seit Chlodovech konnte also anch ein Akt erst in Aufnahme kommen, der diesen territorialen Charakter zur offenbaren Voraussetzung hat.

Bedeutete doch die feierliche Umfahrt im Reiche nicht anderes wie die thatsächliche Besitzergreifung des Grund nnd Bodens, nachdem die Gewere am Reiche schon durch Erbgang übertragen. Wie sich im fränkischen Rechte an die Übergabe der Gewere etwa auf Grund eines Kaufgeschäftes eine Grenzbegehung anschloß als eine Kundgebung des Erwerbers, daß er sich nunmehr in der Gewere befinde, so zeigte die Umfahrt des Königs ihn im rechtlichen Besitze seiner territorial aufgefaßten Herrschaft.[3] Sie war also lediglich ein rechtsbekundender Akt und unterscheidet sich dadurch durchaus von der Pflicht des schwedischen Königs von Landschaft zu Landschaft in rechtsförmlicher Weise die Erichsgasse zu reiten. Denn bei diesem Umritt mußte der auf dem Morathing nengewählte König auf jedem Landschaftsthinge den Treueid leisten, daß er nicht die rechten Gesetze am Lande brechen werde und sich dann von dem Gesetzessprecher der be-

---

Waitz a. a. O. Bd. II. 1, S. 176. Es erscheint deshalb nicht ausgeschlossen, daß der von Montfaucon Tafel III abgebildete Thron Dagoberts echt ist.

[1] Gregor V. 3. Nach Dahn a. a. O. Bd. VII. 3, S. 489 nichts dem König Vorbehaltenes. Er trug aber das Bild des Königs und war zur Siegelung der königlichen Urknnden bestimmt. Ein anderer durfte also einen Siegelring dieser Art fraglos nicht besitzen.

[2] Dieser Meinung ist Dahn a. a. O. Bd. VII 3, S. 135.

[3] Die Umfahrt der Merowinger darf deshalb nicht in Verbindung gebracht werden mit der uralten Rechtsform des Eigentumserwerbs durch Landumgehen mit bestimmten Tieren, vgl. Grimm R. A. S. 86 ff. Ein Fehler, der seit Grimm R. A. S. 237 wiederholt gemacht ist. — Hätte die Umfahrt bei den Merowingern mehr als eine nur rechtsbeknndende Bedeutung gehabt, so würde Gregor sie öfter bei dem Reg.-Antritt legitimer Herrscher erwähnt haben.

treffenden Landschaft zu deren König urteilen lassen. Der schwedische König erwarb demnach erst durch seinen Ritt von Landschaftsthing zu Landschaftsthing königliche Befugnisse über die einzelnen Landschaften und nur zu diesem Zwecke war jener Ritt bestimmt.[1]

Die Rechtssitte der Umfahrt im Reiche war freilich für unmündige Knäblein unanwendbar. Der nur vier Monate alte Chlotachar II. z. B. konnte keine Reise durch sein Reich im Ochsenwagen antreten, um auf derselben die Huldigungen entgegenzunehmen. Sein Erscheinen hätte dazu bei dem Volke, das sich noch der alten waffenfähigen Herrscher erinnerte, nur Spott und Hohn hervorrufen können. Aber gerade weil die Thronfolge Unmündiger etwas ganz neues, dem alten Rechte und dem Volksbewußtsein Widersprechendes war, der Sicherheit gegen Anfechtung also durchaus und in besonderem Maße bedurfte, brauchte man hier einen Akt, der den Übergang der königlichen Gewalt auf den unmündigen Erben in rechtsförmlicher Weise kundthat. Dazu schuf man die Feierlichkeit der Thronerhebung. Ein Beispiel. Als sich Guntchramn zur Taufe seines Neffen Chlotachar nach Paris begiebt, wirft ihm sein Wahlsohn Childebert II. vor, nun schließe er mit seinen (Childeberts) Feinden Freundschaft und wolle jenen Knaben Chlotachar als König auf den Thron der Stadt Paris setzen.[2] Das darf uns aber nicht zu der Annahme veranlassen, es habe allgemein unter der Merowingern schon in dieser Periode eine feierliche Thronbesteigung stattgefunden, um den Übergang der Herrschaft in sichtlicher Weise kundzugeben.[3] Wir erfahren von keinem lediglich durch das Erbrecht berufenen mündigen Herrscher, der bei seinem Regierungsantritt einen derartigen Akt vorgenommen hätte. Wenn es von

---

[1] Lehmann a. a. O. S. 9 ff.

[2] Gregor X. 28: *Puerum istum in urbis Parisiacae cathedra regem statuis.* Auf die Thronerhebung ist mit Sickel, Gött. gel. Anz. 1889, II. S. 964 und Brunner R. G. II. S. 18, das *elevare (sublimare) in regno* und das *regem instituere* bei Gregor III. 18 und V. 1 zu beziehen, wo es sich ebenfalls um Unmündige handelt. Dasselbe gilt von Fred. hist. Fr. epit. cap. 72.

[3] Dieser Meinung Sickel a. a. O. S. 963 ff. Ihm folgt Brunner R. G. Bd. II. S. 18.

Chilperich einmal heißt: *et mox Parisius ingreditur sedemque Childiberti regis occupat*, so ist damit offenbar nur gemeint, daß Chilperich sich in der ehemaligen Residenz Childeberts festgesetzt hat.[1] Und wenn der Bischof Praetextatns von Lyon gesteht, er habe nach Ermorderung des Chilperich dessen Sohn Merovech auf den Thron erheben wollen[2], so ist diese Thronerhebung vielleicht nur bildlich zu verstehen, jedenfalls aber ein revolutionärer Akt, da Merovech noch mehrere Brüder hatte[3], nnd für die Thronbesteignng des legitimen Herrschers ohne Beweiskraft. Endlich setzt Gnntchramn wohl seinen Wahlsohn Childebert II. auf den Thron, aber das geschieht, wie schon früher erwähnt, um ihm durch Investitur die Herrschaft zu übertragen, nicht seinen Regierungsantritt kundzuthun. Außerdem war Childebert damals erst sechs Jahre alt, also ebenfalls unmündig und als der ganze Akt später wiederholt wird, nachdem Childebert mündig geworden, da wird keine Thronbesetzung mehr vorgenommen, sondern Guntchramn überträgt, wie oben schon dargestellt, die Herrschaft an Childebert unter dem Symbol einer Lanze und fordert ihn dann auf, eine Umfahrt durch das Reich zu halten und sich huldigen zn lassen.[4] — Als völlig ausgeschlossen und nur auf einer sehr ungenauen Quellenkenntniss beruhend erscheint die Annahme von Fustel de Coulanges, es habe bei jedem Thronwechsel im merowingischen Hause eine Schilderhebung stattgefunden.[5]

Es ist schon früher erwähnt, daß diese Sitte überall dort aber anch nnr dort beobachtet worden, wo im Gegensatz zur bestehenden Thronfolgeordnung in altnationaler Weise ein Anmaßer vom Volke erhoben ist.[6] Die Umfahrt im Reiche ist also in

[1] Dahn, Urgeschichte Bd. III. S. 123 übersetzt die betreffende Stelle bei Gregor IV. 22: „und nahm den Königssitz Childeberts weg," denkt also auch nicht an eine feierliche Thronbesteigung.

[2] Gregor V. 18: *Ego te interficere volui et filium tuum in solio tuo erigere.*

[3] Vgl. die Stammtafel bei Dahn a. a. O. Bd. VII 3, a. E.

[4] Die übrigen Belegstellen Sickels entstammen der folgenden Periode der Thronbesetzung, beweisen also nichts für die Zeit des Erbkönigtums.

[5] Fustel de Coulanges a. a. O. S. 52.

[6] Vgl. S. 113.

Wahrheit die einzige Form, durch die der neue König seinem Regierungsantritte Ausdruck gab. Mit ihr verband sich ein bedeutsamer Akt, die Leistung des Unterthaneneides.[1] Ebensowenig wie wir in den Quellen jener Zeit etwas von der Thronbesteigung des mündigen Herrschers erfahren, hören wir, daß die Großen des Reiches bei jedem Thronwechsel an den Hof geeilt, um dem neuen Herrscher vor seinem Throne den Huldigungseid zu schwören.[2] Dagegen hat der neue Herrscher die Huldigung der Großen wie der Geringen seines Reiches auf seiner Umfahrt persönlich entgegengenommen. Dort wo wir zum ersten Male in der fränkischen Geschichte vom Huldigungseide erfahren, sagt der Prätendent Munderich: *Egredior et colligam populum meum atque exegam sacramentum ab eis, ut sciat Theudoricus, quia rex sum sicut*

---

[1] Der lateinische Ausdruck der Quellen ist meistens: *sacramentum fidelitatis*. Ehrenberg, Kommendation und Huldigung S. 104 Anm. 1 vermeidet mit Recht die wörtliche Übersetzung „Treueid", weil dadurch das Verhältnis der Unterordnung nicht zum Ausdruck gebracht sei, indem auch zwei Könige sich wechselseitig Treue schwören könnten. Ehrenberg wählt deshalb das Wort „Huldigung". Allein weder deutet dasselbe seiner ursprünglichen sprachlichen Bedeutung nach auf eine Eidesleistung hin, noch hat der heutige allgemeine Sprachgebrauch des Wortes diesen Inhalt. Dem Kaiser werden bei jedem Einzuge begeisterte „Huldigungen" dargebracht, ohne daß dabei ein Eid geleistet wird. Wir wählten deshalb für das *sacramentum fidelitatis* die Bezeichnung Unterthaneneid. Denn darin liegt einmal der Gedanke an das Verhältnis der Unterordnung, dann aber der deutliche Hinweis auf die Eidesleistung.

[2] Das nimmt Hubrich a. a. O. S. 33 an, ebenso Brunner R. G. Bd. II, S. 58. Allein wo Gregor berichtet, daß sich die Großen um den neuen König geschaart, handelt es sich um die Thronerhebung unmündiger Knäblein, vgl. Gregor V. 1 u. VII. 7. Sickel a. a. O. S. 964, der ebenfalls eine Huldigung der vornehmen Beamten und Dienstleute am Hofe gelegentlich der von ihm behaupteten Thronbesteigung annimmt, weiß sich denn auch keines Beispieles aus der Merowingerzeit zu erinnern, verweist aber auf Dippe a. a. O. S. 46. Allein von dessen Nachweisen könnte für unsere Periode höchstens Lib. hist. Franc. 38 in Betracht kommen. Dort wird erzählt, wie Thenderich II. in der S. Gereonskirche zu Köln den Huldigungseid der Großen (*ab sublimibus*, nach dem zweiten Text von den *seniores*) empfing. Allein hier handelt es sich nicht um die Thronbesteigung eines legitimen Nachfolgers, vielmehr ist Theuderich II. gegen seinen Bruder Theudibert II. zu Felde gezogen, hat sein Heer vernichtet, Theudibert selbst ist durch

et ille.[1] Munderich will allen zu gewinnenden Unterthanen den Eid selbst abnehmen, damit Theuderich ihn als gleichberechtigt anerkennen muß. Eine persönliche Vereidigung aller haben anscheinend Chramn, Gundobald und Childebert II. vorgenommen[2] und aus einer von Gregor von Tours selbst gehaltenen Rede erfahren wir, daß Charibert I. zu Tours der Unterthaneneid von dem ganzen Volke geleistet ist.[3] Als freilich nach Chariberts Tode Chilperich Tours und Poitiers an sich gerissen, obgleich diese Landschaften nach dem zwischen Chariberts Brüdern geschlossenen Vertrage auf den Anteil von Sigibert fielen, konnte der Huldigungseid nicht nach gewohnter Weise bei einer friedlichen Umfahrt des Königs entgegengenommen werden, hier zieht

---

Verrat der seinigen in die Hände des Siegers gefallen und nun nimmt dieser die augenscheinlich anwesenden Großen sogleich in Eid und Pflicht.

[1] Gregor III. 14. Munderich selbst wird dann auch der Eid geleistet: *Sequebatur autem rustica multitudo dantes sacramentum fidelitatis et honorantes eum ut regem.*

[2] Über Chramns Umfahrt vgl. S. 129 Anm. 7. Daß damit die Annahme eines allgemeinen Treueides verbunden gewesen, meint auch Hubrich a. a. O. S. 42, Anm. 7. Es wäre sonst unverständlich, weshalb Chramn später sagt: *omne quod circumivi laxare non potero.* Mit dieser Äußerung spielt Chramn auf das bei seiner Umfahrt durch die Leistung des Unterthaneneides begründete wechselseitige Treuverhältnis an. Bezüglich Gundohalds gehen folgende Stellen Aufklärung. Nachdem Gregor VII. 10 knrz von dessen Umfahrt mit den Worten herichtet hat: *Deinde ibat per civitates in circuitu positas*, nimmt er in Kap. 26 die Erzählung wieder auf mit den Worten: *Gundobaldus in civitatibus enim quae Sigiberti regis fuerant ex nomine regis Childiberti sacramenta suscipiebat, in reliquis vero, quae aut Guntchramni aut Chilperici fuerant, nomine suo, quod fidem servarent iurabant.* Wir erfahren hier nicht, daß sich die persönliche Vereidigung durch Gundobald auf die Vornehmen beschränkt hätte. Später nehmen dann Mummolus, Sagittarius und Waddo auf ihre persönliche Eidesleistung gegenüber Gundohald Bezng; vgl. Gregor VII. 38. Auf eine persönliche Vereidigung gelegentlich der Umfahrt deutet endlich Gregor VII. 33, vgl. S. 125 Anm. 4 und S. 129 f. Denn die Unterwerfung unter die Herrschaft geschah dnrch Eidesleistung. Also liegt in den Worten König Guntchramns an Childebert die Aufforderung zu einer persönlichen allgemeinen Vereidigung.

[3] Gregor IX. 30: *Post mortem vero Chlotacharii regis Chariberto regi populus hic sacramentum dedit.*

Mummolus als Feldherr mit bewaffneter Macht heran, verjagt und vernichtet die Gegner und zwingt das Volk seinem königlichen Herrn Sigibert gleich den Treuschwur zu leisten.[1] Auch wo die Umfahrt im Reiche unterbleiben muß, weil einem Unmündigen die Herrschaft zugefallen, ziehen statt des Königs ein oder mehrere Große des Reiches aus, im Lande die Huldigung entgegenzunehmen. So lassen sich die *priores* nach dem Tode Chilperichs I. den Treueid leisten für den erst vier Monate alten Chlotachar II.[2] —

In der Regel aber hat wie oben gesagt, der neue Herrscher den Treuschwur aller Unterthanen bei seiner Umfahrt selbst entgegengenommen. Weder haben also die Großen bei Hofe gehuldigt noch hat der König sich bei seiner Umfahrt darauf beschränkt, die Huldigung der Großen entgegenzunehmen und die Menge des Volkes durch *missi* vereidigen zu lassen.[3] Wenn wir im Ausgange dieser Periode einmal hören, es hätten nur die Großen dem König geschworen[4], so erfahren wir andererseits nicht, daß hier nachträglich eine Vereidigung des ganzen Volkes durch *missi* stattgefunden, Theuderich II. mag sich also hier auf eine Vereidigung der Häupter des Volkes beschränkt haben, wie denn in seinem Jahrhundert die Vereidigung der ganzen Unterthanenschaft schon in Verfall geraten sollte. —

Die Formel des Markulf aber, nach welcher die Vereidigung des Volkes durch einen *missus* des Königs geschah, stammt zwar aus einer Zeit, in der die Umfahrt des Königs bei seinem Regierungsantritte noch nicht in Vergessenheit geraten war.[5] Aus

---

[1] Gregor IV. 46.

[2] Gregor VII. 7.

[3] Letzteres lehrt Dahn a. a. O. Bd. VII. 3, S. 394 im Anschluß an Roth, Geschichte des Benefizialwesens S. 113, Anm. 26.

[4] Vgl. S. 136 Anm. 2 a. E. Über diesen Vorgang siehe Roth ebendort, Waitz a. a. O. Bd. II. 1, S. 208 Anm. 4, Dahn a. a. O. Bd. VII. 3, S. 399.

[5] Formulae Marculfi ed. Zeumer I. 40, p. 68.

Die Formel ist spätestens im Jahre 632 entstanden. Denn sie bezieht sich auf einen Fall, in dem zu Lebzeiten des Vaters der Sohn König eines Reichsteiles wird. Der letzte Vorgang dieser Art, der uns später noch beschäftigen wird, fällt aber in das Jahr 632. Die letzte nachweisbare Umfahrt ist die von König Dagobert im Jahre 628 (siehe unten). Mithin

ihr ist aber trotzdem nicht zu entnehmen, der König müsse sich bei seiner Umfahrt auf die Vereidigung der Vornehmen beschränkt haben, denn die Formel verdankt ihrem Inhalte nach ihre Entstehung der Einsetzung eines Sohnes als König eines Reichsteiles durch den Vater, bei allen Vorgängen dieser Art aber handelt es sich um die Einsetzung unmündiger Knäblein, die überhaupt keine Umfahrt unternehmen konnten. Die Formel ist also bei einem Regierungsantritt entstanden, der sich ohne Umfahrt vollzog. Allein diese Formel ist in anderer Beziehung von dem höchsten Interesse.

Sie hat folgenden Wortlaut: *Ut leudesamio promittantur rege. Ille rex ille comis. Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare precipimus, adeo iubemus, ut omnes paginses vestros tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus bannire et locis congruis per civitates vicos et castella congregare faciatis, quatenus praesente misso nostro, inlustris vero illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem precelso filio nostro vel nobis et leudesamio per loca sanctorum vel pignora, quas illuc per eodem direximus, dibeant promittere et coniurare.*

Zunächst können wir uns danach ein Bild machen, wie auch schon in früherer Zeit die Vereidigung gelegentlich der Umfahrt des Königs vor sich gegangen sein wird. Die Grafen erhielten vor dem Herannahen des Königs den Befehl, sämtliche männliche gaueingesessenen Unterthanen, ohne irgend welchen Unterschied der Nationalität oder der Stellung, aufzubieten und an geeigneten Orten, in Städten, Dörfern und Burgen zu versammeln. Die Schwurmündigkeit war offenbar die Voraussetzung der Pflicht zu erscheinen. Der Schwur wurde dann geleistet bei heiligen Stätten, etwa einem Heiligengrabe und auf Reliquien, die der König oder sein Stellvertreter mit sich führt.

Wichtiger ist die Auskunft, welche jene Formel uns über den Inhalt des Eidschwurs giebt: *fidelitas et leudesamio* wurde versprochen. Letzteres Wort hat früher die verschiedensten

---

stammt die Formel noch aus der Zeit der Umfahrten. Dahn a. a. O. Bd. VII. 3, S. 394 verlegt die Entstehung der Formel irrtümlich in das Ende des 7. Jahrhunderts.

Deutungen erfahren.[1] Heute herrscht wohl Einigkeit darüber, daß es ein vom Worte *leudes* abgeleitetes Abstraktum im Sinne von Mannenschaft sein muß.[2]

Dieser Inhalt des Unterthaneneides kennzeichnet am besten seinen verhältnismäßig späten Ursprung. Denn der Zeit des urgermanischen Königtums lag jedenfalls eine Auffassung fern, nach der die Volksgenossen die Leute oder Mannen ihres Königs. Letzterer Umstand ist aber noch in einer anderen Beziehung von Bedeutung. Wenn wir dem Worte *leudes* in merowingischer Zeit einerseits zur Bezeichnung der gesamten Unterthanenschaft begegnen, andrerseits solche Personen so genannt werden, die in einem besonderen Dienstverhältnis zum Könige stehen als Leute des Gefolges und Beamte[3], so spricht angesichts der ursprüng-

[1] Wir verweisen bezüglich dieser auf Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 107 Anm. 2, Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 393, Dippe S. 28 Anm. 111.

[2] Dem fränkischen Ausdruck *leudesamio* würde ein im Althochdeutschen nicht nachweisbares *liutsamî* entsprechen, ein Abstraktum von einem gleichfalls nicht bezeugten Adjektivum *liutsam* (so nach W. Scherer Brunner R. G. II. S. 60 Anm. 16), *Liute* (fränkisch *leudes*) bedeutet Menschen, *homines* vgl. Kluge, Etymol. Wörterbuch. VI. Aufl. S. 247, *liutsam* (fränkisch *leudesam*) das Kontinuativ-Adjektivum besagt also, „in der Eigenschaft als Mann *homo* thätig," das Abstraktum *liutsamî* bezw. *leudesamio* diese Thätigkeit selbst, *hominium*, Mannschaft. — So wird das Wort *leudesamio* übersetzt von Zöpfl, Ewa Chamavorum S. 89, Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 207 Anm. 2. Brunner a. a. O. Schröder, R. G. S. 109. Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 396.

[3] Über den Doppelsinn des Wortes *leudes* in den merowingischen Quellen vgl. namentlich Roth a. a. O. S. 276 ff., Braumann: De leudibus in regno Merowingorum 1865, Waitz a. a. O. II. 1, S. 348 ff. Um die Vornehmen der nächsten Umgebung des Königs zu bezeichnen, gebraucht Fredegar z. B. das Wort *leudes* c. 27, 41, 53, 56, 79. In dem Sinne von Optimaten findet sich das Wort *leudes* auch in Gesetzen, so edict. Chlotacharii c. 17, decret. Childeberti c. 2. Auch will Gregor II. 42 damit offenbar die vornehme Umgebung des Königs bezeichnen, wenn er erzählt, wie Chlodovech die *leudes* des Ragnachar bestochen, damit er dessen Nachfolger würde. Wahrscheinlich haben das Wort *leudes* in seinen beiden Bedeutungen die benachbarten Stämme entlehnt. Daß es sich in der lex Visig. nur einmal (IV. 5. 5) als Bezeichnung von Männern in besonderer Beziehung zum Könige findet und die gotische Form hier andeutet, daß es nur fränk. Lehnwort, ist früher erwähnt worden. Ebenso haben wahrscheinlich die Burgunder den Ausdruck für ihre lex übernommen, wenden ihn aber auf die Gemeinfreien an. Die Angelsachsen brauchen dagegen das Wort in ihrer Form

lichen Unanwendbarkeit des Wortes auf die Gesamtheit der Volksgenossen die Vermutung für die Übertragung der Bezeichnung *leudes* von jenem engeren Kreis auf den weiteren. Dasselbe hat dann aber von dem Eide zu gelten, durch den die Gesamtheit der Unterthanen ihre Mannenschaft versprach. Auch er wird durch Ausdehnung des alten schon Tacitus bekannten Gefolgschaftseides auf das ganze Volk entstanden sein.[1] Diese Vermutung bestätigt die Übereinstimmung des uns aus karolingischer Zeit erhaltenen Wortlauts des Unterthaneneides mit dem aus dem Gefolgschaftseide erwachsenen Vasalleneide.[2]

---

leod auch in engerer Bedeutung, vgl. Brunner, R. G. II. S. 11 Anm. 10. Noch heute bedient man sich des Wortes „Leute" in dem erwähnten Doppelsinn, die Leutestube ist vieler Orten der Raum für die Dienstboten.

[1] Dafür schon Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 207 Anm. 2, dann Sohm a. a. O. Sp. 299, Gierke a. a. O. Bd. I. S. 111, Dippe a. a. O. S. 28, Brunner R. G. Bd. II. S. 62, Schröder R. G. S. 109, Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 396, jetzt auch Ehrenberg in der deutschen Rundschau Bd. XXXIX. S. 44. Abweichend Roth a. a. O. S. 118, 278 ff. Tardif a. a. O. Bd. I. S. 16 ff., Viollet a. a. O. Bd. I. S. 227, Fustel de Coulanges a. a. O. S. 55 ff. ist die Abhängigkeit des Unterthaneneides von dem Gefolgschaftseide unbekannt geblieben, Fahlbeck a. a. O. S. 234 Anm. 2 bestreitet sogar, daß dieser Eid regelmäßig bei jedem Thronwechsel geleistet sei. Gemeiner a. a. O. S. 138 läßt es dahingestellt, ob der Unterthaneneid nicht schon als ein Heereid jedem Herzog geschworen, oder von den Merowingern dem Gefolgseid nachgebildet sei.

[2] Vgl. Brunner R. G. Bd. II. S. 62. Brunner teilt dort in Anm. 29, 30 u. 33 eine Reihe Vasalleneide mit. Zur Ergänzung mag hier die zweite auf uns gekommene Formel eines karolingischen Unterthaneneides aus dem Jahre 802 Platz finden. Sie lautet nach dem ersten Formular: *Sacramentale Qualiter promitto ego quod ab isto die inantea fidelis sum domno Karolo .... pura mente absque frande et malo ingenio de mea parte ad suam partem et ad honorem regni sui sicut perdrictum debet esse homo domino suo. Sic me adiuvet Deus .... quia diebus vitae meae per meam voluntatem, in quantum mihi Deus intellectum dederit, sic attendam et consentiam.* Das zweite Formular: *Sacramentale. Qualiter repromitto ego domno Karolo .... fidelis sum sicut homo per drictum debet esse domino suo ad suum regnum et ad suum rectum. Et illud sacramentum, quod iuratum habeo, custodiam et custodire volo, in quantum ego scio et intelligo, ab isto die inantea. Sic me ....* Pertz LL. I. S. 98. Wenn in der Formel des Jahres 789 der ausdrückliche Hinweis auf die Vasallentreue fehlt, so ist zu beachten, daß solches auch in eigentlichen Vasalleneiden der Fall, vgl. Brunner, ebendort S. 60,

Wie kommt es nun, daß die fränkischen Könige sich eines Tages von ihrer gesammten Unterthanenschaft Mannentreue versprechen lassen? Man hat darin die Nachahmung römischer Sitte erkennen wollen; allein gesetzt selbst diese Annahme wäre richtig, — diese Frage wird uns später noch beschäftigen —, welche Gründe waren für die Einführung dieser römischen Sitte bestimmend? Nach Amira und Brunner soll der Treueid eine Sicherstellung gegen die Absetzbarkeit des Königs gewähren, allein bei den Franken sehen wir ihn zu einer Zeit auftauchen, in der das Königtum die glänzendste Machtfülle besaß, die Gefahr einer Absetzung wirklich sehr fern lag. Brunner meint deshalb wohl auch speziell von dem fränkischen Treueid, dieser sei gefordert, um die nach Volksrecht bestehende Treupflicht zu bekräftigen, zu erweitern und zu steigern.

Für die Erweiterung und Steigerung vermag er jedoch nur Kapitularien Karls des Großen anzuführen, die etwa 200 Jahre jünger wie die erste Erwähnung des Unterthaneneides und was die Bekräftigung des Unterthanenverhältnisses angeht, in der schon Roth den Zweck des allgemeinen Eides gesehen, so liegt die Frage nahe, weshalb zur Zeit der höchsten Machtfülle des merowingischen Königtums dieses Verhältnis einer religiösen Bekräftigung bedurfte.

Es ist hier die Umwandlung des Wahlkönigtums in ein Erbkönigtum gewesen, die die Einführung des Unterthaneneides zur Folge hatte. Chlodovechs Söhne waren die ersten fränkischen Herrscher, welche ihre Regierung auf Grund des Erbrechts angetreten haben und von Chlodovechs Söhnen erfahren wir zum ersten Male, daß sie bei ihrem Regierungsantritt sich den Unterthaneneid haben leisten lassen.[1]

---

auch die Anm. 31 und 32. In dem allgemeinen Treuversprechen des Jahres 854: *sicut Francus homo per rectum esse debet suo regi* ist ebenfalls ein ausdrücklicher Hinweis auf die Treupflicht eines fränkischen Vasallen und zwar eines Königsvasallen zu erblicken. Denn *Francus homo* ist nach dem Sprachgebrauch der Quellen ein fränkischer Vasall und nicht ein fränkischer Unterthan, wie Ehrenberg, Deutsche Rundschau a. a. O. S. 44 anzunehmen scheint. —

[1] Das geht aus der oben wiedergegebenen Äußerung Munderichs hervor, vgl. Gregor III. 14.

Diese beiden Thatsachen stehen in einem offenbaren bisher verkannten Zusammenhange. Wohl war das merowingische Königtum nach dem Fortfalle der Volksversammlung absolut geworden und zur höchsten Machtfülle gelangt. Aber der Übergang der königlichen Gewalt auf die Söhne des letzten Inhabers ohne jede Mitwirkung des Volkes war etwas Neues, Ungewohntes. Es gab kein Thronfolgegesetz, auf das man sich hätte berufen können. Und wenn die Söhne sich das Reich wie eine private Verlassenschaft von Grund und Boden teilten, den Bewohnern der betreffenden Landesteile gegenüber, mußten sie sich bei diesem Vorgehen unsicher fühlen und zweifeln, ob jene sie als legitime Herrscher anerkennen würden. Lebte doch, wie wir oben sahen, die alte Idee der relativen Gleichberechtigkeit aller Merowinger, die Vorstellung, daß die Wahl des Volkes jeden Angehörigen zum legitimen Herrscher machen könnte, fort. So lag Grund genug vor, die Anerkennung der Legitimität auf irgend einem Wege außer Frage zu stellen. Man wandte sich dabei nicht an das Volk als Ganzes, weil mit dem Wegfall der Volksversammlung das Volk aufgehört hatte, ein rechtliches Organ des Staates zu sein, man wandte sich an die einzelnen Unterthanen, denen gegenüber der neue König in einer ganz anderen, unendlich viel vorteilhafteren Stellung war. Chlodovechs Söhne folgten damit vielleicht einem Beispiel, das ihnen seiner Zeit der Vater bei der Einverleibung der salischen Teilkönigreiche gegeben hatte. Wir haben oben gehört, daß damals keine Einsetzung Chlodovechs durch Volksakt, etwa wie bei der Gewinnung des Ripuarier-Reiches mehr stattgefunden hat, vielleicht suchte sich Chlodovech aber hier durch die Abnahme eines allgemeinen Unterthaneneides die Anerkennung zu sichern.

Jedenfalls war es seinen Söhnen bei der Anordnung des Unterthaneneides weniger darum zu thun, die nach Volksrecht bestehende Treupflicht religiös bekräftigt, als überhaupt das Unterthanenverhältnis der Volksgenossen ihnen gegenüber zum Ausdruck gebracht zu wissen. Die Huldigung hatte also vorzüglich den Zweck, dem Nachfolger in der Herrschaft die allgemeine Anerkennung zu sichern. Das ergiebt schon die erste Stelle, an der wir überhaupt von der Huldigung erfahren. Der Prätendent

Munderich will ausziehen, um sein Volk zu versammeln und zu vereidigen, damit Theuderich erfährt, daß Munderich so gut König ist wie Theuderich selbst. Durch die geschehene Huldigung will Munderich also beweisen, daß man ihn als Herrscher anerkannt hat, wie einst Theuderich. Und wo wir sonst in den Quellen jener Zeit der Huldigung begegnen, überall sehen wir mit ihr den Zweck der Anerkennung verfolgt. Auch abgesehen von dem Thronwechsel ist es die nächste Sorge jedes Empörers und jedes Eroberers für sich die Huldigung zu erlangen, weil er nur so die Anerkennung seiner Herrschaft gewinnt.[1] Darum betrachtet der legitime Herrscher denjenigen als Hochverräter, der das Volk durch Drohungen oder Versprechungen überredet, einem anderen den Treueid zu leisten. Denn damit verschaffte der betreffende ja jenem Dritten die Anerkennung als König.[2] Aus diesem Grunde fordert Guntchramn an der schon mehrfach erwähnten Stelle seinen Neffen auf sich huldigen zu lassen, indem er zu ihm sagt: „Ziehe hinaus und unterwirf alle meine Landschaften wie Deine eigenen Deiner Herrschaft.“ So konnte Guntchramn nur sprechen, wenn die Huldigung für Childebert II. die Anerkennung bedeutete, und daß er so sprach, lag eben in dem Bewußtsein der Schwäche seiner Bestimmung über die Thronfolge, geschah in dem Wunsche durch den Akt der Huldigung diese Thronfolge gesichert zu sehen. Nur weil der Huldigungseid ursprünglich lediglich die Anerkennung des Thronfolgers bezweckte, herrscht noch unter Karl dem Großen etwa 200 Jahre nach seinem Aufkommen bei vielen die Meinung, daß der Eid auch nur für die Lebenszeit des Herrschers verbände, dem er geschworen und daß er seinem Inhalte nach nur zur Vermeidung von Landesverrat,

---

[1] Gregor IV. 30, IV. 46, V. 18, VI. 12 u. 31, VII. 12. 13. 24. 36, IX. 31, X. 3.

[2] Dieses Vergehens hatte sich der Bischof Praetextatus zu Gunsten des Merovech schuldig gemacht, vgl. Gregor V. 19. Die Thatsache, daß der allgemeine Unterthaneneid seitens des Volkes nur dem König geschworen werden durfte, schließt aber nicht aus, daß in jener Zeit ein einzelner Volksgenosse einem anderen bei Begründung eines Dienstverhältnisses einen Treueid schwor. Das führt u. E. in richtiger Weise Dippe a. a. O. S. 29 ff. gegen Roth a. a. O. S. 128 ff. und Ehrenberg, Kommendation a. a. O. S. 135 aus.

als dem Abfall zu einem andern als dem anerkannten Herrscher, verpflichte.[1]

Der Gedanke, dem die Anordnung des Huldigungseides entsprungen erscheint danach zum ersten Male als ein wahrhaft staatsmännischer, nur mit Hülfe der kraftvollen Stütze, die der Unterthaneneid gewährte, konnte sich der Übergang vom Wahlkönigtum zum Erbkönigtum vollziehen.

Dem Ursprunge und Zwecke des Unterthaneneides entsprechend lag die ganze Tragweite seines Inhalts lediglich in dem subjektiven Elemente, daß eben einer bestimmten Person gegenüber von sämtlichen Volksgenossen die Erfüllung ihrer Unterthanenpflichten zugesichert und damit das Vorhandensein eines staatsrechtlichen Gewaltverhältnisses zwischen dieser bestimmten Person und allen Volksgenossen anerkannt wurde. Freilich geriet man dabei in Verlegenheit.

Die gewaltige Persönlichkeit Chlodovechs hatte die Umwandlung im Charakter des fränkischen Königtums in überraschend kurzer Zeit bewirkt. Nachdem sich bis auf Chlodovech, wie wir oben sahen, wahrscheinlich die Königswahl und die Volksversammlung, damit aber auch das mehr oder weniger genossenschaftliche Wesen der alten Stammesverbindung erhalten, war bei Chlodovechs Ausgang ein Verhältnis der Unterthanenschaft der einzelnen Volksgenossen zum König entwickelt. Mit dieser thatsächlichen Wandelung hatte nun wahrscheinlich die juristische Begriffsbildung der Zeitgenossen nicht gleichen Schritt gehalten. Es ist ja überhaupt eine auf dem Gebiete der Rechtsordnung uns immer wieder begegnende Erscheinung, zuerst sehen wir neue thatsächliche Gebilde vor uns auftauchen und dann bemüht sich das Leben, heute vorzüglich die Wissenschaft, aus diesen Gebilden ein neues Rechtsinstitut zu schaffen.[2] So fehlt es bei Chlodo-

[1] Diese Auffassung bekämpft Karl der Große aus begreiflichen Gründen im capitulare missorum generale vom Jahre 802 cap. 2—9, wie er sich denn bemüht, für seine Zwecke aus dem Unterthaneneide ein Rechtsinstitut wesentlich anderen Inhaltes zu machen.

[2] Wir erinnern nur an die Pachtung von Kiautschau durch das deutsche Reich, die den Anstoß gegeben zur Entwickelung des Rechtsinstitutes der völkerrechtlichen Pachtung.

vechs Tode für die neue Unterthanenschaft, deren Bestehen in dem Unterthaneneide zum Ausdruck gebracht werden sollte, an einem entsprechenden Rechtsbegriff.

Nun fanden sich mehrfache Berührungspunkte zwischen dem neuartigen Unterthanenverhältnis und der alten Gefolgschaft. Zunächst konnte kein Zweifel darüber herrschen, daß auch hier die frühere Treupflicht des einzelnen Volksgenossen gegenüber dem Gemeinwesen jetzt gegenüber dem König als Träger der Staatsgewalt zu erfüllen war.[1] Und wenn die einzelnen Unterthanen auch nicht wie Gefolgsleute nur noch im Dienste des Königs wirken, so mußte doch nunmehr die Erfüllung der vom König auferlegten Unterthanenpflichten als ein diesem, wenn auch in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, geleisteter Dienst erscheinen. Endlich war das Verhältnis der Unterthanenschaft zum König kein rein einseitiges in dem Sinne, daß alle Rechtspflichten auf Seiten der Unterthanen gelegen hätten.[2] Herrschte der König nunmehr auch kraft eigenen Rechtes, so hatte sein Königtum doch den germanischen Charakter insofern nicht völlig abgestreift, als sein Handeln auch jetzt kein rein Willkürliches war. Der merowingische Staat war wie jedes staatliche Gebilde in seinen Anfängen Friedens-Staat, d. h. die Aufgabe des Staates wurde lediglich in der Aufrechterhaltung des äußeren und inneren Friedens erblickt.[3] Diese Aufgabe des Staates hat der König

[1] Lex Rib. 69. 1. Brunner R. G. Bd. II. S. 57. Ehrenberg, Kommendatiou u. Huldigung S. 105 ff. Dahn a. a. O. Bd. VII. 3, S. 392. Letzterer betont namentlich, daß in der Treupflicht auch das Gebot enthalten, dem Banne des Königs gehorsam zu sein. Wir haben schon an anderer Stelle ausgeführt, daß begrifflich die Treue die Pflicht zu einem, wenn auch theoretisch nur bedingten Gehorsam einschließe. Damit entfallen für uns alle Theorien, nach denen der Gehorsam an Stelle der als Grundlage des Unterthanenverbandes nicht bewährten Treue getreten, eine Anschauung, in der sich Ehrenberg a. a. O. S. 118 mit Fustel de Coulanges a. a. O. S. 56 f. 59 begegnet.

[2] Dieser irrigen Meinung Sickel, Gött. gel. Anz. 1890 Bd. II. S. 534.

[3] Bezeichnend dafür sind die Worte, mit denen Chlodovech die Ripuarier auffordert, ihn zum König zu machen: *Convertimine ad me, ut sub mea sitis defensione.* Gregor II. 40. Ähnlich verwarnt König Guntchramn das Volk zu Paris, sie möchten ihn nicht auch ermorden, denn dann würde vom merowingischen Hause kein waffenfähiger Mann mehr übrig sein „*qui de-*

als Träger aller staatlichen Gewalt zu erfüllen. Er hält den Frieden aufrecht, indem er allen seinen Unterthanen seinen Schutz gegen jede Rechtsverletzung leiht. Aber dieser Schutz ist für ihn rechtliche Pflicht,[1] ähnlich wie für den Gefolgsherrn gegenüber seinen Gefolgsleuten.

Wegen dieser Verwandtschaft der neuen Unterthanenschaft mit der alten Gefolgschaft hilft man sich aus der Verlegenheit, indem man die Unterthanen den Gefolgseid leisten läßt. Das würde schwerlich geschehen sein, wenn man bei der Anordnung des allgemeinen Unterthaneneides das römische Vorbild vor Augen gehabt hätte. Dann hätte es eines derartigen Auskunftsmittels nicht bedurft. Die Maßregel, das ganze Volk einen Gefolgschaftseid leisten zu lassen, ließe sich bei Nachahmung des römischen Eides nur aus dem königlichen Bestreben erklären, durch thatsächlichen Eintritt des Volkes in die königliche Gefolgschaft dasselbe inniger mit dem Königtum zu verknüpfen.[2] Allein davon kann nicht die Rede sein. Abgesehen von der offenbaren Thorheit eines solchen Unternehmens, erfahren wir auch in den Quellen nirgends etwas davon, daß man nun thatsächlich alle Unterthanen als private Gefolgsleute des Königs angesehen habe. Weil sie den Gefolgseid geschworen, werden sie zwar hier und da mit dem alten Namen der königlichen Gefolgsleute *„leudes“* oder auch wohl *„fideles“*[3] genannt, die Erfüllung ihrer Unterthanenpflichten wird auch einige Male als ein *servire*[4] bezeichnet, allein das Verhältnis

fensit.“ Gregor VII. 8. Dahn, Urg. Bd. III. S. 299. Nach Gregor VII. 13 erklären die Bewohner von Poitiers: *Quodsi convenit, ut pace nos rex Guntchramnus accipiat, non resistimus*, vgl. Dahn, ebendort S. 303.

[1] Vgl. namentlich Dahn a. a. O. Bd. VII. 3, S. 402 ff; auch Brunner R. G. Bd. II. S. 48.

[2] Einst war Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1843, 5. Aufl. § 26 S. 190 der Meinung, die Leudesverbindlichkeit, welche ohnehin schon dem größten Teile der freien Einwohner obgelegen, sei durch die Leistung des Unterthaneneides auf ganze Provinzen ausgedehnt. Andere Ansichten älterer Autoren siehe bei Roth a. a. O. S. 113 Anm. 19.

[3] Das Wort *fideles*, auf das Verhältnis zum König angewandt, hat übrigens denselben Doppelsinn wie *leudes*, vgl. Brunner R. G. Bd. II. S. 11 Anm. 10.

[4] Nach Gregor VII. 13 versprachen die Bewohner von Poitiers: *domi-*

zwischen König und Volk ist ein wahrhaft staatliches geblieben, die Zugehörigkeit zum Verbande der fränkischen Staatsangehörigen berechtigt und verpflichtet die Unterthanen.[1] Von wie geringer Bedeutung der Unterthaneneid in diesem Punkte gewesen ist, geht aus der von Karl dem Großen bekämpften Anschauung hervor, jener Eid verpflichte nur zur Unterlassung von Hoch- und Landesverrat. Letztere Anschauung hätte niemals aufkommen können, wenn mit dem Schwur des Huldigungseides der thatsächliche Eintritt in das Gefolge des Königs verbunden gewesen wäre. — Der Unterthaneneid, das Versprechen von Treue und Mannschaft bedeutete also in keinerlei Weise die Übernahme besonderer Verbindlichkeiten, die nicht an sich in dem Begriffe der Unterthanenschaft, so wie er sich zur Zeit der erstmaligen Leistung jenes Eides schon thatsächlich herausgebildet hatte, enthalten gewesen wären.[2] Es bliebe noch zu erörtern, ob für die Person des Schwörenden mit der Eidesleistung die Unterthanenschaft begründet worden. Freilich mochte die Erinnerung an die noch nicht lange verflossenen Zeiten, in denen man die Könige eingesetzt hatte, die Erkenntnis,

num nostrum recognoscimus, cui servire plenius debeamus. Gregor VII. 33 läßt Guntchramn von seinem Wahlsohn Childehert II. zum Volke sprechen: *rex est, cui vos nunc deservire debeatis* und nach Gregor IX. 36 fordern die Großen aus Soissons und Moix von demselben König Childehert II.: *da nobis unum de filiis tuis, ut serviamus ei.*

In einzelnen seltenen Fällen heißen die Unterthanen auch *servi (servientes)*, doch nur in höfischer oder Kanzleisprache (Dahn), so Form. Marc. I. Nr. 7 u. 24, ferner in epistola Floriani ad Nicetum Bouquet a. a. O. IV. p. 67.

[1] Den wahrhaft staatlichen Charakter des fränkischen Unterthanenverhältnisses hat Roth ein für allemal nachgewiesen, vgl. namentlich Roth a. a. O. S. 169 ff. Ihn betont mit Recht Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 397 gegenüber Gierke a. a. O. S. 111.

Daß der Treueid der Person des Königs und nicht dem Staate geleistet wurde, widerspricht nicht einem staatlichen Charakter der merowingischen Herrschaft, wofern nur der König als Repräsentant des Staates betrachtet worden. Wollte man aus der Vererbung des Reiches wie eines privaten Grundbesitzes schließen, das Verhältnis des Königs zum Volke sei nicht in jener Weise als ein wirklich staatliches angesehen worden, so wäre das eine dieser Zeit unbekannt gebliebene und deshalb falsche Folgerung.

[2] Wir können deshalb darauf verzichten, die Folgen der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten hier zu erörtern und verweisen bezüglich der Infidelität und ihrer Bestrafung auf Brunner R. G. Bd. II. S. 63 ff.

daß der jetzt geheischte Unterthaneneid ein Ersatz für diese Mitwirkung bei der Einsetzung sei, die Unterordnung unter den König dem einen oder anderen noch als eine freiwillige, vertragsmäßige erscheinen lassen. Darin lag allerdings für das Königtum eine große dauernde Gefahr.[1] Noch zu Karls des Großen Zeiten berufen sich einmal die zur Rechenschaft gezogenen Teilnehmer einer Empörung zu ihrer Verteidigung darauf, von ihnen sei dem König kein Treueid geleistet.[2]

Allein es kann kaum ein Zweifel obwalten, daß diese Auffassung vom Unterhaneneide unhaltbar. Zwar müssen wir die Lehre[3], durch den Eid könne überhaupt immer nur anerkannt werden, was als rechtliche Pflicht bereits bestehe, verwerfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nicht wie durch formlose Willenserklärung auch durch eidliche Zusage eine Verpflichtung soll übernommen werden können. Die Verneinung dieser Möglichkeit ist eben so grundlos, als wenn man leugnen wollte, daß ein notarieller Akt rechtsbegründend sein könne.

Indessen sind ein wirkliches erbliches Recht des Thronfolgers auf die Herrschaft, wie es uns doch in dieser Periode des mero-

---

[1] Darauf hat in treffender Weise zuerst Ehrenberg in der Deutschen Rundschau a. a. O. S. 45 aufmerksam gemacht. Derselbe verkennt allerdings u. E., wie der Treueid andererseits in den Zeiten des jungen Erbkönigtums diesem eine kraftvolle Stütze gewesen ist.

[2] Mit diesem Vorkommnis begründet Karl die Notwendigkeit einer allgemeinen Beeidigung in cap. 1 des capitulare miss. I. 66. Über die Entstehungszeit dieses capitulare vgl. Brunner R. G. Bd. II. S. 59. Weshalb Brunner dort meint, die Ausflucht der Empörer erkläre sich aus der Nichtleistung eines Diensteides, ist nicht ersichtlich. Offenbar handelt es sich um den allgemeinen Unterthaneneid. Denn ein Vorbringen, nachdem die Nichtleistung eines besonderen Diensteides eine Empörung entschuldigen soll, wäre völlig sinnlos nnd von Karl dem Großen kaum der Beachtung wert gehalten. Wohl aber war es von der größten Bedeutung, ob die Leistung eines Unterthaneneides für den Eintritt in das Unterthanenverhältnis erforderlich. In diesem Falle mußten die Empörer straffrei ausgehen und deshalb suchen sie sich zu verteidigen, indem sie dem von ihnen nicht geleisteten Eide eine rechtsbegründende Bedeutung beilegen. — In diesem Sinne auch Ehrenberg, Rundschau a. a. O. S. 45. —

[3] Von Sickel in den Mitt. des österr. Instituts, Ergänzungsheft I. S. 50, dem auch Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 399 folgt.

wingischen Königtumes entgegengetreten, einerseits und ein freiwilliger Eintritt der einzelnen Unterthanen in dieses Herrschaftsverhältnis andererseits begrifflich unvereinbar. Der Unterthaneneid erscheint denn auch in den Quellen als eine von dem neuen Herrscher den neugewonnenen Unterthanen gebotene Leistung[1] nicht aus freiem Willensentschluß, sondern auf Befehl wird derselbe geschworen. Daraus folgt, daß der Schwörungspflichtige *ipso iure* schon vor der Leistung seines Eides Unterthan ist, denn woher nähme der neue Herr sonst die Legitimation, ihm eine derartige Leistung zu gebieten? In allen Fällen legitimer Nachfolge hatte also der Huldigungseid nur eine rechtserklärende Bedeutung, die freilich bei der juristischen Schwäche des Erbrechtes nicht gering anzuschlagen. Deshalb tritt er auch in allen diesen Fällen in den Quellen jener Zeit sehr zurück. Wo dagegen ein Anmaßer, dem überhaupt kein Erbrecht zur Seite steht oder der doch nicht nach der Thronfolgeordnung der nächstberufenste ist, die Leistung des Unterthaneneides erreicht, da wird erst durch diese Huldigung ein staatsrechtliches Band zwischen dem Empfänger des Schwures und den Schwörenden geknüpft und deshalb geschieht in solchen Fällen der geschehenen Eidesleistung auch immer Erwähnung.[2]

Weil die Leistung des Unterthaneneides in der Regel aber die Unterthanenschaft nicht erst begründete, legte man in dieser Periode auch noch kein Gewicht darauf, die zur Zeit der allgemeinen Vereidigung noch nicht Eidesmündigen bezw. die erst

---

[1] Das bezeugt namentlich die oben wiedergegebene Markulfsche Formel und wird mit Recht von Sickel überall betont, wo derselbe den Huldigungseid erörtert, vgl. Sickel an der letztgenannten Stelle, ferner in den Gött. gel. Anz. von 1890 Bd. I. S. 213, siehe auch Sickel, Die Entstehung der fränk. Monarchie a. a. O. S. 341. Lehrreich ist übrigens gerade in dieser Beziehung auch das Testament des Bischofs Bertchramn. Dieser rechtfertigt es, daß er nach dem Tode Guntchramns nicht dessen Erben Childebert II., sondern Chlotachar II. den Treueid geleistet: *propter eo quod civitas Cenomanis legitimo ordine post transitum domni Guntchramni ex hereditate genitoris sui .... debuit provenire.* (Pardessus Dipl. Nr. 230 Bd. I. S. 201.) Danach gab es einen angeborenen Herrn, dem die Huldigung geschuldet wurde. Der Schwur bedeutet also nicht Vertrag, sondern Erfüllung.

[2] Vgl. S. 144 Anm. 1.

nachher Geborenen und Herangewachsenen jenen Schwur leisten zu lassen. Es lag eben keine Veranlassung vor, von diesen eine Anerkennung ihrer Unterthanenschaft einzuholen, da ihnen gegenüber der zeitige Throninhaber sich in gesicherter Stellung befand. —

Mit Rücksicht auf eine Stelle des *Venantius Fortunatus* hält Waitz[1] es für möglich, daß auch der Königin ein Eid geleistet worden sei. Indessen handelt es sich offenbar um einen ganz außergewöhnlichen Vorgang, dessen inneren Grund Dahn[2] aufgedeckt hat. Die betreffende Stelle[3] lautet:

pervenit (Gailesvintha) qua se piscoso Sequana fluctu
in mare fert, iuncto Rotomagense sinu.
iungitur ergo toro regali culmine virgo
et magno meruit plebis amore coli,
hos quoque muneribus permulcens, vocibus illos,
et licet ignotos sic facit esse suos.
utque fidelis ei sit gens armata, per arma
iurat iure suo, se quoque lege ligat.

Nun wissen wir, daß man am westgotischen Königshofe das größte Mißtrauen gegen Gailesvinthas Bewerber Chilperich hatte und daß dieser sich eidlich verpflichten mußte, die ihm anvertraute Fürstentochter nicht zu verstoßen. Augenscheinlich hängt es mit diesem Gefühl der Unsicherheit zusammen, wenn die junge Königin in dem fremden Lande angekommen sich eidliche Treue versichern läßt. Doch sind unter der *gens armata*, die diesen Schwur leistet, aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nur die Großen des Hofes verstanden. Jedenfalls handelt es sich hier nicht um einen regelmäßigen gegenüber der Königin geleisteten allgemeinen Unterthaneneid. Welchen Ursprung und Inhalt hätte derselbe auch haben können? Deshalb lassen sich daraus, daß Gailesvintha den ihr geleisteten Eid erwiedert hat[4], nicht mit Waitz Schlüsse dafür ziehen, daß dem Unterthaneneid immer ein Königseid gefolgt sei. —

---

[1] Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 210; gegen ihn schon Sickel in Gött. gel. Anz. von 1889 Bd. II. S. 955 Anm. 1.

[2] Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 401 ff.

[3] Ven. Fort. Carmina VI. 5 v. 235 ff.

[4] Eine eidliche Gegenverpflichtung der Königin ist doch anzunehmen,

Wir haben oben gesehen, daß das ganze Institut des Unterthaneneides dem Vorbilde der Gefolgschaft entlehnt worden ist. Ein Eid des Gefolgsherrn ist aber letzterem Institute immer unbekannt geblieben. Die Vermutung spricht deshalb dafür, daß die Frankenkönige keinen Königseid geleistet haben. Und diese Vermutung bestätigt das Schweigen der Quellen bezüglich eines eigentlichen Königseides. — Nur König Charibert I. hat im Jahre 561 zu Tours geschworen: *„ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quo quondam sub patris dominatione statu vixerant, in ipso hoc eos deinceps retineret, neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos quod pertineret ad spolium“*.[1] Allein mit diesem Eide hat es eine eigene Bewandnis. Es läßt sich zwar nicht nachweisen, daß er nur den Romanen von Tours zugeschworen,[2] im Gegenteile Gregor spricht zu den Abgeordneten des Königs Childebert: *„Post mortem Chlotacharii regis Chariberto regi populus hic sacramentum dedit, similiter etiam et ille cum iuramento promisit“* und trägt ihnen dann den obigen Inhalt von Chariberts Eid vor. Der Königseid ist danach im Anschluß an den Unterthaneneid des ganzen Volkes auch wiederum dem ganzen Volke geleistet. Jener Eid hat jedoch hier einen ganz speziellen Inhalt. Der König gelobt nicht die Erfüllung der aus der Trägerschaft der Reichsgewalt für ihn sich ergebenden Pflichten, es handelt sich vielmehr lediglich um die Bestätigung eines örtlichen Steuerprivilegs. Wir erfahren das aus dem Zusammenhange, in welchem dieses Königseides Erwähnung gethan wird. Chlotachar I. hatte für das Stadtgebiet von Tours eine *discriptio* d. h. eine Steuerveranlagung ansführen lassen. Wahrscheinlich ist es auch hier die hohe Geistlichkeit gewesen, unter deren Einfluß Chlotachar I. dann das neue Steuerbuch von Tours „aus Ehrfurcht vor dem heiligen Martin“ verbrennen läßt und damit auf die Steuer von Tours verzichtet. Als nun im vierzehnten Jahre der Regierung Childeberts II. Abgesandte des

weil der Dichter von ihr sagt: *se quoque lege ligat.* Anderer Meinnng Sickel ebendort.

[1] Gregor IX. 30.

[2] Eine Annahme von Löbell a. a. O. S. 160, Sickel, Der Freistaat a. a. O. S. 66, Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 209, Dahn S. 400 Anm. 6.

Königs von Tours Steuern eintreiben wollen, tritt ihnen der Bischof Gregor entgegen. Er bezieht sich auf jene Steuerbefreiung von Tours unter Chlotachar I., giebt dann zum Beweise, daß jener Regierungsakt Chlotachars von seinem Nachfolger Charibert anerkannt und wiederholt sei, den obigen von Charibert bei seinem Regierungsantritte in Tours geleisteten Eid wieder und legt dar, wie demgemäß weder Charibert selbst noch dessen Nachfolger Sigibert, noch endlich Childebert selbst während seiner bisherigen Regierung in Tours jemals Steuern eingetrieben hätten. — Chariberts Eid hat also nur einen steuerrechtlichen Inhalt gehabt[1] und sich nur auf den Ort bezogen, an dem er geschworen, dazu kann Gregor nicht behaupten, daß Chariberts Nachfolger bei ihrem Regierungsantritte diesen Eid wiederholt hätten.

Nach alledem giebt das fragliche Vorkommnis für einen regelmäßigen Königseid bei jedem Regierungsantritt, wie wir ihm z. B. bei den Westgoten begegneten, gar keinen Anhalt. —

Freilich mag sich ähnliches an anderen Orten zugetragen haben, indem der neue König bei seiner Umfahrt auch anderwärts wie hier einem ganzen Stadtgebiete oder einer einzelnen Bevölkerungsklasse in demselben irgendwelche Privilegien eidlich bestätigt oder verliehen haben mag. Auf einen Vorgang dieser Art spielt Florian in einem Briefe an den Bischof Nicetius von Trier mit folgenden Worten an: *„Illud autem suppliciter quaeso, ut domino . . . . regi Theodebaldo insulam Lerinensem . . . . plurimum commendetis, ut Romanis servis eius sacramenta quae data sunt omnimodis conserventur, ut regnum ipsius Deus augeat et defendat“*.[2]

Dagegen scheint der König die Erfüllung seiner allgemeinen Herrscherpflichten, wenn auch keinesfalls eidlich, so doch in feierlichen Worten, wie es noch heute bei jeder Thronbesteigung geschieht, zugesagt zu haben. Das läßt sich aus dem Umstande

---

[1] Bei der Erkenntnis dieses Inhaltes des Königsversprechens kann es dahingestellt bleiben, ob man in seinem Wortlaut *consuetudo* oder *lex* geradezu mit „Steuer“ übersetzen darf, eine Annahme Löbells und Sickels, gegen die Waitz protestiert. Denn gemeint sind jedenfalls Steuerverordnungen. Über das Vorkommen von *lex* und *consuetudo* mit der Bedeutung „Steuer“ in karolingischer Zeit vgl. Sickel, Mitt. des Instituts, Ergänzungsband II. S. 316.

[2] Siehe S. 147 Anm. 4 a. E.

schließen, daß wir zur Bezeichnung des allgemeinen Friedens und Schutzes, zu dessen Gewährung der König, wie oben gesagt, rechtlich verpflichtet war, in der merowingischen Gesetzgebung dem Worte *„sermo noster“* (bezw. *dominicus* oder *suus*) begegnen.[1] Wenn „unser Wort“ aber die Bedeutung hat „unser Friede“ oder „unser Schutz“, so kann dem nur die Thatsache zu Grunde liegen, daß die Aufrechterhaltung des Friedens und Gewährung des königlichen Schutzes bei dem Regierungsantritte feierlich zugesagt ist.[2] Diese Zusage wird in der Regel nicht wie heute in der Form eines Manifestes, sondern mündlich durch den König selbst gelegentlich seiner Umfahrt geschehen sein. Deshalb verbot es Chramn seine Ehre, das für sich in Anspruch genommene Land, soweit er es umfahren, wieder aufzugeben.[3]

Ehe wir von dieser Periode des merowingischen Königtumes scheiden, müssen wir unsere Aufmerksamkeit noch dem Ausnahmefalle des Regierungsantrittes eines unmündigen Königs zuwenden. Seit man das Königtum vererbte wie einen privaten Grundbesitz, mußte auch das Folgerecht Unmündiger anerkannt werden und die königliche Gewalt auf sie ebensowohl *ipso iure* übergehen wie auf mündige waffenfähige Erben. Indessen bedurfte man, wie schon oben gesagt, hier mehr wie sonst eines die eingetretene Nachfolge bekundenden Aktes und nahm zu diesem Zwecke eine Thronerhebung vor. Der fränkische Geschichtsschreiber bedient sich für diese Feierlichkeit der Worte *sublimare, stabilire, substituere*

---

[1] Lex Sal. 56, 5. 78, 9; 106, 9. Ed. Chilp. c. 11. Frensdorffs Erklärung (Recht und Rede in den historischen Aufsätzen für Waitz S. 476 ff.), wonach hier nur eine Übersetzung des später begegnenden Ausdruckes *farzalan* im Sinne von „verrufen“ vorläge, weist Brunner R. G. Bd. II. S. 42 mit Recht zurück, weil das Wort *sermo* immer in einer Verbindung erscheint, die jene Übersetzung ausschließt. Allein Brunner weiß nicht zu erklären, wie das Wort *sermo* denn zu der von ihm offenbar richtiger Weise angenommenen Bedeutung *pax* kommt.

[2] Diese einleuchtende Erklärung für den zunächst befremdenden Gebrauch des Wortes *sermo* giebt Dahn a. a. O. Bd. VII. S. 406. Ihre Richtigkeit wird zur Gewißheit durch Dahns Hinweis auf den Sprachgebrauch der Quellen *in verbo regis esse* für diejenigen, welche eine Zusage besonderen Schutzes erhalten haben.

[3] Gregor V. 16: *omne quod circuivi laxare non potero.*

in regnum, regem instituere, statuere,[1] die uns sonst in den Quellen nur für den Fall einer rechtsbegründenden Thronbesetzung begegnen. Ja Gregor faßt die Thronerhebung unlogischerweise geradezu als für den Unmündigen erst rechtsbegründend auf, wenn er berichtet: *Gundobaldus dux adprehensum Childebertum .... parvolum furtim abstulit ereptumque ab immanente morte collectisque gentibus, super quas pater eius regnum tenuerat, regem instituit, qui die Dominici Natalis regnare coepit.*[2] Auch darin offenbart sich wieder die große Schwäche des Vererbungsrechtes der Krone. Es erscheint Gregor noch unfaßbar, daß ein Unmündiger durch das Ableben seines königlichen Vaters *ipso iure* König werden könne, ohne daß eine feierliche Einsetzung in die königliche Würde hinzuträte. Um so interessanter ist es festzustellen, von wem der wichtige Akt der Thronerhebung des unmündigen Nachfolgers ausgegangen ist. Offenbar bildete die Thronerhebung bei ihrer staatsrechtlichen Bedeutung einen Akt der Regentschaft. Wer zur Ausübung der königlichen Gewalt an Stelle des unmündigen Thronfolgers berufen, der konnte auch das Recht für sich in Anspruch nehmen, den Unmündigen feierlich in seine Würde einzusetzen. Es fragt sich also, wer der berufene Regent gewesen. Ursprünglich der oder die nächsten waffenfähigen Schwertmagen als die Träger der Altersmundschaft nach salischem Privatrecht.[3]

Man[4] hat zwar behauptet, schon im ersten Falle der Erbfolge Unmündiger nach dem Tode Chlodomers habe abweichend vom fränkischen Privatrechte die Großmutter der unmündigen Kinder

---

[1] Vgl. S. 134 Anm. 2. —

[2] Gregor V. 1. Auch Guntchramn scheint den Tag dieser Thronerhebung als Zeitpunkt des Regierungsantrittes für Childebert betrachtet zu haben. Denn er erzählt von ihm nach Gregor VIII. 4: *Sed baptismum in die sancto Pentecostes accepit et rex nihilominus in die sancto Dominicae nativitatis est elevatus.* Nach Sickel, Mitt. des Instituts, Ergänzungsband II. S. 332 erfahren wir anderweitig (wo?), daß der junge Childebert schon am 8. Dez. regierte. Wir finden hier dieselbe staatsrechtliche Unklarheit, die uns früher bei den Vandalen und in den nordischen Sagen begegnet ist.

[3] Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 171. Hubrich a. a. O. S. 34. Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 442.

[4] Bonnell a. a. O. S. 199. Ihm neigt Sickel in den Gött. gel. Anz. 1889 Bd. II. S. 970 ff. zu.

Chlodomers die Regentschaft geführt. Allein bei einer unbefangenen Würdigung des Berichtes Gregors[1] muß diese Annahme abgelehnt werden. Der fränkische Geschichtsschreiber erzählt: *Dum autem Chrotechildis regina Parisius moraretur videns Childebertus, quod mater sua filios Chlodomeris, quos supra memoravimus, unico affectu diligeret, invidia ductus, ac metuens, ne favente regina admitterentur in regnum misit clam ad fratrem suum Chlothacharium regem . . . .*

Gelegentlich einer vorübergehenden Anwesenheit der Chrotechildis in Paris, die sonst in Tours ihren Wohnsitz genommen[2], nimmt Childebert also wahr, mit welcher Liebe die alte Königin an ihren Enkeln hängt und von Neid erfüllt, gerät er in Furcht, durch die Gunst der Großmutter möchten die Enkel auf den Thron gelangen. So konnte Childebert aber nur fühlen, wenn bis dahin die Regentschaft nicht in den Händen der königlichen Großmutter war. Denn dann war es der natürliche Lauf der Dinge, daß später seine Neffen zur Herrschaft gelangten. Nach Gregors Berichte jedoch fürchtet Childebert eine bisher unerwartete Wendnng. In ihrer Liebe zu ihren Enkeln, besorgt er, möchte die Großmutter seine habgierigen Pläne durchkreuzen. Daraus folgt, daß bisher seit Chlodomers Tode alles nach Childeberts Wunsch verlaufen und er sich schon als Herrn von Chlodomers Reich, bezw. eines Teiles von demselben betrachtet hat. Das konnte er aber nur, wenn er dort selbst Regentschaftsrechte auszuüben batte. Daß letzteres wirklich der Fall gewesen, beweist sein heuchlerisches Anerbieten gemeinsam mit seinem Bruder Chlotachar Chlodomers unmündige Söhne in die Herrschaft einsetzen zu wollen, ein Anerbieten, auf das sofort freudig eingegangen wird. Nur die Regentschaft konnte die Oheime zur Vornahme dieser wichtigen Regierungsbandlung berechtigen. Wenn sie eine Einsetzung der Neffen wider ihren Willen fürchten, so besorgen sie damit einen von der königlichen Großmutter in Verbindung mit den Großen heimlich ausgefübrten Anschlag. Auffallend ist es zwar, daß der dritte Bruder Theuderich bei der

[1] Nur Gregor III. 18 kann in Betracht kommen, die Vita Chrotildis c. 10 folgt hm. Die Vita Chlodovaldi c. 7 und Remigii c. 7 sind durchaus unzuverlässig, vgl. Sickel ebendort S. 971 und S. 957.

[2] Gregor II. 43. IV. 1.

Regentschaft nicht beteiligt erscheint, allein diese Thatsache erklärt sich zur Genüge daraus, daß Childebert und Chlotachar mit Thenderich verfeindet waren[1] und Theuderich gegen ihren Willen seine Berücksichtigung bei Einrichtnng der Regentschaft nicht durchzusetzen vermochte. Dazu hatten Childebert und Chlotachar bei der Ausschließung des Theuderich insofern auch einen Schein des Rechtes für sich als Theuderich doch nur ein halbbürtiger Vatersbruder der Unmündigen war. Ebensowenig widerspricht es der nach Privatrecht eingetretenen vormundschaftlichen Regierung der königlichen Oheime, daß nach einer gelegentlichen Mitteilung Gregors[2] zwei aus Burgund stammende Bischöfe *„ordinante Chrotechilde regina"* das Bistum Tours verwalteten Sollte damit auch gemeint sein, daß jene Besetznng des Bischofssitzes nicht nur unter dem Einfluß der alten Königin geschah, sondern unmittelbar von ihr ausging,[3] so bleibt immer zu beachten, daß die Königin, wie oben gesagt, in Tours selbst ihren Wohnsitz hatte, daß sie dort der Kirche des hlg. Martin ihre besondere Fürsorge zuwandte *(ad basilicum sancti Martini deserviens* sagt Gregor II. 43 von ihr) und ihr deshalb auch die Besetzung dieses Bistums überlassen sein mochte.

Ein zweiter Fall vormundschaftlicher Regierung ist dann bei dem Tode Theudiberts I. eingetreten (548). Wir erfahren nichts über die Thronerhebung seines Sohnes Theudobald. Gregor von Tours erzählt nur: *Mortuo ergo Theudoberto ... regnavit Theudobaldus filius pro eo.*[4] Gleichwohl ist anznnehmen, daß auch hier eine feierliche Thronerhebung des Theudobald stattgefnnden hat. Bei diesem Akt haben aber nicht mehr die königlichen Oheime als Träger der privatrechtlichen Altersmundschaft, sondern die Großen des Landes die handelnde Rolle gespielt. Denn in ihren Händen ruht jetzt die Regentschaft. Wir erfahren das aus den Worten, welche die Bischöfe bei dem Begräbnis des Bischof Gallus zum Presbyter Cato sprachen: *Rex vero parvulus est et si qua tibi adscribitur*

[1] Gregor III. 7. 9. 11.

[2] Gregor III. 17.

[3] Das meint Sickel mit dem Hinweis darauf, daß Gregor sich des Wortes *ordinare* zur Bezeichnung obrigkeitlicher Akte zu bedienen pflegt.

[4] Gregor III. 37.

culpa, nos suscipientes te sub defensione nostra, cum proceribus et primis Theodebaldi regis agemus.[1] Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die traurige Erfahrung, die man in Chlodomers Reich mit der Regentschaft der königlichen Schwertmagen gemacht, viel zu der anderweitigen Regelnng beigetragen haben. Ans demselben Grunde wartete man bei dem gewaltsamen Ende Sigiberts, das wiederum einen Unmündigen zum Nachfolger berief, das Eingreifen der gewaltthätigen Oheime nicht ab. Einer der mächtigsten des Landes, Herzog Gundobald, bemächtigt sich des kleinen Childebert, beruft die übrigen anstrasischen Großen und setzt in ihrem Beisein das Kind als König ein.[2] Die Großen, welche hier als die zur Regentschaft Berufenen auftreten, behalten die Reichsgeschäfte auch später ausschließlich in ihren Händen.[3]

Damit hatte der Adel für das Recht der Thronerhebung und Regentschaft schon zwei Berufungsfälle. Als nun bei dem Tode Chilperichs dessen Witwe Fredignndis aus politischen Gründen ihren Schwager Gnntchramn, den Oheim ihres unmündigen Sohnes Chlotachar, einlud, sich als Regent in den Besitz der Herrschaft zu setzen, Guntchramn auch herangezogen kam, da eilen auch die Großen des Reiches herbei und sie erheben den jungen Chlotachar feierlich znm König.[4] Kein Zweifel, daß sie ihr Vorgehen

[1] Gregor IV. 6. Aus dieser Wendung folgt zunächst, daß Theudobald damals noch unmündig, vgl. Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 171, Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 443. Sickel a. a. O. S. 972 zieht das mit Unrecht in Zweifel. Gegen die Unmündigkeit Theudobalds spricht nicht der Umstand, daß er 12 Jahre früher schon einmal erwähnt ist (Gregor III. 27). Denn die staatsrechtliche Mündigkeit trat im merowingischen Hause nicht schon mit 12 Jahren ein. Daß für Theudobald noch eine Regentschaft herrscht, bestätigt Gregor IV. 7. Dort wird erzählt, wie Theudobald die Nachricht vom Tode des hlg. Gallus überbracht wird. Dann heißt es weiter: *Quod ille (Theudobaldus) audiens, vel qui cum eo erant .... Cantinus .... episcopus ordinatur.*

[2] Gregor V. 1. Die eilig zusammengerufenen *gentes* sind offenbar nur in ihren Großen vertreten, vgl. Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 175 Anm. 3.

[3] Gregor V. 17. VI. 3. 4. 24. VII. 6. X. 19.

[4] Gregor VII. 7. *Priores quoque de regno Chilperici, ut erat Ansoaldus et reliqui ad filium eius .... colligerunt, quem Chlotarium vocitarerunt* .... vgl. auch Lib. hist. Franc. 35. *Franci quòque praedictum Chlotarium regem super se in regnum statuerunt.* Wie später Childebert dazu kommt, Guntchramn vorzuwerfen, er wolle nunmehr Chlotachar auf den Thron erheben (Gregor X. 28), bleibt unverständlich. —

mit dem von ihnen behanpteten Rechte der Regentschaft begründet haben. Denn wenn sie auch bei der allgemeinen Vereidigung neben dem jnngen König Chlotachar dessen Oheim Guntchramn Treue versprechen lassen und damit denselben nominell als legitimen Regenten anerkennen, so wissen sie sich doch in einem Teile des Reiches unabhängig von Guntchramn im Vollbesitz der königlichen Herrschergewalt zu erhalten.[1]

So hatte der Adel im Streite um das Recht der Thronerhebung den Sieg davongetragen und es ist zn vermuten, daß er auch bei der Thronerhebung der beiden unmündigen Söhne Childeberts II. dieses Recht ansgeübt hat.[2] Denn wenn Childeberts Knaben auch an ihrer thatkräftigen Großmutter Brunichildis einen starken Rückhalt hatten, so konnte diese die eigentliche Regentschaft doch nicht für sich beanspruchen. Erst später, nachdem sie aus dem Reiche ihres ältesten Enkels vertrieben, weiß sie im Reiche des jüngeren (Theuderich II.) die Herrschaft an sich zu bringen.[3]

Zn der Thronerhebung eilten, nach den oben wiedergegebenen Berichten, die Großen des ganzen Reichs herbei, es fand eine feierliche Proklamation des Unmündigen als des neuen Königs statt, der dabei in feierlicher Weise auf den Königsthron gesetzt wurde, vielleicht reichte man ihm dann, wie es später unter den Karolingern üblich, die Reichskleiodien, jedenfalls huldigten die Großen dem neuen König persönlich nnd zerstreuten sich darauf über die königlichen Lande, um überall den Unterthaneneid für den neuen König entgegenzunehmen.[4] Auf diese Weise trat der unmündige König seine Herrschaft an. In wessen Namen während der Regentschaft gehandelt wurde, wie lange die Regentschaft

---

[1] Vgl. über die Regentschaftsverhältnisse nach Chilperichs Tode namentlich Sickel a. a. O. S. 975 f. und dessen Belege.

[2] Die Quellen besagen nichts näheres über die Thronerhebung und Einrichtung der Regentschaft. Fredegar 16 sagt nur: *regnumque eius (Childeberti) filii sui Theudebertus et Theudericus accipiunt. Theudebertus sortitus est Auster sedem habens Mettensem. Theudericus accepit regnum Guntchramni in Burgundia, sedem habens Aurelianis.*

[3] Vgl. Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 443. Sickel S. 977.

[4] Gregor VII. 7. Vgl. auch Brunner R. G. Bd. II. S. 19.

währte, diese und andere Fragen liegen außerhalb des Rahmens unserer Arbeit.

Das siebente Jahrhundert hat bekanntlich bald nach seinem Beginn das Wesen des merowingischen Königtums durchaus geändert. Thenderich II. starb im Jahre 613 mit Hinterlassung von vier unmündigen Söhnen. Deren Urgroßmutter Brunechildis trachtete danach, von ihnen nur den ältesten im Reiche seines Vaters als Herrscher einzusetzen. Es ist bezeichnend für die Relativität des Erbanspruchs unmündiger Kinder im Frankenreiche, daß die natürliche und berufenste Schützerin der Erbfolge hier kein *ipso iure*-Erbrecht ihrer jungen Urenkel anerkennt, sondern mit Ausschließung der übrigen einem von ihnen durch Einsetzung in die Herrschaft die königliche Würde übertragen will. Unter diesen Umständen können wir uns kaum verwundern und es einen „zweifellosen Rechtsbruch" schelten,[1] wenn die Großen, an deren Spitze die Stammväter des karolingischen Hauses, auch nicht anerkennen, daß die könige Gewalt *ipso iure* auf Theuderich II. unmündige Sprossen übergegangen, vielmehr um sich von Brunechildis frei zu machen über den relativen Anspruch aller vier Königssöhne hinwegschreiten und Chlotachar II. als neuen Herren in das Land rufen. Chlotachar erklärt natürlich die Partei, welche ihm die Krone anträgt, für legitimiert, über den Thron zu verfügen und antwortet, auf die Aufforderung der Brunechildis, das zunächst besetzte Austrasien zu räumen, er werde erfüllen, was das Urteil auserlesener Franken zwischen ihnen für Recht erfinden werde. Schließlich von allen verlassen, geriet dann Brunechildis mit dreien ihrer Urenkel in die Hände Chlotachars, der vierte verschwand, um nie wieder aufzutauchen.[2]

---

[1] Das thut Dahn, Urg. Bd. III. S. 596 und Hubrich a. a. O. S. 50. Die Art und Weise freilich, in der die Aristokratie Chlotachar die Herrschaft in die Hände spielte, indem beim Zusammenstoß der Heere die unter sich zu Gunsten Chlotachars einig gewordenen Großen dem Heere der Brunechildis den Befehl zum Rückzug gaben, war offenbarer Verrat.

[2] Wir sind bei der obigen Darstellung Fred. 39 ff. gefolgt, der den Vorzug verdient vor lib. hist. Franc. 40 und der Vita Columbani c. 58. Nach letzterer Quelle wurde Theuderichs II. ältester Sohn Sigibert von Brunechildis als König eingesetzt. Fred. 39 sagt nur von ihr *nititur Sigiber-*

Mit Chlotachar hatte zum ersten Male ein mündiger Merowinger die Herrschaft durch die Zuwendung des Adels erlangt, seitdem betrachtete dieser es als sein Recht, regelmäßig beim Tode des Herrschers eine Thronbesetzung vorzunehmen. Man[1] hat gemeint, es hätten trotzdem die für die Vererbung der Krone maßgebenden Grundsätze fortgedauert und nur der nach jenen Normen Berufene einer Bestätigung durch die Aristokratie bedurft. Allein das Recht der Einsetzung[2] wurde praktisch bald so gehandhabt, daß man dabei über die privaten Erbrechtsansprüche, welche den Nachkommen des verstorbenen Herrschers nach der bisherigen Thronfolgeordnung zugestanden hätten, sich immer wieder hinwegsetzte. Nur die thatsächliche wiederholte Übung kann aber für die Auffassung des Staatsrechts jener Periode entscheidend sein und von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir sagen: seit Chlotachar II. haben wir im merowingischen Staate ein eigentliches Wahlkönigtum vor uns. Freilich ein Wahlkönigtum der Art, daß die Wahl beschränkt ist auf die Mitglieder des merowingischen Hauses. Darin erkennen wir die stärkste Nachwirkung des Erbkönigtums.

Ein Blick auf die Reihe der Thronwechsel nach Chlotachar II. wird unsere Auffassung des ausgehenden merowingischen Königtums bestätigen.

Schon zu Lebzeiten Chlotachars hatte diesen der austrasische Adel genötigt, seinen Sohn Dagobert als König von Austrasien mit dem Sitz in Metz zu bestellen.[3] Bei Chlotachars Tode lebt

---

tum in regno patris instituere. Er weiß nichts von einem anerkannten Königtum Sigiberts. Irrig Sickel a. a. O. S. 977.

[1] Hubrich a. a. O. S. 51. Gegen ihn wendet sich schon Sickel a. a. O. S. 980. Dieselbe Annahme wie bei Hubrich findet sich wiederum bei Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 457 ff., besonders S. 462 u. 469 ausgesprochen. Anderer Meinung ist Brunner R. G. Bd. II. S. 26 f.

[2] Ein solches wird namentlich von Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 168 angenommen. Es spiegelt sich in den Ausdrücken, welche die Quellen übereinstimmend gebrauchen, *sublimare in regnum, statuere regem, elevare regem* u. s. w., vgl. Hubrich a. a. O. S. 52 Anm. 3 und wird ohne Grund von Dahn, Urg. Bd. III. S. 684 verneint.

[3] Fredegar 47: *(Chlotharius) Dagobertum filium suum consortem regni facit eumque super Austrasios regem instituit.* — Lib. hist. Franc. 41:

ihm außer Dagobert noch ein anderer Sohn Charibert. Allein Dagobert bietet seine Getreuen in Austrasien zum Heerbann auf und schickt Gesandte zu den Großen von Burgund und Neustrien mit der Aufforderung, seine Herrschaft zu wählen *(ut suum deberint regimen eligere)*. Dann erreicht er es, daß auf einer Versammlung der Aristokratie zu Soissons ihm die Herrschaft über das gesamte Reich übertragen wird.[1] Damit war sein Bruder Charibert, dem nach der früheren Thronfolgeordnung das gleiche Erbrecht wie Dagobert zugestanden, von der Nachfolge gänzlich ausgeschlossen. Freilich lag die Gefahr vor, daß dieser gestützt auf das alte Recht sich seine Reichshälfte mit Gewalt zu erstreiten suchte und dabei noch einigen Anhang finden mochte. Aus Mitleid und auf den Rat weiser Männer überläßt ihm Dagobert die Provinz Aquitanien, womit sich Charibert vom Reiche des Vaters gänzlich abgefunden erklären muß.[2] Im Großen und Ganzen also ist die Verfügung des Adels über den Thron in Kraft geblieben. Dagobert mußte wiederum auf den Rat der Großen seinem Söhnlein Sigibert III. Austrasien zu eigener Herrschaft überlassen.[3] Es ist bezeichnend für die im völligen Hinschwinden befindliche Kraft des alten privaten Thronfolgerechts, daß Dagobert nach der Geburt eines zweiten Sohnes, Chlo-

---

Austrasii vero Franci superiores congregati in unum Dagobertum super se regem statuunt. Die letzte Nachricht, einer späteren Zeit angehörend, ist zu verwerfen. Die Austrasier konnten sich nicht zu Lebzeiten Chlothachars selbständig einen König setzen, der Anstoß wird freilich von ihnen ausgegangen sein. Über den fraglichen Vorgang vgl. Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 456. Die staatsrechtliche Stellung Dagoberts zu seinem Vater wird uns später noch beschäftigen.

[1] Fredegar 56. *Omnes pontifices et leudes de regno Burgundiae inibi* (Soissons) *se tradidisse noscuntur. Sed et Neustrasiae pontifices et proceres plurima pars regnum Dagoberti visi sunt expetisse.*

[2] Fredegar 57. Aus dem Berichte dieses Autors geht trotz seiner Widersprüche hervor, daß es sich dabei um eine souveräne Herrschaft für Charibert handelt, vgl. Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 459 a. E. Ein Söhnlein Chariberts stirbt gleich nach dem Vater, angeblich auf Anstiften Dagoberts getötet, und Dagobert zieht das Reich wieder ein. Fredeg. 65.

[3] Fred. 75: *Cum consilio pontificum et procerum omnibusque primatibus regni sui consentientibus Sigibertum filium suum in Austeris regem sublimavit.*

dovech, sich eidlich von Sigibert bezw. dessen Regentschaft und allen Großen Austrasiens versprechen läßt, den Chlodovech in Neustrien und Burgund nachfolgen zu lassen. Offenbar fürchtete Dagobert, Sigibert möchte einst von Austrasien aus seinen Bruder Chlodovech II. ausschließen, wie er selbst den Charibert. Von der andern Partei wird den Neustriern zugesichert, daß Sigiberts Nachfolge in Austrasien anerkannt werden soll.[1]

Ein Beweis für das Einsetzungsrecht des Adels liegt darin, daß, obgleich so bestimmte Anordnungen über die Thronfolge getroffen sind, Chlodovech nach des Vaters Tode doch noch von dem gesamten herbeigeeilten hohen Dienstadel die königliche Würde von Neustrien und Burgund übertragen wird.[2]

Kurz vor Chlodovechs II. Tode starb sein Bruder Sigibert von Austrasien und nun geschah das Unerhörte. Sigiberts Hausmeier Grimoald wagt es, Sigiberts Sohn Dagobert II. in ein schottisches Kloster zu schicken und seinen eigenen Sohn Childibert auf den Thron zu erheben. Allein noch ließ sich der fränkische Adel solches nicht bieten. In seinen Augen war die Gesamtheit der Aristokratie allein legitimiert, einen neuen König zu erheben und passiv lediglich ein Merowinger berufen, diese Stellung einzunehmen. Grimoald wird gefangen genommen, König Chlodovech II. übergeben und auf diesen geht das austrasische Königtum über.[3]

---

[1] Fred. 76. Auch die Neustrier ermahnen den König dazu, weil sie fürchten, bei einem etwaigen Ausschluß Chlodovechs in Abhängigkeit von Austrasien zu geraten.

[2] Fred. 79: *Omnesque leudes de Neuster et Burgundia cum Masolaco villa sublimant in regnum.*

[3] Den Vorgang berichtet Lib. hist. Franc. 63. Die Nachricht der vita Sigiberti III. c. 15, nach welcher der anfangs söhnelose Sigibert dem Sohne Grimoalds die Nachfolge testamentarisch zugewendet, dieses Testament jedoch nach der Geburt Dagoberts zurückgenommen habe, ist unglaubwürdig. Sigibert würde kaum den Versuch gemacht haben, ohne die Zustimmung der austrasischen Großen einseitig zu Gunsten eines Fremden über die Krone zu verfügen. Diese Nachricht stammt auch erst aus dem 11. Jahrhundert. Auffallend ist indessen der merowingische Name des Hausmeiersohnes. Dieser im Verein mit der Bezeichnung Childeberts als *adoptivus* in dem Verzeichnis der Könige M. G. SS. II. S. 308 deuten darauf hin, daß eine Adoption stattgefunden hat oder wenigstens von Grimoald vorgespiegelt ist. Diese An-

Chlodovech II. hinterließ drei unmündige Söhne. Nur der älteste von ihnen, Chlotachar III., wird als König eingesetzt.[1] Ein privates Erbrecht aller Söhne wird nicht mehr anerkannt, es widerspräche dem Interesse aller Parteien. Denn der neustrisch-burgundische Hausmeier will die Herrschaft offenbar allein in der Hand behalten. Die Aristokratie will eine Dreiteilung vermeiden, weil sich das Reich allmählich in zwei natürliche Hälften, eine austrasische und eine engverbundene neustrisch-burgundische geschieden hat. Der Adel von Neustrien und Burgund unterstützt dann seinen Hausmeier in der Ablehnung einer Zweiteilung, weil er Austrasien ebenfalls lieber von Neustrien aus beherrscht sieht, und so kommt man dazu, von den drei Söhnen Chlodovechs II. den ältesten zum alleinigen Nachfolger zu wählen und einzusetzen. Freilich vermag man die Zweiteilung nicht dauernd zu verhindern. Die austrasische Aristokratie weiß es durchzusetzen, daß sie den zweiten Sohn Chlodovechs II. Childerich II. zum Sonderkönig für Austrasien erhält.[2]

Man hat behauptet, der Tod Chlotachars III. habe einen zweifellosen Rechtsbruch beim Thronwechsel zur Folge gehabt.[3] Wir haben über diesen Thronwechsel zwei Berichte. Nach dem übereinstimmenden Zeugnisse des Fortsetzers der Chronik Fredegars und des Lib. hist. Franc.[4] wurde nach Chlotachars Tode zunächst dessen bisher ganz übergangener Bruder Theuderich III. eingesetzt. Dann erhob sich Neustrien gegen diesen und dessen gewaltthätigen Hausmeier Ebroin, steckte beide in das Kloster und übertrug Childerich II. die königliche Gewalt von Neustrien und Burgund. Das wäre allerdings ein zweifelloser Abfall vom legitimen Herrscher und ein Rechtsbruch gewesen. Allein über den fraglichen

---

nahme vertreten auch Krusch, Forsch. z. d. Gesch. XXII. S. 473 ff., Sickel a. a. O. S. 959 Anm. 1, Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 465.

[1] Lib. hist. Franc. 44: *Franci Chlotacharium seniorem puerum ex tribus sibi regem statuunt.*

[2] Vita S. Bathildis c. 5. *tunc .... Austrasii pacifico ordine ordinante domna Bathilde per consilium .... seniorum receperunt filium eius (Chlodovei) regem Austri.* — Fred. cont. pars I. 93: *Childericus .... in Auster a Francis in regnum elevatus est apud Wulfoaldum ducem.*

[3] Dahn a. a. O. Bd. VII. 3. S. 467.

[4] Fred. cont. pars I. 103 u. 104. Lib. hist. Franc. 45.

Vorgang besitzen wir das ausführlichere Zeugnis in der Lebensbeschreibung des hlg. Leodegar. Danach war nach Chlotachars Tode der Hausmeier Ebroin bemüht, Chlotachars Bruder Theuderich einzusetzen, er vermied es aber in seinem Stolze, wahrscheinlich um jede Einmischung der Aristokratie in die Reichsangelegenheiten von vornherein abzuschneiden, die Großen zu einer Erhebung Theuderichs zusammenzuberufen und hieß die schon herbeigeeilten umkehren. Da setzte die Aristokratie einstimmig Childerich II. von Austrasien zum König auch von Neustrien-Burgund ein.[1] — Schenken wir diesem Berichte als dem genaueren Glauben, so vermögen wir in dem Verhalten der Aristokratie keinen Rechtsbruch zu erkennen. Zweifellos war das Recht des Thronfolgers kein absolutes mehr und bedurfte derselbe einer Einsetzung. Zweifellos hatte diese Einsetzung aber unter Mitwirkung der gesamten Großen vor sich zu gehen und konnte nicht rechtswirksam von Hausmeier allein vorgenommen werden. Es bestand also für den Adel keine Rechtspflicht Theuderich III., den Schützling des Hausmeiers als legitimen Herrscher anzuerkennen. Dann aber hatte der Adel schon wiederholt einen Bruder zu Gunsten des anderen von der Thronfolge ausgeschlossen, er betrachtet es schon als sein Recht um der Gewaltherrschaft Ebroins aus dem Wege zu gehen, Childerich II. mit Umgehung Theuderichs zu wählen. Der Erfolg krönte dieses Vorgehen.

Bei dem Tode Childerichs entstanden die schlimmsten Wirren. Der Adel von Burgund und Neustrien erhob den früher enthronten Theuderich III. zum König.[2] Darin liegt wiederum die Ausübung

---

[1] Vita Leod. auct. anon. c. 3: *rex Chlotarius .... de hac luce migravit. Sed cum Ebroinus eius fratrem germanum Theodoricum convocatis optimatibus solemniter, ut mos est, debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu tumidus noluit deinde convocare .... Cumque multitudo nobilium qui ad regis novi properabant occursum mandante Ebroine itineris accepissent repudium inito in commune consilio relicto eo omnes expetunt Hildericum.* —

Übereinstimmend, wenn auch kürzer Ursin in seiner Lebensbeschreibung des hlg. Leod. c. 4.

Vgl. auch vita Lantberti cap. 3: *valita consentio pro fastigio regni aliis Hilderici parti faventibus aliis in Theodoricum declinantibus .... donec populi pars aemulam sibi partem superaret. Elevato namque in sede regni Hilderico ....*

[2] Vita Leod. auct. an. c. 9. *Postquam episcopi vel patricii cum op-*

eines Wahlrechtes, denn Childerich II. hatte ein Knäblein, den späteren Chilperich II. hinterlassen. Wir sehen das alte private Erbrecht jetzt fast bei jeder Einsetzung verletzt. Auf die Verwandtschaft mit dem letzten Throninhaber wird überhaupt kein Gewicht mehr gelegt, es kommt lediglich darauf an, daß der neue König merowingischen Geblüts.

Auch in Austrasien, das sich nach Childerichs Ermordung wieder loszureißen sucht, erhebt man nicht Childerichs II. Söhnlein, sondern einen angeblichen Sohn Chlotachars III. namens Chlodovech.[1] Allein hier kommt es zu einem höchst beachtenswerten Zwischenfall. Wahrscheinlich, weil dieser Chlodovech sich in den Händen des Adels befindet, holt der austrasische Hausmeier, um sich die Macht nicht entwinden zu lassen, den einst von seinem Vorgänger Grimoald vertriebenen und dann bei allen Thronwechseln übergangenen Sohn des ehemaligen Austrasierkönigs Sigibert III. herbei, erhebt ihn als Dagobert II. zum König von Austrasien und zum ersten Male sehen wir diesen Hausmeierkönig sich behaupten gegenüber dem Adelskönig und letzteren verdrängen.[2]

Freilich wird Dagobert bald ermordet und Theuderich III. vereint das Reich. Bei seinem Tode hinterläßt er zwei Söhne Chlodovech III. und Childibert III. Selbst hier, wo man bei Beobachtung des alten privaten Erbrechtes nur eine Zweiteilung in Austrien und Neustrien-Burgund hätte vornehmen brauchen, wird der ältere Sohn Chlodovech III. zum alleinigen Nachfolger gewählt. Das lag allerdings im Interesse des Hausmeiers Pippin, der so die Alleinherrschaft in Händen behielt, allein Pippin hat doch die Zustimmung der Aristokratie zu erreichen gewußt, die

---

timatibus de Neustrica vel praesentia Theodorici partibus rediisent Burgundiae etiam in regno confirmato ad propria residerent securi ....

Vita Leod. auct. Ursino c. 7. *Hilderico rege defuncto germanus Theodoricus in regno sublimatur.*

[1] Vita Leod. auct. au. c. 8. *Denique acceperunt quendam puerulum quem Chlotarii fuisse confinxerunt filium.*

[2] Vita S. Wilfridi episcopi Eboraconsis cap. 27. Über Dagoberts Regierung vgl. Dahn, Urg. III. S. 699 ff.

sich an der Erhebung Chlodovechs III. beteiligte.[1] Nach Chlodovechs frühzeitigem Tode wird dann sein zunächst übergangener Bruder Childebert III. eingesetzt.[2] Dessen Nachfolger wurde sein Sohn Dagobert III.[3] Als auch dieser eines frühen Todes gestorben, erhebt die Aristokratie von Neustrien-Burgund nicht dessen unmündigen Sohn Theuderich, sondern einen Vatersvetter Dagoberts III. Chilperich II., den Sohn Childerichs II.[4] Vielleicht wollte man Karl Martell, dem kraftvollen Hausmeier von Austrasien, einen erwachsenen König entgegenstellen. Da es Karl Martell aber nicht gelingt Chilperich II. in seine Gewalt zu bekommen, seine Herrschaft auch nur über Austrasien also jeglicher Legitimation entbehrt, erhebt er dort für sich einen eigenen König Chlotachar IV.[5] Hier wird nicht einmal mehr berichtet, wie dieser mit den früheren Herrschern verwandt ist.[6] Es kommt Karl lediglich darauf an, einen echten Merowinger als König hinter sich zu haben. Das genügt für seine Legitimation, ein Beweis, daß von dem früheren wirklichen Erbkönigtume keine Spur mehr erhalten ist. Wahrscheinlich war bei der Erhebung Chlotachars IV. nach alter Weise der austrasische Dienstadel beteiligt, wenn dieselbe auch vorzüglich von Karl Martell betrieben wurde. Denn es lag auch in dem Interesse der Aristokratie durch eine Legitimation für die Herrschaft des austrasischen Hausmeiers die rechtliche Unabhängigkeit von Neustrien-Burgund zu gewinnen. Chlotachar IV. stirbt zwar bald, aber Karl Martell, siegreich im Kampfe gegen die Neustrier, erreicht es, daß ihm der König Chilperich II. ausgeliefert und er als Hausmeier des

---

[1] Fred. cont. pars II. 101: *Chlodoveum filium eius parvulum elegerunt in regnum.*

[2] Lib. hist. Franc. 49: *Childebertus autem frater eius vir inclytus in regno statutus est.*

[3] Fred. cont. pars II. 104: *Dagobertus filius eius sedem regni patris sui accepit.*

[4] Ebendort 106: *Franci vero Danihelem quondam clericum caesarie capitis crescente in regnum stabiliunt atque Chilpericum nuncupant.* Über diese Erhebung vgl. Dahn, Urg. III. S. 760.

[5] Fred. ebendort 107: *regem sibi constituit, nomine Chlotharium.*

[6] Die Stellung desselben im Stammbaum läßt sich auch nicht ermitteln, vgl. Breysig: Die Zeit Karl Martells S. 119, Dahn, Urgesch. Bd. III. S. 771.

ganzen Reiches anerkannt wird. Chilperich II. stirbt freilich wenige Tage später, dann setzen die fränkischen Großen, offenbar im Einverständnisse mit Karl Martell, den Sohn Dagoberts III. als Thenderich IV. auf den Thron.[1] Dieser stirbt im Jahre 737 und nnn herrscht Karl Martell bis zu seinem Tode ohne König. Erst Karl Martells Söhne lassen auf einer Reichsversammlung der fränkischen Großen Childerich III. zum König des ganzen Frankenreiches erheben.[2] Der Beschlnß des Reichstages von Soissons vom November 751 setzte ihn ab und übertrug das Königtnm auf seinen bisherigen Hausmeier Pippin.

Über die Einzelheiten der Thronbesetzung, auf Grund deren der Regierungsantritt des neuen Herrschers erfolgte, sind wir nur äußerst dürftig nnterrichtet. Wir erfahren gelegentlich, daß es Anfgabe des Hansmeiers war, zu diesem Akte die Großen des Reiches zusammen zu berufen.[3] Doch sahen wir die Großen, wo sie dem Hausmeier feindlich gesinnt, anch selbständig zusammentreten. Die Wahl des neuen Königs geschah dann wohl in einer formlosen Besprechnng. Nachdem man sich einig geworden, fand der feierliche Akt der Einsetzung statt. Dieselbe wird mit der Verkündung der Wahl, der Proklamation des neuen Königs ihren Anfang genommen haben, dann wurde der neue Herrscher in rechtsförmlicher Weise anf den Königssitz gehoben.[4] Letztere

---

[1] Fred. ebendort 107: *Theodoricum regem statuerunt in sedem regni.*

[2] Über diese Thronbesetzung siehe Dahn, Urg. III. S. 842 ff. Die erzählenden Quellen thuen ihrer nicht mehr Erwähnung. Nur die Urkunden Childerichs geben uns Aufschluß. In einer seiner Urkunden vom Juli 744 nennt Childerich den Hausmeier Karlmann *rector palatio nostro qui nobis in solium regis instituit.* Dipl. Merow. No. 97. Dahn legt dar, daß die Erhebung wohl nicht von Karlmann allein, sondern in Verbindung mit Pippin und auf einer Reichsversammlung vor sich gegangen. Die Verwandtschaft Childerichs mit dem letzten Merowinger läßt sich nicht feststellen, vgl. Hahn, Jahrb. des fränk. Reichs. S. 164.

[3] Vgl. S. 165 Anm. 1. Aus der dort wiedergegebenen Stelle leitet Brunner R. G. Bd. II. S. 27 diese Pflicht nur für den Fall der Thronerhebung eines unmündigen her. Freilich war der junge Theuderich, um dessen Thronerhebung es sich dort handelt, noch unmündig, allein in dieser Periode sehen wir keinen Unterschied mehr zwischen dem Regierungsantritt eines mündigen und dem eines unmündigen Königs.

[4] Das geschah schon in der vorigen Periode bei unmündigen Nach-

Handlung vorzunehmen war anscheinend ein Vorrecht des Hausmeiers.[1] Die erschienenen Großen mögen dabei dem neuen König zugejubelt haben. Gleichzeitig hat man ihm dann wahrscheinlich die Abzeichen seiner Würde überreicht. Zum Schlusse wurde dem neuen Herrscher von den anwesenden Großen persönlich der Treueid geschworen. Dafür sprechen folgende Umstände. Als die Anhänger Ebroins Autun belagerten, drohen sie nicht eher abzuziehen, als bis Leodegar dem Chlodovech, den sie zum König erhoben haben, den Treueid geleistet und Leodegar giebt ihnen stolz zur Antwort: *„non mutabor a fide quam Theoderico promisi"*.[2] Leisteten aber die Vornehmen nach wie vor einen Unterthaneneid, so werden sie ihn anläßlich ihres Erscheinens zur Thronbesetzung dem Könige persönlich geschworen haben, sahen wir doch schon Theoderich II. nach Besiegung seines Bruders im Jahre 612 von den anwesenden Großen Austrasiens den Huldigungseid persönlich in Empfang nehmen[3] und wird doch in der schon früher wiedergegebenen Anweisung für die Grafen die allgemeine Vereidigung vorzunehmen, die Eidesleistung des

folgern. Für die Anwendung dieser Rechtssitte bei der Nachfolge mündiger Herrscher in dieser Periode spricht die Vita Lantberti c. 3: *elevato namque in sede regni Hilderico.* Die Wendungen in den Königsurkunden von Sigihert III. und Thenderich III.: *dummodo auxiliante Domino in regni solium ad legitimam provenimus aetatem* und *in solium regni parentum nostrorum succidire* (Dipl. Merow. No. 23 und 57), auf die Sickel in den Gött. gel. Anz. 1889 Bd. II. S. 964 aufmerksam macht, beziehen sich auf den Antritt der Selbstregierung bisher unmündiger Könige. Das von Sickel ferner in Bezug genommene Formular bei Zeumer a. a. O. S. 521 Nr. 1 stammt von einem Langoharden aus dem 9. Jahrhundert, vgl. Zeumer ebendort. Chlotachars III. Ausdruck *erga solium regni nostri quod ipse nobis ad regendum commisit* (Dipl. a. a. O. No. 42) beweist nichts für eine Thronbesetzung, eher eine andere Wendung desselben Königs: *Dum et nobis Dominus in solio parentum nostrorum fecit sedere* (No 39). Entscheidend ist aber der Ausdruck Childerich III. von Karlmann: *qui nobis in solium regis instituit* (Dipl. No. 97) und der oben wiedergegebene Wortlaut der Chroniken über die einzelnen Erhebungen. Diese Rechtssitte ging auf die Karolinger über, siehe die Ausweise bei Sickel ebendort.

[1] Vgl. die vorige Anm. a. E.

[2] Vita Leod. anct. an. c. 10.

[3] Auf die Leistung des Huldigungseides zielt wahrscheinlich auch der Ausdruck bei Fred. 56 hin, vgl. S. 162 Anm. 1. Auch die *seniores* der Wasgen schwören Dagobert den Huldigungseid. Fred. 78.

Grafen selbst als schon geschehen vorausgesetzt.[1] Vornehmlich werden die Hausmeier bis zuletzt dem König den Eid der Treue geleistet haben.[2] — Der König mag nach alter Weise wie früher dem Volke, nunmehr der Reichsversammlung die Zusage seines Friedens und Schutzes ausgesprochen haben. Einmal erfahren wir, hat ein neuer König bei seinem Regierungsantritte weitergehende Versprechungen machen müssen. Die Lebensbeschreibung des Bischofs Leodegar erzählt darüber folgendes. Als die Aristokratie auf Grund ihrer Feindschaft gegen Ebroin nach dem Tode Chlotachars III. statt Ebroins Schützling, Theuderich III., Childerich II. zum König erhob, stellte man an ihn das Verlangen *„ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna ut uniuscuiusque patriae legem vel consuetudinem observaret sicut antiqui iudices conservavere et ne de una provincia rectores in aliam introirent neque ullus ad instar Hebroini tyrannidem assumeret et postmodum sicut ille contubernales suos despiceret: sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alii anteferre auderet.“*[3]

Was war damit versprochen? Zunächst die Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes- und Gewohnheitsrechtes, auch soweit es örtlich verschieden. Hauptsächlich zielten die Großen damit wohl auf eine mittelbare Bestätigung der ihnen durch das Edikt Chlotachars II. gewährten Vorrechte hin.[4] Damit auch nicht durch Unkenntnis des betreffenden Beamten das heimische Recht verletzt wird, sollen Versetzungen der Beamten[5] aus einer Landschaft in die andere unterbleiben. Ferner soll niemand künftig

---

[1] Darauf hat Sickel in den Gött. gel. Anz. von 1890 Bd. I. S. 214 zuerst aufmerksam gemacht.

[2] So Dippe a. a. O. S. 46, der deshalb mit Recht der Stelle des Theophanes bei Waitz Bd. III. 2. Aufl. S. 75 Anm. 2 *λύσαντες αὐτὸν* (Pippin) *τῆς ἐπιορκίας τῆς πρὸς τὸν ῥῆγα τοῦ αὐτοῦ Στεφάνου* innere Wahrscheinlichkeit zuspricht.

[3] Vita S. Leod. auct. an. c. 4.

[4] Denn diese hatte die frühere Herrschaft vielfach verletzt, vgl. Vita Leod. auct. Ursino c. 5. Schon in dem Edikte Chlotachars II. hatte der König den bestehenden Zustand und das Gesetz als Schranke für sein Recht anerkannt, siehe Waitz a. a. O. Bd. II. 2. S. 393.

[5] *rectores* ist der technische Ausdruck für die Beamten, vgl. Dahn, a. a. O. Bd. VII. 2. S. 75. Es ist deshalb nicht mit Waitz a. a. O. Bd. II.

wieder zu der Gewaltherrschaft Ebroins anfsteigen, nm dann auf seine Standesgenossen herabzusehen. Und damit ja kein Hausmeier sich mehr dünke wie die übrigen Großen, soll die Würde von dem einen Aristokraten auf den anderen übergehen, sodaß ein jeder einmal an die Reihe kommt. Freilich wird nicht bestimmt, wie lange ein jeder Hausmeier sich seiner Würde erfreuen soll, immerhin aber hatte der Adel anf Grund dieses königlichen Versprechens die Möglichkeit gewonnen, die Absetzung eines unbeliebten Hausmeiers durchzusetzen.[1] Es handelt sich also bei diesem Königsversprechen seinem Inhalte nach nm eine förmliche Wahlkapitulation. Irrig wäre es aber ihr eine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beiznlegen.[2] Die Situation bei dem Regierungsantritte Childerichs II. war eine durchaus eigenartige. Ein auch nur relativer Erbanspruch stand Childerich II. kaum zur Seite, da er seit Jahren schon im Besitze der einen, austrasischen Reichshälfte, und der bis dahin allmächtige Hansmeier Ebroin bemühte sich, die Herrschaft seinem Schützlinge Theuderich in die Hände zu spielen. Unter diesen besonderen Umständen nutzt die Aristokratie die politische Lage aus, um ihrem Kandidaten Bedingungen zu stellen, auf die er sich notgedrungen einlassen muß. Aber sobald Childerich II. sich in seiner Herrschaft gefestigt, jener Theuderich wie Ebroin in das Kloster gewandert sind, hält Childerich selbst sich schon an seine Versprechnngen gegenüber der Aristokratie nicht mehr gebunden[3], ein Verhalten

---

2. S. 403 allein an die Grafen zu denken. Schöne: Die Amtsgewalt der fränk. *maiores domus* S. 87 versteht auch die Herzöge unter den *actores*, Bonnel: De dignitate maioris domns Franc. S. 115 sogar die *maiores domus*. Dahn, Urg. Bd. III. S. 386 tritt Schöne bei.

[1] So denten diesen Teil der Königszusage Waitz a. a. O. Bd. II. 2. S. 405 Anm. (im Anschluß an Pertz, Luden nnd Richter) und Dahn, Urg. Bd. III. S. 686. Irrtümlich will Schöne a. a. O. S. 88 darin nur die Ablehnung einer Erblichkeit der Hausmeierwürde, Bonnell a. a. O. S. 115 nnr ein Recht der Großen, den Hausmeier abzusetzen, erblicken. Thatsächlich freilich lief die betreffende Bestimmung auf letztere Möglichkeit hinaus.

[2] Dazu neigt Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 210.

[3] Vita Leod. anct. an. c. 4: *(Childericus) stultorum et paene gentilium depravatus consilio, ut erat iuvenili aetate praeventus, subito, quod per sapientium consilia confirmaverat refragavit.*

freilich, das zu seinem baldigen Sturze viel beigetragen hat. Nach dem ganzen Zusammenhange, indem diese Königszusage also verlangt nnd gegeben wurde, handelt es sich um einen durch die besondere politische Lage begründeten Vorgang. Freilich mag sich derselbe dort wiederholt haben, wo ein König unter ähnlichen Verhältnissen zur Herrschaft gelangte.[1]

Die Umfahrt des nenen Herrschers in seinen Landen ist bald nach der Wandelung, die unter Chlotachar II. im merowingischen Königtume eingetreten, in Verfall geraten. Chlotachar II. selbst hat noch, nachdem er Austrasien zu seinem Reiche hinzugewonnen, dort eine Umfahrt gehalten und das Volk in seinen Frieden aufgenommen.[2] Ebenso sein Nachfolger Dagobert bei dem Erwerb von Burgund und Neustrien.[3] Seitdem hören wir nichts mehr von einer Umfahrt. Die veränderten Umstände gelegentlich des Thronwechsels, die Einsetznng des Nachfolgers in die Herrschaft durch den Adel machte eine symbolische Besitzergreifung dieser Herrschaft entbehrlich. Wenn der neue König vor den Augen der ganzen, bei geschehener Thronerledigung zu Hofe geeilten Aristokratie auf den väterlichen Thron erhoben und so in den Besitz der königlichen Herrschaft gesetzt war, wozu sollte er dann noch die Lande durchfahren, um zu zeigen, daß er die Zügel der Regierung ergriffen habe? Allerdings war die Kundgabe des Regierungsantrittes, welche durch die feierliche Einsetzung geschah, immer nnr an den dabei beteiligten Kreis der Aristokratie gerichtet. Es gehört jedoch zu den ständigen Begleiterscheinungen einer Adelsherrschaft, daß sie den Fürsten von seinem Volke zu trennen weiß, die persönlichen Beziehungen zur Masse gehen verloren, sobald die königliche Gewalt sich auf den Willen einer Kaste gründet, die zwischen dem Könige und der Menge seiner Unterthanen steht. Neben diesen inneren Gründen mag zu dem Abkommen der fraglichen Rechtssitte anch der Umstand beigetragen

[1] Z. B. bei der Erhebung von Childiberts II. Sohn Chilperich II., die wie früher gesagt, auch von der Aristokratie im Gegensatz zu dem Hausmeiertum geschah.

[2] Lib. hist. Franc 40.

[3] Fred. 58.

haben, daß die Nachfolger Dagoberts in der Mehrzahl als unmündige Knäblein auf Thron gelangten. —

Dieselben inneren Gründe haben zu dem völligen Verschwinden des allgemeinen Unterthaneneides geführt. Weder die Hansmeier noch der Adel hatten ein Interesse daran, das Band, welches den Herscher unmittelbar mit seinen Unterthanen verknüpfte, in dieser Weise anerkannt und bekräftigt zu sehen. Und so reichen die Spuren der allgemeinen Huldigung nicht über das erste Drittel des siebenten Jahrhunderts heraus. Nur bis zu dieser Zeitgrenze läßt sich mit Hülfe jener schon mehrfach erwähnten nnd oben inhaltlich wiedergegebenen Markulfschen Formel die allgemeine Vereidigung mit Sicherheit nachweisen. Der darin angeordnete Huldigungseid wird, wie schon früher gesagt, einem Herrscher geleistet, der von seinem Vater für einen Teil des Reiches als König eingesetzt ist, unter gleichzeitiger Wiederholung des Treuversprechens für den königlichen Vater. Eine besondere Regierung der Art sahen wir für Theudibert II., Dagobert I. und Sigibert III. begründet werden, die Markulfsche Formel muß aber bei einer der beiden letzten dieser Gelegenheiten entstanden sein. Denn schon die besondere Erwähnung der Zustimmung des Adels zu dieser Thronbesetzung deutet auf die Abfassung der Formel nach 613. Danach fällt die letzte ausdrückliche Erwähnung des Unterthaneneides in das Jahr 622 oder 632. Wäre die Formel jedoch schon um 622 entstanden, so ist jedenfalls noch eine allgemeine Vereidigung von Neustrien-Burgund bei Dagoberts Regierungsantritt dort im Jahre 628 anzunehmen. Denn wir sahen Dagobert ja auch die alte Sitte der Umfahrt beobachten. Dagobert, der überhaupt der letzte eigentliche Herscher auf dem Merowingerthrone war, wird dann bei der Einsetzung Sigiberts ebenfalls eine allgemeine Vereidigung angeordnet haben.

Bei der Belagerung Autuns im Jahre 674 wird aber bezeichnenderweise nur von dem Bischof Leodegar ein Treueid für den angeblichen Merowinger Chlodovech verlangt.[1] —

Damit hätten wir ein Bild gewonnen, wie der Regiernngsantritt in der letzten Periode des merowingischen Königtumes

[1] Vita Leod. auct. an. c. 9.

regelmäßig vor sich ging. Da in diesem Abschnitte bezeichnenderweise zwischen dem mündigen und dem nnmündigen Könige kein Unterschied mehr gemacht wurde, bleibt uns nur übrig, kurz die Ausnahmefälle zu erwähnen, in denen zu Lebzeiten des regierenden Herrschers ein Teil seiner Herrschaft auf einen anderen übergegangen. Das geschah zunächst bei der Einsetzung Dagoberts und Sigiberts zu Sonderkönigen von Anstrasien. Dieselbe wird sich im wesentlichen in den Formen abgespielt haben, in denen die Besetzung eines durch Ableben seines zeitigen Inhabers erledigten Thrones vor sich gegangen, nur daß die aktive Rolle dabei nach außen hin nicht von den Großen, sondern dem Vater gespielt sein wird. Der Vater setzte in deren Beisein den Sonderkönig auf den Thron.[1] Die Thatsache, daß dem Sohne und dem Vater nach der Markulfschen Formel der Huldigungseid geleistet wurde, ist lehrreich für die staatsrechtlichen Verhältnisse. Der Sohn wird durch die Leistnng des Unterthaneneides als König in Austrasien anerkannt, er herrscht dort also aus eigenem Rechte nnd ist mehr als ein Bevollmächtigter seines Vaters[2], deshalb wird ihm bei dem Tode des königlichen Vaters die königliche Gewalt nicht wie es sonst üblich übertragen, er besitzt sie schon durch die von seinem Vater geschehene Einsetzung. Freilich bleibt eine gewisse Oberhoheit des Vaters zu dessen Lebzeiten dadurch gewahrt, daß der Huldigungseid wiederholt und damit auch sein Königtum als fortbestehend anerkannt wird. Dadurch ist das bisherige ausschließliche Herrscherrecht auf Seiten des Vaters zu einer Art Mitkönigtum abgeschwächt, dem allerdings wohl nur eine formelle Bedeutung zugekommen ist. Denn wir sehen den Vater Chlotachar seinen Sohn Dagobert um das Leben des zu ihm (Chlotachar) geflüchteten Chrodoald bitten, wie den befreundeten Fürsten eines unabhängigen Nachbarreiches.[3] Bei dem

[1] Vgl. Marculfs Formel S. 139, S. 161 Anm. 3 uud S. 162 Anm. 3.

[2] So richtig Waitz a. a. O. Bd. II. 1. S. 168 gegen Lezardiere a. a. O. Bd. III. S. 49. 331, nach welchem unbedingte Unterordnung des Sohnes unter den Vater bestand.

[3] Fredegar 52. Wenn es im folgenden Kapitel der Chronik heißt, Dagobert sei *iussu patris* herbeigezogen, um sich mit der Gomatrudis zu vermählen, so bezeichnet *iussus* wohl nur die Aufforderung oder das Ersuchen, zudem handelt es sich nur um eine Familienangelegenheit.

dritten Fall, in dem bei Lebzeiten eines Herrschers ein anderer in einem Teile von dessen Landen die Regierung angetreten, liegen die Verhältnisse ganz anders. Wir sahen oben bei dem Tode von Chlodovech II. zunächst dessen Ältesten, Chlotachar III. als Nachfolger im Gesamtreiche, dann aber den Zweitgeborenen, Childerich II., zum Sonderkönig von Austrasien erhoben werden. Hier dringen die Großen Austriens mit ihrem Verlangen, einen eigenen Herrscher zu haben, in der Weise durch, daß ihnen das Knäblein Childerich zu diesem Zwecke übergeben und dann von ihnen bezw. ihrem Hausmeier als ihr König eingesetzt wird.[1] Von einer auch nur formellen Mitregentschaft des ehemaligen Alleinherrschers in dem Sonderreiche erfahren wir nichts. — Die Erhebung Chlotachars IV. zur Zeit der nominellen Alleinherrschaft Chilperichs II. gehört nicht mehr hierher, weil sie, wie oben dargestellt wurde, von dem austrasischen Hausmeier im Kampfe mit Neustrien-Burgund geschah. —

Überblicken wir die gesamte Entwickelung der merowingischen Königsherrschaft, so ist unzweifelhaft in der Rückbildung des Erbkönigtumes zu einem Wahlkönigtume für das merowingische Fürstenhaus eine *capitis diminutio* zu erblicken, die in Verbindung mit anderen Ursachen für dieses Haus den schließlichen Verlust der königlichen Würde zur Folge gehabt hat. Andererseits darf man aber nicht verkennen, daß bei Anwendung des Rechtes der Thronbesetzung, wenn auch aus egoistischen Beweggründen, von Adel und Hausmeiertum die früheren, wiederholten und willkürlichen Reichsteilungen vermieden wurden. Insofern war die Neubegründung des Wahlkönigtumes von der höchsten Bedeutung. Nur so erhielt sich das Reich der Franken die Kraft, die Araber abzuwehren, nur so konnte der fränkische Staat, nachdem er im Geschlechte der Karolinger wieder eine geeignete Spitze gewonnen, in kurzer Zeit zu der Höhe aufsteigen, die er unter Karl dem Großen erreicht hat.

---

[1] Vgl. S. 164 Anm. 2.

Siebentes Kapitel.

Die Angelsachsen bis zur Vereinigung der angelsächsischen Reiche.[1]

Das angelsächsische Königtum verdankt seine Entstehung erst der Niederlassung dieses Stammes auf der britischen Insel. Der festländischen Heimat der Angelsachsen blieb das Königtum noch für Jahrhunderte fremd.

Alle Herrscher der angelsächsischen Reiche leiteten ihren Ursprung von Wodan selbst ab[2], ein Beweis, daß sie den vornehmsten Adelsgeschlechtern ihrer Völkerschaften entsprossen. Schon aus letzterem Grunde lag es nahe, die nachfolgenden Herrscher aus dem Geschlechte des ersten Königs zu entnehmen. Wo das Königtum aus einer freiwilligen Unterwerfung der Häuptlinge eines Stammes unter den mächtigsten und vornehmsten von ihnen hervorgegangen, scheint man schon bei der Einsetzung des ersten Königs seinem Hause einen erblichen Anspruch auf die neubegründete Würde sichern gewollt zu haben, denn wir hören, daß mit den ersten Königen von Kent und Westsachsen Hengist und Cerdic auch ihre Söhne Oisk und Cynrik zu Königen bestellt werden.[3] Aber auch wo die Gewalt und das Recht des

---

[1] Vgl. zum folgenden namentlich:
Lappenberg, Geschichte von England. Bd. I. 1834.
Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen. 1883.
Heinsch, Die Reiche der Angelsachsen zur Zeit Karls des Großen. 1875.
Kemble, Die Sachsen in England, übersetzt von Brandes. 1854.
Theopold, Krit. Untersuchungen über die Quellen zur angelsächsischen Geschichte. 1872.
Stubbs, The constitutional history of England. Bd. I. 6. Aufl. 1897.
Freeman, The norman conqnest. Bd. I. 3. Aufl. 1875.
Büdinger. Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte. 1880.
Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 1882.

[2] Beda I. 15 sagt nur, das Königsgeschlecht vieler Völker stamme von Wodan, aber alle überlieferten Stammtafeln der Könige führen das Geschlecht auf Wodan zurück. Siehe die Königstafel von Kent bei Beda II. 5, von Bernicia Chron. sax. a. D. 547, von Deira ebendort a. D. 560, von Mercia ebendort a. D. 626, von Ostanglien bei Nennius, Hist. Britonnm c. 59, von Wessex, Chron. sax. a. D. 597, von Ostsachsen bei Florenz, Chron. ed. Thorpe. Bd. 1. S. 250.

[3] Chron. sax. a. D. 455 nnd 519. Ebendort wird für das Jahr 490

Stärkeren das Königtum geschaffen, war dessen Entwickelung der Vererbung der Krone im Hause des ersten Erwerbers günstig. In den Zeiten des fortdauernden Eroberungskrieges, wie wir ihn für die erste Epoche der angelsächsischen Niederlassungen im Britenlande anzunehmen haben, vermochten kriegerische Erfolge die Machtfülle des jungen Königtumes in besonderer Weise zu steigern. So sehen wir, wenn wir die Reihe der angelsächsischen Könige von der Begründung der einzelnen Reiche bis zum Ausgang des siebenten Jahrhunderts überschauen, die königliche Gewalt im ausschließlichen Besitze bestimmter Geschlechter. Es herrschte also jedenfalls eine ausgeprägte und unbestrittene relative Erblichkeit der Krone in dem Sinne, daß nur ein Angehöriger des betreffenden Hauses als Nachfolger auf den Thron gelangen konnte. Die Quellen jener Zeit geben keinen unmittelbaren Aufschluß, ob sich damit nach altgermanischer Art ein Wahlrecht des Volkes unter den Angehörigen des letzten Herrschers verband. Die Sachsenchronik meldet in der fraglichen Periode jedesmal nach dem Tode eines Königs den Regierungsantritt seines Nachfolgers mit den ganz farblosen Worten *„he feng to rice“*, ähnlich unbestimmt drückt sich überall Beda in Wendungen wie *„regni gubernacula suscepit, regni infulas sortitus est, successit“* u. s. w. aus. Nirgendwo geschieht einer Wahl oder einer Einsetzung Erwähnung.[1] Ob eine solche dennoch stattgefnnden kann nur das Studium der Regentenreihen lehren.[2] Wir begegnen

---

neben Aella, der im Jahre 477 eine angelsächsische Herrschaft in Sussex begründet, dessen Sohn Cissa wie ein gleichstehender genannt, vielleicht war also auch letzterer mit seinem Vater König geworden. —

[1] Ebensowenig geben die anderen Quellen Aufschluß, welche hier sonst noch in Betracht kommen könnten, wie die Annales Lindisfarnenses, Nennius, Gildas De excidio Britanniae nnd andere. Das einzige Mal, wo wir von der Erhebung eines Königs hören (Beda III. 21: *levato in regem Wulfhere filio eiusdem Pendan adolescente*) handelt es sich um einen durchaus revolntionären Akt.

[2] Das größte Verdienst um deren Feststellung hat sich der Mönch Florenz von Worcester in seinem Chronicon ex Chronicis erworben. Derselbe hat eine Reihe genealogischer Zusammenhänge aufgedeckt, die aus den uns heute vorliegenden Quellen der Angelsachsengeschichte nicht zn erkennen. Die Stammtafeln des Florenz siehe in der schon erwähnten Ausgabe seiner

im angelsächsischen Königtume des sechsten und siebenten Jahrhunderts zunächst durchweg der Einzelnachfolge.[1] Diese Erscheinung deutet darauf hin, daß sich der Amtscharakter des Königtumes trotz seiner Vererbung in bestimmten Familien erhalten hat und mit dem Erbrechte des königlichen Hauses noch immer ein Einsetzungsrecht des Volkes bezw. der Großen konkurriert. Sahen wir doch bei den Franken, sobald dieser Amtscharakter verloren gegangen und ein absolutes Thronfolgerecht zum Durchbruch gelangt war, gleich nahe Verwandte sich in das Reich teilen. Freilich sind grundsätzlich Einzelnachfolge und absolutes Thronfolgerecht wohl miteinander vereinbar und diese Verbindung, der wir schon bei den Vandalen begegnet sind, stellt heute einen Grundpfeiler unserer Monarchien dar. Indessen läßt sich die Einzelnachfolge nicht denken ohne eine bestimmte Thronfolgeordnung. Eine solche ist aber trotz der zahlreichen Thronwechselfälle in den angelsächsischen Reichen nicht herauszufinden. Wohl gelangen die näheren Verwandten des letzten Königs in der Regel vor den entfernteren auf den Thron, indessen unter diesen näheren hat der Sohn vor dem Bruder kein absolutes Vorzugsrecht[2] und

Chronik von Thorpe, 1848. Bd. I. S. 247 ff. Unter genauer Berücksichtigung dieser Stammbäume wie der heute noch zugänglichen Quellen der angelsächsischen Zeit sind die Regententafeln entworfen, welche Lappenberg seinem Werke angefügt hat.

[1] Abweichungen von diesem Prinzip finden sich nur in Essex. Für das Jahr 617 meldet Beda II. 5 den Tod des Ostsachsenkönigs Saberct und fügt hinzu: *filios suos regni temporalis haeredes reliquit.* Gegen den gleichzeitigen Regierungsantritt der Söhne Sahercts spricht aber der Umstand, daß bei den folgenden Thronwechseln in Essex Einzelnachfolge beobachtet wird, obgleich auch hier jedesmal mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden sind, vgl. den Stammbaum der Könige von Essex bei Lappenberg a. a. O. Erst nach dem Tode des Suidhelm von Essex (665) tritt eine Reichsteilung ein. Diese steht aber wahrscheinlich im Zusammenhange mit der Abhängigkeit von Mercia, in die Essex geraten. Darüber siehe unten.

[2] In Kent schließt 673 Ecgberts Bruder Lothere dessen Sohn Eadric aus. Nach dem Chron. sax. a. D. 673 und Beda IV. 5 (*Quo anno rex Cantuariorum Ecgbert mense Julio obierat succedente in regnum fratre Lothere*) ist Lothere der alleinige Nachfolger. Auch eine Urkunde aus dessen erstem Regierungsjahre bei Birch, Cartularium sax. Bd. I. Nr. 36 S. 60 zeigt ihn als Alleinherrscher. Um so auffälliger ist es, ihm als Gesetzgeber gemeinsam mit seinem Neffen Eadric zu begegnen. Nach dem Prolog zu ihren

vereinzelt folgt trotz des Vorhandenseins von Söhnen und Brüdern sogar ein entfernterer Vetter in der Herrschaft.[1] Die so häufige Nachfolge von Brüdern statt Söhnen wird darin ihren Grund haben, daß bei dem frühzeitigen Ende, welches zahlreiche angelsächsische Könige in den dauernden Fehden gegen die Ureinwohner des Landes und gegen einander fanden, ihre Söhne noch nicht waffenfähig waren, oder doch ihre Persönlichkeit bei der Thronbesetzung gegenüber den Oheimen noch nicht genügend zur

---

Gesetzen erscheinen beide als nebeneinander stehende Könige, vgl. Schmidt, Gesetze der Angelsachsen 1832. S. 7. Wahrscheinlich ist der Neffe von dem Oheim mit einer freilich unabhängigen Herrschaft über einen kleineren Reichsteil abgefunden.

In Essex schließt 660 Suidhelm den Sohn Sigberts des Guten namens Sælred aus.

Bei den Ostangelu folgt auf Aethelher dessen Bruder Aethelwold, obgleich Aethelher zwei Söhne Aldulf und Aelfwold hinterlassen (nach dem Stammbaum des Florenz a. a. O. S. 261, abweichend Lappenberg a. a. O. S. 237).

In Wessex ist seit 593, der Vertreibung des Ceawlin, ein einziges Mal der Sohn auf den Vater gefolgt, nämlich Cenwalh auf Cynegils, obgleich fast alle Könige Söhne hinterließen. Bezeichnenderweise hat auch in diesem Falle Cenwalh die Nachkommen seines älteren Bruders ausgeschlossen, der von seinem Vater zum Mitregenten erhoben, vor diesem verstarb.

In Northumbrien bzw. Bernicia folgt auf Eanfrid 634 dessen Bruder Oswald und doch erfahren wir gelegentlich, daß ein Sohn Eanfrids und einer piktischen Fürstentochter gelebt hat, der selbst König der Pikten geworden, vgl. Lappenbergs Stammtafel von Bernicia Anm. 11. Oswalds Bruder Oswiu hat dann wiederum Oswalds Sohn Aethelwald von der Nachfolge ausgeschlossen.

In Deira folgt 633 nach Eadwins Ermordung dessen Vetter Osric, aber hier sind freilich Eadwins Nachkommen mit dessen Witwe nach Frankreich geflohen.

In Mercia schließt im Jahre 675 Aethelred die Nachkommen seines Bruders und Vorgängers Wulfhere namens Ceonred und Beorhtwald aus.

In Sussex ist die Regententafel leider überhaupt nicht festzustellen, vgl. Lappenberg a. a. O. S. 241 ff.

[1] So in Kent nach dem Tode von Sigbert dem Kleinen dessen Vatersvetter Sigbert der Gute, obschon Sigbert der Kleine einen Sohn in Sighere und einen Bruder in Saebhi hinterlassen hat.

In Wessex folgt nach der angelsächsischen Chronik a. D. 674 auf Cenwalh Aeskwin, ein Enkel eines Vetters zweiten Grades und erst nach dessen Tode Cenwalhs Bruder Centvin. Anders Beda IV. 12.

Geltung zu bringen vermochten. Es verdient jedenfalls Erwähnnng, daß wir im ganzen sechsten und siebenten Jahrhundert in keinem angelsächsischen Reiche einen Unmündigen zur Herrschaft gelangen sehen, wohl der beste Beweis, daß ein absolntes Erbrecht noch nicht entwickelt und die Thronfolge nicht eine gesetzliche war.[1]

Freilich haben die Söhne ihre Ausschließung durch die Oheime nicht immer ruhig hingenommen. So wird Lothere, nachdem er zwölf Jahre als Nachfolger seines Bruders Ecgbert in Kent geherrscht, von dessen Sohne Eadric mit Krieg überzogen, der gegen ihn ein ostsächsisches Heer heranführt und als Lothere an einer im Kampfe erhaltenen Wunde gestorben, anch als König anerkannt wird.[2] Ebenso wird der König Oswiu von Northnmbrien durch Aethelwald, den Sohn seines Bruders und Vorgängers, in der Herrschaft bedrängt.[3] —

Für die Gefahren, welche dem Königtum der Oheime so durch die Begehrlichkeit der Neffen drohten, suchte man vielfach einen Ausweg, indem diese Neffen ihres relativen Anspruchs halber mit einem Unterkönigtum in einem Teile des Reiches abgefunden wurden. Namentlich in Wessex, wo die Erbfolge der Söhne geradezu die Ausnahme, finden wir eine Anzahl Unterkönige aus dem Herrscherhaus des Stammes.[4] Hören wir doch in der Angelsachsenchronik zum Jahre 626, daß in einer Schlacht nicht weniger als fünf Könige der Westsachsen gefallen seien. Gelegentlich

---

[1] Wie sie Lappenberg a. a. O. S. 238 und anderwärts nennt.

[2] Beda IV. 26.

[3] Beda III. 14.

[4] So müssen die beinahe ein Jahrhundert von der Nachfolge ausgeschlossenen Nachkommen König Ceawlins Unterkönigreiche innegehabt haben, denn das Chron. sax. a. D. 661 meldet zur Regierungszeit des König Cenwalh von Wessex den Tod eines Königs Cenbryth, des Vaters von Ceadvalla. Florenz nennt in seiner Genealogie auch den Vater des Königs Ine namens Cenred einen *subregulus*. Ebenso müssen die von der Erbfolge zeitweilig ausgeschlossenen Abkömmlinge König Ceolwulfs und auch Cenwalhs Bruder Centvin Unterkönige gewesen sein, denn Beda IV. 12 sagt von der Nachfolge in die Herrschaft Cenwalhs, es bätten sich die *subreguli* des Reiches bemächtigt und meint damit offenbar Ceadvallas Nachfolger Aeskvin, einen Urenkel Ceolwulfs bezw. dessen Vater Cenfus und Cenwalhs Bruder Centvin.

erfahren wir auch etwas über die Größe derartiger Herrschaften, so berichtet die Sachsenchronik zum Jahre 648, daß Cenwalh seinem Neffen Cuthred, dem Sohne des Königs Cwichelm, 3000 Hufen Landes übertragen habe.[1] Im übrigen aber beschränkt sich die Einrichtung derartiger abhängiger Herrschaften zur Befriedigung relativ-erbberechtigter Prinzen nicht auf Wessex. Im Jahre 683 begegnet uns z. B. ein Königssohn als *subregulus* in einem Teile Mercias. Es ist Berhtwald, einer der durch ihren Oheim Aethelred von der Nachfolge ausgeschlossenen Söhne König Wulfheres.[2] Und in Northumbrien scheint Oswiu seinen Neffen Aethelwald, der ihn, wie oben gesagt, vom Throne stoßen wollte, damit befriedigt zu haben, daß er ihm einen Teil des Königsreichs Deira zur Herrschaft überließ.[3] Das Gesamtbild der Erscheinung dieser Unterkönigreiche entspricht durchaus dem Unterkönigtum, das uns bei den Ostgoten und Burgunden begegnet.

Daneben gab es bei den Angelsachsen eine andere Klasse von Unterkönigen. Wir meinen hier nicht solche Prinzen, die statt erst durch den Nachfolger auf dem Thron zur Befriedigung mit einer untergeordneten Herrschaft in einem Teile des väterlichen Reiches abgefunden zu werden, zu Lebzeiten des Vaters von diesem selbst als Unterkönige über irgend einen Reichsteil gesetzt sind,[4] wir meinen vielmehr weiland unabhängige Herrscher,

---

[1] Nach Wilhem von Malmesbury: Gesta regum Anglorum lib. I. § 29 ein Drittel seines Landes. Ein Grund, mit diesem Autor die Freigebigkeit des Oheims zu preisen, liegt nicht vor. Der Oheim wollte sich nur im Besitze seines Thrones sichern.

[2] Von diesem Unterkönig hat sich eine Schenkungsurkunde für die Abtei Malmesbnry erhalten, bei Birch a. a. O. Nr. 65 S. 100. Bezeichnenderweise erwähnt Berhtwald die Einwilligung nnd Bestätigung seiner Schenkung durch den königlichen Oberherrn. Weitere Quellenstellen, welche des Berhtwald Erwähnung thun, siehe bei Lappenberg, Regententafel von Mercia, Anm. 15.

[3] Beda III. 23.

[4] So überließ schon Cerdic bei Lebzeiten seinen Neffen Stuf und Withgar die Insel Wight als ein von Wessex abhängiges Reich, wie Asser zu Anfang seiner Vita Alfredi erzählt.

In Mercia macht Penda seinen Sohn Peada zum Unterkönig der Mittelanglier, Beda III. 21. Auf eine ähnliche Einsetzung des Vaters muß das Unterkönigtum seines Sohnes Merwald bei den Westhekana zurückgehen,

deren kleiner Staat von einem mächtigeren Nachbarn überwältigt ist und die damit zu Unterkönigen herabgesunken. Es gab neben den großen angelsächsischen Reichen eine ganze Reihe derartiger Staaten, ihre Geschichte ist freilich recht dunkel.[1] In diesen scheinen nun die Fürsten für die Unabhängigkeit eine wirkliche Erblichkeit ihrer Würde eingetauscht zu haben.[2] Wenigstens läßt der Umstand auf ein absolutes Thronfolgerecht schließen, daß wir hier im Gegensatz zu allen unabhängigen angelsächsischen Staaten den Grundsatz der Einzelnachfolge verlassen finden. So folgen Ende des 7. Jahrhunderts Oshere, dem Könige der Mercia unterworfenen Hwiccas, mehrere Söhne gleichzeitig.[3] Ähnlich gelangen in Essex, nachdem dieses Reich in Abhängigkeit von Mercia geraten, Sigheri und Saebbi unter der Oberhoheit des Königs Wulfhere auf den Thron und üben eine räumlich geteilte Herrschaft aus.[4] Und bei der Abdankung Saebbis im Jahre 694 folgen diesem in dem inzwischen wieder vereinten Reiche seine beiden Söhne Sigheard und Swefred.[5] Diese absolute Erblichkeit und die damit verbundenen Teilungen waren dem Interesse des königlichen Oberherrn vielleicht dienlicher, als wenn das Volk oder seine Großen einen nationalen Herrscher erhoben hätte.

Einmal hören wir während dieser Periode auch schon, daß der zeitige König sich selbst den Nachfolger eingesetzt. Das geschah in Ostanglien, indem König Sigebert die Geschäfte des

---

in welchem auf Merwald dessen Bruder Marcellin folgt, vgl. Florenz a. a. O. S. 264.

[1] Vgl. Lappenberg a. a. O. S. 243; Kemble a. a. O. Bd. I S. 119. Kemble unterscheidet nur gar nicht die verschiedenen Arten von Unterkönigreichen.

[2] Das betont mit Recht Winkelmann a. a. O. S. 99.

[3] Nach Lappenberg a. a. O. S. 244 sind es drei, Aedilheard, Aedilweard und Aedilric. Allein die Urkunde bei Birch a. a. O. Nr. 76 Rückenschrift S. 111 kennt dazu noch einen vierten Bruder Aethelbert. Im folgenden Jahrbundert zwischen 757 und 785 herrschen in demselben Gebiet unter Oberhoheit von Mercia abermals Brüder, Aldred und Uhtred, gleichzeitig. Eine Urkunde Aldreds bei Birch a. a. O. Nr. 218 S. 306 erwähnt die Zustimmung des Oberherrn Offa und des Bruders Uhtred zu einem Verkaufe.

[4] Beda III. 30.

[5] Beda ebendort.

Reiches den Händen seines Verwandten Ecgric anvertraute, um sich selbst in das Kloster zurückzuziehen.[1]

In der Regel aber sahen wir, muß nach dem Tode des zeitigen Herrschers eine Wahl unter dessen Angehörigen stattgefunden haben, dazu bestimmt, die fehlende Thronfolgeordnung zu ersetzen. Nur der Umstand, daß man gewöhnlich den Kreis der für die Wahl in Betracht kommenden Verwandten in der Regel äußerst eng zog, daß man bei der Wahl unter diesen wieder bestimmten Grundsätzen folgte, indem man unter gleich nahen Verwandten fast ausnahmslos den Erstgeborenen bevorzugte, wodurch die Wahl in vielen Fällen einen mehr bestätigenden Charakter gewann, erklärt das Schweigen der Quellen über den Wahl- und Einsetzungsakt. So ist man in den meisten Staaten einem wahren Erbkönigtum sehr nahe gewesen, wird doch gelegentlich ein Prätendent, welcher der Bruder des letzten Königs, im Gegensatz zu den übrigen, deren Verwandtschaft mit dem Königshause zweifelhaft ist, von Beda geradezu als *rex legitimus* bezeichnet.[2] Allein das folgende Jahrhundert bringt für das Königtum eine rückläufige Bewegung. Unter den drei großen Reichen Northumbrien, Mercia und Wessex, durch die Kent, Sussex, Essex und Ostanglien in diesem Jahrhundert ganz in den Hintergrund gedrängt werden,[3] gilt das vorzüglich von dem

[1] Beda III. 18. Vielleicht gründete sich auch das einjährige Königtum von Cenwalhs Witwe Sexburg, welches die Sachsenchronik zum Jahre 672 überliefert auf eine Einsetzung ihres Gatten. Der den Ereignissen zeitlich so nahestehende Beda erzählt übrigens von diesem Königstume nichts, ein Beweis, daß es nicht allgemein anerkannt war. Bezüglich des Berichtes Bedas über die Zustände nach Cenwalhs Tode vgl. S. 180 Anm. 4.

[2] Beda IV. 26. *Quo (Eadric) defuncto regnum illud (Cantuariorum) per aliquod temporis spatium reges dubii vex externi disperdiderunt: donec legitimus rex Victred, id est filius Ecgberti confortatus in regno, religione simil et industria gentem suam ab extranea invasione liberaret.*

[3] Über die Schicksale des Königtums in diesen kleineren Staaten haben wir nur dürftige Nachrichten.

In Kent folgten auf Wihtred (725) der Reihe nach seine Söhne Eadbert und Aethelbert vgl. Chron. sax. a. D. 725, 748 und 760. Wenn Beda V. 23 bei dem Tode Wihtreds berichtet: *filios tres Edilbertum, Eadbertum Aldricum reliquit haeredes*, so läßt sich diese Nachricht mit der Sachsenchronik nur durch die Annahme vereinigen, Edilbert und Aldric hätten einen

ersteren. Wir sehen in Northumbrien während des achten Jahrhunderts auch das relative Erbkönigtum zu Gunsten absoluter Wahlfreiheit aufgegeben. Bei fünfzehn Thronbesetzungen in diesem Jahrhundert folgt nur ein einziges Mal noch der Sohn auf den Vater und das auch nur weil ihn der Vater zu Lebzeiten eingesetzt.[1] Kein einziges Mal mehr folgt ein Bruder un-

---

Teil des väterlichen Reiches als Unterkönigtum erhalten. Dazu würde es stimmen, daß sich aus der Regierungszeit Eadberts eine Urkunde „König" Edilherts erhalten. Dieselbe thut zwar der Zustimmung des Oberherrn Eadbert keine Erwähnung, aber statt dessen hat die laut jener Urkunde von Edilbert mit einer Fischerei beschenkte Kirche sich dieselbe Schenkung von König Eadbert ebenfalls verbriefen lassen, vgl. Birch a. a. O. Nr. 160 u. 161 S. 231 ff. Mit Edilberts Tode (762) hörte die Genealogie des Hauses der Oiskinger in Kent auf. Ob die nach 762 erscheinenden Herrscher des räumlich in die Landschaften von Canterbury und Rochester geteilten Landes noch dem alten Königshause entsprossen, ist nicht festzustellen, vgl. Heinsch a. a. O. S. 14. Ebensowenig ob jener Eadhert der Prediger, der als König von Kent um 796 die Oberherrschaft von Mercia über Kent abzuschütteln suchte, noch ein Oiskinger, siehe darüber Heinsch a. a. O. S. 89. Das Mißglücken dieses Versuches führte zu einer noch engeren Verbindung von Kent mit Mercien. Der mercische König Cönwulf machte daraus ein Unterkönigtum für seinen Bruder Cuthred. Unter dessen Nachfolger Baldred wurde Kent als eine mercische Satrapie um das 825 von Ecgbert von Wessex erobert.

Die Herrscher von Sussex, das seit Ceadvalla Wessex unterworfen, werden bald Herzöge *(duces)*, Könige oder Unterkönige genannt, ihre Genealogie läßt sich nicht feststellen, vgl. Lappenberg a. a. O. S. 242.

In Essex soll auf Sigeheard und Swefred nach Florenz a. a. O. S. 263 für kurze Zeit Sigihers Sohn Offa gefolgt sein. Nach Beda V. 20 zog Offa nach Rom, ehe er den Thron der Ostsachsen bestiegen. Als Nachfolger des Offa nennt Florenz Sælred, den Sohn Sigeberhts des Guten, nach dessen Ermordung hätte Swithfred geherrscht (der Name desselben deutet auf eine Verwandtschaft mit den bisherigen Herrschern), *cuius post mortem reges pauci super East-Saxones regnavere proprii, nam eodem anno, quo regnum defecit Cantuariorum, cum ipsis et cum Suth-Saxonibus strenuo regi West-Saxonum Ecgberhto sponte se dedebant.*

Bei den Ostangeln ist vielleicht mit Alfwold, der von 713—749 seinem Bruder Aldulf in der Herrschaft folgte, das Königshaus ausgestorben. Es läßt sich wenigstens nicht feststellen, ob die später noch genannten Könige von Ostanglien diesem Hause entsprossen. Mit der Ermordung Aethelberts um 794 durch Offa von Mercien verlor Ostanglien seine Unabhängigkeit.

[1] Eadberht den Oswulf, vgl. Annal. Lindisf. a. D. 757: *Aethertus*

mittelbar dem andern, sondern die Könige werden in buntem Durcheinander vier verschiedenen Zweigen von Idas Nachkommen entnommen und man trägt keine Bedenken, dazwischen auch dann und wann eine Persönlichkeit zum König zu erheben, die dem alten Hause Idas überhaupt nicht mehr angehört.[1] Mit der Ermordung König Osreds am 14. September 792 zu Aynburg ward der letzte Herrscher hinweggeräumt, der nachweisbar noch von König Ida abstammte.[2] Den so willkürlich erhobenen Herrschern fehlte die Autorität, um sich in der Herrschaft zu behaupten. Nur einer von den fünfzehn ist als Regent eines natürlichen Todes gestorben, zwei zogen es vor, für den Purpur die Kutte einzutauschen, vier wurden verjagt, sechs ermordet und zwei durch förmlichen Beschluß abgesetzt.[3] Diese ein ganzes Jahrhundert dauernden ständigen Thronwirren haben die Kraft

---

tradens regnum filio Osulfo accepit tonsuram; dazu Simeon von Durham, historia de regibus Anglorum et Dacorum anno 758: *Eadberht rex Northymbrorum sponte contulit filio suo regnum sibi a Deo collatum nomine Osulfo.*

[1] Unbekannter Herkunft ist schon der nach Aldfrids Tode (705) zunächst erhobene Eadwulf über den wir nur durch Eddius vita S. Wilfridi episcopi Eboracensis cap. 57 unterrichtet sind. Keinesfalls gehörte Aethelwald, mit dem Beinamen Moll, Idas Dynastie an. Derselbe gelangte im Jahre 759, sein Sohn Aethelred, nachdem inzwischen Alchred geherrscht, 774 auf den Thron.

[2] Nach Chron. sax. a. D. 792 geschah die Ermordung Osreds, als dieser sich des Königtums wieder bemächtigen wollte, das ihm der in der vorigen Anm. erwähnte Aethelred entrissen. Über die Abkunft der auf Aethelred folgenden Herrscher, des Patricius Osbald, dessen Regiment nur 27 Tage währte, des Eardulf, sowie des Aelfwald, der während Eardulfs zeitweiliger Verbannung herrschte, sind wir nicht unterrichtet. Davon, daß Eardulfs Vater dem alten Herrschergeschlecht Idas angehört habe, wie Heinsch a. a. O. S. 69f. meint, weiß auch Florenz von Worcester nichts. — Jedenfalls irrt Winkelmann a. a. O. S. 115 in der Annahme schon mit Osriks Ermordung am 9. Mai 727 sei die Nachkommenschaft Idas überhaupt erloschen. Über die Zugehörigkeit der Könige Ceolwulf, Eadbert, Oswulf, Alchred, Alfwold und Osreds zur Dynastie Idas lassen die Quellen keinem Zweifel Raum. Man vergleiche die Sachsenchronik, Sim. Dun. a. a. O. und die Annal. Lindisf. zu den betreffenden Jahren mit Nennius a. a. O. und Florenz a. a. O. S. 269ff.

[3] Diese Zusammenstellung giebt Stubbs a. a. O. S. 153 und führt daselbst Anm. 2 die betreffenden Belegstellen an.

Northumbriens gebrochen. Wenn mit der Rückunft Eardulfs auf den Thron um 808 und der Nachfolge seines Sohnes Eanred auch das Land in etwa beruhigt schien, so genügte doch die Kunde von dem Heranzuge Ecgberts von Wessex im Jahre 829 um die freiwillige Unterwerfung Northumbriens herbeizuführen.[1]

Es ist nicht ohne Interesse festzustellen, daß in dieser Periode infolge der freier geübten Wahl auch die zeitgenössischen Quellen hier und da auf den Wahl- und Einsetzungsakt hindeuten.[2]

Endlich mag noch erwähnt werden, daß jener König Eadbert von Northumbrien, der sich in seinem Sohne Oswulf selbst den Nachfolger bestellte, in der gleichen Weise von seinem Vorgänger und Vetter Ceolwulf und dieser selbst wiederum ebenso von seinem Vorgänger Osric eingesetzt worden war.[3]

Auch in Mercia trat im 8. Jahrhundert die Vererblichkeit der Krone hinter die Wahlfreiheit zurück. Zunächst übertrug hier bei seinem Eintritt in das Mönchstum Aethelred seinem Neffen Ceonred das Königtum.[4] Erst bei Ceonreds Thronentsagung gelangt Aethelreds eigener Sohn Ceolred zur Herrschaft. Mit dessen frühzeitigem Tode waren die Nachkommen des großen Penda ausgestorben. Zunächst blieb man aber diesem Hause noch treu und übertrug die königliche Gewalt einem Großneffen Pendas namens Aethelbald. Dessen Nachfolger Beornred war aber nicht mehr

---

[1] Chron. sax. a. D. 827.

[2] Appendix ad Bedam a. D. 759: *Edilwaldus anno eodem a sua plebe electus intravit in regnum*;

ebendort a. D. 765. *Alchredus rex susceptus est in regnum;*

Chron. sax. a. D. 774. *Her Norðhymbra ..... genamon Æðelred Molles sunu to hlaforde;*

Sim. Dun. a. a. O. anno 790. *Ethelredus .... iterum per gratiam Christi regni solio est subtronizatus*;

ebendort a. 796. *Osbald vero patricius a quibusdam ipsius gentis principibus est constitutus* und später *Eardulf .... de exilio vocatus regni infulis est sublimatus.*

Die von Stubbs a. a. O. S. 151 Anm. 1 nach Kemble aufgeführten Stellen, welche eine Königswahl erwähnen, gehören sämtlich späteren Zeiten an.

[3] Chron. sax. 737. Beda V. 23.

[4] Beda V. 25. *Edilred postquam triginta unum annos Merciorum genti praefuit Monachus factus Coënredo regnum dedit.*

königlichem Geblüt entsprossen.[1] Freilich vermag er sich deshalb auch gegenüber Offa, der von demselben Bruder Pendas abstammt wie Aethelbald, nicht zu halten.[2] Aber doch muß Offa von dem unter seinem Vorsitz im Jahre 787 zu Cealchyð abgehaltenen Konzil die absolute Wahlfreiheit bei Erledigung des Thrones anerkennen lassen. Das einzige Erfordernis, welches canon XII dieses Konzils für den zu Wählenden aufstellt, ist eheliche Geburt,[3] Abstammung aus königlichen Hause wird nicht mehr verlangt. Es gelingt Offa nur dieser Bestimmung für die allernächste Zukunft die Spitze abzubrechen, indem er durchsetzt, daß sein Sohn Ecgferth sofort zum König gesalbt wird.[4] Wenn man nach dessen frühzeitigen Tode — er überlebte seinen Vater nicht um Jahresfrist — auch die nachfolgenden Herrscher Ceonwulf, Kenelm und Ceolwulf noch dem alten Königshause entnahm,[5] ja den zweiten von ihnen Kenelm wohl wegen der hervorragenden Tüchtigkeit seines Vaters Ceonwulf sogar als siebenjährigen Prinzen zur Herrschaft gelangen ließ,[6] so geschah das angesichts der gesetzlichen Wahlfreiheit nur durch den guten Willen der Wähler. Diese tragen deshalb auch kein Bedenken Kenelms Nachfolger

---

[1] Appendix ad Bedam anno 757 sagt von ihm nur „*Beonredus regnare coepit*". Florenz a. a. O. S. 266 wirft ihm sogar die Ermordung des Aethelbald vor und nennt ihn *tyranus*.

[2] Über den Regierungsantritt des Offa sagt der Anhang zum Beda ebendort nur: *Eodem etiam anno Offa, fugato Beonredo Merciorum regnum sanguinlento quaesivit gladio.* Die näheren Nachrichten des Roger von Wendower über Offas Thronbesteigung sind von zweifelhaftem Wert, vgl. darüber Theopold a. a. O. S. 111.

[3] Ein Erfordernis, welches den Angelsachsen wie allen übrigen germanischen Stämmen ursprünglich fremd gewesen. In Northumbrien stammten z. B. Ceolwulf, Eadbert, Oswulf, Alchred, Alfwold und Osred von außerehelichen Söhnen des Ida ab, wurden aber ohne Anstand zur Königsdynastie gerechnet, vgl. S. 185 Anm. 2 dazu Florenz a. a. O. S. 267.

[4] Chron. sax. a. D. 785.

[5] Sie stammten von Pendas jüngstem Bruder Cenwalh ab. Kenelm war der Sohn des Ceonwulf, Ceolwulf der Oheim des Kenelm.

[6] Florenz Chronicon a. a. O. S. 266 berichtet darüber: *(Cenulfus) decedens .... haeredem regni filium suum sanctum Kenelmum reliquit, qui eodem anno Quendrythae sororis sua insidiis occiditur, cui patruus suus Ceolwulfus succesit.*

Ceolwulf wieder vom Throne zu stoßen (823) und statt seiner den Beornwulf einzusetzen,[1] dessen Herkunft gänzlich unbekannt. Unter seinem zweiten Nachfolger Wiglaf verliert Mercia seine Unabhängigkeit, schon sechs Jahre nachdem es mit der Vertreibung Ceolwulfs sein Königshaus verloren.

Bei den Westsachsen ist bezüglich der Thronfolge im achten Jahrhundert keine wesentliche Änderung eingetreten. Um das Jahr 726 übertrug Ine seinem Verwandten Aethelhard die königliche Gewalt, der sie aber erst gegen einen anderen Angehörigen des Königshauses, namens Oswald, verteidigen muß.[2] Aethelhard folgen Cnthred, Sigeberht, nach dessen Entthronung Cynewulf, Beorthric, Ecgbert. Sie alle waren Cerdicssprossen, unter einander aber nur entfernt verwandt.[3] So herrschte bei den Westsachsen völlige Wahlfreiheit unter den Mitgliedern des königlichen Hauses. Trotz einer dreihundertjährigen ruhmvollen Vergangenheit war das von Cerdic begründete Königtum bei dem Regierungsantritt Ecgberts (802) noch von wirklicher Erblichkeit weit entfernt, ein Beweis, wie fest den germanischen Stämmen der Gedanke eingewurzelt, daß auch bei jedem Thronwechsel neben dem Erbrechte des königlichen Hauses ein Selbstbestimmungsrecht des Volkes zur Geltung gelangen müsse. Immerhin mag freilich die dauernde Beobachtung einer auch nur relativen Erblichkeit in

---

[1] Ebendort: *sed post biennium (Ceolwulfus) regno expellitur et Beornwulfus in regnum suscipitur.*

[2] Chron. sax. a. D. 728. Lappenberg a. a. O. S. 262 nimmt an, es sei von Ine auch jener Oswald mit einem Teile des Reiches bedacht, weil Beda V. 7 von Ines Abdankung sagt: *relicto regno ac iunioribus commendato.* Sollte aber zu *iunioribus* nicht lediglich ein *viribus* oder *manibus* zu ergänzen sein?

[3] Die Art und Weise dieser Verwandtschaft ist nicht einmal festzustellen. Das Chron. sax. a. D. 728 und 740 teilt mit, daß Aethelhard ein Mage des Ine, Cuthred ein solcher des Aethelhard. Daselbst hören wir zum Jahre 755, daß Cuthreds Nachfolger Sigeberht und Cynewulf mit einander verwandt und beide Cedrics Nachkommen. Von Beorhtric sagt u. W. erst Florenz a. a. O. S. 273, daß er ein Sprößling Cedrics gewesen. Über die Abstammung Ecgberts berichtet Sim. Dun. a. a. O. anno 802: *ex regali illius gentis prosapia exortus*; Florenz: *filius Alhmundi subreguli pronepotis regis Ini.* Die königlichen Verwandten besaßen also nach wie vor Unterkönigreiche.

Wessex, die Thatsache, daß hier allein das altberühmte Königshaus sich im Besitze seiner Würde erhalten, schon viel dazu beigetragen haben, wenn es Ecgbert von Wessex gelang, unter seinem Scepter ganz Angelsachsen zu vereinen. Sind es doch nach dem Worte des berühmtesten Staatsmannes die unwägbaren Dinge, welche so häufig den Ausschlag geben.

Über den äußeren Hergang bei der Wahl und Einsetzung eines angelsächsischen Königs haben wir keinen zeitgenössischen Bericht. Der ganze Akt spielte sich bei der Einsetzung der allerersten Könige wohl in altgermanischen Formen vor der altgermanischen Landesversammlung ab. Man hat behauptet, auch später seien in der von Tacitus beschriebenen Weise die öffentliche Dinge vor die Landesversammlung gebracht worden.[1] Das ist unzweifelhaft falsch. Die Entwicklung des angelsächsischen Königtums hat frühzeitig dahin geführt, daß wie *de facto* schon früher in den wichtigsten Staatsangelegenheiten der Fürstenrat den Ausschlag gegeben, derselbe, soweit unsere geschichtlichen Überlieferungen reichen, auch *de iure* als das einzige zur Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten neben dem König berufene Organ erscheint.[2] Die alte Landesversammlung, als rechtlicher Faktor des Staates, ist frühzeitig untergegangen. Daß sie sich ihre Kompetenz auch nicht für die wichtigste Staatsangelegenheit, die Thronbesetzung erhalten hat, könnten wir schon daraus schließen, daß die Absetzung des Königs Sigeberht von Wessex im Jahre 755 lediglich von den Witan, den Weisen, d. h. dem alten Fürstenrat ausging.[3] Allein über jeden Zweifel erhebt uns der Inhalt

---

[1] Freemann a. a. O. Bd. I. S. 602.

[2] Vgl. Winkelmann a. a. O. S. 103; Kemble a. a. O. Bd. II. S. 151 ff.; Stubbs a. a. O. S. 132 ff.

[3] Chron. sax. a. D. 755. Aeđelweard lib. II. cap. 17 a. 756. Florenz a. D. 755 a. a. O. S. 56. Von einer Mitwirkung des ganzen Volkes weiß erst der im 12. Jahrhundert die angelsächsische Chronik frei übersetzende Henry of Huntingdon historia Anglorum lib. IV. § 20.

Die Nachricht des Sim. Dun. a. a. O. ad annum 774: *Eodem tempore Alcredus rex consilio et consensu omnium suorum regiae familiae principum destitutus societate, exilio imperii mutavit maiestatem* läßt erkennen, daß auch Alchred von Northumbrien durch Beschluß des Fürstenrats abgesetzt worden.

des oben schon erwähnten canon XII des Konzils von Cealchyð, das im Jahre 797 unter dem Könige Offa und dem Erzbischof Jänberth von Canterbury zusammentrat. Es heißt dort: *Duodecimo sermone sanximus: ut in ordinatione regum nullus permittat praevorum praevalere assensum, sed legitime reges a sacerdotibus et senioribus populi eligantur.* Die Priester und die weltlichen Großen sollen die Königswahl vollziehen, die angelsächsischen Urkunden lehren uns, daß diese in ihrer Vereinigung das sogenannte *Witenagemot,* die ehemalige Versammlung der *principes,* auf die nunmehr alle Zuständigkeiten der Volksversammlung übergegangen, ausmachten.[1] Diese Konzilsbestimmung wollte offenbar nur das geltende Recht festlegen, weil solches durch die gewaltsamen Thronumwälzungen vielfach durchbrochen war und es bedeutete demnach keine Neuerung, wenn darin auf die Mitwirkung der Gemeinfreien des Stammes bei der Königswahl völlig verzichtet wurde.[2] Freilich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich anläßlich eines solchen Ereignisses nach wie vor die freien Stammesangehörigen oder ein Teil derselben versammelte.[3] Die

[1] Vgl. Kemble, Codex diplomaticus aeri saxon. introduction S. 94. Zu den weltlichen Großen zählten neben den alten Volkshäuptern auch die vornehmsten königlichen Diener.

[2] Dieser Meinung ist Lappenberg a. a. O. S. 562. Nach ihm handelt es sich bei dem Konzilsbeschluß nur nm einen Versnch das Stimmrecht zu beschränken und gehörte zu jeder ordnungsgemäßen Wahl die Genehmigung des Vorschlags der Witan durch das Volk.

[3] Stubbs a. a. O. S. 135 bezieht sich zum Bewcise der Anwesenheit der Gemeinfreien bei der Verkündigung wichtiger Beschlüsse des Witenagemot namentlich auf die Prologe zu den Gesetzen von König Wihtred und König Ine, vgl. Schmidt, Gesetze der Angelsachsen, S. 10 und 14. In dem ersten Prolog wird allerdings des Einverständnisses des gehorsamen Volkes Erwähnung gethan nnd muß das Volk deshalb zugegen gewesen sein. Allein es bleibt zu beachten, daß Kent auf den Umfang einer alten Shire beschränkt blieb nnd sich wohl deshalb hier die Volksversammlung erhalten haben mochte. Dieser Meinung ist auch Winkelmann a. a. O. S. 103. Der Prolog König Ines von Wessex erwähnt aber nnr die Anwesenheit einer großen Versammlung von Dienern Gottes, darunter sind jedoch, wie aus cap. I von Ines Gesetzen hervorlenchtet, nur die Priester zu verstehen.

Weshalb Kemble a. a. O. Bd. II. S. 205 aus dem Berichte des Beda III. 25 über die Beratung bezüglich des Osterfestes anf die Anwesenheit versammelten Volkes schließen will, ist uns unverständlich.

Wahrscheinlichkeit spricht sogar dafür. Nur beschränkte sich deren Beteiligung bei dem ganzen Akt auf ein Jasagen ohne die Möglichkeit, den von den *Witan* erhobenen König auch abzulehnen, und diesem Jasagen kam keine rechtliche Bedeutung mehr zu.

Wir haben keine Nachricht darüber, in welcher Form sich die Königswahl des Witenagemots vollzog. Wahrscheinlich geschah sie durch eine formlose Besprechung der berufenen Wähler. Das Ergebnis derselben fand jedenfalls in einer Erhebung des neugewählten Königs seinen Ausdruck. In Cynewulfs Elene, einem Erzeugnis angelsächsischer Litteratur aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts, wird die Einsetzung in dieser Weise gekennzeichnet.[1] Aber statt der alten Schilderhebung geschah nunmehr wahrscheinlich eine Thronerhebung. In der angelsächsischen Dichtung, namentlich dem Beowulf, begegnet uns wiederholt der *brego-stôl* (oder *cyne-stôl*), der Königsstuhl und der Sitz auf demselben ist das Symbol der Herrschaft.[2] Auf den

---

Der von Kemble des weiteren herangezogene Bericht des Henry of Huntingdon über die Absetzung Sigiberts ist, wie auf S. 189 in Anm. 3 gesagt, nur eine unzuverlässige Ausschmückung der Sachsenchronik.

Dagegen dürfte die Urkunde des Ine in Kembles codex a. a. O. Nr. 73, die bestätigt ist *cum praesentia populationis* für die Anwesenheit des Volkes bei dem Witenagemot beweisend sein, allein ihre Echtheit wurde schon von Kemble in Frage gezogen und in der Ausgabe von Birch ist dieselbe überhaupt nicht mehr zum Abdruck gelangt. Eine weitere Urkunde aus dem Jahre 804 (bei Kemble Nr. 186) besagt nur, daß auf der Versammlung außer den *optimates* des Königs Coenwulf noch andere Personen anwesend waren, das mögen aber wiederum die Priester gewesen sein. Daß die Urkunden aus dem 10. Jahrh. bei Kemble Nr. 364, 1103 und 374, welche von der *tota generalitas populi* (*plebis*) und dem *iudicium* bezw. *decretum totius populi* sprechen, die wirkliche Anwesenheit des ganzen Volkes bezeichnen sollen, ist nicht anzunehmen.

Entschieden für eine Mitwirkung des Volkes bei der Königswahl spricht aber der Umstand, daß sich Spuren einer solchen bei der Erhebung von Königen ausweise der späteren englischen Chroniken bis zum Ausgang des Mittelalters erhalten haben. Die betreffenden Nachrichten von der Wahl Edgars (959) bis zur Erhebung Richard III. (1483) stellt Freeman a. a. O. S. 602 f. zusammen.

[1] Vers 9 *þæt hê Rômwara in rîce weard âhæfen hildfruma, to heretêman.*

[2] So erhält Beowulf vom König Hygelak nach Vers 2197 *seofon þu-*

Königsstuhl wird, wie die Angelsachsenchronik berichtet, König Eardulf von Northumbrien erhoben, freilich erst in Verbindung mit der bei ihm schon geschehenen Salbung.[1] Ehe letztere aber in Aufnahme gekommen, schloß sich die Thronerhebung wahrscheinlich unmittelbar an die Wahl an und es wurden dem neuen König wohl gleichzeitig die Abzeichen seiner neuen Würde überreicht. Als solches hat zunächst unzweifelhaft auch hier ein Banner existiert. Die Erzählung des Beda, König Aeduin habe sich sein Banner nicht nur in der Schlacht, sondern überall vorantragen lassen, ist ein Beweis dafür.[2] Später wird dasselbe, gewirkt von Gold und Purpur, auf seinem Grabe aufgepflanzt.[3] Irrig ist der Schluß, es handele sich dabei um die Nachahmung eines Brauches der römischen Imperatoren.[4] Das Banner spielt als eines der ältesten Abzeichen des angelsächsischen Königtums eine große Rolle in der Dichtung. Ein goldenes Banner wird dem toten König auf seine letzte Meerfahrt mitgegeben, ein goldenes Feldzeichen erhält Beowulf von Hroðgar geschenkt, ein solches bewacht der Drache unter den Königsschätzen, „der Handwunder größtes, geknüpft mit der Kunst Maschen zu wirken", das Banner gegen den König eines fremden Volkes erheben heißt ihm den Krieg erklären, von Hygelac wird gesagt, daß er unter seinem Banner seine Schätze schirme.[5]

---

sendo, bold and brego-stôl (7000, einen Landsitz und die Würde eines Fürsten). Das Angebot der Herrschaft durch Hygelak drückt der Dichter v. 2371 mit den Worten aus: *þær him Hygd. gebéad .... brego-stôl* und um zu sagen: er hinderte nicht, daß Beowulf die Herrschaft antrat, heißt es v. 2390 *lêt þone brego-stôl Beovulf healdan*, vgl. das Glossar zum Beovulf von Heyne 2. Aufl. S. 129.

Auch Beda bedient sich verschiedentlich des Ausdrucks *sedes regni* im Sinne von Herrschaft z. B. III. 14 und IV. 1.

Vgl. ferner Sim. Dun. a. a. O. a. 779 *Ethelredo expulso de regali solio et in exilium fugato*; ebendort a. 790: *Ethelredus ... iterum per gratiam Christi regni solio est subtronizatus.*

[1] Chron. sax. a. D. 795: *And he wæs syððan gebletsod and to his eynestole ahofen.*

[2] Beda II. 16.

[3] Beda III. 11.

[4] Diesen Irrtum begeht Winkelmann a. a. O. S. 100.

[5] Beovulf v. 47. 1022. 2768. 2959. 1205. 2153. Das Banner heißt hier

Cädmon weiß sogar zu erzählen, daß der Stamm Juda einen goldenen Löwen im Banner gehabt habe, offenbar weil Juda selbst ein junger Löwe genannt wird.[1]

Ein zweites Abzeichen des angelsächsischen Königtums war der Goldhelm. Beowulf selbst trägt einen goldbeschlagenen Helm und der Drache hütet einen solchen.[2] In ihren Homilien ersetzten die Angelsachsen das lateinische *corona* der biblischen Texte durch *cyne-helm*.[3] Wenn in diesen Litteraturdenkmälern sogar erzählt wird, wie man das Haupt Christi mit einem „Dornenhelm" umwunden habe, so beweist das am besten wie unbekannt einerseits den Angelsachsen eine eigentliche Krone gewesen[4] und wie andrerseits der Helm deren Stelle vertreten. Deshalb wird auch, wie die Salbung aufgekommen, bei dieser Feierlichkeit, wie wir unten sehen werden, dem Gesalbten von allen Bischöfen ein Helm und nicht eine Krone aufgesetzt. Eine besondere Bedeutung ist auch dem Goldhelm als Königsabzeichen nicht zugekommen, bezeichnenderweise fehlt auf den Münzen König Offas jeglicher Hauptschmuck.[5]

Ein drittes Abzeichen des Königtums, das man dem neuen

überall *segn*, es kann aber kein Zweifel obwalten, daß dieses Zeichen mit Bedas *þûf* identisch ist (Beda II. 16).

[1] Cädmons Exodus 172 erzählt ferner: voran ritt der Bannerkönig mit dem Banner.

[2] Beowulf v. 1031. 2812.

[3] Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch. 4. Aufl. S. 191, auch J. Grimm, Deutsches Wörterbuch. K. 2367 unter Krone. Nach ihm findet sich auch *cynehelmian* für *coronare*.

[4] Hie und da ist freilich schon von einem goldenen Ringe die Rede, der auf dem Haupte getragen wird, so Beowulf v. 1163 von einer Königin und codex Exoniensis 646. Wegen dieses Branches suchen sich einige angelsächsische Übersetzungen der obigen Stelle auch zu helfen, indem sie aus der Dornenkrone einen Dornen-Ring (*beag*) machen. Ein Ring ist aber noch keine Krone, wenn schon die Krone aus dem Kopfring entstanden sein mag. In den Chroniken finden wir Krone oder Diadem erst erwähnt bei Sim. Dun. a. a. O. ad annum 749. 796. 798. 802. Allein dieses Werk giebt zwar gleichzeitige northumbrische Annalen wieder, ist aber in der vorliegenden Fassung wesentlich jünger, vgl. Theopold a. a. O. S. 75.

[5] Dannenberg a. a. O. S. 197, siehe auch daselbst Tafel VIII.

Herrscher überreicht haben wird, muß der Königsstab gewesen sein (ags. *cynegyrd*).[1]

Wahrscheinlich geschah der ganze Akt unter dem jubelnden Zuruf der herbeigeströmten Menge. Auf diesen Zuruf hat sich die Huldigung beschränkt, keinesfalls kannte das angelsächsische Königtum in der Zeit der getrennten Reiche einen allgemeinen Unterthaneneid.[2] Zu einer Zeit, wo vielleicht bei der Königswahl noch die ganze freie Bevölkerung des Stammes herbeiströmte und sich wenn auch nur noch durch huldigenden Zuruf an der Einsetzung des neuen Königs beteiligte, bedurfte es keiner allgemeinen Vereidigung um die Anerkennung des neuen Herrschers zu bewirken. Nicht nur, daß sich von einem allgemeinen Unterthaneneide in den Denkmälern jener Zeit keine Spur findet, wir hören sogar ausdrücklich, daß erst um das Jahr 943 König Edmund und seine *Witan* die Einführung der allgemeinen Vereidigung beschlossen haben.[3]

Ebensowenig finden wir für einen Eid des neu erhobenen Herrschers einen Anhalt in den Quellen. Die oft wiederholte Behauptung, der neue König habe sein Amt mit einem Eide angetreten,[4] ist durchaus irrig. Sie wird immer auf das Pontificale des Erzbischofs Ecgbert von York gegründet. Allein hier heißt es nur:

Primum mandatum regis ad populum hic videre potes:
Rectitudo regis est noviter ordinati et in solium sublimati, haec tria praecepta populo Christiano sibi subdito praecipere:
inprimis ut ecclesia Dei et omnis populus Christianus veram pacem servent in omni tempore. Amen.
Aliud est, ut rapacitates et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicat. Amen.

[1] Das Salbungszeremoniell unterscheidet die Überreichung eines *sceptrum* von der des *baculum*. Die Homiliensprache kennt aber nur die eine Begriffsbezeichnung *cyne-gyrd*, die sie auch zur Übersetzung des Wortes Szepter anwendet, vgl. Bosworth, Anglosaxon Dictionary unter *cyne-gyrd*.

[2] Dieser irrigen Meinung ist Winkelmann a. a. O. S. 101.

[3] Den Beschluß siehe bei Stubbs, Select charters. 4. Aufl. Oxford 1881. Daß es sich danach zweifellos um eine Neueinführung handelt, betonte schon Büdinger a. a. O. S. 76.

[4] Sie findet sich z. B. bei Stubbs a. a. O. S. 164, Büdinger a. a. O. S. 101.

Tertium est, ut in omnibus iudiciis aequitatem et misericordiam praecipiat, ut per hoc nobis indulgeat misericordiam Suam clemens et misericors Deus. Amen.[1]

Diese dreifache Aufforderung (*mandatum!*) des Königs an sein Volk, das Christentum, den Frieden zu bewahren und bei allen Urteilen Gerechtigkeit und Milde zu üben, kann man doch schlechterdings nicht einen Königseid nennen. Der König verspricht überhaupt nicht etwas zu erfüllen, sondern er vermahnt das Volk zu einem dreifach bestimmten Verhalten. Später freilich ist die Aufforderung des Königs an sein Volk in einen Königseid entsprechenden Inhalt umgewandelt worden. Ein solcher ist nachweislich zuerst von König Ethelred im Jahre 978 geleistet worden.[2] Diese Umwandlung steht aller Wahrscheinlichkeit nach in einem inneren Zusammenhange mit der im Jahre 943 geschehenen Einführung des Unterthaneneides. Seitdem das Volk eidlich die Erfüllung seiner Unterthanenpflichten gelobte, fiel die Ermahnung des Königs an sein Volk fort und statt dessen schwur der König selbst dem Volke die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zu.

Im übrigen mag die Mahnung des neugewählten Königs an sein Volk so wie sie sich in jenem Salbungszeremoniell des Ecgbert von York findet, schon vor der Einführung der Salbung nach der geschehenen Thronerhebung an die Witan und die herbeigeströmte Menge gerichtet sein.

Damit hätten wir von dem Regierungsantritt, wie er sich ursprünglich vor dem Witenagemot abspielte, ein Bild gewonnen. In jenen zahlreichen Ausnahmefällen, in denen der zeitige Herrscher dem Thron entsagte und einem Verwandten die Herrschaft übertrug, wird der Hergang nicht viel anders gewesen sein, auch hier werden die Witan der Nachfolge des Betreffenden haben zustimmen müssen, nur daß der bisherige Herrscher dem Nachfolger die Zeichen der neuen Würde selbst angelegt haben mag.

Ein großer Umschwung in den zur Bekundung des Regierungsantrittes dienenden Feierlichkeiten trat mit der Einführung

[1] Stubbs, Select charters S. 62.

[2] Stubbs a. a. O. S. 164. Maskell: Monumenta ritualia ecclesiae anglicanae. Bd. II. 2. Aufl. S. 3 ff.

der Salbung ein. Die Erhebnng auf den Königssitz, das Aufsetzen des Königshelms nnd die Überreichung des Königsstabs, alles das sollte zu einem Bestandteil des kirchlichen Weiheakts der Salbung werden.[1] Es läßt sich nicht mit vollständiger Sicherheit angeben, wann znerst bei den Angelsachsen die Salbung in Aufnahme gekommen. Wir möchten die erste Anwendnng dieses Brauches erst in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts verlegen. Denn die erste Nachricht von einer geschehenen Salbnng giebt uns die Sachsenchronik zum Jahre 785. Hier erfahren wir, daß Offas Sohn Egferth zum König geweiht worden.[2] — Es ist nicht richtig, daß die Salbung hier schon als althergebrachte Sitte erscheine.[3] Freilich wird nns nicht ausdrücklich gesagt, daß die Salbung hier zum ersten Male geschehen. Aber andrerseits erfahren wir, wie die Erhebung des neuen Königs doch unter ganz besonderen Umständen vor sich gegangen. Sie geschah noch während der Synode zu Cealchyð, also unter vorwiegend geistlichem Einflusse und war vielleicht ein Zngeständnis des Königs Offa an die Geistlichkeit, durch das er die Erhöhung seines Sohnes zu erreichen wußte, nach dem eben jenes Konzil die unbedingte Wahlfreiheit bei Erledigung des Thrones ausgesprochen. Deutlicher läßt vielleicht die zweite Erwähnung der Salbnng in den Quellen erkennen, daß es sich um etwas neues handelt. Es wird uns mitgeteilt, daß Eardulf von Northumbrien zn York in der Kirche des hlg. Petrus am Altare des Apostels Paulus, „wo jenes Volk zuerst die Gnade der Taufe erfahren“ geweiht worden.[4] Hier hätte es doch wohl näher gelegen, gegebenen Falles auf

[1] Auffallenderweise nicht die Überreichung des Banners, das wir doch als vorzüglichstes Abzeichen des ältesten angelsächsischen Königtums kennen gelernt haben. Sollte das Banner vielleicht gerade seines Alters wegen als zu heidnisch erschienen sein?

[2] Chron. sax. a. D. 785. *Ecgferð to cyninge gehalgod.*

[3] Wie Brunner R. G. Bd. II. S. 20 Anm. 28 meint.

[4] Sim. Dun. a. a. O. ad annum 796: *Eardulf ... in Eboraca in ecclesia s. Petri ad altare beati apostoli Pauli ubi illa gens primum perceperat gratiam baptismi consecratus est.*

Chron. sax. a. D. 795: *and he wæs syððan gebletsod and to his cynestole ahofen on VII. kl. Junis on Eoferwic fram Eanbalde arceb. Aepelberhts Higbalde, Badewulfe.*

frühere Salbungen bezug zu nehmen, als die Wahl dieses Ortes für die Salbung in jener Weise zu begründen.

Man hat die Salbung bei den Angelsachsen durchweg für älter gehalten mit Rücksicht auf jenes Ecgbert von York zugeschriebene Pontificale. Denn Ecgbert starb um das Jahr 766. Allein uns scheint aller Grund vorzuliegen die Verbindung von Egberts Namen mit jener Urkunde als irrig zu betrachten. Die betreffende Handschrift ist 200 Jahre jünger wie Ecgberts Name,[1] ein Irrtum insofern nicht ausgeschlossen. Für solchen spricht der Umstand, daß die zeitgenössischen Quellen der Salbung in Ecgberts Zeit oder gar früher noch keinerlei Erwähnung thun.[2] Beda, wie die Sachsenchronik, berichten sorgfältig von jeder Bischofsweihe, womöglich mit Angabe von Ort, Datum und dem Namen der handelnden Personen. Da erscheint es uns undenkbar, daß man die geistliche Weihe des neuen Königs überall mit Stillschweigen übergangen habe. Auch die Thatsache, daß Pippin von dem Angelsachsen Bonifatius gesalbt,[3] vermag nicht die Salbung als einen angelsächsischen Brauch zu erweisen. Denn einmal konnte hier Bonifatius in unmittelbarer Anlehnuug an das altjüdische Vorbild handeln, dann aber mochte er dabei auch dem Vorbilde des britischen Königtumes folgen. Hier ist die Salbung unzweifelhaft Sitte gewesen. Wenn Gildas erzählt: *„Ungebantur reges et non per Deum sed qui ceteris crudeliores exstarent*

[1] Maskell a. a. O. Bd. II. S. 77.

[2] Die Wendungen bei Sim. Dun. a. a. O. ad annum 758 von Eadberts Herrschaft: *regnum a Deo sibi collatum* und von Ethelred ebendort 774 in übertragenem Sinn für dessen Besitz der Königswürde *tanto honore coronatus* berechtigen noch nicht wie Stubbs a. a. O. S. 162 Anm. 6 scheinbar will, auf eine Salbung der beiden Könige zu schließen.

Ebensowenig gewährt dafür, wie Brunner a. a. O. meint, die Formel *Christo donante, ex divina dispensatione rex* einen Anhalt. Denn diese Demutsformeln reichen bis in den Ausgang des siebenten Jahrhunderts zurück, vgl. die Königsurkunde bei Birch a. a. O. Nr. 75 S. 109. In dieser Zeit war aber, wie sich aus den Stillschweigen Bedas ergiebt, die Salbung offenbar noch etwas Fremdes. Eine wirkliche Bezugnahme auf die geschehene Salbung in einer Königsurkunde findet sich auch erst in einem Schriftstück Ceolwulfs vom 17. Sept. 822 (*consecrationis meae, quam ab eodem die per Dei gratiam accepi* bei Birch a. a. O. Nr. 370 S. 509).

[3] Darauf macht Brunner a. a. O. Bd. II. S. 19 besonders aufmerksam.

et paulo post ab unctoribus non pro veri examinatione trucidabantur, aliis electis trucioribus,[1] so könnte man das auch lediglich für einen bei diesem Autor so häufige Anlehnung an einen biblischen Ausdruck halten. Allein die *Vita Columbae* von Cumeneus Albus noch im siebenten Jahrhundert, etwa 60 Jahre nach dem um 597 erfolgten Tode des Heiligen, geschrieben, berichtet in cap. 1 § 3, wie dem Abt Columba nachts ein Engel erscheint, in den Händen das „gläserne" Buch der Weihe für Könige. Der Heilige liest darin, daß er Aidan znm Könige weihen soll, weigert sich aber, weil ihm dessen Bruder lieber. Da schlägt ihn der Engel so, daß er zeitlebens eine Narbe davon behält, und erscheint ihm in den beiden folgenden Nächten abermals mit demselben Auftrage in drohender Haltung, bis der Heilige sich zu der Insel Jona (an der Westküste Schottlands) begiebt *„ibique Aidanum in regem manum impositione ordinavit"*. Aus der Vereinigung von Gildas und dieser *Vita* ergiebt sich, daß bei den Briten die Könige thatsächlich von Priesterhand gesalbt wurden und dafür sogar ein besonderes Ceremonienbuch in glänzendem Einband vorhanden war.

Von den Briten müssen die Angelsachsen gegen Ende des achten Jahrhunderts den Brauch übernommen haben. Der innere Grund zu dieser Übernahme kann nur in dem Bestreben erblickt werden, dem Königtume in den Zeiten fortgesetzter Thronwirren durch die religiöse Weihe der Salbung, die an sich ohne staatsrechtliche Bedeutung, mehr Festigkeit zu geben. Das Ceremoniell bei der Salbung war nach jenem Pontificale des Ecgbert folgendes:[3]

Missa pro regibus in die Benedictionis.

Ant. Justus es, Domine et rectum.

Psal. Beati immaculati

Deus regnorum omnium et Christiani maxime protector imperii, da servo tuo regi nostro N. triumphum virtutis suae scienter exolere, ut cuius constitutione sunt pricipes, eius semper munere sint potestates.

---

[1] Gildas, De excidio Britanniae § 21.

[2] Diese Erzählung entnimmt dem Cumeneus der zweite Biograph des Columba Adamnanus mit Namen, vgl. dessen Vita Columbae lib. III. c. 1 § 86.

[3] Wir geben im folgenden den Abdruck der Urkunde wieder, wie er sich bei Maskell a. a. O. Bd. II. S. 77 findet. Eine frühere Wiedergabe siehe bei Martène, De antiquis ecclesiae ritibus Bd. II. S. 214.

Digitized by Google

Lectio libri Levitici.

Haec dicit Dominus Deus: dabo pacem in finibus vestris, dormietis et non est qui exterreat; auferam malas bestias et gladius non transibit terminos vestros: persequemini inimicos vestros et corruent coram vobis; et persequentur quinque de vestris centum alienos, et centum ex vobis decem millia; cadentque inimici vestri in conspectu vestro gladio; respiciam vos et crescere faciam et multiplicabimini, et firmabo pactum meum vobiscum, dicit Dominus omnipotens.

Grad. *Salvum fac servum tuum.*

Vers. *Auribus percipe, Domine.*

Alleluja.

Magnus Dominus. *Vel. Domine in virtute tua.*

Sequentia s. evangelii secundum Matthaeum.

In illo tempore. Abeuntes Pharisaei consilium.

Benedictio super regem noviter electum:

Te invocamus, Domine sancte, pater omnipotens, aeterne Deus ut hunc famulum tuum N. quem tuae divinae dispensationis providentia in primordio plasmatum, usque hunc praesentem diem iuvenili flore laetantem crescere concessisti, eum tuae pietatis dono ditatum plenumque gratia et veritate, de die in diem coram Deo et hominibus, ad meliora semper proficere facias, ut summi regiminis solium, gratiae supernae largitate, gaudens suscipiat, et misericordiae tuae muro ab hostium adversitate undique munitus plebem sibi commissam, cum pace propitiationis et virtute victoriae, feliciter regere mereatur. Per Christum Dominum.

Alia.

Deus qui populis tuis virtute consulis et amore dominaris, da huic famulo tuo N. spiritum sapientiae cum regimine disciplinae ut tibi toto corde devotus, in regni regimine maneat semper idoneus, tuoque munere ipsius temporibus securitas ecclesiae dirigatur et in tranquillitate devotio Christiana permaneat, ut in bonis operibus perseverans ad aeternum regnum, te duce valeat pervenire. Per dominum nostrum Jesum Christum Filium Tuum. Qui tecum. —

Alia.

In diebus eius oriatur omnibus aequitas etc.[1]

---

[1] Maskell ergänzt dieses Gebet nach dem sog. Leofric-Manuskript

Hic verget oleum cum cornu super caput ipsius cum antiphona: Unxerunt Salomonem et psal. Domine in virtute tua. Unus ex pontificibus dicat orationem et alii unguant. —

Deus electorum fortitudo etc.

Hic omnes pontifices cum principibus dant ei sceptrum in manu.

Benedic Domine hunc praesulem principem qui regna regum omnium a saeculo moderaris. Amen.

Et tali eum benedictione glorifica, ut Davidicum teneat sublimatis sceptrum salutis, ut sanctificatus protinus reperiatur in merita. Da ei a tuo spiramine cum mansuetudine ita regere populum sicut Salomonem fecisti regnum obtinere pacificum. Amen.

Tibi semper cum tremore sit subditus, tibique militet, cum regno sit tuo clypeo protectus cum proceribus, et ubique maneat sine pugna victor. Amen.

Sis ei contra acies inimicorum lorica, in adversis galea, in prosperis patientia, in protectione clypeus sempiternus. Amen.

Vivat inter gentium catervas magnanimus. Sit ei in iudiciis aequitas singularis. Amen.

Locupelet eum tua praedicta dextra, frugalem contineat patriam, et suis liberis tribuat profutura. Amen.

Da ei prolixitatem vitae per tempora, et in diebus eius oriatur iustitia. Amen.

A te robustum teneat regiminis solium et cum iocunditate et iustitia aeterno glorietur in regno. Amen.

---

folgendermaßen: *In diebus eius oriatur omnibus aequitas et iustitia, amicis adiutorium, inimicis obstaculum, humilibus solatium, elevatis correptio, divitibus doctrina, pauperibus pietas, peregrinis auxilium, propriis in patria pax et securitas, unicuique secundum mensuram suam moderate gubernans se ipsum sedulus diseat, ut tua irrigatus cumpunctione toto populo tibi placita praebere vitae possit exempla, et per viam veritatis cum grege sibi subdito gradiens, opes fragiles abundanter acquirat, simul et salutem non solum corporum sed etiam eordium a te concessam cunctis accipiat. Sicque in te cogitatum animi consiliumque omne componens, plebis gubernacula cum pace simul et sapientia semper invenire videatur teque auxiliante praesentis vitae prolixitatem percipiat et per tempora bona usque ad summam senectutem perveniat, huius fragalitatis finem perfectum, ob omnibus vitiorum vinculis tuae pietatis largitate liberatus, et infinitae prosperitatis praemia perpetua, angelorumque aeterna commercia consequatur. Per.*

Et praesta, ut gentes illi teneant fidem, proceres sui habeant pacem diligantque caritatem. Amen.

Tu eius mentem benignus inlabere, ut amore te timeat et timore diligat. Amen.

Tu ei honor sis, tu gaudium, tu voluntas, tu in moerore solatium, in ambiguitate consilium, in itinere consolator. Amen.

Tu in iniuriis defensor, in tribulatione patientia, in aegritudine medicina. Amen.

In te habeat omne consilium, per te tuam discat a te commissam sapientiam regni gubernacula moderari, ut semper felix, semper a te gaudens, de tuis mereatur beneficiis gratulari, et aeternis valeat commerciis copulari. Amen.

Ut quem tu nobis hodie tua missericordia iocundum praesentare dignatus es, tu facias multorum curriculis annorum protectione securum. Amen.

Et ita populis iste pullulet coalitus benedictione aeternitatis, ut semper maneat tripudians in pace victoriosus. Amen.

Quod ipse praestare digneris, qui cum aeterno Patre simul cum Spiritu sancto vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum.

Hic datur ei baculum in manu sua. Omnipotens det tibi Deus de rore coeli et de pinguedine abundantiam terrae, frumenti et vini et serviant tibi populi et adorent te tribus; esto dominus fratrum tuorum et incurventur ante te filii matris tuae et qui benedixerit tibi benedictionibus repleatur, et Deus erit adiutor tuus et omnipotens benedicet tibi benedictionibus coeli desuper, in montibus, et in collibus, benedictionibus abysii iacentis deorsum, benedictionibus uberum, et uvarum, pomorumque, benedictiones patrum antiquorum Abraham, et Isaac, et Jakob portatae sint super te.

Hic omnes pontifices sumant galeum et ponant super caput ipsius.

Benedic, Domine fortitudinem regis principis et opera manuum illius suscipe, et benedictione tua terra eius de pomis repleatur, de fructu coeli et rore atque abyssi subiacentis, de fructu solis ac lunae, de vertice antiquorum montium, de pompis aeternum collium et de frugibus terrae et plenitudine eius: benedictio illius qui apparuit in rubo veniat super caput N. et plena sit benedictio Domini in filiis eius et tinguat in oleo pedem suum; cornua renocerotis cornua illius, in ipsis ventilabit gentes usque ad terminos terrae, quia ascensor coeli auxiliator suus in sempiternum fiat. Per.

Et dicat omnis populus tribus vicibus cum episcopis et

presbyteris: Vivat rex N. in sempiternum. Tunc confirmabitur cum benedictione omnis populus et osculandum principem in sempiternum dicit. Amen. Amen. Amen. Tunc dicunt orationem septimam supra regem.

Deus perpetuitas auctor, dux virtutum omnium cunctorumque hostium victor, benedic hunc famulum tuum tibi suum caput inclinantem. Efunde super eum gratiam firmam, et in militia in qua probatus consistit, prolixa sanitate eum, prospera felicitate conserva, et ubicumque, vel pro quibuscumque auxilium tuum invocaverit, cito adsis, protegas et defendas. Per.

Offert. Exaudi Deus orationem meam.

Super oblata. Suscipe, Domine preces et munera ecclesiae tuae pro salute famuli N. supplicantis et protectione fidelium populorum antiqua bracchia tui operare miracula, ut superatis inimicis, secura tibi serviat christiana libertas. Per.

Praefatio.

Aeterne Deus, qui providentia tua coelestia simul et terrena moderaris, propitiare regi nostro N. et rebus nostris, ut omnis hostium fortitudo, te pro nobis pugnante, frangatur. Per.

Coniunctio.

Hanc igitur oblationem, Domine, famuli tui N. quam tibi in mysterio officii sacerdotalis offerimus, pro eo quod in ipsum potestatem regni conferre dignatus es, propitius et benignus adsume et exoratus nostra obsecratione concede, ut maiestatis tuae protectione confidens, et aevo augeatur et regno. Per Christum, diesque nostros. —

Communio.

In lumina faciem tuam.

Post communionem.

Deus, qui ad praedicandum aeterni regni evangelium christianum imperium praeparasti, praetende famulis tuis nunc principibus nostris arma iustitiae coelestia, ut pax ecclesiarum nulla turbetur tempestate bellorum. Per.

Ad populum.

Omnipotens sempiterne Deus, nostri regni defende regem atque rectores, ut in tua dextera confidentes fiant hostibus suis fortiores universis. Per.

Primum mandatum regis ad populum hic videre potes.[1]

[1] Folgt die oben S. 194 f. wörtlich wiedergegebene dreifache Aufforderung des Königs an sein Volk.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE DEC 30 1928

DUE FEB 14 40
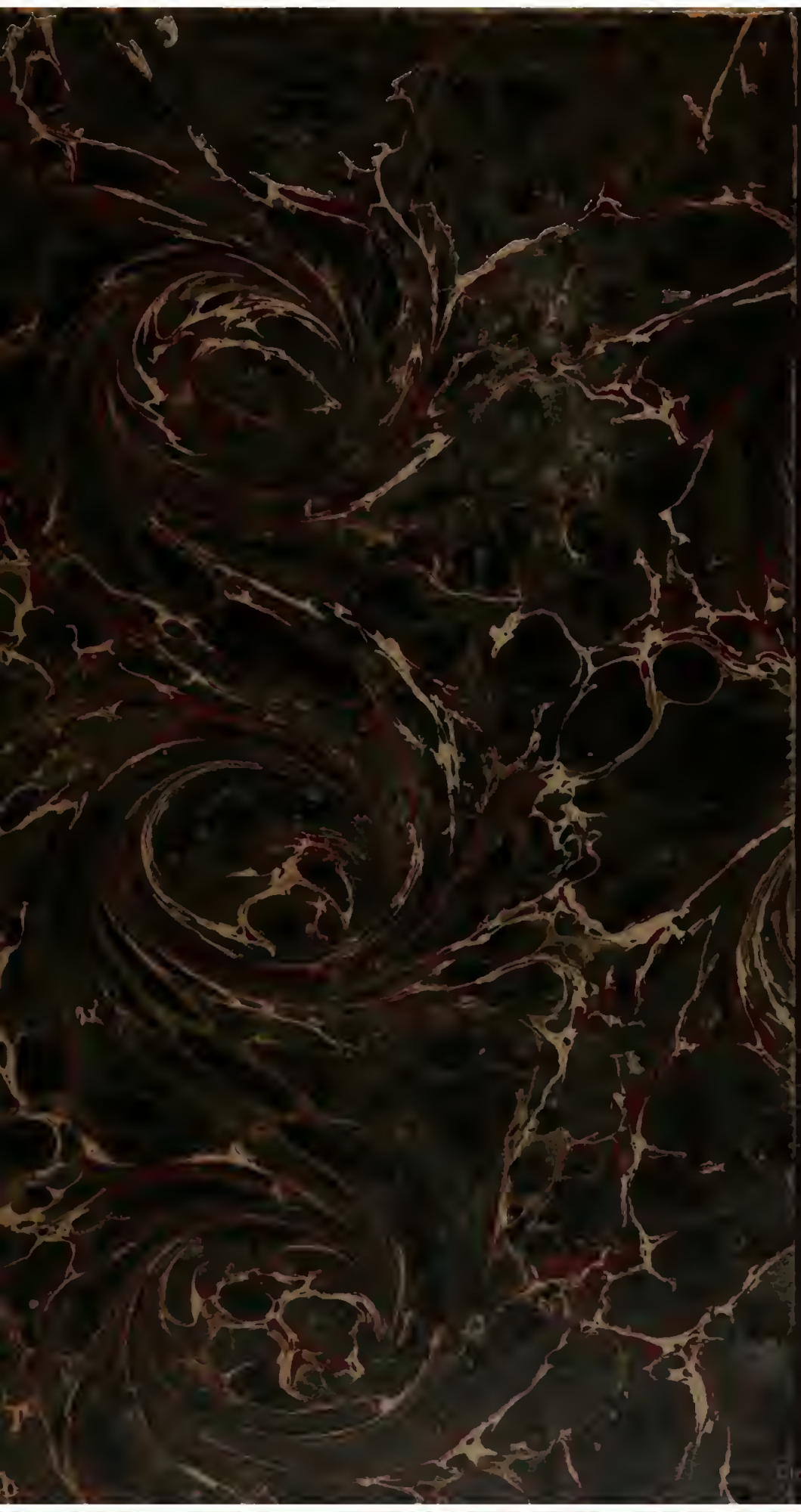
APR 21 '52 H